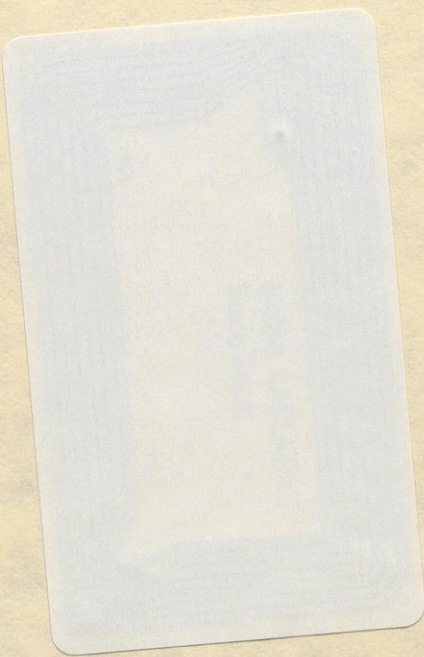




N11< 22249009 021

UB Tübingen

LS

40.41/42

DIE DIÖZESE HILDESHEIM

IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART



Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde
im Bistum Hildesheim

Das Umschlagsbild zeigt die Bernwardskrümme aus dem Hildesheimer Dom-
schatz, 11. Jahrhundert, gotische Fassung 1492.

Zur gefl. Beachtung:

Der Doppelband 1970/71 ist der Jahrgang 38/39, nicht wie dort irrtümlich
angegeben 37/38. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen und den Band
entsprechend zu berichtigen.

Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart

Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde
im Bistum Hildesheim



Inhalt

Barbara Meyer-Wilkens, Hildesheimer Quellen zur Einführung der Reformation in Hildesheim	1
Carz Hummel, Über die Wiederherstellung der geistlichen Landeshoheit im Hochstift Hildesheim im Jahre 1643	83
Renate Kroos, Beiträge zur niedersächsischen Buchmalerei des 13. Jahrhunderts	117
Hans Dobbartin, Abschlußbericht zur Baugeschichte der Eldagser Alexandrikerkirche	135
Bücherschau	152
Jahresberichte	166
Neue Mitglieder	169
Nekrolog	172

Anschriften der Mitarbeiter dieses Jahrbuches:

Hans Dobbartin, Lehrer, 3213 Eldagsen/Deister, Friedrich-Ebert-Straße 11

Dr. Ernst Hagemann, 3 Hannover, Lutherstraße 50

Carz Hummel, Studienrat, 3001 Isernhagen, Am Ortfelde 25

Dr. Renate Kroos, 8 München 40, Zieblandstraße 14

Dr. Edmund Ritter v. Merkl, 32 Hildesheim, Marienburger Straße 72

Barbara Meyer-Wilkens, Studienassessorin, 74 Tübingen, Hartmeyerstraße 32

Dr. phil. Dr. ing. Hans Reuther, o. Professor, 351 Hann.Münden, Am Schäferhof 22



Die Zeitschrift ist zugleich Organ des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim E. V.

Schriftleitung: Pfarrer Hermann Engfer, 32 Hildesheim, Domhof 16

Druck: August Lax, Hildesheim

2A 2592

Hildesheimer Quellen zur Einführung der Reformation in Hildesheim

Von Barbara Meyer-Wilkens

Vorbemerkung

Die Arbeit, die im folgenden abgedruckt wird, wurde im Jahre 1968 in Tübingen als wissenschaftliche Hausarbeit für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien eingereicht. Sie wurde bei Herrn Professor E. W. Zeeden, Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Tübingen, angefertigt. Für die Veröffentlichung an dieser Stelle wurde sie noch einmal überarbeitet, vor allem an einigen Stellen entscheidend gekürzt. Was hier vorgelegt wird, war von Beginn der Archivarbeiten an, und ist es auch jetzt noch, gedacht als Grundlage für eine Dissertation.

Danken möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. E. W. Zeeden, Tübingen, für Unterstützung und Förderung der Arbeit und die Anregung, sie zu veröffentlichen, und den Herren Archivdirektor Dr. von Jan und Pfarrer Engfer, beide Hildesheim, für Rat und Hilfe bei den Archivstudien, dazu dem letztgenannten Herrn für seine Bereitschaft, die Arbeit in dem von ihm herausgegebenen Jahrbuch zu veröffentlichen. Dank gebührt vor allen anderen – wenn auch an letzter Stelle genannt – der „Studienstiftung des Deutschen Volkes“, die mir durch die Gewährung eines Stipendiums ein Studium sowie die Abfassung der vorliegenden Arbeit mit ihren ausgedehnten Archivstudien erst ermöglicht hat.

I. Abgrenzung des Themas und Aufbau der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit werden nur Quellen besprochen, die die Verhältnisse in der Stadt Hildesheim beleuchten. Zwar wurde die Reformation auch in den Gebieten des Hochstifts Hildesheim, die in der Stiftsfehde (1519–1523) von den Herzögen von Wolfenbüttel und Calen-

berg¹ erobert wurden, offiziell eingeführt. Die genannten Stiftsgebiete können hier jedoch nicht berücksichtigt werden, weil ihr Geschick bis 1643 weitgehend mit der Geschichte der Herzogtümer Wolfenbüttel und Calenberg zusammenfiel. Wie weit die Reformation in den Gebieten, die 1523 beim Bistum Hildesheim verblieben waren, besonders in den verpfändeten Ämtern Peine und Steuerwald, Eingang fand, läßt sich schwer beurteilen, da es nur wenige Quellen dazu gibt und eine solche Entwicklung, wenn sie je vorhanden war, durch spätere Rekatholisierungsmaßnahmen der Bischöfe rückgängig gemacht wurde. Die Stadt dagegen hatte sich im Spätmittelalter weitgehend von ihrem Landesherren emanzipiert und betrieb eine eigene Politik.

Die Quellenlage wurde nur bis zum Jahr 1553 untersucht. In diesem Jahr schloß die Stadt mit dem erwählten Bischof Friedrich von Holstein einen Vertrag, durch den der Stadt das evangelische Bekenntnis gesichert wurde². Damit fand die Entwicklung einen gewissen Abschluß.

Bewußt ausgeklammert wurde in dieser Untersuchung die ‚Hildesheimer Stiftsfehde‘ (1519–1523), obwohl sie zeitlich mit den Anfängen der Reformation in Deutschland zusammenfällt, um eine Ausweitung des Themas ins Uferlose zu vermeiden. Auch gibt es die ersten Belege für reformatorische Regungen in Hildesheim erst für das Jahr 1524. Läßt sich damit eine solche Ausklammerung rechtfertigen, so könnte man doch gewichtige Argumente vorbringen, die dagegensprechen, denn das für das Bistum negative Ergebnis der Stiftsfehde hat m. E. wesentlich mit dazu beigetragen, in der Stadt Voraussetzungen für die Durchsetzung der Reformation zu schaffen. Seit 1523 residierte – außer in den Jahren 1538/39 – kein Bischof in Hildesheim. Auch Bischof Valentin von Tetteleben lebte seit 1539 fast nur noch außerhalb des Bistums. Erst Bischof Burchard von Oberg (1557–1573) hielt sich wieder vorwiegend in Hildesheim auf. Für die Person Bischof Valentins läßt sich feststellen, daß die Gründe für seine Abwesenheit eng mit dem Ergebnis der Stiftsfehde zusammenhingen. 1. Er führte in Rom einen Prozeß um die Stiftsrestitution und bemühte sich anschließend in der Umgebung des Kaisers um die Anerkennung des päpstlichen Urteils. 2. Das Bistum war durch die Stiftsfehde und ihre Folge – den Verlust des größten Teils des Stiftsgebietes – völlig verarmt. Bischof Valentin war daher vorwiegend auf die Einkünfte seines Domkanonikats in Mainz, wo Residenzpflicht für die Domherren bestand, angewiesen³. Die Stadt konnte also politische

¹ Zwar nannten sich alle Welfenherzöge ‚Herzog von Braunschweig und Lüneburg‘; sie werden im folgenden jedoch, um die Unterscheidung zu erleichtern, nur als Hg. von Calenberg, Hg. von Lüneburg und Hg. von Wolfenbüttel bezeichnet.

² UB 8, Nr. 896, S. 740–743.

³ H. Grundmann, Valentin von Tetteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1530, 1958, Einl. S. 14 f.

Entscheidungen treffen – und in dieser Zeit war der Beschluß zur Einführung der Reformation auch eine politische Entscheidung –, ohne wirksame Gegenmaßnahmen ihres Stadtherrn befürchten zu müssen. Auch läßt sich vermuten, daß die hohe Verschuldung der Stadt infolge der Stiftsfehde dazu beigetragen hat, die Animosität der Bürger gegen die als reich angesehenen Stifte und Klöster und eine gewisse allgemein antiklerikale Stimmung zu verstärken und damit das Eindringen der reformatorischen Lehre zu erleichtern.

Es werden hier nur die Quellen besprochen, die sich in Hildesheimer Archiven befinden. Es gibt in Hildesheim zwei öffentliche Archive: das Stadtarchiv und die Beverinsche Bibliothek (bischöfliches Diözesanarchiv). Die Bestände des Diözesanarchivs wurden nach der Säkularisation 1803 bis auf geringe Reste nach Hannover überführt⁴. In der Beverinschen Bibliothek befindet sich nur noch sehr wenig ergänzendes Material, fast ausschließlich zum Verhältnis der Stadt zu den Klöstern und Stiften. Teilweise handelt es sich sogar nur um Abschriften von Akten aus dem Stadtarchiv. Die Aktenbestände des Stadtarchivs zum Thema „Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim“ sind dagegen recht umfangreich. Es wird daher bei der Angabe des Fundortes in den Anmerkungen auf den Hinweis ‚Stadtarch. Hild.‘ verzichtet und nur die Signatur genannt. Bei allen anderen Quellen werden Fundort und Signatur in der üblichen Form angegeben. Zu erwähnen ist noch, daß zusätzlich aus der Stadtbibliothek Hildesheim einige zeitgenössische Drucke herangezogen werden konnten.

Diese Arbeit soll ein Quellenbericht sein, das heißt, es soll ein Überblick über die zur Einführung der Reformation vorhandenen Quellen gegeben werden. Eine Interpretation dieser Quellen oder eine detaillierte Beschreibung einzelner Ereignisse war nicht Ziel der Arbeit. Doch ließen sich Ansätze zu einer Interpretation, vor allem bei den erzählenden Quellen, nicht ganz vermeiden, da die Glaubwürdigkeit dieser Quellen untersucht werden mußte. Ebenso war es bei der Besprechung der Akten und Korrespondenzen nicht zu umgehen, daß auf Einzelereignisse eingegangen wurde; denn es erschien sinnlos, in einem Quellenbericht, der nicht Einleitung zu einer größeren Arbeit ist, nur die Fundorte der Quellen anzugeben, ohne diese Quellen in den Gesamtzusammenhang einzuordnen.

⁴ Th. Ulrich, Das Nieders. StA in Hann. als Quelle der Gesch. des Hochst. Hild., Uns. Diöz. 28, 1959, Heft 2, S. 49–53. C. Haase/W. Deeters, Übersicht über die Bestände des Nieders. StA Hannover, Veröff. der nieders. Archivverw. 19, 1965. Vgl. auch: J. König, Quellen zur Gesch. des Hochst. Hild. im Staatsarchiv Wolfenbüttel, Uns. Diöz. 37, 1969, S. 1–10.

Im ersten Teil werden zunächst die gedruckten, dann die ungedruckten erzählenden Quellen besprochen. Quellen, die bisher nur auszugsweise oder als Inhaltsreferat veröffentlicht wurden – es handelt sich dabei um kleinere, wenn auch zum Teil nicht unwichtige Quellen –, werden dabei im Abschnitt über die ungedruckten erzählenden Quellen behandelt. Zwei dieser Quellen können auch als ‚Bericht‘ angesehen werden und würden damit ihren Platz eher bei den Akten haben. Es überwiegt in ihnen jedoch das erzählende Element.

Im zweiten Teil soll versucht werden, über die in Hildesheim vorhandenen Akten und Korrespondenzen einen Überblick zu geben. Wenn in diesen Abschnitt auch eine Besprechung der von R. Doebner herausgegebenen Urkunden der Stadt Hildesheim eingefügt ist, so geschieht das, um eine weitere Untergliederung zu vermeiden. Auch hat Doebner sich nicht auf die Edition von Originalurkunden beschränkt, sondern auch andere Schriftstücke aufgenommen. Das Urkundenbuch ist die einzige geschlossene Quellenpublikation für diese Zeit. Von den Akten wurde bisher nur ein verschwindend kleiner Teil – wenn auch die wichtigsten Stücke – verstreut in verschiedenen Arbeiten gedruckt, teilweise als Anhang zu Darstellungen über die Einführung der Reformation in Hildesheim. Daher wird in diesem Abschnitt auf die gedruckten Quellen erst an zweiter Stelle eingegangen.

Zur Datierung muß noch bemerkt werden: Die Hildesheimer datierten – auch noch lange nach Einführung der Reformation – fast ausschließlich nach dem kirchlichen Kalender, während die eingegangenen Briefe schon weitgehend die Datierung nach dem weltlichen Kalender aufweisen. In dieser Arbeit werden jedoch alle Datierungen umgerechnet nach dem heute üblichen Gebrauch angegeben.

II. Erzählende Quellen

1. Gedruckte erzählende Quellen

Ein Teil der erzählenden Quellen, die Nachrichten über erstes Auftauchen, Ausbreitung und Durchsetzung der reformatorischen Lehre in Hildesheim und die nachfolgenden Ereignisse enthalten, liegt gedruckt vor. Die umfangreichsten dieser Quellen sind die Chronik des Johan Oldecop und die Tagebücher der Familie Brandis, das sogenannte *Diarium Brandisianum*. Für Einzelheiten sind die kleineren Quellen jedoch manchmal ergiebiger.

Da die Quellen verschieden geartet sind, wird bei der Besprechung von Inhalt und Glaubwürdigkeit der Quelle, Person des Verfassers und Edition nicht immer dieselbe Reihenfolge eingehalten. Auf Zwischen-

überschriften wird verzichtet, um zu vermeiden, daß die Darstellung – besonders bei der Besprechung der kleineren erzählenden Quellen – durch zu starke Untergliederung unübersichtlich wird.

a) Die Chronik des Johan Oldecop ⁵

Über die 1891 von Karl Euling herausgegebene Chronik des Hildesheimer Geistlichen und späteren Dechanten des Heilig-Kreuz-Stiftes in Hildesheim, Johan Oldecop, wurde in jüngster Zeit eine Dissertation angefertigt ⁶. In dieser Untersuchung wird ausführlich über diese Quelle, ihren Aufbau, den Zeitpunkt der Niederschrift und die Herkunft der Nachrichten, über die Person des Chronisten, seine konfessionelle Einstellung und sein Weltbild gesprochen. Es ist daher überflüssig, die Ergebnisse dieser Untersuchung hier in Kurzfassung zu wiederholen. Um den Wert der Nachrichten Oldecops über die Anfänge der Reformation in Hildesheim voll würdigen zu können, müssen jedoch einige Voraussetzungen klar gesehen werden.

Als in der Stadt Hildesheim die Reformation eingeführt wurde, war Johan Oldecop Scholaster des Heilig-Kreuz-Stiftes in Hildesheim und noch nicht ganz 50 Jahre alt. Er war in Hildesheim beheimatet und hielt sich seit 1531, nach Beendigung seiner Tätigkeit in bischöflichen Diensten, vorwiegend in seiner Vaterstadt auf. Er stand also sowohl räumlich als auch zeitlich den Ereignissen in Hildesheim während der Reformationszeit nahe und nahm entsprechend Anteil an den Geschehnissen. Der reformatorischen Bewegung jedoch stand er um so ferner. Er war, obwohl er in seiner Jugend bei Luther in Wittenberg studiert hatte, ein starrer Gegner der evangelischen Lehre ⁷. Diese Einstellung Oldecops muß bei der Auswertung seiner Nachrichten über lutherische Bestre-

⁵ K. Euling (Hrsg.), Chronik des Johan Oldecop, Bibl. des Literar. Ver. in Stuttgart, Bd. 190, 1891. Nach freundlicher Auskunft von Herrn Pfarrer Engfer muß die Urschrift der Chronik, die noch Euling für seine Edition benutzen konnte, heute als endgültig verloren angesehen werden. In der Beverinschen Bibliothek befinden sich nur noch eine Abschrift von 1606, Bev. Bibl. Hs. 81, und ein Auszug aus dem 17. Jh., Bev. Bibl. Hs. 82.

⁶ G. Scholz, Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574). Reformation und katholische Kirche im Spiegel von Chroniken des 16. Jahrhunderts. RST 103, Münster 1972.

⁷ vgl. Scholz, a.a.O., passim. Aus Hildesheim sind überhaupt wenig Fälle bekannt, daß Geistliche sich dem lutherischen Bekenntnis zuwandten. Ausnahmen: Knigge und Preyn 1525, Brandis I, S. 249 f., vgl. Akten Altst. 132, 2 und Bev. Bibl. Hs. 369, Bl. 303 ff. (Abschriften); der Dominikanerkonvent nach 1542, UB 8, Nr. 880, S. 717–721; vgl. die Klage Bugenhagens, daß in Hildesheim kein Pfarrer oder Hilfsgeistlicher sei, der ihn und Heinrich Winkel (Anton Corvinus sei noch nicht eingetroffen) bei der Neuorganisation des Kirchenwesens unterstützen könne, K. Graebert, Bugenhagens erste Predigt in Hild., Zs. Hist. Ver. Nieders., 1899, S. 297 f.

bungen und die Einführung der Reformation in seiner Vaterstadt sowie über das Verhalten des Stadtrates in den folgenden Jahren berücksichtigt werden. Ferner ist zu beachten, daß es sich bei Oldecops Chronik trotz ihrer Gliederung nach dem annalistischen Prinzip nicht um fortlaufende Aufzeichnungen handelt. Oldecop schrieb die vorliegende Fassung erst im hohen Alter, und aus der Rückschau stellte sich ihm wohl manches in einem helleren, anderes in trüberem Licht dar⁸. Hinzu kommt, daß Oldecop als Angehöriger des Stiftsklerus' von den rigorosen Eingriffen des Rates nach 1542 in Vermögen und Freiheiten der Stifte und Klöster in und vor der Stadt mit betroffen war⁹.

Eine gewisse Einseitigkeit der Mitteilungen läßt sich daher nicht leugnen. Anhaltspunkte für die Neuorganisation des Kirchenwesens in Hildesheim wird man bei Oldecop natürlich vergeblich suchen. Auch hat man manchmal den Eindruck, daß er nur zu gern bereit war, diskriminierende Bezeichnungen und ungünstige Berichte über Reformatoren und Anhänger der Reformation kritiklos zu übernehmen¹⁰ – Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel aber zum Beispiel eine lautere und redliche Gesinnung bescheinigte¹¹, obwohl er es aus der Zeit der Stiftsfehde hätte besser wissen müssen¹². Nachweisbare Irrtümer, teilweise auch Vereinfachungen eines Sachverhaltes¹³ oder ursächliche Verknüpfungen von Ereignissen, die nichts miteinander zu tun hatten, lassen sich meistens mit mangelhafter Unterrichtung oder einer gewissen Erinnerungsschwäche durch zu großen zeitlichen Abstand erklären. Die Behauptung,

⁸ vgl. Scholz, a.a.O., S. 10.

⁹ Er tadelte solche Ubergriffe auch aus der Zeit vor 1542, doch mit vergleichsweise milden Worten, z. B. Oldecop, S. 170 f.; vgl. Maßnahmen nach 1542, S. 229–233.

¹⁰ vgl. Scholz, a.a.O., S. 39 ff. (dort auch Beispiele).

¹¹ Oldecop, S. 203, vgl. auch S. 197, 3 ff. Eindeutige Parteinahme für Hg. Heinrich ohne Rücksicht darauf, daß mindestens Goslar sich durch das Verhalten Hg. Heinrichs bedroht fühlen konnte.

¹² Hier scheint das konfessionelle Moment die sonst vorhandene Animosität gegen die Welfen zu überdecken.

¹³ z. B. Oldecop, S. 242 f. Auseinandersetzung zwischen Stadt und Domkapitel wegen Jost von Alten, der noch aus der Stiftsfehde Forderungen an das Stift Hildesheim hatte. Oldecop spricht hier als Angehöriger des Kreuzkapitels gegen das Domkapitel. Die Einzelmaßnahmen des Rates (Preisgabe von Getreide, das den Geistlichen zustand) lassen sich nicht nachprüfen. Aus den Akten sind nur Maßnahmen des Rates gegen das Domkapitel wegen des Verhaltens Jost von Altens bekannt. Ganz unschuldig scheint hier auch B. Valentin nicht gewesen zu sein; er hatte offensichtlich Ende 1542 oder Anfang 1543 Jost von Alten mit seinen Forderungen an die Stadt Hildesheim verwiesen, da die Stadt die Erhebung einer Landschatzung in ihrem Pfandgebiet Peine verhindert habe und er daher nicht in der Lage gewesen sei, seine Zusagen wegen der Abzahlung der Stiftungsschulden einzuhalten, Akten Altst. 21, 19; 132, 36.

die treibende Kraft beim Verbot der Predigten im Dom durch den Rat nach der Predigt des Weihbischofs Balthasar Fannemann¹⁴ am 3. 9. 1542 als Antwort auf die Predigten Bugenhagens und Winckels in der Andreaskirche seien die Prädikanten gewesen, muß als unzutreffend und evtl. von der Beurteilung der Lage durch Bischof Valentin beeinflusst angesehen werden¹⁵. Ähnlich verhält es sich mit Oldecops Behauptung, die Hildesheimer hätten sich bei ihrer Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund zu Gewaltmaßnahmen gegen Klöster und Stifte und zur Zerstörung ihrer Gebäude verpflichten müssen¹⁶. Der Schmalkaldische Bund scheint bei den Maßnahmen der Stadt gegen geistliche Institute eher bremsend gewirkt zu haben¹⁷. Doch kann man der Auffassung Oldecops eine gewisse subjektive Richtigkeit nicht absprechen, da mit der Religionsänderung und ihren Folgen¹⁸ offensichtlich alle bis dahin noch vorhandenen Hemmungen gegenüber Bischof, Domkapitel, Stiften und Klöstern fortfielen.

Als Beispiele für eine ungerechtfertigte Verknüpfung verschiedener Ereignisse können genannt werden: der Kämmererprozeß von 1531, der – im Gegensatz zu Oldecops Auffassung – mit großer Wahrscheinlichkeit nicht direkt mit reformatorischen Bestrebungen innerhalb der Be-

¹⁴ Th. Rensing, Das Dortmunder Dominikanerkloster, Münster 1936, S. 141–150.

¹⁵ Oldecop, S. 222 f. Auch B. Valentin behauptete in seinen Klageschriften, die Prädikanten hätten zu dem Predigtverbot gedrängt. Der Domdechant Ludolf von Veltheim schrieb jedoch in seinem Bericht an B. Valentin am 24. 9. 1542: „Na vorendunge des sermons sint de predicanten myt navolgendem vele volcke wedder wechgegan unde hebben jegen vele gesecht, dat de wyelbischop sy eyn gelert man, hebbe ok eyner sermon gedan, dede unstrefflick alleyn dat he cappen unde platten an sek hebbe; unde wan he de nicht hedde unde oren handel annemen wolde, wolden se one tom oversten regenten setten. Aver de anhengens van orentwegen hebben nicht liden kunnen, dat he mer predigen scholde; wente opentlik gesecht, alle watme den vormiddach to sunte Andreaß buwede, wolde myt der wyse uppe den namiddach im dome ummegestort werden, derhalven vele handel vorge-nomen.“ Vgl. Bericht vom 28. 9. 1542 zum Verbot des Kirchgangs in den Dom, den die Prädikanten bis Ostern freistellen wollten: „So sint de van Hildensem vel heftiger den ore lerer darup gewesen...“, Akten Altst. 132, 24, zit nach Jacobs, H. Winckel, S. 308 und 310.

¹⁶ Oldecop, S. 229 f.

¹⁷ vgl. Eingaben der Hildesheimer und Abschiede der Bundestage. Anträge und Instruktionen: Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 132, 37; 132, 45. Abschiede: Akten Altst. 132, 50; 142, 12; 142, 13; 142, 16; 142, 85. Vgl. Anträge der Prädikanten an den Rat: Akten Altst. 36, 2; 132, 33; 132, 42; 132, 43; 132, 48. Vgl. auch das Bemühen Lgf. Philipps, mäßigend auf das Verhalten der Hildesheimer B. Valentin gegenüber einzuwirken, Akten Altst. 142, 24.

¹⁸ Erkennbar z. B. auch in dem völligen Wechsel der Zusammensetzung des Rates bei den Wahlen 1543.

völkerung in Zusammenhang stand¹⁹, und die Abreise Bugenhagens aus Hildesheim, die nicht, wie Oldecop glauben macht, eine Folge der Ankunft Bischof Valentins war²⁰. Bei dem zweiten Beispiel liegt vermutlich ein – wenn auch vielleicht willkommener – Irrtum auf Grund mangelhafter Unterrichtung vor.

Viele Nachrichten Oldecops lassen sich aus Akten oder anderen Quellen, die als unabhängig von Oldecop angesehen werden können, belegen, so die meisten der von ihm mitgeteilten Vorfälle lutherischer Tendenz vor 1542²¹ und der von ihm erwähnten Maßnahmen des Rats gegen die alte Kirche, ihre Anhänger, ihre Institutionen und deren Besitz²². Auch das Bild, das man von Oldecop über den Sieg der luthe-

¹⁹ Oldecop, S. 179–184, vgl. Brandis II, S. 13–15, Akten Altst. 86, 10–12. Nach Oldecop gingen Kämmererprozeß und Neuwahl des Rates mitten in der Amtszeit auf das Konto der lutherisch gesinnten Bürger, die mit dem Kämmererprozeß einen Umschwung zu ihren Gunsten erstrebten. Noch J. H. Gebauer (Gebauer I, S. 306–308) sieht einen solchen Zusammenhang, wobei er sich vielleicht vorwiegend auf das Zeugnis Oldecops stützt. Dagegen spricht jedoch die Tatsache, daß zwei der inhaftierten Kämmerer als Anführer des Aufruhrs im folgenden Jahr genannt werden, bei dem die Forderung nach Prädikanten erhoben wurde, d. h. eindeutig reformatorische Motive mit im Spiel waren (Brandis II, S. 24, 20 ff., vgl. den Briefwechsel wegen der ausgewiesenen Bürger, Akten Altst. 132, 15), und daß der streng altgläubige Hans Wildefuer anstelle des abgesetzten Dietrich Pining – nicht Henning Konerding, wie Oldecop berichtet – zum Bürgermeister gewählt wurde (Brandis II, S. 14, 11 ff., vgl. Schoßregister für 1531, Hs. Altst. 160). Erstaunlich ist, daß Oldecop den Aufruhr von 1532 überhaupt nicht erwähnte, obwohl dieser die Gemüter sicher in ähnlichem Maße erregt hat wie der Kämmererprozeß. Vielleicht hatten sich in seiner Erinnerung beide Ereignisse zu einem verwoben.

²⁰ Oldecop und Brandis berichteten übereinstimmend, daß B. Valentin am 1. 10. 1542 in Hildesheim eintraf. Oldecop, S. 223, 35: „am dage Remigii, primo octobris...“, Brandis II, S. 53, 30: „...des sondages na Michaelis...“. Die Statthalter und Räte von Wolfenbüttel forderten aber schon in einem Schreiben vom 24. 9. an den Rat von Hildesheim, Bugenhagen zu entlassen, da er für die Visitation in den Wolfenbüttelschen Gebieten dringend benötigt werde, Akten Altst. 132, 25. Ausgeschlossen ist es nicht, daß Bugenhagen ungefähr zu der Zeit die Stadt verließ, als B. Valentin in Hildesheim eintraf. Von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Ankunft des Bischofs und der Abreise Bugenhagens kann jedoch wohl kaum die Rede sein.

²¹ Oldecop, S. 178 f. – vorausgesetzt, daß es sich hier um das Auftreten des Prädikanten Martin Leister handelt, was aus Oldecops Mitteilung nicht deutlich hervorgeht, vgl. Brandis II, S. 11 f., Akten Altst. 132, 6–10 und Hs. Altst. 73, fol. 199r–200r und 203r–205r; Oldecop, S. 179, vgl. Brandis II, S. 7 f. und UB 8, Nr. 815, S. 650 f. (die ‚Leisen‘ wurden jedoch im Jahr 1530 in der Michaeliskirche gesungen).

²² Ausweisung des Priors der Karthause, Oldecop, S. 243 f., vgl. Akten Altst. 91, 76; Verbot des Läutens im Dom, Oldecop, S. 244, 5 ff., vgl. Brandis II, S. 64 f. (29. 7. 1546) und Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 109 a f.; Forderungen an die Geist-

rischen Partei in Hildesheim und die Einführung der Reformation gewinnt, wird weitgehend von anderen Quellen bestätigt²³ – nicht jedoch die Episode mit den Kramerfrauen, die angeblich Landgraf Philipp von Hessen durch eine Abordnung baten, das Evangelium nach Hildesheim zu bringen²⁴. In zwei Fällen bezeugte er seine eigene Teilnahme: bei dem Auftreten eines Schmiedegesellen als evangelischer Prädikant mit dem anschließenden Versuch einer Teufelsaustreibung, das unter dem Jahr 1531 verzeichnet ist²⁵, und bei der Predigt des Weihbischofs Balthasar Fannemann am 3. 9. 1542²⁶. In einem Fall war er als Angehöriger des Kreuzkapitels persönlich von einer Maßnahme des Rates mit betrof-

lichen, Oldecop, S. 244, 19 ff., vgl. Doebner, Annalen, S. 137 (1546); Ausweisung des Rektors der Brüder vom gemeinsamen Leben, Oldecop, S. 244, 19 ff., vgl. Doebner, Annalen, S. 141, Akten Altst. 132, 24 und Bev. Bibl., Hs. 313, Bl. 119 ff.; Inventarisierung der Urkunden und Kleinodien in den Klöstern St. Michaelis und Karthause 1542, Oldecop, S. 223, 29 ff., vgl. Akten Altst. 91, 6; Ratserlaß von 1546 mit der Anordnung, wer nicht vor seinem Tode unter beiden Gestalten kommuniziere, solle außerhalb der Stadt begraben werden, Oldecop, S. 248, 20 ff., vgl. Hs. Altst. 57, S. 38 und Brandis II, S. 56, 28 f.; Heranziehung der Geistlichen und ihrer Güter zur Bestreitung der Kriegskosten 1546/47, Oldecop, S. 250, 30 ff. und S. 261, 31 ff., vgl. Brandis II, S. 66, 23 ff. und Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 152 f.; Zerstörung von Sültekloster und Karthause, Oldecop, S. 232, 16 ff., vgl. Brandis II, S. 64, 40 ff., Doebner, Annalen, S. 141 und Akten Altst. 91, 37 und 91, 77; Zerstörung der Johanniskirche, Oldecop, S. 232, 18 f. und S. 259 f., vgl. Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 152 f.

²³ Einfluß der Vertreter der befreundeten Städte, endgültige Entscheidung über die Annahme des reformatorischen Bekenntnisses durch die gesamte Bürgerschaft, Entfernung des Altarsakramentes aus der St.-Andreas-Kirche auf Forderung der Prädikanten, Predigten Bugenhagens, Winkels und des Weihbischofs, Oldecop, S. 220–223, vgl. Brandis II, S. 53, Hamelmann, Bl. 67^v–68^r, Akten Altst. 132, 24 und Hs. Altst. 184, fol. 5^r–13^r, gedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146.

²⁴ Oldecop, S. 220. Eine Schilderung dieser Episode ist nur in jüngeren Quellen zu finden, die zudem evtl. von Oldecop abhängig sind, Hs. Altst. 6 a, 6 b, 174 a, 174 b, Akten Altst. 91, 1 und Bev. Bibl. Hs. 331 a, Bl. 162 (Historia de Lutheranismo Hildesimensi, Abschrift vom Ende des 17. Jhs.). Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich etwas derartiges zugetragen hat. Solange sich jedoch in anderen Quellen nicht der geringste Anhaltspunkt für die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes findet, muß ihm mit Skepsis begegnet werden, da er etwas sagen-hafte Züge trägt. Außerdem hatten die Städte im Bunde mit anderen Schmalkaldischen Ständen schon früher mehrfach versucht, Hildesheim auf die Seite der Reformation zu bringen. Ihre Position war im August 1542 stärker als je zuvor. Es fragt sich daher auch, ob eine solche Gesandtschaft von Frauen überhaupt nötig gewesen wäre, um einen neuen Vorstoß der Schmalkaldener auszulösen. In einer Eingabe B. Valentins auf dem Reichstag in Nürnberg 1543 heißt es, angeblich hätten einige Einwohner ohne Wissen des Rates die Bundesfürsten gebeten, die evangelische Lehre in Hildesheim einzuführen, Akten Altst. 132, 24.

²⁵ Oldecop, S. 176–178.

²⁶ Oldecop, S. 22 f.

fen²⁷. Leider ist gerade das Ereignis, das eine Beglaubigung von anderer Seite am nötigsten hätte, nämlich das Auftreten des Schmiedegesellen, nicht aus anderen Quellen zu belegen²⁸. Doch ließe sich ein solcher oder ähnlicher Vorfall durchaus mit der Situation der Anhänger Luthers in Hildesheim um 1530 erklären. Der von Oldecop in diesem Zusammenhang²⁹ als Wortführer genannte Henning Ampelmann scheint tatsächlich eine führende Rolle unter den Anhängern der lutherischen Lehre in Hildesheim gespielt zu haben³⁰.

Eigentlich sind die Nachrichten Oldecops über eine lutherische Bewegung in Hildesheim und die Entwicklung nach 1542 nicht besonders reichhaltig. Vor allem sind sie wenig detailliert und fast ausschließlich in zwei Jahren zusammengedrängt: in den Jahren 1531 und 1545. Das ist auffallend, auch wenn man berücksichtigt, daß Oldecop bei seinen Datierungen meistens sehr großzügig war³¹. Vielleicht ist es so, daß ihn in diesen Fällen bei der Schilderung des ersten Ereignisses die Erregung übermannte und er dann alle ähnlichen Vorfälle, die ihm einfielen, anfügte – und dabei auch manches vergaß³² – ohne Rücksicht darauf, in welchem Jahr sie sich abgespielt hatten.

Erstaunlich ist, daß Oldecop, dem man sonst nicht wenige Ungenauigkeiten nachweisen kann, einige Dokumente ziemlich korrekt wiedergibt. Neben dem Quedlinburger Rezess von 1523³³ ist hier vor allem das Gutachten der Wittenberger Theologen (Bugenhagen, Kreutziger, Melancthon und Eber) von 1547 zum Verhalten der Stadt dem Bischof und

²⁷ Bibelauslegungen durch Justus Jonas in der Kreuzkirche 1547, Oldecop, S. 261 f., vgl. Hamelmann. Bl. 69^v, vgl. auch Akten Altst. 91, 182 (Zugeständnis des Kreuzkapitels in einem Vertrag mit dem Rat der Stadt vom Februar 1546, seine Kirche zu öffnen und zu passender Zeit der christlichen Gemeinde dort das Evangelium verkünden zu lassen, es auch selbst mit seinem Gesinde zu hören und zum Unterhalt des Prädikanten beizutragen).

²⁸ Es wird nur in den oben, Anm. 24, genannten jüngeren Quellen erwähnt. In den im Stadtarchiv befindlichen Quellen ist es zudem ein Schusterknecht, von dem diese Begebenheit berichtet wird.

²⁹ Oldecop, S. 176.

³⁰ 1532 schrieb ein Braunschweiger an ihn, die Prädikanten Lafferdes und Petersen seien nach Hildesheim abgefertigt, und bat ihn, sie vor Schaden zu schützen, Akten Altst. 153, 68. Im Zusammenhang mit dem Aufruhr 1532 taucht Ampelmanns Name nicht auf.

³¹ Angaben wie „Umme dusse tid...“ sind bei ihm sehr häufig zu finden.

³² So vermißt man eine Nachricht über die Maßnahmen des Rates gegen das Kreuzkapitel im Februar 1546, die Oldecop miterlebt haben muß, da der Vertrag zwischen Rat und Stiftskapitel, der anschließend abgeschlossen wurde, auch seine eigenhändige Unterschrift trägt, Akten Altst. 91, 182. Vgl. auch Hs. Altst. 6 a und Bev. Bibl. Hs. 361 a (Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster mit Nachrichten über diese Aktion der Stadt).

³³ Oldecop, S. 129–133, vgl. UB 8, Nr. 691, S. 557–560.

der altgläubigen Geistlichkeit gegenüber zu nennen³⁴. Die Reden beim Abschluß der Aussöhnungsverhandlungen im Februar 1548 sind nicht wörtlich wiedergegeben, wie Oldecop behauptete³⁵, stimmen aber in großen Zügen – nicht in der genauen Gedankenfolge und Formulierung – mit den Aufzeichnungen des Stadtsyndikus', der bei der Audienz beim Kaiser als Sprecher auftrat, überein³⁶. Die Wiedergabe der Aussöhnungsartikel bei Oldecop ist als gutes Inhaltsreferat anzusehen³⁷. Man kann fast annehmen, daß Oldecop keine allzu schlechten Beziehungen zur Stadtverwaltung hatte.

b) Das Diarium Brandisianum

Bei diesem ‚Diarium‘³⁸ handelt es sich um die Aufzeichnungen von Angehörigen der Hildesheimer Familie Brandis aus drei Generationen. Die Nachrichten wurden in mittelniederdeutscher Mundart niedergeschrieben. Erst beim dritten Tagebuchschreiber tauchen häufiger lateinische oder dem Hochdeutschen entlehnte Ausdrücke auf.

Der erste Tagebuchschreiber war Henning Brandis (geb. im März 1454 in Hildesheim, gest. am 29. 3. 1529 in Hannover)³⁹. Er war – wie später auch sein Sohn Tile – Mitglied des Knochenhaueramtes, der Wandschneidergilde und der Wollenwebergilde und hatte das Braurecht. 1478 wurde er erstmals in den Rat gewählt⁴⁰. Von 1493 bis 1503 war er alternierend Bürgermeister von Hildesheim. 1503 wurde er als Bürgermeister und Ratsherr abgesetzt und in das Kollegium der 24-Mann

³⁴ Oldecop, S. 265–267, vgl. Akten Altst. 132, 49 (ungefähr zeitgen. Abschrift), gedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 146–148. Die einzige größere Abweichung scheint auf einem Abschreibfehler zu beruhen (vielleicht durch Überspringen einer Zeile): „... denne wyr haben nicht zu krigen raten wollen raten auch ittundt nicht zu krigen Vnd ist dieses ...“ – Oldecop, S. 265, 29 f.: „Dan wir haben nichtt zw kreige rathen Ist diesses ...“

³⁵ Oldecop, S. 276, 4 f.

³⁶ Oldecop, S. 276–278, vgl. Akten Altst. 135, 25 (Rede in der Handschrift des Stadtsyndikus' Joh. Bruns) und 135, 24 (Tagebuch des Stadtsyndikus' über diese Verhandlungen). Wahrscheinlich lauteten alle diese Reden bei der Unterwerfung unter den Kaiser gleich oder ähnlich. In dem Manuskript für die Rede der Hildesheimer Vertreter ist das Wort ‚Braunschweig‘ durchgestrichen und durch ‚Hildesheim‘ ersetzt. Anscheinend wurde die Rede der Braunschweiger Vertreter als Vorlage benutzt.

³⁷ Oldecop, S. 278–280, vgl. Akten Altst. 132, 54 und 135, 25 (Aussöhnungsartikel in mehreren Exemplaren).

³⁸ Diese Bezeichnung ist jünger als die Aufzeichnungen selbst.

³⁹ Lebenslauf nach Brandis I, Einl., S. VIII–XXXVIII.

⁴⁰ Sein Vater Hans Brandis d. Ä. war noch nicht Ratsherr, wird jedoch einmal von Henning als Mitglied des Kollegiums der 24-Mann genannt, Brandis I, Einl., S. IV f.

gewählt, dessen Sprecher er war. Bei den nächsten Wahlen verlor er auch dieses Amt und verließ wegen Anfeindungen aus der Bevölkerung⁴¹ vorübergehend die Stadt (1505–1508 mit Unterbrechungen). 1512 war er Sprecher der ‚Großen Bäuerschaft‘ in Hildesheim und von 1518 bis 1522 nochmals alternierend Bürgermeister⁴². Ein Streit mit dem Rat um das Testament seines Bruders, Dr. Tile Brandis⁴³, veranlaßte Henning 1526, Hildesheim endgültig zu verlassen und von Hannover aus sein Bürgerrecht aufzukündigen. Henning Brandis war dreimal verheiratet. Seine dritte Ehe mit Alheit Blome, einer Tochter des hannoverschen Bürgermeisters Hans Blome, schloß er erst 1508, als nur noch einer seiner Söhne am Leben war.

Der zweite Tagebuchschreiber, Tile Brandis⁴⁴, war ein Sohn von Henning Brandis aus dessen dritter Ehe (geb. am 1. 2. 1511 in Hildesheim⁴⁵, gest. am 29. 8. 1566 in Hildesheim, angeblich an der Pest)⁴⁶. Über seine Jugendzeit ist wenig bekannt. 1516 wurde er nach Eldagsen in geistliche Obhut gegeben⁴⁷. Im Sommersemester 1527 war er an der Universität Leipzig immatrikuliert, mußte jedoch schon 1528 wegen einer Erkrankung seines Vaters nach Hannover zurückkehren. Erst nach Tiles Verlobung mit Gesche Wildefür, der Tochter des hildesheimer Bürgermeisters Hans Wildefür, im Jahre 1530⁴⁸ kehrte die Familie Brandis nach Hildes-

⁴¹ Über die Ursachen für diesen Sturz äußerte sich Henning nicht. Vermutlich bestand ein Zusammenhang mit dem Prozeß zwischen seinem Bruder Hans und dessen Schwiegersohn Hans Luzeken, der erst 1516 in Rom entschieden wurde. Der Prozeßgegner Hans Luzeken hatte die Volksmeinung auf seiner Seite. Wahrscheinlich spielten dabei aber auch noch andere, schwer faßbare Momente mit. So wurde behauptet, Henning habe in den letzten zwei Jahren keine Steuern bezahlt, und gefordert, er solle deshalb 3000 fl. Buße zahlen, Brandis I, Einl., S. VII f. und XI f.

⁴² Über seine persönliche Haltung zur Stiftsfehde (1519–1523) schrieb Henning nichts. Es ist möglich, daß er zu denen in der Stadt gehörte, die schon 1522 einen Ausgleich mit den Gegnern für ratsam hielten, und deshalb als Bürgermeister abgesetzt wurde, Brandis I, Einl., S. XVI–XVIII.

⁴³ Dr. Tile Brandis (1445–1524) war u. a. Propst des Stiftes zum Hl. Kreuz in Hildesheim und hatte u. a. durch seine Tätigkeit als Rechtsbeistand, Ratgeber und Unterhändler in Diensten des Bischofs, der Stadt Hildesheim und anderer Fürsten und Städte ein großes Vermögen erworben. Ursache des Streites zwischen Stadt und Testamentsvollstreckern: Propst Tile hatte die Stadt in seinem Testament nicht bedacht und dem Rat bei der Verwaltung des von ihm gestifteten Sachsenkollegiums in Erfurt und der Auswahl der Stipendiaten kein Mitspracherecht eingeräumt. Der Streit wurde erst 1531 beigelegt, Brandis I, S. VI und XIX–XXXVIII, vgl. NDB 2, S. 525.

⁴⁴ Lebenslauf nach Brandis II, Einl., S. V.

⁴⁵ Brandis I, S. 200.

⁴⁶ Brandis II, S. 108.

⁴⁷ Brandis I, S. 219, 1 f.

⁴⁸ Brandis II, S. 10, 26 ff.

heim zurück ⁴⁹. In den folgenden Jahren war Tile Oldermann der Tuchhändler, Gildemeister der Wollenweber, Oldermann des Knochenhaueramtes und vom Rat eingesetzter Oldermann des Großen Heilig-Geist-Hospitals bei der Andreaskirche ⁵⁰. Sonst scheint er bis zu seiner Wahl in den Rat und zum Bürgermeister im Jahr 1545 kein öffentliches Amt ausgeübt zu haben. Das Bürgermeisteramt übte Tile Brandis alternierend von 1545 bis 1559 und von 1562 bis 1566 aus ⁵¹.

Joachim Brandis d. J., der dritte Tagebuchschreiber (geb. am 27. 10. 1553, gest. am 13. 1. 1613, beides in Hildesheim) ⁵², ist in diesem Zusammenhang nur interessant als Bearbeiter der Aufzeichnungen von Henning und Tile. Er war ein Sohn von Joachim Brandis d. Ä., einem Bruder Tiles. Nach dem Schulbesuch in Hildesheim studierte er von 1570 an in Erfurt, wo er im Sachsenkollegium, einer Stiftung der Familie Brandis, lebte, mußte aber 1573 wegen Krankheit auf Wunsch seines Vaters sein Studium abbrechen. Er hätte sonst gern in Leipzig und Wittenberg studiert. Nach seiner Rückkehr nach Hildesheim widmete er sich zunächst privaten Studien, dann trieb er Woll- und Tuchhandel. Von 1592 bis 1603 war er alternierend als direkter Nachfolger seines Vaters Bürgermeister von Hildesheim.

Henning Brandis hatte seine Aufzeichnungen ⁵³, beginnend mit dem Anfang der vierjährigen Bischofsfehde (1471), in zwei Büchern, einem Binnen- und einem Butenbok, niedergeschrieben ⁵⁴. Außerdem muß es noch ein sogenanntes Bybok gegeben haben ⁵⁵. Binnen- und Butenbok reichten bis 1513. Für die folgenden Jahre bis zum Tod Hennings 1529 waren keine Reinschriften mehr vorhanden. Die Konzepte wurden von seinem Sohn Tile abgeschrieben, anscheinend ohne sie irgendwie chronologisch oder systematisch zu ordnen. Sie bilden den Anfang von Tiles ‚Annalen‘, denen er seine eigenen Aufzeichnungen anfügte.

⁴⁹ vgl. UB 8, Nr. 824, S. 656 (Vergleich über die Schoßnachzahlung der Familie Brandis für ihr Haus in Hildesheim, das sie eine Zeitlang nicht versteuert hatten, 23. 6. 1531).

⁵⁰ Brandis II, S. 25, 40 f. und S. 31, 8 ff.

⁵¹ Wenn die Erzählung Joachims den Tatsachen entspricht, dann war die Absetzung Tiles als Bürgermeister 1559 eine Folge seiner Vorschläge zur Reform des Stadtrates, um Regierung und Verwaltung eine bessere Kontinuität zu geben (Verlängerung der Amtszeiten von Bürgermeister und Rat), Brandis II, S. 93.

⁵² Lebenslauf nach Brandis II, S. I–IV.

⁵³ Das Folgende weitgehend nach Brandis I, Einl., S. XXXIX–XLIX.

⁵⁴ Das Binnenbok enthielt Berichte von öffentlichen und privaten Vorgängen in der Stadt, das Butenbok Berichte von Vorgängen außerhalb Hildesheims, die in Zusammenhang mit der Stadt standen oder sonst irgendwie interessant waren, Brandis I, Einl., S. XLI.

⁵⁵ Brandis I, Einl., S. XLVII f.

Die Aufzeichnungen Hennings und Tiles sind nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, sondern nur in der Bearbeitung durch Joachim Brandis, der in den Jahren 1574 und 1575 zunächst die Annalen seines Onkels Tile ⁵⁶ – angeblich wörtlich ⁵⁷ –, dann die Aufzeichnungen seines Großvaters Henning abschrieb, wobei er Binnen- und Butenbok zu einem Tagebuch verarbeitete und diesen Aufzeichnungen Auszüge aus Tiles Annalen anfügte, um auf diese Weise Berichte aus einem vollen Jahrhundert Hildesheimer Geschichte, beginnend mit der Geburt seines Großvaters Henning, zu bekommen ⁵⁸. Nicht selten hat Joachim dabei Berichte Hennings, die ihm zu lang oder unwichtig erschienen, unter Hinweis auf das Original fortgelassen oder verkürzt wiedergegeben ⁵⁹. Diese, durch Auszüge aus Tiles Annalen ergänzte Bearbeitung der Aufzeichnungen Henning Brandis' bildet den ersten Band des ‚Diarium Brandisianum‘. Die folgenden drei Bände enthalten größtenteils das Tagebuch Joachims, der wahrscheinlich ab 1573 selbständige Aufzeichnungen machte. Joachims Abschrift von Tiles Annalen ist erhalten und befindet sich in der Beverinschen Bibliothek ⁶⁰. Von dem vierbändigen Diarium existieren nur noch Abschriften, die alle nach dem Original angefertigt wurden ⁶¹.

⁵⁶ Brandis II, Einl., S. II.

⁵⁷ Titel: „Annales darinn vnser der Brende Frunde Geburt vnd Absterben, auch was sich sunsten im gantzen Geschlecht Innerhalb vnd ausserhalb Hildenßheim mercklichen zugetragen von Anno 1513 bis Anno 1565 kurtzlich vortzeident, Collegiert vnd zusammengetragen durch Burgermeister Tile Brandis seelig.“ Vermerk am Schluß: „Dut ganntze boichk hebbe ich Jochim Brandiß der junger van wordt tho wordt uth Bormester Tilen Brandiß boichke gescreuen im jare nha cristi gebort 1574.“, Brandis I, Einl., S. XLIII und Anm. 4.

⁵⁸ Titel: „Hundert Hildennßheimische Jahr, das ist was sich von 1454 biß 1554 mit dem Bischof Thumb Capittel vnd der stadt Hildesheim, auch umliegenden Städten vnd eigenen privat sachen mercklich zugetragen hat.“, Brandis I, Einl., S. XLIII f.

⁵⁹ Belege s. Brandis I, Einl., S. XLVII mit Anmerkungen.

⁶⁰ Bev. Bibl. Hs. 73, 4^o, Perg.einb. Außerdem befindet sich dort eine von Dr. Krätz angefertigte Abschrift dieser Annalen, Bev. Bibl. Hs. 74.

⁶¹ Hs. Altst. 116, 4 Folioebände in Halbleder, Bev. Bibl. Hs. 75, 76, 77, 78 (aus den Krätz'schen Sammlungen), Bev. Bibl. Hs. 80 (Abschrift des 4. Bandes). Die vier Bände des ‚Diarium Brandisianum‘ wurden in der Familie vererbt bis zu Bürgermeister Johann Melchior Brandis, der sie dem vorletzten Fürstbischof von Hildesheim, Friedrich Wilhelm Frh. von Westfalen zu Fürstenberg (1763–1789), als Geschenk überreichte. Nach dessen Tod kamen sie in das gräflich westfalensche Archiv zu Fürstenberg/Kr. Büren, wo sie 1848 zusammen mit anderen Beständen bei einem Bauernaufstand verbrannten. Die im Stadtarchiv befindliche Abschrift wurde vom kaiserlichen Pfalzgrafen F. J. Blum beglaubigt und vermutlich auch selbst angefertigt, Brandis I, Einl., S. XLIV.

Das Tagebuch von Henning Brandis (1471–1528) wurde 1896 von Ludwig Haenselmann herausgegeben⁶². Für die Zeit 1513–1528 zog der Herausgeber die ungekürzte Fassung von Tiles Annalen statt des Auszuges aus diesen Annalen im ‚Diarium‘ heran⁶³. Eine völlige Wiederherstellung des Originals, ebenso wie der ursprünglichen Schreibweise, war nach Ansicht des Herausgebers unmöglich. Die Schreibweise wurde nur vereinfacht und geregelt, stilistische Verwilderungen wurden beseitigt und Ellipsen ausgeglichen. Auf eine neue Scheidung in Binnen- und Butenbok wurde verzichtet. Dagegen wurde der Stoff, da er ohnehin nicht genau chronologisch geordnet war, gruppenweise zusammengefaßt nach Vorgängen außerhalb der Stadt, Stadtgeschichten, Familienereignissen und persönlichen Ereignissen. An dieser Gliederung wurde jedoch nicht streng festgehalten⁶⁴. Ein zweiter Band des ‚Diarium Brandisianum‘ erschien 1902, herausgegeben von M. Buhlers⁶⁵. Für die Jahre 1528–1553 benutzte er, ähnlich wie vorher Haenselmann, statt des mageren Auszuges aus Tiles Annalen, die Joachim in seiner Bearbeitung des Diariums bietet, die Annalen selbst. Daher war er gezwungen, den umfangreichen Text an anderer Stelle zu kürzen: Berichte von allgemein bekannten und unwesentlichen Ereignissen und Begebenheiten, die sich an entfernten Orten abspielten, wurden fortgelassen und durch regestenartige Angaben ersetzt⁶⁶. Sonst wurde der Text – abgesehen von unbedeutenden Kürzungen, die durch Striche kenntlich gemacht wurden, und einigen Modernisierungen in der Schreibweise – unverändert gelassen⁶⁷. Die Auflösung der Tagesdaten – Henning und Tile datierten durchweg nach dem kirchlichen Kalender – wurde in beiden Ausgaben am Rand des Textes angegeben, ebenso die Stellung der einzelnen Berichte in der Blum’schen Kopie und in Joachims Abschrift von Tiles Annalen⁶⁸.

⁶² L. Haenselmann (Hrsg.), Henning Brandis’ Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, 1896.

⁶³ Brandis I, Einl., S. XLV. Außerdem enthält die Veröffentlichung Joachims Bericht über seine Materialien und deren Bearbeitung und seinen Nachtrag über die Händel von Hans Brandis d. J., S. 264 und 265–268. In der Handschrift: Diar. Brand. Tom. I, S. 546–549 und S. 546^{a-1}, Brandis I, Einl., S. XLV, Anm. 1.

⁶⁴ Brandis I, Einl., S. XLVIII–L.

⁶⁵ M. Buhlers (Hrsg.), Joachim Brandis’ des Jüngeren Diarium ergänzt aus Tilo Brandis’ Annalen 1528–1609, 1902.

⁶⁶ z. B. Berichte über Reichstage und über Verhandlungen der protestantischen Stände vor 1542, über die Verhängung der Reichsacht über Goslar 1540/41, den Krieg der Schmalkaldener gegen Hg. Heinrich d. J. 1542, Luthers Tod, die Verkündigung des Interims u. a.

⁶⁷ Brandis II, Einl., S. XI f.

⁶⁸ Angabe der Seiten- bzw. Foliozahlen: Brandis I, Einl., S. LI und Brandis II, Einl., S. XII.

Die Verfasser der Diarien wollten – abgesehen vielleicht vom dritten Tagebuchschreiber – keine ‚Geschichtsschreibung‘ liefern. Sie hielten die Tagesereignisse, die ihnen bemerkenswert erschienen, von Tag zu Tag in ihren Aufzeichnungen schriftlich fest. Dabei haben sie sich nicht bemüht, Ereignisse, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg abspielten, zusammenhängend darzustellen oder in einen größeren Zusammenhang einzuordnen. Lange Kommentare fehlen ebenso wie polemische Ausfälle. Der Inhalt der Tagebücher kann nur als sehr vermischt bezeichnet werden: neben Aufzeichnungen über rein private Ereignisse finden sich Berichte über die Politik der Stadtregierung im Innern wie im Äußern von unterschiedlicher Ausführlichkeit und Berichte über sich auswärts abspielende Ereignisse.

Alle drei Tagebuchschreiber nahmen sowohl in sozialer wie in politischer Beziehung eine hervorragende Stellung in der Stadt ein. Die Familie Brandis gehörte zu den reichsten Familien Hildesheims⁶⁹. Alle Tagebuchschreiber waren Mitglieder des Stadtrates und mehrere Jahre hindurch Bürgermeister. Sie verfügten damit über die besten Informationsquellen, vor allem für die innere und äußere Politik der Stadt. Als Quelle für Nachrichten über Ereignisse außerhalb Hildesheims, in den umliegenden Städten und Territorien und im Reich, könnten neben der Korrespondenz des Rates mit befreundeten Fürsten und Städten verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen⁷⁰ bedeutend gewesen sein. Die Tagebücher gelten allgemein als zuverlässig⁷¹. Die Aufzeichnungen Joachims waren schon unter seinen Zeitgenossen geschätzt und wurden zum Beispiel vom Stadtrat und auch außerhalb Hildesheims als Nachschlagewerk benutzt⁷².

Für die Zeit von ca. 1523 bis 1553 kommen vor allem die Teile der Tagebücher in Betracht, die auf Aufzeichnungen Tile Brandis' zurückgehen. Unter den Aufzeichnungen Hennings finden sich nur zwei Bemerkungen über den „Martinschen handel“ und seine Bekämpfung durch den Rat in Zusammenarbeit mit dem Domkapitel im März/April 1525⁷³. Im Unterschied zu Oldecops Chronik wurden die Berichte der Brandis'schen Diarien – beruhend auf täglichen Notizen – offensichtlich in kürzeren Zeitabständen niedergeschrieben⁷⁴. Daß zwischen den Ereignissen und ihrer schriftlichen Fixierung nicht viel Zeit verfließen kann, zeigt sich daran, daß der Schreiber manchmal im Ungewissen war

⁶⁹ Angaben über das Vermögen der Familie Brandis im Verhältnis zu dem von Mitbürgern: Brandis I, S. 14, 32 ff., vgl. Einl., S. V.

⁷⁰ Die Brandis waren Tuchhändler!

⁷¹ NDB 2, S. 525, vgl. Brandis I, Einl., S. XLII.

⁷² NDB 2, S. 525.

⁷³ Brandis I, S. 249, 15 ff., vgl. Akten Altst. 132, 2 und Bev. Bibl. Hs. 369, Bl. 303–308.

⁷⁴ vgl. Brandis II, Einl., S. V f.

über den Ausgang einer Begebenheit ⁷⁵. Der knappe, fast stenographische Stil der Mitteilungen – besonders bei Tiles Aufzeichnungen – läßt vermuten, daß die täglichen Notizen kaum überarbeitet wurden.

Zwei weitere auffallende Merkmale von Tiles Annalen gegenüber Oldecops Chronik sind die Distanziertheit der Mitteilungen ⁷⁶ und das Fehlen jeden konfessionellen Eifers. Tile Brandis berichtete in derselben nüchternen, sachlichen und distanzierten Weise von Maßnahmen und Erlassen des Rates gegen lutherisch gesinnte Bürger vor – wie von Maßnahmen des Rates gegen Anhänger des alten Glaubens nach Einführung der Reformation. Bei seinem Bericht über den Aufruhr vom September 1532 ⁷⁷ bezeichnete er zwar die Teilnehmer als ‚aufrührerisch‘ und ‚unnütz‘, aber vermutlich weniger aus konfessionellen Gründen als wegen des gewaltsamen Vorgehens gegen den Rat, um die Forderung nach Prädikanten durchzusetzen ⁷⁸. Tiles persönliche Einstellung zur reformatorischen Lehre läßt sich so nicht unmittelbar wie bei Oldecop aus der Darstellung entnehmen. Die einzigen Anhaltspunkte sind der Bericht, daß er seinen am 20. 9. 1542 geborenen Sohn am folgenden Sonntag „up de nien wise duitsch“ taufen ließ ⁷⁹, und die Tatsache, daß er im Januar 1545 erstmals in den Stadtrat und sogleich zum Bürgermeister gewählt wurde ⁸⁰, wobei m. E. der Wahl zum Bürgermeister die größere Aussagekraft für Tiles konfessionelle Haltung zukommt. Für die Taufe nach lutherischer Weise könnte auch ein gewisser Opportunismus

⁷⁵ z. B. bemerkte Tile im Anschluß an die Beschreibung der letzten Kämpfe um Münster und der Einnahme der Stadt am 24. 6. 1535: „Alse haft dei gruliche ketterie mit Munster ein ende genomen, und heffen de boven or rechte lon kregen. Wat averst dem konni und sinen 2 gesellen wedderfaren wart, schal de tyt utwisen.“, Brandis II, S. 32, 33 ff., vgl. auch S. 44, 21 f.: „Wat dar nu vordan ut wart, ut de tyt utwisen.“ (Schilderung der ‚Ruvoit’schen Fehde‘ 1539), S. 51, 6: „... aver men sede her Wilken wore doit.“ (Bericht über die Fehde des Stiftsadligen Klaus Barner gegen den Hildesheimer Domherrn Wilken von Monnichusen 1541) und S. 53, 43: „... aver her Wilken von Monnichusen was und bleif doit.“

⁷⁶ Henning Brandis war in seinen Äußerungen wesentlich emotionaler als sein Sohn Tile, wie z. B. die im Glossarium zum 1. Band unter dem Stichwort ‚got‘ zusammengestellten Stoßgebete zeigen, Brandis I, S. 337 f. Interjektionen wie ‚Gott gnade ihm‘ finden sich bei Tile meistens nur im Zusammenhang mit Todesnachrichten. Fast eine Ausnahme ist ein ‚Deo laus et gloria‘ nach dem Abschluß der Aussöhnungsverhandlungen in Augsburg und der Rückkehr nach Hildesheim im März 1548, Brandis II, S. 69.

⁷⁷ Brandis II, S. 24 f.

⁷⁸ Auch die Akten geben keinen Aufschluß über die Frage, ob bei diesem Aufruhr die Forderung nach Prädikanten ein primäres oder ein sekundäres Motiv war, d. h. ob evtl. das religiöse Anliegen nur die Verbrämung einer Opposition gegen die Ratsherrschaft war, Akten Altst. 132, 15.

⁷⁹ Pate war übrigens sein Schwager Jost Wildefür, der Sohn des verstorbenen, streng altgläubigen Bürgermeisters Hans Wildefür, Brandis II, S. 53 f.

⁸⁰ Brandis II, S. 58, 17 f.

ausschlaggebend gewesen sein⁸¹. Aber er wäre 1545 wohl kaum zum Bürgermeister gewählt worden, wenn er in den letzten Jahren vor Einführung der Reformation noch ein überzeugter Anhänger des alten Glaubens gewesen wäre⁸². Daß er erst 1545 Bürgermeister wurde, als sich das reformatorische Bekenntnis in Hildesheim etwas konsolidiert hatte, und daß er den radikalen Christoph von Hagen, Sprecher der Großen Bäuerschaft und damit weitgehend Sprecher der gesamten Bürgerschaft bei den Verhandlungen des Rates mit den Bürgern über die Annahme des evangelischen Bekenntnisses, im Amt ablöste, scheint mir jedoch dafür zu sprechen, daß er zu den gemäßigten Kräften innerhalb der Bürgerschaft gehörte⁸³.

Wenn man bei den Berichten überhaupt eine Parteinahme voraussetzen will, dann am ehesten die, daß Tile die Ereignisse vom stadthildesheimischen Standpunkt aus sah und dementsprechend aufzeichnete, später – seit er Bürgermeister geworden war – vielleicht auch aus dem Blickwinkel des für die Stadtpolitik verantwortlichen Mannes, während Oldecop seine Chronik aus der Sicht und als Vertreter der altgläubigen und nach Einführung der Reformation stark belästigten und teilweise schwer geschädigten Geistlichkeit schrieb. Es ist möglich, daß Brandis in den Auseinandersetzungen der Stadt mit den Klöstern vor und nach 1542 und zwischen den Maßnahmen des Rates gegen lutherisch gesinnte Bürger vor 1542 und denen gegen die Ausübung des katholischen Gottesdienstes und gegen altgläubig gesinnte Bürger nach 1542 keinen grundsätzlichen Unterschied sah und daher alles mit derselben Nüchternheit aufzeichnete, daß er also Beschlüsse und Anordnungen des Stadtreģimentes – und evtl. der gesamten Bürgerschaft⁸⁴ – in jedem Fall als verbindlich ansah. Eine Rechtfertigung der Maßnahmen des

⁸¹ Die Nachricht wird in ihrer Aussagekraft für Tiles persönliche konfessionelle Einstellung relativiert durch den Beschluß der Bäuerschaften vom 27. 8. 1542, daß der Besuch der nicht mit evangelischen Prädikanten besetzten Kirchen verboten sein sollte (Hs. Altst. 184, fol. 5r–13v, abgedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146 – von Tile übrigens nicht erwähnt), und durch den Bericht, daß er im November wegen der Übernahme der Patenschaft bei einer katholischen Taufe, obwohl er sich bei der Taufhandlung wegen des Verbots, in den Dom zu gehen, von einem Kanoniker des Kreuzstiftes vertreten ließ, 5 fl. Strafe zahlen mußte (außer ihm z. B. auch der Jahresbürgermeister Hermann Sprenger), Brandis II, S. 54, 10 ff.

⁸² Im März 1548 wurde ein für das Amt als Oldermann der Gemeinheit (insgesamt 12) vorgeschlagener Bürger von der Bürgerschaft abgelehnt mit dem Argument: „...it were ein papist, he hedde den weykettel gedragen.“, Brandis II, S. 69, 33 ff.

⁸³ vgl. auch seine mäßigende Haltung nach der Gefangennahme Hg. Heinrichs d. J. von Wolfenbüttel mit dem Versuch, eine Plünderung des Kriegsvolks Hg. Heinrichs durch die Bürger Hildesheims zu verhindern, Brandis II, S. 63, 11 ff.

⁸⁴ 1530 und 1542, Brandis II, S. 8, 6 ff. und S. 53, 19 ff.

Rates gegen die Anhänger der jeweils anderen ‚Konfession‘ oder gegen die Klöster versuchte Tile im allgemeinen nicht zu geben. Ausnahmen bilden die Begründungen für die Auseinandersetzung des Rates mit dem Domkapitel 1543 ⁸⁵ und für den Abbruch der Klöster Sülte und Karthause im Sommer 1546 ⁸⁶. Die Schwierigkeit, von der Schilderung der Tatsachen aus auf die persönliche Einstellung des Schreibers zu schließen, ist auch bedingt durch die Kürze der Mitteilungen. Diese Kürze scheint charakteristisch zu sein für Tile. Längere Schilderungen sind bei ihm weitaus seltener als bei Henning und Joachim zu finden, obwohl seine Zeit sicher nicht ärmer an Ereignissen war.

Schon die Art der Aufzeichnungen bürgt für eine gewisse Glaubwürdigkeit. Auch ist Tile, was die Mitteilung von Fakten angeht, meistens ergiebiger und zuverlässiger als Oldecop. So begann er fast jedes Jahr seine Aufzeichnungen mit der Mitteilung des Ergebnisses der Ratswahlen. Auch finden sich bei Brandis nicht so vage Datierungen wie bei Oldecop, sondern er gab weitgehend exakte Daten an.

Viele der Nachrichten Tiles werden bestätigt durch die im Stadtarchiv vorhandenen Akten ⁸⁷. Daher erscheint auch glaubwürdig, was sich nicht durch Akten belegen läßt, aber durch die folgenden Ereignisse bestätigt wird: die Überlegungen eines Ausschusses unter Vorsitz von Tile Brandis nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes, daß man am besten daran täte, für die Aussöhnungsverhandlungen mit dem Kaiser den Bischof von Hildesheim, mit dem die Stadt seit 1542 in ständigem Hader lag, um Vermittlung zu bitten, da dieser

⁸⁵ Wegen der Gefangennahme von 8 Bürgern durch Jost von Alten. Anlaß: s. o. S. 6, Anm. 13, Brandis II, S. 55 f. Nach Brandis verliefen die Verhandlungen in ruhiger Atmosphäre. Nach B. Valentin gebärdete sich der Rat recht anmaßend und energisch vor dem Domkapitel, Akten Altst. 132, 36.

⁸⁶ Man hätte für den Kriegsfall vollendete Tatsachen schaffen wollen, „dewile de kloster in tyt der faide der stat beswerlich ligen.“, Brandis II, S. 64, 40 ff.

⁸⁷ z. B. Entsendung eines Prädikanten (Martin Leister) durch Lgf. Philipp von Hessen und andere Schmalkaldener und dessen Ausweisung 1531, Brandis II, S. 11 f., weitere Belege s. o. S. 8, Anm. 21; Kämmerereiprozeß 1531 und Vermittlertätigkeit der befreundeten Städte, Brandis II, S. 13–15, vgl. o. S. 8, Anm. 19; Aufruhr 1532 mit der Forderung nach Prädikanten und anschließender Briefwechsel mit den Ausgewiesenen und befreundeten Städten, Brandis II, S. 24 f., 27 und 29 f., vgl. Akten Altst. 132, 15; Ratserlaß gegen die lutherische Lehre 1530, Brandis II, S. 7 f., vgl. UB 8, Nr. 815, S. 650 f.; Annahme des evangelischen Bekenntnisses durch die ‚gemeine Bürgerschaft‘ 1542, Brandis II, S. 53, weitere Belege s. o. S. 9, Anm. 23; einige Maßnahmen des Rates gegen Anhänger des alten Glaubens: Verbot des Dombesuches 1542, Brandis II, S. 54, 10 ff., vgl. Akten Altst. 132, 32, gedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 63 f.; Behandlung von Barbara Story wegen ihres Dombesuchs 1543, Brandis II, S. 55, 8 ff., vgl. Akten Altst. 132, 36, gedr. bei Kayser, a.a.O., S. 71–75; Auseinandersetzung mit dem Domkapitel 1543, Brandis II, S. 55, vgl. Akten Altst. 132, 36; Ratserlaß wegen der Kommunion und des Begräbnisses, Brandis II, S. 56, 28 f., weitere Belege s. o. S. 9, Anm. 22.

sonst der Aussöhnung eher hinderlich sein würde⁸⁸. Für die Zeit, bevor die Familie Brandis endgültig nach Hildesheim zurückkehrte, lassen sich Irrtümer feststellen⁸⁹. Einige Ereignisse sind sowohl bei Tile Brandis als auch bei Oldecop beschrieben⁹⁰. Anderes erwähnte Tile auch nicht, wie zum Beispiel die Ausweisungen altgläubig gesinnter Geistlicher⁹¹. Ob es sich hierbei um ‚Nachrichtenunterschlagung‘ von seitens Tiles oder Joachims, des Abschreibers der Annalen, handelt, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Doch findet sich bei Brandis auch manches, was bei Oldecop fehlt, zum Beispiel Nachrichten, die auf eine lutherische Gesinnung von größeren Teilen der Bevölkerung schließen lassen⁹², über einige Maßnahmen des Rates gegen Anhänger des alten Glaubens⁹³ und ein Bericht über die Tätigkeit Bischof Valentins nach seinem Einzug in Stadt und Bistum Hildesheim im Jahre 1538 bei der Schlichtung von Streitsachen und beim Vergleich mit den Gläubigern des Stifts, die Tile Brandis relativ ausführlich schilderte⁹⁴, während Oldecop erstaunlicherweise kein Wort darüber verlor.

⁸⁸ Brandis II, S. 67 f. Die einleitenden Vermittlungen zwischen Stadt und Bischof durch den Domdechanten Ludolf von Veltheim, den Dechanten von St. Andreas, Burchard von Oberg, und Abt Jost von Marienrode lassen sich durch die Akten belegen, Akten Altst. 21, 15 und 132, 24.

⁸⁹ Im November 1530 wurden nicht in der Andreaskirche (Brandis II, S. 7 f.), sondern in der Michaeliskirche lutherische Lieder gesungen. Ratserlaß vom 26. 11. 1530, UB 8, Nr. 815, S. 650 f., vgl. Oldecop, S. 179.

⁹⁰ Außer den S. 8 f. und S. 19 in den Anmerkungen genannten Ereignissen z. B.: Prozeß des Bischofs gegen die Stadt vor dem Reichskammergericht, Brandis II, S. 53, 31, Oldecop, S. 224, 8 ff.; Beitritt zum Schmalkaldischen Bund, Brandis II, S. 54 f. (hier ist zwar nur von dem Schutzvertrag zwischen Lgf. Philipp von Hessen und der Stadt die Rede, doch geht die Mitgliedschaft der Stadt im Schmalkaldischen Bund aus den Aufzeichnungen der folgenden Jahre hervor), Oldecop, S. 228 f.; Schließung der Kirchen und Verbot der Gottesdienste auch hinter verschlossenen Türen 1544, Brandis II, S. 56, Oldecop, S. 233, 6 ff.; Verbot des Läutens im Dom, 29. 7. 1546, Brandis II, S. 64 f., Oldecop, S. 244, 5 ff.; Abbruch der Klöster Sülte und Karthause, Brandis II, S. 64 f., Oldecop, S. 232, 16 ff.

⁹¹ Oldecop, S. 243 f., vgl. Doebner, Annalen, S. 141, Akten Altst. 91, 76 und 132, 34 und Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 119 ff.

⁹² August 1531: 5 Ausweisungen, viele Einlager und Weigerung der Knechte aller Ämter, in der Prozession die Kerzen zu tragen, Brandis II, S. 15, 32 ff. Die Anhängerschaft Luthers in Hildesheim kann also nicht mehr ganz klein gewesen sein. Leister hatte bei seiner Predigt in der Andreaskirche 1531 angeblich ca. 150 Zuhörer (an einem Dienstag), Brandis II, S. 11 f. Auch an dem Aufruhr 1532 sollen sich ca. 150 Bürger beteiligt haben, 72 wurden ausgewiesen, 50 mit Hausarrest belegt, Brandis II, S. 24 f.

⁹³ Verbot des Dombesuchs 1542, Brandis II, S. 54, 10 ff.; Behandlung der Jungfrau Barbara Story wegen ihres Dombesuchs 1543, Brandis II, S. 55, 8 ff.; Einschmelzung von Kirchenschätzen, Brandis II, S. 65, vgl. Doebner, Annalen, S. 202 und Hs. Altst. 5.

⁹⁴ Brandis II, S. 39 f. Über kirchliche Reformversuche B. Valentins findet sich jedoch auch bei Brandis nichts.

In gewisser Beziehung ist es zu bedauern, daß die Aufzeichnungen von Tile Brandis kein protestantisches Gegenstück zu Oldecops Chronik sind. Aufschluß über den Neuaufbau des Kirchenwesens, Gottesdienstliche Übungen u. ä. ist auch hier nicht zu finden.

c) Hermann Hamelmann, *Descriptio renati euangelii in ecclesia urbis Saxoniae Hildesii*

Der in lateinischer Sprache abgefaßte Bericht über die Reformation in Hildesheim unterscheidet sich an Umfang wesentlich von der Chronik Oldecops und den Tagebüchern der Brandis. Er bildet nur einen kleinen Teil von Hamelmanns ‚*Historia Ecclesiastica renati Euangelii per inferiorem Saxoniam et Westphaliam*‘.

Hermann Hamelmann (geb. 1526 in Osnabrück, gest. 1595 in Oldenburg) war der Sohn des Notars und Kanonikers an St. Johann in Osnabrück, Eberhard Hamelmann. Ursprünglich altgläubiger Geistlicher, entwickelte er sich von dem katholischen Eiferer, der er um 1550 noch war, in den folgenden Jahren zu einem ebenso leidenschaftlichen Verfechter der evangelischen Lehre lutherischer Prägung, der wegen seiner Äußerungen mehrfach mit seinen Dienstherren in Konflikt geriet. Seine zweijährige Tätigkeit in Gandersheim brachte ihn der Stadt Hildesheim räumlich am nächsten. Bei seinem Tode war er Superintendent von Oldenburg, Delmenhorst und Jever ⁹⁵.

Ein Teil der historischen Schriften Hamelmanns wurde kritisch herausgegeben ⁹⁶. Die Geschichte der Einführung der reformatorischen Lehre in Hildesheim ist nicht darin enthalten. Sie liegt nur in einer Ausgabe von 1711 vor ⁹⁷. Unter den Altbeständen der Hildesheimer Stadtbibliothek befindet sich jedoch ein Erstdruck von 1587, der für die vorliegende Arbeit benutzt werden konnte ⁹⁸.

⁹⁵ Ausführlicher Lebenslauf bei Kl. Löffler, *Hamelmanns Geschichtliche Werke*, II, Einl., S. IX–XXV.

⁹⁶ Hermann Hamelmanns *Geschichtliche Werke*, Bd. I hrsg. von H. Demter, 1902; Bd. II hrsg. von Kl. Löffler, 1913. Eine Bibliographie seiner zahlreichen theologischen, historischen und genealogischen Schriften bei Löffler, Einl., S. XXVI bis LXI.

⁹⁷ *Hermanni Hamelmanni opera genealogica-historica de Westfalia et Saxonia inferiori*, ed. E. C. Wasserbach, Lemgoviae 1711.

⁹⁸ *Secunda pars Historiae Ecclesiasticae renati Euangelii per inferiorem Saxoniam et Westphaliam. In qua describuntur Ecclesiae quae sunt... Auctore Hermanno Hamelmanno... Anno Domini M. D. LXXXVII.* Druck in 8°, nicht ganz vollständig erhalten. Die fehlenden Seiten der Einleitung (20 S.) und des Schlusses (9 S.) sind sehr sorgfältig handschriftlich ergänzt. Die Einleitung ist nicht paginiert, im Haupttext sind die Blätter numeriert. Der Bericht über Hildesheim: Bl. 67–72. Die Belegstellen sind nach dieser Ausgabe angeführt. Der Druck ist zusammengebunden mit verschiedenen anderen Schriften, u. a. zwei Schriften von Erasmus von Rotterdam (Drucke von 1525 und 1537). Der Band enthält ein Ex-Libris „Ex testamento Joachimi Barwardi Lauensteini Pastoris ad Divi Jacobi 1746“.

Hamelmann stand weder räumlich noch zeitlich den Ereignissen in Hildesheim nahe und war daher auf Berichte befreundeter Personen angewiesen. Bei der Auswertung seiner Nachrichten muß ferner berücksichtigt werden, daß Hamelmann auf Grund seiner eigenen Entwicklung die Geschehnisse vom einseitig protestantischen Standpunkt aus beschrieb, was schon der Titel ausdrückt. So sind Nachrichten über Gewaltmaßnahmen des evangelischen Rates gegen Anhänger des alten Glaubens und gegen Klöster und Stifte – abgesehen von der Schließung der katholischen Kirchen, die lobend erwähnt wird – bei Hamelmann nicht zu finden⁹⁹. Die Zeit vor Einführung der Reformation ist recht summarisch abgehandelt und zudem fehlerhaft dargestellt¹⁰⁰. Die Behauptung Hamelmanns, „vetulae et mulierculae adhuc papatui faventes, vel Pontificios infectae“ hätten den Prediger Leister, nachdem er durch den Bürgermeister Hans Wildefür von der Kanzel der Andreaskirche heruntergezogen worden wäre, angegriffen und mit Stühlen und Schuhen auf ihn eingeschlagen¹⁰¹, muß als reichlich polemisch gefärbt angesehen werden. Es drängt sich der Verdacht auf, daß hier, indem man die Verteidigung des alten Glaubens dem ‚schwachen Geschlecht‘ anlastete, die Gegenseite diffamiert werden sollte¹⁰².

⁹⁹ Der Behauptung Hamelmanns, der Rat habe durch sein Drängen erreicht, daß 1570 auf kaiserlichen Befehl die Konkubinen der Geistlichen durch B. Burchard von Oberg vertrieben wurden, muß mit Skepsis begegnet werden, Hamelmann, Bl. 71v.

¹⁰⁰ Hamelmann, Bl. 67.

1. Das Auftreten des Prädikanten Martin Leister ist falsch datiert: 1539/40 statt 1531. Vgl. Brandis II, S. 11, 30 ff., Akten Altst. 132, 6 und 132, 8–10 und Hs. Altst. 73, fol. 199r–200r und 203r–205r (Briefwechsel wegen Leister).

2. Henning Konerding war nach diesem Ereignis nicht wieder Bürgermeister. Er war 1522–1527 Bürgermeister, Brandis I, Register, S. 285. 1535 schied er aus dem Rat aus, da er sein Bürgerrecht aufgekündigt hatte, Brandis II, S. 30, 37 f., 1541 starb er, Brandis II, S. 51, 18 f.

3. Die Massenausweisung Hildesheimer Bürger war nicht Folge der Predigt Leisters in der Andreaskirche. Hamelmann vermengte hier offensichtlich zwei Ereignisse: das Auftreten des Prädikanten Leister 1531 und den Aufbruch von 1532, nach dem eine größere Zahl Bürger ausgewiesen wurde.

4. Die Zahl der Ausgewiesenen ist mit 300 viel zu hoch angegeben. Brandis II, S. 24 f.: 72 ausgewiesene und 50 mit ‚Einlager‘ bestrafte Bürger.

5. Der von Hamelmann erwähnte Trostbrief des Urbanus Rhegius an die Anhänger Luthers in Hildesheim stand mit dem Auftreten Leisters, nicht aber mit der Ausweisung Hildesheimer Bürger 1532 in Zusammenhang. Datum: Celle, 15. 7. 1531, Urbani Regii... Deutsche Bücher und Schriften, Nürnberg 1562, 3. Teil, Nr. 6, Bl. 49.

¹⁰¹ Hamelmann, Bl. 67r.

¹⁰² Tile Brandis berichtete ebenfalls von einer Schlägerei in der Andreaskirche nach dem Auftreten eines vom Landgrafen entsandten Prädikanten, der trotz Verbot des Rates hier gepredigt hatte. Doch waren es nach seiner Aussage Bürger, die den Prediger verprügelten, Brandis II, S. 11 f.

Ausführlicher und genauer wird die Erzählung mit dem Jahr 1542. Abgesehen von kleineren Ungenauigkeiten¹⁰³ und nur grober Datierung sind die Ereignisse im ganzen tatsachengetreu erzählt. Auch die Gewichte, zum Beispiel was den Einfluß der sächsischen Städte bei der Religionsänderung in Hildesheim angeht, sind in etwa richtig verteilt. Ebenso ist die Übersicht über den Inhalt der Kirchenordnung weitgehend korrekt. Doch bringt Hamelmann damit keine Neuigkeiten. Wert gewinnt die Quelle erst durch die angefügte ‚series pastorum‘¹⁰⁴. Leider fehlen bis auf wenige Ausnahmen¹⁰⁵ zeitliche Angaben, so daß mit der Liste nicht sehr viel anzufangen ist. Die Tätigkeit mehrerer der genannten Personen in Hildesheim wird durch andere Quellen bestätigt¹⁰⁶.

Den Abschluß des Berichtes bilden je ein Abschnitt über die Kirchen und Schulen in den Ämtern Steuerwald und Peine unter dem Bistumsadministrator Friedrich von Holstein¹⁰⁷, die hier aber von weniger großem Interesse sind, besonders, da auch sie fast keine zeitlichen Angaben enthalten. Das gilt auch für den vorausgehenden Abschnitt über die Schulen in Hildesheim¹⁰⁸.

Die unterschiedliche Genauigkeit in den Berichten zeigt, daß Hamelmanns Informanten über die Ereignisse in Hildesheim vor Einführung der Reformation sehr schlecht unterrichtet waren und sie anscheinend selbst nur vom Hörensagen kannten¹⁰⁹. Das erscheint sogar als sehr

¹⁰³ Bugenhagen führte z. B. die Visitation im Hgt. Wolfenbüttel erst nach Beendigung seiner Tätigkeit in Hildesheim durch. Vgl. Akten Altst. 132, 25.

¹⁰⁴ Hamelmann, Bl. 69r–71r.

¹⁰⁵ z. B. Tätigkeit von Justus Jonas 1548, Hamelmann, Bl. 69v, Tod von Johannes Faber 1558, Hamelmann, Bl. 70v.

¹⁰⁶ Johannes Bugenhagen, Anton Corvinus, Heinrich Winkel, Brandis II, S. 53, 24 ff.; Johann Lafferdes und Ludolf Petersen, aus Braunschweig entliehene Prädikanten, Akten Altst. 132, 28; Johann Cramme, aus Hannover entliehener Prädikant, Akten Altst. 132, 29; Jost Isermann, Akten Altst. 132, 33 und Brandis II, S. 76 (gest. 7. 2. 1551); Heinrich Knochenhauer, Akten Altst. 132, 34; Justus Jonas, Akten Altst. 88, 19, Oldecop, S. 261 f. und Hs. Altst. 6 a; Nikolaus Bismark, Johann Brinkmann, Heinrich Nortmeier und Joachim Bolbrügge, Brandis II, S. 107 f. (alle gest. 1566 an der Pest); Clemens Ursinus, Akten Altst. 132, 58 (Empfehlung als Superintendent durch A. Corvinus 1553); Tilemann Krage, Akten Altst. 88, 20; Johannes Faber, vgl. Drucke der Hild. Kirchenordnung in der Hild. Stadtbibl.: eins der Exemplare trägt den Vermerk „Statuta haec Ecclesiastica dedit mihi venerabilis Johannes Fabri“, stammt also wahrscheinlich aus dessen Besitz.

¹⁰⁷ Hamelmann, Bl. 71r–72v. Mit Mitteilung der Berufung Hamelmanns zum Superintendenten von Peine 1571 und seiner Ablehnung dieses Amtes.

¹⁰⁸ Hamelmann, Bl. 71.

¹⁰⁹ vgl. Löffler, a. a. O., Einl., S. LXXVIII–LXXXI: Zuverlässigkeit Hamelmanns abhängig von der Zuverlässigkeit seiner Informanten. Wenn es sich bei den in der Einleitung genannten Namen Hildesheimer Freunde um die Namen seiner Informanten handelt, läßt sich sagen, daß Hamelmann seine Kennt-

wahrscheinlich, wenn man das späte Abfassungsdatum des Hamelmannschen Berichtes bedenkt¹¹⁰. Wie weit die Verfälschung der Vorgänge um den Prädikanten Martin Leister Hamelmann selbst zuzuschreiben ist, läßt sich nicht feststellen. Vermutlich erhielt er aber schon einen in dieser Weise verfälschten Bericht von seinen Informanten.

d) Die Annalen der Brüder vom Gemeinsamen Leben im Lüchtenhof

Die Annalen der Hildesheimer Kongregation der Brüder vom Gemeinsamen Leben wurden, zusammen mit anderen Schriftstücken, die diese Kongregation betreffen¹¹¹, 1903 von Richard Doe b n e r kritisch herausgegeben¹¹². Der Herausgeber legte seiner Edition die Originalhandschrift der Annalen im Priesterseminar in Hildesheim zugrunde¹¹³. Für die übrigen Teile der Edition wurden auch Schriftstücke aus anderen Archiven und Bibliotheken benutzt¹¹⁴.

Die Annalen sind, wie die meisten anderen Stücke des Bandes, in lateinischer Sprache abgefaßt. Auch die Briefe des Rektors Paul Nagelschmidt, die für diese Arbeit wichtigen Stücke der Sammlung, sind bis auf eine Ausnahme in lateinischer Sprache geschrieben.

Die Annalen des Rektors Peter Dieppurch oder Dieburg¹¹⁵ berichten über die Geschicke des Hildesheimer Hauses von seiner Gründung an. Nach dem Tode Dieburgs im Jahre 1494 wurden die Annalen fortgesetzt, aber anonym und unregelmäßig. So folgt direkt auf das Jahr 1505 ein ausführlicher Bericht über die Einsetzung von Laienprovisoren beim Lüchtenhof durch den Stadtrat 1546¹¹⁶. Die letzte Eintragung stammt vom Jahr 1548 und enthält die Mitteilung, der Rat habe die Laien-

nisse ausschließlich von protestantischen Pfarrern bezogen hat. Mindestens zwei der genannten Personen stammten nicht aus Hildesheim: M. Bartholomäus Wolfhart aus Mansfeld und Heinrich Bovius aus Paderborn, Hamelmann, Bl. 70v.

¹¹⁰ Datum unter der Einleitung: Pfingsten 1587.

¹¹¹ Urkunden, Akten, Briefe, Statuten etc., dazu Protokolle und Akten der Kolloquien der unierten Brüder- und Schwesternhäuser in Münster, Bev. Bibl. Hs. 351 (der Band enthält auch noch andere Schriftstücke der Kongregation im Lüchtenhofe: Verzeichnisse, Kalender, Anweisungen u. a.).

¹¹² R. Doe b n e r (Hrsg.), Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, Quellen und Darst. z. Gesch. Nieders., hrsg. v. Hist. Ver. f. Nieders., 9, 1903.

¹¹³ Bibl. des Priesterseminars Hild., Ge 25. Dort befindet sich auch eine Handschrift der Statuten vom Ende des 16. Jhs., Hs. ohne Sign., und ein Band, der u. a. ein Nekrologium enthält, Ge 67.

¹¹⁴ So für die Briefe des Hildesheimer Rektors Paul Nagelschmidt von Ahlen aus den Jahren 1526–1543 eine Handschrift des Herforder Fraterhauses (saec. XVI–XVII) im StA Münster, VII 3307, Pap. 40.

¹¹⁵ 4. Rektor des Hauses, geb. 1420 in der Diözese Mainz, gest. 1494 in Hildesheim, Doe b n e r, Annalen, Einl., S. XVIII und XVI und S. 316 f. (Verzeichnis der Rektoren). Doe b n e r schrieb den Namen ‚Dieppurch‘.

¹¹⁶ Doe b n e r, Annalen, S. 137 f.

provisoren wieder abberufen und die Register, Kopialbücher und Schlüssel zurückgegeben ¹¹⁷.

Einen Anhang zu den eigentlichen Annalen bildet die Liste „*Contributiones et exactiones nostre*“ ¹¹⁸, eine Aufstellung der Abgaben des Lüchtenhofes aus den Jahren 1512–1568. Meistens sind Grund oder Zweck der Abgaben angegeben, immer ist der Empfänger genannt, am häufigsten der Rat der Stadt Hildesheim ¹¹⁹. Auch Kosten für eigene Bauten werden mitgeteilt. Diese Liste ist zudem durch eingestreute andere Nachrichten, zum Beispiel über die Belegung der Brüder mit Hausarrest durch den Rat 1526, um bestimmte Abgaben zu erzwingen ¹²⁰, und die Ausweisung ihres Paters, des Rektors Paul Nagelschmidt von Ahlen, 1545 auf Forderung der Prädikanten ¹²¹, aufschlußreich für das Verhalten des Stadtrates gegenüber den geistlichen Instituten ¹²². Von 1534 an sind ziemlich regelmäßige Abgaben an den Rat angegeben – 30 bis 60 Pfund ¹²³. Nach 1542 mußten die Brüder – nach dieser Liste – außerdem Beträge an die Kistenherren verschiedener Kirchen abliefern ¹²⁴.

Ergänzt werden diese kurzen Nachrichten durch Auszüge aus Briefen des Rektors Paul Nagelschmidt von Ahlen ¹²⁵ aus den Jahren 1526, 1542 und 1543 ¹²⁶. Noch deutlicher als aus der Abgabenliste gewinnt man aus

¹¹⁷ Doeбner, Annalen, S. 138.

¹¹⁸ Doeбner, Annalen, S. 138–143.

¹¹⁹ Außerdem u. a. der Bischof, das Domkapitel und Hg. Heinrich d. J. von Wolfenbüttel.

¹²⁰ Doeбner, Annalen, S. 140.

¹²¹ Doeбner, Annalen, S. 141.

¹²² So wurden die Brüder offensichtlich in den Jahren 1513–1517 in nicht geringem Maße zum Festungsbau herangezogen, Doeбner, Annalen, S. 138. Die höchste Summe wurde unter der Jahreszahl 1540 verzeichnet, als die Brüder eine außerordentliche Abgabe von 545 Pfund zum Bau der städtischen Wasserleitung aufbringen mußten, Doeбner, Annalen, S. 140.

¹²³ Doeбner, Annalen, S. 140–143. Diese regelmäßigen Abgaben könnten damit zusammenhängen, daß sich die Kongregation 1526 in den Schutz der Stadt begeben hatte, s. Ratserlaß vom 16. 6. 1526, UB 8, Nr. 751, S. 600, vgl. Brandis I, S. 257, 1 ff.: Bericht, daß die Kongregation sich den Forderungen des Rates fügte (einmalige Zahlung und Schoß), vom 14. 6. 1526 (die Belegstelle bei Brandis ist von Doeбner, Annalen, Einl., S. XV, Anm. 1 nicht richtig angegeben).

¹²⁴ Wie es scheint, war die finanzielle Belastung durch Abgaben nach verschiedenen Seiten für die Fraterherren tatsächlich so groß, daß sie ihre Kräfte weit überstieg und gegen Ende des 16. Jhs. zu einer starken Verschuldung der Kongregation im Lüchtenhof führte, Doeбner, Annalen, Einl., S. XV.

¹²⁵ Der 8. Rektor des Lüchtenhofs, fast 39 Jahre lang, 1559 gest., Doeбner, Annalen, S. 317 (Rektorenliste).

¹²⁶ Doeбner, Annalen, S. 200–202. Der zweite Briefauszug (S. 200 f.) muß in das Jahr 1526 gehören und nicht, wie Doeбner angibt, ins Jahr 1540. Vgl. Brandis I, S. 256, 23 ff., Bericht über dieselben Ereignisse. Vgl. G. Boerner, Die Annalen und Akten der Brüder . . ., 1905, S. 106.

diesen Briefen den Eindruck, daß die Brüder im Lüchtenhof – anders als die großen Klöster und Stifte – den Forderungen des Stadtrates ziemlich hilflos ausgeliefert waren und zum Beispiel nach 1542, zusammen mit den Bettelorden, in der Frage des Ablegens der geistlichen Kleider wegen ihrer wenig gesicherten Stellung in der Stadt dem Rat zu Willen sein mußten.

Diesen Quellen aus dem Lüchtenhof muß, obwohl sich ihre Parteilichkeit nicht leugnen läßt, ein hoher Grad an Glaubwürdigkeit zugebilligt werden. Sie stehen zeitlich den Ereignissen in Hildesheim sehr nahe. Ob es sich bei der Abgabenliste um fortlaufend geführte Aufzeichnungen handelt, ist ungewiß. Aber auch wenn die Liste ‚zusammengestellt‘ wurde, ist zu vermuten, daß ähnliche Notizen, vielleicht auch Rechnungsbücher des Lüchtenhofs, dazu benutzt wurden. Der Bericht in den Annalen über die Maßnahmen des Rates 1546 scheint erst 1548 oder später abgefaßt worden zu sein. Darauf deuten zwei kurze Bemerkungen, die diese Geschehnisse zur Zeit der Aufzeichnung als vergangen erkennen lassen. Nach Nennung der Namen der eingesetzten Laienprovisoren und der Bemerkung, daß sie dem Rat und den Fraterherren zuverlässige Verwaltung schwören mußten, schrieb der Berichterstatter: „Et per biennium fideliter servierunt, ut patet in sequenti registro ipsorum¹²⁷.“ Im Anschluß an die Mitteilung, die Brüder hätten am 14. 3. 1546 einen Zuschuß von 20 fl. für den Superintendenten bewilligen müssen, bemerkte er: „... sed deo gratia nihil inde secutum est¹²⁸.“ Vermutlich war der Berichterstatter einer der beiden Abgeordneten der Kongregation bei der ersten Verhandlung vor dem Rat¹²⁹.

Es werden in diesen Quellen fast nur Dinge mitgeteilt, die sich auf die Kongregation im Lüchtenhof beziehen. Hinweise auf Ereignisse außerhalb der Kongregation finden sich in der Fortsetzung der Annalen und in der Abgabenliste sehr selten, in den Briefen des Rektors häufiger.

Die Mitteilungen in der Abgabenliste sind von lapidarer Kürze. Die Schilderung vom Vorgehen des Rates gegen die Fraterherren in den Annalen ist ausführlicher. Doch herrscht auch hier ein nüchterner, sachlicher Berichtston vor. Polemische Züge fehlen. Es ist zwar nicht anzunehmen, daß Rede und Gegenrede in der Form stattgefunden haben, wie sie hier geschildert sind. Doch ist es möglich, daß sich der Vorgang im ganzen so oder ähnlich abgespielt hat. Die oben zitierte Bemerkung, daß die Laienprovisoren ihr Amt gewissenhaft – also offensichtlich nicht zum Schaden der Kongregation – verwaltet hätten, läßt auf eine gewisse

¹²⁷ Doeblner, Annalen, S. 137. Das erwähnte Register ist nicht erhalten, da in der Handschrift die folgenden Blätter fehlen, S. 137, Anm. e.

¹²⁸ Doeblner, Annalen, S. 138.

¹²⁹ Abgeordnete waren der „procurator“ und der „scriptuarius“. Der Bericht-

Objektivität des Berichterstatters schließen. In den Briefen des Rektors Paul Nagelschmidt kommt stärker eine persönliche Betroffenheit zum Ausdruck, jedoch weniger als Empörung und Entrüstung über die zugefügte Unbill denn als Resignation.

Teilweise lassen sich die Nachrichten belegen durch Mitteilungen bei Brandis oder aus den Akten¹³⁰. Die Nachricht von der Ausweisung des Rektors Paul Nagelschmidt wird durch eine kurze Bemerkung bei Oldecop bestätigt¹³¹. Da beide Quellen als unabhängig voneinander angesehen werden können, gewinnt die Nachricht an Glaubwürdigkeit. Für die Vorgänge, die der Einsetzung von Laienprovisoren am Lüchtenhof 1546 unmittelbar vorausgingen, für die Einzelmaßnahmen und Drohungen des Rates dabei¹³², gibt es keinen direkten Beleg. Das Vorgehen des Rates gegen das Magdalenenkloster wurde jedoch in sehr ähnlicher Weise von dessen Domina geschildert¹³³. Es ist anzunehmen, daß der Rat bei solchen Maßnahmen nach ungefähr demselben Schema verfuhr. Man kann daher sagen, daß sich beide Quellen in ihrer Glaubwürdigkeit für die Einzelheiten der Vorgänge gegenseitig stützen.

2. Ungedruckte erzählende Quellen

a) Die Aufzeichnungen der Domina des Magdalenenklosters in Hildesheim

In dieser kleineren erzählenden Quelle wird über die Maßnahmen des Rates gegen das Kloster der Büssenden Schwestern von Mariae Magdalenen nach Einführung der Reformation in der Stadt berichtet.

erstatte spricht bei der Wiedergabe der Verhandlung in der 1. Pers. Pl., während er einleitend die 3. Pers. Pl. benutzt hatte.

¹³⁰ Schatzung 1526, Doeblner, Annalen, S. 140 und 200 f., vgl. Brandis I, S. 256 f.; Inventarisierung und Einschließung der Kleinodien und Urkunden, S. 201 f., vgl. Akten Altst. 91, 4; Einschmelzung der Kleinodien von St. Pauli, S. 202, vgl. Brandis II, S. 65, 15 f.; Abberufung der Laienprovisoren, S. 137, vgl. Brandis II, S. 69, 37 f. und Hs. Altst., 6 a (Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster); weitgehende Fügsamkeit gegenüber den Forderungen des Rates (Ablegung der Ordenskleidung, Aufgabe der gottesdienstlichen Handlungen schon 1543), S. 137 und 201 f., vgl. z. B. Akten Altst. 132, 33; 132, 35; 132, 37; 132, 43; 132, 45 = Anträge der Prädikanten an den Rat und des Rates auf den Bundestagungen der Schmalkaldener 1543–1546. Gegen die Kongregation wurden keine Beschwerden vorgebracht. Nur einmal heißt es (Akten Altst. 132, 43), die Fraterherren verließen während der Kommunion die Kirche.

¹³¹ Doeblner, Annalen, S. 137 und 141, vgl. Oldecop, S. 244, 19 ff., vgl. auch Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 119–121.

¹³² Doeblner, Annalen, S. 137.

¹³³ Hs. Altst. 6 a, Bev. Bibl. Hs. 361 a.

Über die als Verfasserin genannte Domina des Klosters Elisabeth von Erksleben ist wenig bekannt. In einem in der Beverinschen Bibliothek befindlichen „Catalogus Dominarum“ dieses Klosters ist überliefert, daß sie 1524 zur Domina gewählt wurde und 1561 starb. In derselben Quelle wird sie u. a. als fromm und gelehrt bezeichnet¹³⁴. Leider sind ihre Aufzeichnungen nicht im Original erhalten, sondern nur in Form eines Extraktes aus dem 18. Jh. überliefert¹³⁵. Je ein Exemplar dieses Auszuges befindet sich im Stadtarchiv und in der Beverinschen Bibliothek. Beide weisen nur geringe Abweichungen auf¹³⁶. Über den ursprünglichen Umfang der Berichte lassen sich keine Aussagen machen. Die Abschriften enthalten keine Hinweise darauf, wo und wie der Originaltext gekürzt wurde. Durch das Fehlen des Originals läßt sich auch nicht eindeutig sagen, ob es sich um laufende Aufzeichnungen oder um einen geschlossenen Bericht handelt. Die Abfassungsart der Mitteilungen, ihre Datierung und die detaillierte Schilderung lassen jedoch vermuten, daß mindestens sukzessive Aufzeichnungen zugrunde liegen. Die Einheitlichkeit des Stils deutet darauf hin, daß die Nachrichten von nur einer Person abgefaßt wurden, obwohl die Schreiberin sich an einer einzigen Stelle als Domina bekennt, während sie sonst von dieser in der dritten Person spricht.

Diese schon nur als Extrakt überlieferten Aufzeichnungen wurden auszugsweise veröffentlicht von H. A. L ü n t z e l. Er druckte die Berichte teilweise wörtlich ab, teilweise gab er sie als Inhaltsreferat wieder. Einiges ließ er auch fort. Er fügte diese Nachrichten ein in den Text seiner Darstellung über die Einführung der Reformation in Hildesheim¹³⁷.

Die Verfasserin der Aufzeichnungen berichtete in einer Mischung aus Deutsch und Latein¹³⁸ über das, was ihrem Kloster von 1542 bis 1548

¹³⁴ Bev. Bibl. Hs. 361 a, S. 66.

¹³⁵ Extract auß einem alten Register, welches die damahlige Ehrwürdige Domina Nahmens Elisabeth Erksleben Seel: mit eigener Hand geschrieben auff damahls übliche alte Teutsche Sprach. Von der Zeit Alß diese Stadt Hildesheim sich des Patronii der Hochgelobten Jungfrauen Maria begeben und die also genannte Evangelische Religiohn angenommen. Nur so viel daß Closter S. Mariee Magdalenee betrifft.

¹³⁶ Hs. Altst. 6 a; Bev. Bibl. Hs. 361 a. Ein weiteres Exemplar soll sich im StA Münster befinden, Manuskript Nr. 365 des Altertumsvereins Münster als Depositum im StA Münster.

¹³⁷ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842, S. 58–62. Belegstellen werden nach diesem Auszug angeführt.

¹³⁸ z. B. „In was Ängsten und Nöthen wir waren, vix potest scriptis commendari; doch fasseten wir einen Muth ponentesque spem nostram in domino und ließen nicht ab vom Gebet, sondern befahlen unserm domino deo unsern Leib und Seele . . .“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 58.

von seiten des Stadtreģimentes widerfuhr. Sie beschränkte sich dabei fast ausschließlich auf die Schilderung vom Vorgehen des Rates und der Bürgerschaft gegen ihr eigenes Kloster. Nur einige Male griff sie über diesen Rahmen hinaus¹³⁹. Es läßt sich nicht mehr feststellen, ob diese weitgehende Beschränkung auf Nachrichten aus dem Magdalenenkloster schon dem Original eigen war oder erst dem Abschreiber aus dem 18. Jh. zuzuschreiben ist. Für die erste Möglichkeit spricht die Tatsache, daß wir in den Annalen der Brüder vom Gemeinsamen Leben eine Parallelerscheinung haben. Damit würde die Glaubwürdigkeit der Quelle erhöht werden. Die Einzelheiten und Begleitumstände der Maßnahmen des Rates entziehen sich weitgehend der Nachprüfung¹⁴⁰. Auch läßt sich nicht feststellen, ob der Konvent wirklich so geschlossen dem Drängen des Rates, das Kloster zu verlassen, Widerstand entgegengesetzt hat, wie aus der Quelle hervorgeht, und ob nicht vielleicht unter einer weniger resoluten Oberin Austritte vorgekommen wären. Vor allem erscheint zweifelhaft, daß die Wortwechsel zwischen Vertretern der Stadt und den Nonnen so stattgefunden haben, wie sie hier – wenn auch in knapper Form – mitgeteilt werden¹⁴¹. Nur grob läßt sich das Vorgehen des Rates aus anderen Quellen nachweisen, und auch fast nur die mehr äußerlichen Maßnahmen wie die Inventarisierung und Einschließung der Kleinodien und Urkunden des Klosters¹⁴². Die Nachrichten über das wiederholte Drängen des Rates, die Nonnen sollten ihre Ordenskleidung ablegen und sich der evangelischen Kirchenordnung der Stadt gemäß verhalten, und den Widerstand der Nonnen¹⁴³, die Einführung von

¹³⁹ Bericht über Maßnahmen des Rates gegen das Kreuzkapitel, die sie vom Propst ihres Klosters, der Kanoniker dieses Stiftes war, erfahren hatte, Inhaltsreferat bei Lüntzel, Annahme, S. 62 f., vgl. Akten Altst. 91, 182: Vertrag zwischen Rat und Kreuzstift wegen der Inventarisierung und Verwahrung der Kleinodien u. a., Febr. 1546. Hier ist allerdings nur von – offensichtlich harten – „nächtlichen Verhandlungen“, die erst gegen Morgen durch die Zugeständnisse des Kapitels beendet wurden, die Rede, während die Domina genau schilderte, daß die Bürger in die Stiftsgebäude eindrangen, die Stiftsherren im Kapitelsaal einschlossen und die ganze Nacht über in der Kirche hausten, dabei bewaffnet waren, bis das Kapitel sich den Forderungen fügte. Nachricht vom Verlangen des Rates 1542, die Mönche des Godehardiklosters und der anderen Klöster sollten ihre Ordenskleidung ablegen (in dem Auszug bei Lüntzel nicht enthalten), vgl. Doebner, Annalen, S. 202 (Brief von 1543).

¹⁴⁰ vgl. o. S. 27.

¹⁴¹ z. B. der Wortwechsel mit dem Stadtsyndikus, der große Angst ausgestanden haben soll, als die Domina ihn mit einem lateinischen Satz anredete, Lüntzel, Annahme, S. 60 f.

¹⁴² Lüntzel, Annahme, S. 58 f., vgl. Akten Altst. 91, 4.

¹⁴³ Lüntzel, Annahme, S. 60 f., vgl. Doebner, Annalen, S. 202 und Akten Altst. 132, 45 (Antrag des Rates auf dem Schmalkaldischen Bundestag 1545/46).

Prädikanten in der Klosterkirche¹⁴⁴, den Plan des Rates, den Propst des Klosters abzusetzen¹⁴⁵, die Einsetzung von Laienprovisoren und deren Wiederabberufung 1548¹⁴⁶ lassen sich fast nur indirekt belegen. Einmal ist der Domina ein offensichtlicher Irrtum unterlaufen: beim Nennen der Namen der beiden Bürgermeister von 1545¹⁴⁷.

Aus ihrer konfessionellen Einstellung machte die Verfasserin kein Hehl¹⁴⁸. Auch gehörte sie – wie Oldecop und die Brüder vom Gemeinsamen Leben – zu dem durch die Maßnahmen des Rates nach Einführung der Reformation geschädigten oder in seinen Rechten beeinträchtigten Personenkreis. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß von früher her Spannungen zum Stadtreghement bestanden, bedingt vor allem durch die Versuche des Rates, die Übernahme bürgerlicher Pflichten durch das Kloster zu erreichen. So klingt durch die Schilderungen nicht nur Abneigung gegen die neue Lehre und teilweise Verstörung, teilweise Enttäuschung über das respektlose und ungebärdige Auftreten von Bürgern und Angehörigen des Stadtreghements dem Konvent gegenüber, sondern auch eine Ablehnung der Maßnahmen des Rates als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Klosters hindurch. Aber auch wenn man diese doppelt motivierte Einseitigkeit der Quelle in Rechnung stellt, bleibt noch genug, um das Vorgehen des Rates gegen die Klöster in und vor der Stadt exemplarisch als sehr rücksichtslos deutlich werden zu lassen. Auch ist festzuhalten, daß die Domina es immerhin unterließ, den vom Rat eingesetzten Laienprovisoren, gegen die sie und der Konvent sich so heftig gewehrt hatten u. a. mit dem Argument, ob man sie an den Bettelstab bringen wolle¹⁴⁹, Unredlichkeiten in der Wirtschaftsführung nachzusagen.

¹⁴⁴ Lüntzel, Annahme, S. 60, vgl. Akten Altst. 132, 43 (Beschwerde der Prädikanten, die Nonnen hätten während der Predigt die Kirche verlassen, 1545).

¹⁴⁵ In dem Auszug bei Lüntzel nicht enthalten, vgl. Akten Altst. 132, 50 (Der Beleg stammt allerdings erst aus der Zeit nach dem Nov. 1546).

¹⁴⁶ Lüntzel, Annahme, S. 61 f., vgl. Doebner, Annalen, S. 137 und Brandis II, S. 69, 37 f.

¹⁴⁷ In der Woche vor Lätare 1545 drangen ungefähr 40 Bürger in das Kloster ein. „Dabei waren beide Bürgermeister Hagen und Sieburg und ihr Secretär Johann Bruns“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 60. Vielleicht war Christoph von Hagen beteiligt, aber Bürgermeister war er 1545 nicht mehr.

¹⁴⁸ z. B. „Die von Hildesheim fuhrn fort mit ihren angefangenen Secten, nahmen viele Prädikanten an und langeten aus vielen Kirchen den Ornat. – Was Früchte hieraus kommen, mag Gott erbarmen“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 59 f. „... et isti duo (die Prädikanten Jost und Cramme) alternatim praedicabant die dominica et sabbatho usque Michaelis, ferentes rete diaboli in lingua sua, capere cupientes animas deo dicatas. Sie reizeten uns zu allem Bösen: wir sollten das Geistliche ablegen und freien, sollten nicht fasten noch beten, die heilige Mutter Gottes nicht verehren“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 60.

¹⁴⁹ Nach Lüntzel, Annahme, S. 61.

b) Bericht über die Maßnahmen der Stadt Hildesheim gegen die Klöster und Stifte ¹⁵⁰

Dieser Bericht befindet sich im Stadtarchiv Hildesheim in mehreren Exemplaren, von denen jedoch einige ihrem Umfang oder ihren Beilagen nach unvollständig sind ¹⁵¹. Bis auf eine Ausnahme tragen alle im Stadtarchiv vorhandenen Exemplare einen Vermerk, daß es sich um Abschriften handelt ¹⁵². Ein Bericht mit sehr ähnlich lautendem Titel wurde 1842 ohne Nennung eines Herausgebers und ohne Angabe des Fundortes veröffentlicht ¹⁵³. Er stimmt wohl inhaltlich, doch nicht dem Wortlaut nach, mit den Exemplaren im Stadtarchiv überein und ist weniger umfangreich. Es läßt sich nicht feststellen, ob es sich um ein Inhaltsreferat oder um den Abdruck eines weiteren, im Wortlaut von den anderen Texten abweichenden, Exemplares handelt. Vermutlich liegt ein Inhaltsreferat vor. Auszüge des Berichtes wurden von H. A. Lüntzel teilweise wörtlich abgedruckt, teilweise als Inhaltsreferat wiedergegeben ¹⁵⁴.

Der Bericht läßt sich in mehrere Abschnitte gliedern. Einer ganz kurzen Einleitung über die Versuche einiger Bürger vor 1542, Prädikanten in Hildesheim einzuführen, folgt eine Beschreibung der Vorgänge, die zur Einführung der Reformation führten, und der allgemeineren Maßnahmen des Rates gegen die alte Kirche, der sich ein detaillierter Bericht über das die altgläubige Geistlichkeit und die Zeremonien der Kirche verhöhrende Fastnachtstreiben der Hildesheimer im Jahre 1543 und ein Überblick über den Prozeß Bischof Valentins gegen seine Hauptstadt

¹⁵⁰ Underthenigster bericht, wie und waß gestalt, die Städte Hildeßheimb, bey einführung des Lutherthumbs, die Catholischen, neben Stiffts- Closter- und Pfarkirchenn occupiert, theils spoliert, auch theils nidergerißen, auch was Die sonst vor gewaldt und thadtlichkeitenn, darbei verübt, und vor eingriff ann der Geistligkeit, frey und gerechtikeitenn, auch haab und güteren gethan. Titel nach Akten Altst. 91, 1. In der Formulierung und Schreibweise des Titels weichen die Handschriften etwas voneinander ab.

¹⁵¹ Hs. Altst. 6 a, 6 b, 174 a, 174 b, Akten Altst. 91, 1. Hs. 6 a und 174 a weisen Abschreibfehler auf. Am vollständigsten sind die Abschriften Hs. Altst. 6 a und 6 b.

¹⁵² „Ex veteri fide digno manuscripto fideliter descriptum.“ Eins der Exemplare trägt noch einen zusätzlichen Abschreibevermerk: „Hanc mutatae religionis historiam de copia ab amico quodam communicata describi curavit Anno 1721 mense Novembri. H. A. Storre D.“, Hs. Altst. 6 b. Akten Altst. 91, 1 ist ohne Abschreibevermerk und am unvollständigsten.

¹⁵³ Hist.-polit. Bl. 9, 1842, S. 316–318 und S. 724–728; 10, 1842, S. 15–22 (aus einem alten Manuskript).

¹⁵⁴ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842. Wörtlicher Auszug über die Beraubung des Michaelisklosters, der Altstädter Lambertikirche und des Bernwardshospitals, S. 64 f., Anm. 19; Inhaltsreferat über die Beraubung des Dominikanerklosters, S. 70 f. und Anm. 23, S. 70; Inhaltsreferat und wörtlicher Auszug über die Beraubung des Franziskanerklosters, S. 71 und Anm. 24, S. 70.

am Reichskammergericht anschließt. Den größten Raum nehmen abschließend die Berichte über die Schädigung und Beraubung der einzelnen Stifte, Klöster, Pfarrkirchen und Hospitäler durch den Rat ein¹⁵⁵. Von den urkundlichen Beilagen sind vor allem die Mandate des Reichskammergerichts vom 19. 12. 1542 und vom 6. 8. 1543 erwähnenswert. Die Gewichte sind also sehr unterschiedlich verteilt. Die Zeit vor 1542 ist sehr summarisch abgehandelt, wobei das Sektiererische der Ereignisse stark betont ist. Das Hauptgewicht legte der Verfasser des Berichts auf die Verhöhnung der Geistlichkeit und der Zeremonien der alten Kirche durch die evangelisch gewordenen Hildesheimer und die Beeinträchtigung und Beraubung der Stifte, Klöster und Pfarrkirchen.

Der Bericht kann erst in der ersten Hälfte des 17. Jhs. abgefaßt sein. Aus dem Inhalt ergibt sich als terminus post quem das Jahr 1626, aus einer bei zwei Abschriften dem eigentlichen Titel vorangestellten Überschrift das Jahr 1643¹⁵⁶. Falls die Vermutung richtig sein sollte, daß er im Auftrage des Bischofs zur Stützung von Restitutionsforderungen zusammengestellt wurde¹⁵⁷, um einen zusammenhängenden Überblick über die Eingriffe der Stadt in Vermögen, Rechte und Freiheiten der geistlichen Institute zu bekommen, müßte ihm mit Vorsicht begegnet werden. Beweiskraft für die Richtigkeit von Nachrichten in anderen Quellen kann ihm wegen des späten Abfassungsdatums kaum zugebilligt werden.

Offensichtlich wurden für die Zusammenstellung des Berichtes verschiedene ältere Quellen herangezogen. Teilweise läßt sich die Herkunft der Nachrichten bestimmen. So besteht eine große inhaltliche Ähnlichkeit der spärlichen Nachrichten aus der Zeit vor 1542 mit Oldecops Mitteilungen, die vermuten läßt, daß hier Oldecop exzerpiert wurde¹⁵⁸. Ebenso scheint für die Beschreibung der Vorgänge bei Einführung der Reformation in Hildesheim Oldecops Chronik benutzt worden zu sein¹⁵⁹. Der Bericht über das Fastnachtstreiben der Hildesheimer im Jahre 1543 stimmt nahezu wörtlich mit dem Text einer Klageschrift überein, die Bischof Valentin 1543 auf dem Reichstag in Nürnberg überreichte¹⁶⁰.

¹⁵⁵ Dieser Abschnitt ist umfangreicher als alle vorher genannten (in einem der vollständigen Texte S. 22–60).

¹⁵⁶ Anno 1542. Regnante Carolo V. Imperatore Sub Valentino Episcopo Mutatio Religionis in Civitate Hildesiensi facta est. pro Dolor! Anno 1643. Restitutio Dioecesis Hildesiensis contigit. Laus Deo! Hs. Altst. 6 a und 6 b.

¹⁵⁷ Vielleicht im Anschluß an das Restitutionsedikt von 1629 und den sog. Haupttreß über die Rückgabe des ‚Großen Stifts‘, der 1643 mit den Braunschweiger Herzögen abgeschlossen wurde.

¹⁵⁸ Oldecop, S. 176–179. Es handelt sich um dieselben drei Versuche von Prädikanten bzw. angeblichen Prädikanten, in Hildesheim zu predigen, wie bei Oldecop. Doch sind die Nachrichten gegenüber Oldecop sehr stark verkürzt.

¹⁵⁹ Oldecop, S. 220–223. Wie weit außerdem einzelne Nachrichten Oldecops verwertet oder eingebaut wurden, wird sich kaum feststellen lassen.

¹⁶⁰ Akten Altst. 132, 31, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 65 f.

Für den kurzen Bericht über Maßnahmen gegen das Magdalenenkloster wurden vielleicht die Aufzeichnungen der Domina dieses Klosters herangezogen. Welche älteren Quellen den Nachrichten über die Beeinträchtigung der anderen Klöster und Stifte und über die Beraubung der Pfarrkirchen und Hospitäler zugrunde liegen, ist unbekannt. Lüntzel meint¹⁶¹, daß es sich um zeitgenössische Aufzeichnungen, die sich ehemals im bischöflichen Archiv befanden, handeln müsse. Welcher Art diese älteren Quellen waren, ob es Aufzeichnungen aus den einzelnen Klöstern und Stiften waren, oder ob die Nachrichten Briefen, Klageschriften, Kammergerichtsmandaten u. ä. entnommen wurden, ist nicht festzustellen¹⁶².

Aus anderen Quellen belegen lassen sich die Nachrichten nur punktuell, wofür vor allem Brandis und einzelne Aktenstücke in Frage kommen¹⁶³. Die Einzelheiten der geschilderten Vorgänge entziehen sich jedoch weitgehend der Nachprüfung¹⁶⁴. Der Wiedergabe einer ‚Fürbitte‘ der Prädikanten für Bischof Valentin¹⁶⁵ gegenüber ist vielleicht ein

¹⁶¹ Lüntzel, Annahme, Einl., S. XIII f.

¹⁶² Aus dem Michaeliskloster z. B. gab es offensichtlich zeitgenössische Aufzeichnungen, vgl. Akten Altst. 91, 291, *Extractus e manuscriptis et copialibus abbatae sancti Michaelis in Hildesheim* über die Jahre 1521 bis 1645, beglaubigte Abschrift aus dem 17. Jh. (die Nachrichten aus den ersten Jahren nach 1542 sind in dieser Abschrift jedoch recht mager); wegen der Maßnahmen gegen das Godehardikloster und das Karthäuserkloster liefen Prozesse am Reichskammergericht, vgl. Akten Altst. 91, 76; 91, 146–147; 91, 150; Bev. Bibl. Hs. 313 (mit mehreren Schriftstücken zu den Maßnahmen gegen das Godehardikloster); das Aktenmaterial über den Prozeß B. Valentins gegen die Stadt Hildesheim ist sehr reichhaltig, s. v. a. Akten Altst. 132, 24. Dieser Faszikel kann m. E. nur dem Nachlaß B. Valentins entstammen, da er Originalschreiben an ihn und von ihm selbst korrigierte Konzepte von Eingaben und Klageschriften für das Reichskammergericht enthält, und könnte in der 1. Hälfte des 19. Jhs. in das Stadtarchiv gelangt sein, vgl. Zoder, Das Stadtarchiv Hildesheim, Alt-Hild. 37, 1966, S. 4.

¹⁶³ Allgemeine Maßnahmen des Rates gegen die Altgläubigen, vgl. Brandis II, S. 54, 56 und 64; Inventarisierung der Kleinodien in den Klöstern, vgl. Akten Altst. 91, 4; Zerstörung der Karthause, vgl. Brandis II, S. 64 und Akten Altst. 91, 77; Maßnahmen gegen das Andreasstift, vgl. Akten Altst. 91, 24 (*Gravamina des Andreasstiftes*, ca. 1560). Oldecops Chronik kann nicht zum Beweis der Richtigkeit einzelner Nachrichten dienen, da sie offensichtlich bei der Zusammenstellung des Berichtes benutzt wurde, s. o. S. 32.

¹⁶⁴ z. B. die Einzelheiten beim Auftreten einer Bürgerabordnung im Michaeliskloster im September 1542.

¹⁶⁵ „Evangelische Furbitt der Praedicanten zu Hildesheim für den Bischof daselbst Valentinum“: der Bischof, ein Schalksbube und Bösewicht, habe lügenhafte Berichte geschickt, die vom Teufel geschrieben und mit dem Siegel Luzifers versiegelt seien; Bitte, der Bischof möge mit seinen Papisten vom Teufel in die Hölle geholt werden, wohin er gehöre.

gewisses Maß an Skepsis angebracht, obwohl eine solche Polemik durchaus als zeittypisch angesehen werden kann¹⁶⁶.

c) Sonstige erzählende Quellen

Im Stadtarchiv befinden sich drei kleinere Quellen, die mit großer Wahrscheinlichkeit von Protestanten verfaßt wurden, teilweise offensichtlich erst im 17. Jh. niedergeschrieben wurden und im allgemeinen kaum Nachrichten enthalten, die über Brandis und Oldecop hinausgehen.

Die „chronikalischen Aufzeichnungen aus den Jahren 1487–1574“¹⁶⁷, denen je ein Lied über Unterdrückung und Sieg des Evangeliums und über die Gefangennahme Herzog Heinrichs d. J. von Wolfenbüttel 1545 eingefügt ist, scheinen sowohl von Brandis als auch von Oldecop unabhängig zu sein. Es werden fast ausschließlich Ereignisse aus Hildesheim und den umliegenden Städten mitgeteilt¹⁶⁸. Gegen Ende zu werden die Nachrichten umfangreicher. Ihre chronologische Anordnung ist jedoch nicht einwandfrei¹⁶⁹. Aus Hildesheim werden einige Nachrichten mitgeteilt, die bei Brandis und Oldecop nicht enthalten sind¹⁷⁰. Von Oldecop unterscheiden sich die Aufzeichnungen durch das Fehlen einer ausgeprägten konfessionellen Parteinahme. Falsch datiert sind der Aufruhr von 1532 – hier 1533 –¹⁷¹ und der Beschluß der Bürgerschaft, um Auf-

¹⁶⁶ vgl. die Angriffe Antonius Corvinus' gegen B. Valentin in seiner Vorrede zur 1544 gedruckten Kirchenordnung. Auch wird eine „...gotlose furbitte für ihre obrigkeit...“ in der Abschrift einer Klageschrift B. Valentins, o. D., erwähnt, die zusammen mit Abschriften anderer Schriftstücke der Chronik des Hildesheimer Domherrn Bartolt von Landsberg, 1578, beigelegt ist, Bev. Bibl. Hs. 173, Bl. 170v–193.

¹⁶⁷ Hs. Altst. 5, Heft mit der Aufschrift „Stadt-Regiment“. Außer den chronikalischen Aufzeichnungen, anscheinend einer Abschrift, enthält das Heft Abschriften von drei Urkunden zur Änderung der Ratsverfassung (1446, 1449, 1460) und eine Abschrift des Unionsrezesses zwischen Alt- und Neustadt von 1583.

¹⁶⁸ Außer den Nachrichten über die Reformation z. B. Nachrichten über städtische Brände, über einzelne Bürger und über den Krieg Hg. Heinrichs d. J. gegen die Stadt Braunschweig. Eine Ausnahme ist eine Nachricht vom Jahr 1540: in den kaiserlichen Erblanden seien luth. Bücher verboten worden.

¹⁶⁹ Auf das Jahr 1533 folgt z. B. 1547, dann 1540, 1542, 1543, dann wieder 1542.

¹⁷⁰ 1543 habe man den gesamten Rat (bis auf Hans Krone) abgewählt, weil man ihm den Vorwurf machte, er halte es mit den Papisten (Richtig muß es heißen: der bisherige Nachrat wurde abgewählt, denn der sitzende Rat von 1542 wurde erst 1544 abgewählt, vgl. Brandis II, S. 54 und 56. Brandis nennt keinen Grund für die fast völlige Auswechslung der Ratsherren); neben Sülte und Karthause sei 1547 auch die Katharinenkirche (ebenfalls vor der Stadt gelegen) zerstört worden; am 9. 4. 1547 habe die gesamte Bürgerschaft – außer Heinrich Hudessem und noch 4 oder 5 anderen Bürgern – gelobt, beim Evangelium bleiben zu wollen, vgl. Hs. Altst. 184: Vigil vor Ostern = 9. 4.

¹⁷¹ Hier: 200 Bürger verlangten einen Prädikanten, vgl. Brandis II, S. 24: ungefähr 150 Bürger.

nahme in den Schmalkaldischen Bund zu bitten¹⁷². Die Nachrichten sind von ähnlicher Kürze und Nüchternheit wie die von Tile Brandis. Die umfangreichsten geschlossenen Komplexe innerhalb der Aufzeichnungen sind die schon genannten Lieder und die Mitteilung der Aussöhnungsartikel von 1548. Der Zeitpunkt der Abfassung läßt sich aus dem Inhalt der Aufzeichnungen nicht bestimmen. Auch das Schriftbild gibt keinen Aufschluß, da das vorliegende Exemplar anscheinend eine Abschrift ist.

Interessant der Auffassung nach ist die „Beschreibung der uralten Stadt Hildesheim An- und Herkommens in 7 Capiteln“¹⁷³. Der Verfasser war vermutlich ein evangelischer Pfarrer. Schon die Einleitung ist betont lutherisch und obrigkeitsergeben. Diese obrigkeitliche Einstellung wird auch deutlich in der Darstellung von der Einführung der Reformation in Hildesheim¹⁷⁴. Die Folge der Ereignisse, die zur Annahme des evangelischen Bekenntnisses führten, wird ungefähr so geschildert wie bei Tile Brandis¹⁷⁵. Mit der Entscheidung der Bürgerschaft für die Einführung der Reformation endet die Darstellung. Den Abschluß bildet eine Liste Hildesheimer Prädikanten¹⁷⁶, die aber nicht fehlerfrei ist¹⁷⁷. Sie könnte evtl. einen Hinweis auf die Abfassungszeit des Berichtes

¹⁷² Hier: 1543, am Tag nach den Ratswahlen (= 8. Januar). Vgl. jedoch Hs. Altst. 184: Dienstag nach Matthei 1542 (= 26. September). Wahrscheinlich meint der Verfasser der Aufzeichnungen den Ratsbeschluß vom 13.1.1543, Hs. Altst. 32, fol. 319 (8. Tag Trium regum).

¹⁷³ Hs. Altst. 11. Der Band enthält u. a. auch Bürgermeisterlisten 1445–1609. Inhaltsgliederung: 1. Gründung und Herkunft der Stadt, 2. Name der Stadt, 3. Gründung des Hochstifts, 4. Neustadt, 5. Regiment und Obrigkeit der Altstadt, 6. Religion und Religionsänderung, 7. Wappen der Stadt und Wappenänderung.

¹⁷⁴ Von alters her hätte in Hildesheim die papistische Religion geherrscht. Das Evangelium sei erst sehr spät eingeführt worden um der Sünden der Bürger willen, die die Zeit nicht hätten abwarten können und Aufruhr und Meuterei angestiftet hätten. Auch das Auftreten eines ‚angeblich‘ lutherischen Predigers 1531 (anscheinend der von Lgf. Philipp von Hessen entsandte Martin Leister) wird als bürgerlicher Aufruhr ausgelegt. Bei dem Aufruhr 1532 sei die Forderung nach dem Evangelium nur Deckmantel für die Aufrührer gewesen. Sie hätten damit ehrbare Leute, z. B. Urbanus Rhegius, getäuscht (Hinweis auf den ‚Trostbrief‘, der aber schon 1531 geschrieben wurde). Die Tatsache, daß das Evangelium erst so spät in Hildesheim eingeführt wurde, sei die Strafe für den früheren Aufruhr. Der wohlverdiente Zorn Gottes sei erst 1542 von der Stadt abgewandt worden.

¹⁷⁵ Zunächst eine Gesandtschaft der Schmalkaldischen Fürsten, dann eine Gesandtschaft der befreundeten Städte; Standpunkt des Rates, man habe dem Kaiser das Versprechen gegeben, mit einer Religionsänderung bis zum Konzil zu warten; Entscheidung für die Einführung der Reformation durch die gesamte Bürgerschaft. Vgl. Brandis II, S. 53.

¹⁷⁶ Es muß richtiger heißen: der Hildesheimer Superintendenten.

¹⁷⁷ Es fehlt Tilemann Krage, der 1553 zum Superintendenten berufen, wenige Jahre später jedoch wegen seiner Auffassung in der Abendmahlsfrage vom Rat abgesetzt wurde.

geben¹⁷⁸. Die Quelle bringt gegenüber Brandis keine neuen Nachrichten; evtl. wurden sogar die Brandis'schen Aufzeichnungen als Vorlage benutzt.

Die dritte Quelle mit Aufzeichnungen über die Einführung der Reformation in Hildesheim¹⁷⁹, offensichtlich ebenfalls von einem Protestanten verfaßt¹⁸⁰, braucht nur erwähnt zu werden. Sie enthält keine neuen Nachrichten, dafür Ungenauigkeiten und Fehler¹⁸¹. Auch die angefügte Liste der Pastoren an den einzelnen Kirchen enthält evtl. Ungenauigkeiten¹⁸². Zudem ist die Aufeinanderfolge nicht ganz klar. Bei den Namen der ersten Prädikanten fehlt meistens, später noch manchmal, die Angabe des Todesjahres. Die vielen Ungenauigkeiten, zusammen mit dem Schriftbild, lassen darauf schließen, daß die Aufzeichnungen nicht vor dem 17. Jh. abgefaßt wurden.

Genannt werden müssen aus den Beständen des Stadtarchivs noch ein Auszug aus Aufzeichnungen des Michaelisklosters aus den Jahren 1521 bis 1645¹⁸³, die jedoch für die Jahre 1542–1553 keine neuen wichtigen Einzelheiten enthalten, und eine Erzählung über die Beeinträchtigung der bischöflichen Hoheit durch den Rat der Stadt Hildesheim seit Bischof Valentin, die 1604 abgefaßt wurde und anscheinend die Grundlage für eine Klage des damaligen Bischofs bilden sollte, die aber ebenfalls keine Neuigkeiten im Vergleich mit anderen Quellen bringt¹⁸⁴.

¹⁷⁸ Nach Nikolaus Selnecker, der 1590/91 Superintendent in Hildesheim war, folgen noch drei Namen. Daraus ließe sich auf die erste Hälfte des 17. Jhs. als Abfassungszeit schließen.

¹⁷⁹ Hs. Altst. 6. Das Heft enthält außerdem u. a. Aufzeichnungen über die Pest in Hildesheim 1609 und die Leichenpredigt auf M. Johann Uden, Vizesuperintendent und Senior, 1590.

¹⁸⁰ Äußerung, die christliche Lehre sei durch das Papsttum verdunkelt gewesen u. ä.

¹⁸¹ Christoph von Hagen war 1542 nicht Bürgermeister. Anton Corvinus wird als Mitarbeiter Bugenhagens in Hildesheim nicht genannt u. a. Auf welche Zeit sich die Äußerung, Bugenhagens Kirchenordnung sei später verachtet worden, bezieht, ist ungewiß.

¹⁸² vgl. Hamelmann, Bl. 69r.

¹⁸³ Akten Altst. 91, 291. Extractus e manuscriptis et copialibus abbatiae sancti Michaelis in Hildesheim über die Jahre 1521–1645. Es handelt sich um eine teilweise sehr sorgfältige Abschrift aus dem 17. Jh., die notariell beglaubigt ist.

¹⁸⁴ Hs. Altst. 59. Brevis narratio und Verzeichnis, wie vnd welcher Gestalt bei weilandt Herrn Valentins, Friderci und Burchardj, Bischof zu Hildesheim Zeiten Hochloblicher gedechtnus vnd Itziger Churf. der zu Coln als administratorem deßelben Stifts regierung der Radt der Stadt Hildesheim in Bischoffliche Hoheit eingegrieffen vnd was fur Landbruchige thaten attentata neuwerunge sie angerichtet so eins theils ehrloss transigiret andertheils recht hengt drittentheils aber nicht angestellt vnd worauf ein Jgliches beruhet. Konzept mit dem Bleistiftvermerk: geschrieben 1604 in der Woche zwischen Invocavit und Reminiscere.

In der Beverinschen Bibliothek befindet sich noch die Abschrift eines kurzen Berichtes über die Anfänge der Reformation in Hildesheim¹⁸⁵, der sich als so stark abhängig von Oldecop erweist, daß er nur der Vollständigkeit halber genannt wird.

III. Urkunden, Akten und Korrespondenzen

1. Ungedruckte Akten

Es wurde einleitend schon auf den Umfang der zum Thema vorhandenen Aktenbestände hingewiesen. Gegenüber anderen Aktenarten, wie Protokollen, Eingaben, Mandaten u. a., überwiegen bei weitem die Korrespondenzen. Für den Versuch, über diese Aktenbestände einen Überblick zu geben, bot sich eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten an. Da sich die ‚Serien‘ so aber schlecht einordnen lassen, schien es gerechtfertigt, sie in einem ersten Punkt gesondert zu behandeln. Die Besprechung der übrigen Akten erfolgt nach einem absichtlich möglichst wenig differenzierten sachlichen Gliederungsschema¹⁸⁶. Einleitend zu jedem Abschnitt wird ein kurzer Überblick über das vorhandene Material gegeben. Anschließend wird versucht, diesen Kurzüberblick zu erweitern, die vorhandenen Akten etwas zu charakterisieren und aufzuzeigen, worüber sie Auskunft geben und welche Fragen unbeantwortet bleiben. Dabei ist es unmöglich, jeden einzelnen Faszikel zu nennen. Andere Akten, die inhaltlich unter verschiedenen Aspekten ergiebig sind, werden dagegen mehrfach erwähnt.

a) Die Serien

Die Briefbücher des Rates sind von 1369 bis weit über die hier interessierende Zeit hinaus erhalten¹⁸⁷. Sie enthalten Abschriften und Konzepte ausgegangener Briefe, aber bei weitem nicht der gesamten ausgegangenen Post. Bei den meisten der laufenden Eintragungen wurden in Form einer Überschrift Adressat und Betreff des Schreibens angege-

¹⁸⁵ Historia de Lutheranismi Hildesimensi, Bev. Bibl. Hs. 331 a, Bl. 162 (nur 2 eng beschriebene Seiten), Abschrift vom Ende des 17. Jhs.

¹⁸⁶ So wurde z. B. eine äußerlich erkennbare Trennung der zum Verhältnis Bischof-Stadt und Klöster-Stadt vorhandenen Quellen nach dem Gesichtspunkt, ob sie in die Zeit vor oder nach 1542 gehören, unterlassen.

¹⁸⁷ Hs. Altst. 60 ff., fol., Perg.einb., jeder Band mit eigener Sign., Lücke: 1389 bis 1393. Bezeichnung im Repertorium: Missivenbücher. Aufschrift auf den Buchrücken: Copialbuch. Die Bände umfassen jeweils mehrere Jahre, deren Zahl schwankt, und beginnen nicht immer mit einem neuen Jahr. Wichtige Einzelsignaturen: 71 (1520–1524), 72 (1525–1529), 73 (1529–1533), 74 (1533–1540), 75 (1540–1544), 76 (1544–1548), 77 (1548–1553).

ben¹⁸⁸. Eine genaue chronologische Reihenfolge wurde bei den Abschriften nicht immer beachtet. Manchmal fehlt auch eine exakte Datierung.

Ähnlich umfangreiche Serien bilden die Schoßregister und Kämmererechnungen der Altstadt. Die Schoßregister sind von 1404 bis 1805 erhalten, für den hier zu untersuchenden Zeitabschnitt allerdings nicht aus jedem Jahr und nur in unregelmäßigen Abständen¹⁸⁹. Nach dem sitzenden Rat und dem Nachrat sind die übrigen Bürger, geordnet nach den Bäuerschäften der Stadt, namentlich mit Angabe ihrer dem Rat entrichteten Steuersumme aufgeführt. Mit Hilfe der Schoßregister ließe sich vielleicht feststellen, zu welcher Vermögensklasse einige Teilnehmer am Aufruhr 1532, deren Namen von Tile Brandis überliefert wurden¹⁹⁰, und die in den Kammergerichtsmandaten mit Namen genannten Anführer bei den Ereignissen von 1542 gehörten.

Die Kämmererechnungen reichen von 1379 bis 1850¹⁹¹. Ob sie über Namen und Gehälter der Prädikanten Auskunft geben können, erscheint zweifelhaft, da wahrscheinlich die Kirchen selbst weitgehend für die Besoldung der Prädikanten aufkommen mußten¹⁹².

Ratsprotokolle sind in Hildesheim nicht erhalten. Die Ratserlasse aus der Reformationszeit sind nur lückenhaft überliefert. Die vorhandenen Register über die Jahre 1498–1531¹⁹³ und 1545–1556¹⁹⁴ sind nicht vollständig¹⁹⁵. Auch wurden die Erlasse teilweise nicht in chronologischer Reihenfolge eingetragen¹⁹⁶. Das Register 1498–1531 enthält die meisten

¹⁸⁸ z. B. „An den Lanthgrauen tho Hessen vp thoßendinge des predigers Martinus Leister.“, Hs. Altst. 73, fol. 203r.

¹⁸⁹ Hs. Altst. 160, 4^o, vorwiegend Schmalformat, meistens alte Pergament- oder Ledereinbände. Bis 1578 mehrere Jahrgänge in einem Band, neuere Einbände.

¹⁹⁰ Brandis II, S. 25, 27 und 29 f. Er nennt ca. 20 Namen von 72 Ausgewiesenen. Weitere Namen konnten nicht ermittelt werden. Weder in den Ratsgerichtsprotokollen noch in den Protokollbüchern über die Rechtsprechung des Rates finden sich Hinweise auf die Ausweisungen von 1532. Zeitlich in Frage kämen Hs. Altst. 92 b – nur Kriminalfälle (Protokolle über die Urteilsvollstreckung), Hs. Altst. 92 a und 153 – nur zivile Streitsachen. Da die ausgewiesenen Bürger – laut eigener Aussage (Akten Altst. 132, 15) – weiterhin Schoß zahlen mußten, ihre Namen also weiter in den Listen geführt wurden, können die Schoßregister selbst keinen Anhaltspunkt für die Ausweisungen geben.

¹⁹¹ Hs. Altst. 159, 4^o, ähnlich gebunden wie die Schoßregister, bis 1550 mehrere Jahrgänge in einem Band.

¹⁹² Den Superintendenten besoldete die Stadt noch 1660 nur für ein Vierteljahr, Zoder, Stadtarchiv, Alt-Hildesh. 37, 1966, S. 2.

¹⁹³ Hs. Altst. 56, 4^o, Perg.einb. Soweit festgestellt werden konnte, wurden alle in diesem Band enthaltenen Ratserlasse von R. Doebner im Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 8, veröffentlicht.

¹⁹⁴ Hs. Altst. 57, 4^o, neuer Halbleineneinb.

¹⁹⁵ z. B. fehlen Eintragungen in den Jahren 1508–1516.

¹⁹⁶ Besonders in dem Register 1545–1556.

der erhaltenen Verordnungen des Rates gegen die lutherische Lehre. Der erste in der Reihe dieser Erlasse ist vom 26. 3. (1524) datiert ¹⁹⁷. Wichtiger ist der vom 8. 6. (1524) ¹⁹⁸. Er ist der ausführlichste Ratserlaß gegen die lutherische Lehre und enthält, unter Berufung auf päpstliche und kaiserliche Mandate, detaillierte Strafbestimmungen. Die hier genannten Leibesstrafen wurden im Erlaß vom 12. 1. 1526 durch Ausweisung ¹⁹⁹, 1530 durch Geldbußen ersetzt ²⁰⁰. Eine Häufung derartiger Erlasse in den Jahren 1528, 1530 und 1531 ²⁰¹ läßt vermuten, daß das Stadtr Regiment ²⁰² zeitweise die Lage als nicht ganz harmlos ansah. Aus dem Register 1545–1556 interessieren nur wenige Verordnungen: gegen Wiedertäufer und Sakramentariier, o. D. ²⁰³; wegen der Bestattung von Personen, die vor ihrem Tode das Altarsakrament nicht gemäß der Kirchenordnung empfangen haben, 1546 ²⁰⁴; und wegen der Aussöhnung in Augsburg, 17. 3. 1548 ²⁰⁵. Eine Sammlung von einzelnen Ratsverordnungen aus dem 16. Jh. ²⁰⁶ bietet kaum ergänzendes Material. Erwähnenswert ist nur der Erlaß vom 13. 3. (1548) wegen der Entrichtung der von der Bürgerschaft zur Bezahlung der Aussöhnungssumme bewilligten Sondersteuer ²⁰⁷.

¹⁹⁷ UB 8, Nr. 706, S. 570.

¹⁹⁸ UB 8, Nr. 710, S. 572.

¹⁹⁹ UB 8, Nr. 739, S. 593 f., vgl. Hs. Altst. 56 a.

²⁰⁰ 10 neue Pfund, UB 8, Nr. 816, S. 651.

²⁰¹ Je zwei Erlasse pro Jahr: 13. 3. 1528, UB 8, Nr. 785, S. 626; 3. 7. 1528, UB 8, Nr. 789, S. 627 f.; 26. 11. 1530, UB 8, Nr. 815, S. 650 f. und Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 21 f., vgl. Akten Altst. 132, 14 (Konzept o. D., gleichlautender Text mit geringen Abweichungen); 5. 12. 1530, UB 8, Nr. 816, S. 651 und Kayser, Einf. der Ref., S. 59, Übers. bei Hartmann, Hild. im Jh. der Ref., S. 22, vgl. Akten Altst. 132, 32 (Konzept o. D., ansch. von Kayser benutzt – ein im Konzept durchgestrichener Satzteil über den Besitz lutherischer Bücher wurde mit abgedruckt. Die Datierung, um Martini 1530, ist jedoch unzutreffend, da beide Texte sonst übereinstimmen); 30. 5. 1531, UB 8, Nr. 821, S. 655; 28. 6. 1531, UB 8, Nr. 825, S. 656 f.

²⁰² Alle Erlasse gehen aus von Rat, Kollegium der 24-Mann und Oldermann der Gemeinheit, der Ämter und Gilden. Ausnahme: der Erlaß vom 5. 12. 1530 – nach Ubereinkunft mit dem Kollegium der 24-Mann.

²⁰³ Hs. Altst. 57, S. 11.

²⁰⁴ Hs. Altst. 57, S. 35 f. Als Konzept mit der genaueren Datierung 12. 2. 1546 auch in Hs. Altst. 56 a.

²⁰⁵ Hs. Altst. 57, S. 15–17. Zwei Exemplare (Konzept und Original) auch in Hs. Altst. 56 a. Doch hier mit dem Datum 16. 3. Vielleicht wurde die Verordnung am 16. beschlossen und am 17. 3. verkündet.

²⁰⁶ Hs. Altst. 56 a, Faszikel mit losen Blättern. Meistens undatierte oder nur mangelhaft datierte Ratserlasse, teilweise Konzepte.

²⁰⁷ Dazu mit einem Verbot verächtlicher Lieder und Äußerungen über den Kaiser und andere Personen, Hs. Altst. 56 a.

Die Lücke zwischen 1531 und 1545 wird nur unvollkommen ausgefüllt durch die Ratschlagbücher²⁰⁸ und das Sentenzenbuch des Rates²⁰⁹. Sie enthalten vor allem Urteilsprüche des Ratsgerichts in zivilrechtlichen Fragen, aber auch Beschlüsse des Stadtreģimentes, von denen einige zu nennen sind: eine Einigung, man wolle wegen des Predigers das angekündigte kaiserliche Mandat abwarten, 20. 8. 1532²¹⁰; ein Beschluß, die 1532 wegen ‚Ungehorsams auf dem Gewandhaus‘ ausgewiesenen Bürger betreffend, 30. 1. 1533²¹¹; ein Richtspruch über die Klage der Oldermänner von St. Andreas wegen mangelhafter Versorgung der Gottesdienste durch die Geistlichen, 5. 11. 1535²¹²; zwei Ratschläge wegen des Predigers in der Neustadt, 1. 6. und 29. 8. 1540²¹³; ein Beschluß, der die alten Erlasse wegen der Religion und der christlichen Zeremonien bestätigte, 19. 6. 1542²¹⁴; und der Beschluß des Rates, um Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund zu bitten, 13. 1. 1543²¹⁵. Interessant ist, daß die drei Beschlüsse aus den Jahren 1540 und 1542 durchgestrichen sind.

Die Verhandlungsprotokolle über die Beratungen des Rates mit den Bäuerschafren 1542–1569²¹⁶ geben Aufschluß über die entscheidende Mitwirkung der gemeinen Bürgerschaft beim Beschluß, das reformatorische Bekenntnis anzunehmen und die Kirchenschätze zu inventari-

²⁰⁸ Im Repertorium als Ratsgerichts- und ähnliche Protokolle bezeichnet, Hs. Altst. 153 (1519–1533), 153 a (1533/34), 153 b (1544/45, 1550–1556), fol., Perg.einb. Bei der von R. Doebner, UB 8, Vorw. S. II genannten Hs. 154, 1 a, aus der er einige Ratserlasse abdruckte, handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die Hs. 153. Eine Hs. 154, 1 a gibt es nicht im Stadtarchiv. Durch Stichproben konnte eine Übereinstimmung festgestellt werden. Vielleicht wurde der Band umsigniert.

²⁰⁹ Sentenzenbuch des Rates 1535–1543, Hs. Altst. 32, fol., Halbleder. Dieser Band scheint in die Serie der Ratschlagbücher zu gehören. Er paßt zeitlich in die Lücke zwischen Hs. 153 a und 153 b.

²¹⁰ Hs. Altst. 153, S. 435; UB 8, Nr. 833, S. 661.

²¹¹ Hs. Altst. 153, S. 456; UB 8, Nr. 834, S. 662 (in der Handschrift durchgestrichen).

²¹² Die Oldermänner sollten aufpassen und den Säumigen ihre Anteile vorenthalten, Hs. Altst. 32, fol. 29. Vgl. ein Schreiben des Dechanten von St. Andreas an den Rat, 7. 5. 1535, wegen einer ähnlichen Beschwerde der Oldermänner, Akten Altst. 91, 19.

²¹³ Hs. Altst. 32, fol. 218v–219r und 222r–223r.

²¹⁴ Hs. Altst. 32, fol. 301.

²¹⁵ Hs. Altst. 32, fol. 319.

²¹⁶ Hs. Altst. 184, fol., Perg.einb. Ursprünglich scheinen die Protokolle als Einzelblätter vorgelegen zu haben. Titel (nach Schrift und Ausdrucksweise jünger als die Protokolle selbst): Rathschläge mitt der Gemeinen Bürgerschaft gehalten auffm Wandthause, de Anno 1542 usq 1569 de Mutatione et reformatione Religionis, confoederatione cum Principibus et Civitatibus, et varijs rebus ad emendationem reipublicae et regiminis spectantibus. Am oberen Rand des Titelblattes findet sich der Vermerk: Gemeine Bürgerschaft will alle Jahr einmahl zusammen kommen Ao d. 1542. In Krisenzeiten aber rief der Rat die Bürger häufiger zur Entscheidung wichtiger Fragen zusammen: 1542 zwei, 1545 zwei, 1546 drei, 1547 drei, 1548 zwei Zusammenkünfte.

sieren²¹⁷, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten und die Kirchenordnung ohne Änderung anzunehmen²¹⁸ u. a. Von jedem Verhandlungsprotokoll sind mehrere Exemplare vorhanden. Teilweise sind Vorschläge des Rates vorangestellt. Nach dem 10. 3. 1548 bis zum Jahr 1553 fehlen Protokolle über Bäuerschaftsverhandlungen.

b) Die Zeit vor Einführung der Reformation

Die Akten, die für diesen Abschnitt in Frage kommen, befinden sich zum größten Teil unter dem Betreff 'Reformation' (132). Abgesehen von einigen Briefen unter den Stichworten 'Städte, einzelne' (153) und 'Braunschweig-Calenberg' (24), waren unter anderen Stichworten nur unwichtigere Schriftstücke zu finden.

Als Dokumente für Maßnahmen des Rates gegen die Ausbreitung der evangelischen Lehre in Hildesheim müssen neben den Ratserlassen dieser Jahre²¹⁹ vor allem die Belege über Ausweisungen genannt werden²²⁰. Daß der Rat auch in seinem Pfandbesitz, dem Amt Peine, mit derselben Strenge wie in Hildesheim evangelischen Regungen zu begegnen suchte, zeigen einige Schreiben wegen der Verhaftung des Pfarrers von Groß Lafferde im Jahre 1530 durch den Rat von Hildesheim²²¹ und ein Briefwechsel mit dem Rat von Peine von 1540, aus dem die Befürchtung des Hildesheimer Rates, im Ort Peine könnten sich lutherische Ansichten ausbreiten, erkennbar wird²²². Der Rat scheint sich auch bemüht zu haben, durch positivere Maßnahmen als durch Verbote und Ausweisungen die Ausbreitung der evangelischen Lehre einzudämmen. Davon zeugt das Schreiben eines Bruder Eberhard Junge vom 21. 4. 1531 aus Halberstadt, in dem er die Einladung des Rates zu einer Gastpredigt in Hildesheim annahm²²³.

²¹⁷ am 27. 8. 1542, Hs. Altst. 184, fol. 5–13, abgedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146.

²¹⁸ am 26. 9. 1542, Hs. Altst. 184, fol. 14–24, vgl. Akten Altst. 142, 7 (9 Exemplare desselben Verhandlungsprotokolls).

²¹⁹ s. o. S. 38–40. Bei den Akten befinden sich nur zwei Ratserlasse aus diesen Jahren, Akten Altst. 132, 14 und 132, 32, Konzepte o. D. Mit leichten Korrekturen in Hs. Altst. 56, UB 8, Nr. 815, S. 650 f. und Nr. 816, S. 651.

²²⁰ Akten Altst. 132, 1–2; 132, 4; 132, 15.

²²¹ Akten Altst. 153, 62, Schreiben des Braunschweiger Bürgers Hans Berswale an den Braunschweiger Rat mit der Bitte, sich für seinen vom Hildesheimer Rat wegen der Religion gefangen gehaltenen Bruder Arndt, Pfarrer in Groß Lafferde, zu verwenden, und Begleitschreiben des Braunschweiger Rates, 30./31. 3. 1530. Vgl. Akten Altst. 132, 59a, Forderung von Hans Berswale nach Ersatz für den seinem Vater Arndt Berswale wegen seiner evangelischen Predigten zugefügten schweren Schaden, 5. 3. 1556.

²²² Akten Altst. 153, 562 (12. 2. 1540) und Hs. Altst. 75, fol. 9r (6. 2. 1540).

²²³ Akten Altst. 132, 11. Aus dem Inhalt läßt sich entnehmen, daß Bruder Eberhard schon einmal in Hildesheim gepredigt hatte. In den zwei Vermerken auf der Adressenseite des Briefes, deren Handschrift auf eine spätere Abfassungszeit deutet, ist der Name mit „Frater Everhardus Runghhe“ bzw.

Äußere Einflüsse auf die Entwicklung in Hildesheim sind sowohl von katholischer als auch von evangelischer Seite festzustellen. In seiner Haltung, keine lutherischen Tendenzen in der Stadt zu dulden und mit jeder Entscheidung über eine Änderung des Bekenntnisses bis zu einem Konzil zu warten, wurde der Rat bestärkt durch Herzog Erich d. Ä. von Calenberg²²⁴, Graf Heinrich von Nassau²²⁵, Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel²²⁶ und nicht zuletzt durch Kaiser Karl V.²²⁷. Daß Herzog Heinrich d. J. sich nicht darauf beschränkte, den Rat in seiner konfessionellen Haltung zu stärken, sondern von ihm verlangte, an der alten Lehre festzuhalten, geht hervor aus einer Antwort des Rates an ihn vom 24. 11. 1541²²⁸.

Zeugnisse über äußere Einflüsse von evangelischer Seite gibt es fast nur aus den Jahren 1531 und 1532. Es lassen sich drei Arten dieser Versuche, die Politik des Hildesheimer Rates zu beeinflussen, feststellen. An erster Stelle zu nennen ist das Bemühen der Mitglieder des Sächsischen Städtebundes, den Rat der verbündeten Stadt Hildesheim zu einem Konfessionswechsel zu bewegen, um die Einheit des Städtebundes zu wahren²²⁹. Daß die Nachbarstädte auf kleinste Anzeichen für eine mögliche Änderung der Lage in Hildesheim achteten, zeigt ein Schreiben der in Braunschweig versammelten Städtevertreter vom 2. 2. 1532²³⁰.

„Doctor Runge“ falsch wiedergegeben, vgl. Bertram, *Gesch. des Bt. Hild.*, 2, S. 103, Anm. 4. Mit dem ‚Prädikanten‘, auf dessen Auftreten der Brief Bezug nimmt, ist wahrscheinlich Martin Leister gemeint, der am 14. 3. 1531 in Hildesheim gepredigt hatte, Brandis II, S. 11.

²²⁴ Akten Altst. 24, 17, Schreiben vom 22. 7. 1531.

²²⁵ Akten Altst. 132, 17, Schreiben vom 20. 8. 1532.

²²⁶ Akten Altst. 132, 23, Schreiben vom 15. 7. 1536.

²²⁷ Akten Altst. 132, 22, Schreiben vom 8. 7. 1536, vgl. auch die Privilegien für die Stadt aus den Jahren 1528 und 1530, UB 8, Nr. 783, S. 623–625, Nr. 811, S. 645–647 und Nr. 812, S. 647–649.

²²⁸ Hs. Altst. 75, fol. 206v–207v. Der Rat versicherte dem Herzog, z. Z. seien keine Merkmale vorhanden, daß sich die Bürger gegen die Religionspolitik des Rates wenden würden.

²²⁹ Akten Altst. 132, 13, Schreiben Goslars vom 30. 9. 1531. Hs. Altst. 73, fol. 231 und 244, Schreiben Hildesheims an Braunschweig vom 24. 7. und an Goslar vom 13. 11. 1531. Die Städte hatten offensichtlich die Forderung einer Entscheidung in der Religionsfrage bis Michaelis 1531 verknüpft mit der Frage, ob Hildesheim das alte Bündnis mit den evangelisch gewordenen Städten fortsetzen wolle. Der Rat von Hildesheim versuchte anscheinend zu vermeiden, sich den verbündeten Städten gegenüber konfessionell eindeutig festzulegen, und zog sich auf Verzögerungstaktiken zurück. Das Städtebündnis wurde 1534 unverändert verlängert, UB 8, Nr. 836, S. 667 (Regest).

²³⁰ Akten Altst. 132, 16. Die Vertreter der Städte Lübeck, Bremen, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Göttingen und Einbeck schrieben, sie hätten die Nachricht erhalten, daß in Hildesheim das Evangelium ausgebreitet würde, und rieten dem Stadtrat, sich mit der Bitte um Unterstützung an die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes zu wenden. Vgl. Antwort des Rates von Hildesheim, 28. oder 29. 2. 1532, Hs. Altst. 73, fol. 258.

Für die folgenden Jahre bis 1542 lassen sich solche gemeinsamen Vorstöße der verbündeten Städte nicht mehr feststellen²³¹.

Eine andere Art der Einflußnahme war die Fürsprache für ‚wegen der Religion‘ ausgewiesene Bürger. Es sind Briefe an den Hildesheimer Rat mit der Aufforderung, das Ausweisungsurteil zu revidieren, von den Städten Braunschweig, Goslar und Magdeburg, von allen Sächsischen Städten gemeinsam in Verbindung mit den Seestädten Lübeck und Bremen und von den Lüneburger Herzögen Ernst und Franz vorhanden, aber auch Schreiben Herzog Heinrichs d. J. von Wolfenbüttel, in denen er den Rat in seiner Haltung den Ausgewiesenen gegenüber bestärkte und ihm Hilfe zusicherte, falls der Druck der protestantischen Fürsten und Stände zu groß würde²³². Dazu kommen Konzepte und Abschriften einer Reihe von Antwortschreiben des Hildesheimer Rates²³³.

Die wohl auffälligste Form der Einflußnahme war die Entsendung von Prädikanten in die offiziell noch ganz altgläubige Stadt. Die Akten geben Auskunft über zwei solche Aktionen. Im März 1531 schickte Landgraf Philipp von Hessen den Prädikanten Martin Leister²³⁴, und im August 1532 kamen die Braunschweiger Prädikanten M. Johann Lafferdes und Ludolf Petersen mit Zustimmung des Rates von Braunschweig nach Hildesheim²³⁵. Da die Akten außer dem Empfehlungsschreiben Landgraf Philipps auch Briefe von Herzog Ernst dem Bekenner und den Städten Magdeburg und Braunschweig zu der Entsendung Leisters enthalten²³⁶, ist zu vermuten, daß diese Aktion im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes stattfand. Die Briefe sind relativ vorsichtig und allgemein formuliert. Es läßt sich nicht daraus entnehmen, ob diese Entsendung eines Predigers vielleicht auf die Bitte von Hildesheimer Bürgern zurückging. Einige Briefe zur Ausweisung Leisters lassen die unterschiedliche Auffassung von seinem Auftreten in Hildesheim er-

²³¹ Ein Beschluß des Stadtreignisses, 24. 7. o. J. (Abschrift, Akten Altst. 132, 21), der auf ein neues Drängen Braunschweigs schließen läßt, beim Ordnen der Akten als wahrscheinlich ins Jahr 1534 gehörend bezeichnet, stammt m. E. aus dem Jahr 1542. Ein Treffen mit Braunschweiger Vertretern in Peine, auf das sich der Beschluß bezieht, fand im Juli 1542 statt (Akten Altst. 153, 75). Eine direkte Beteiligung am gegenwärtigen (!) Krieg wurde in ihm abgelehnt, aber den Bürgern wurden Proviantlieferungen, die vom Kf. von Sachsen und vom Lgf. von Hessen erbeten worden waren (vgl. Akten Altst. 142, 3; 142, 10–11), freigestellt.

²³² Akten Altst. 132, 15.

²³³ Akten Altst. 132, 15 und Hs. Altst. 73, fol. 245v–246v, 253v–254v, 270v–271r, 272 und 302v.

²³⁴ Akten Altst. 132, 6. Das Empfehlungsschreiben Lgf. Philipps trägt das Datum 17. 2. 1531. Leister kam aber erst im März nach Hildesheim, Brandis II, S. 11.

²³⁵ Akten Altst. 153, 67–68.

²³⁶ Akten Altst. 132, 7–9. Magdeburg, 7. 3. 1531; Hg. Ernst, 8. 3. 1531; Braunschweig, 11. 3. 1531.

kennen²³⁷. Bei der Entsendung der Braunschweiger Prädikanten war – wie die erhaltenen Briefe zeigen – nicht der Braunschweiger Rat von sich aus aktiv geworden, sondern Hildesheimer Bürger hatten die Entsendung dieser Prädikanten erbeten²³⁸. Auf Grund dieser Briefe kann das Gerber- und Schuhmacheramt als Hauptinitiator dieser Aktion angesehen werden²³⁹.

Über die Zahl der offenen oder heimlichen Anhänger Luthers in Hildesheim lassen die Akten keine Schlüsse zu. Eine schriftliche Eingabe von Hildesheimer Bürgern und Bürgerinnen an das Regiment mit der Bitte um Gewährung von Prädikanten²⁴⁰ und ein Bittschreiben Hildesheimer Bürger vom Jahr 1532 für die Ausgewiesenen²⁴¹ enthalten keine Hinweise auf die Zahl derer, die diese Eingaben unterstützten. Auch aus dem Briefwechsel wegen der ausgewiesenen Hildesheimer Bürger, 1531–1534²⁴², läßt sich nicht entnehmen, wie groß ihre Zahl und die Zahl der am Aufruhr 1532 Beteiligten war²⁴³. Die ersten drei Schreiben dieses

²³⁷ Akten Altst. 132, 10 und Hs. Altst. 73, fol. 199r–200r und 203r–205r. Der Rat war der Ansicht, Leister habe zu Meuterei und Aufruhr angestiftet, während Lgf. Philipp, der offensichtlich verärgert war über die Ausweisung des Prädikanten, betonte, Aufruhr entspräche nicht dem Wort Gottes.

²³⁸ Akten Altst. 153, 67, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 60–62, und 153, 68, vgl. Hs. Altst. 73, fol. 272v–273v, 280–281 – drei Schreiben des Rates von Hildesheim an Braunschweig vom 16. 8. und Anf. Sept. 1532. Der Rat von Braunschweig schrieb, die Prädikanten seien mit seiner Zustimmung, aber auf Beschluß der Prädikanten und Kastenherren der einzelnen Kirchen und auf Bitte Hildesheimer Bürger geschickt worden.

²³⁹ Lafferdes und Petersen kamen gut einen Monat vor dem Aufruhr im Sept. 1532, bei dem Prädikanten verlangt wurden, nach Hildesheim. An diesem Aufruhr waren, nach Aussage von Tile Brandis, viele Tuchmacher beteiligt, Brandis II, S. 25.

²⁴⁰ Akten Altst. 132, 20, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist. XI, S. 44–48. Lauenstein und Lüntzel, Annahme, S. 28 f. datierten das Schreiben auf Di. n. Michaelis 1532 (= 1. 10.). Der Brief selbst enthält kein Datum, der Eingangsvermerk weist die Jahreszahl 1532 auf. Vom Inhalt her erscheint eine Datierung des Schreibens nach dem Aufruhr im Sept. als gerechtfertigt (vgl. auch die Betonung des Gehorsams dem Rat gegenüber in der Schlußformel: „J. E. W. gehorsamen burger vnd burgerschen ... tho Hildensem.“).

²⁴¹ Akten Altst. 132, 18, ohne genaueres Datum.

²⁴² Akten Altst. 132, 15.

²⁴³ Erwähnenswert aus diesem Briefwechsel ist die unterschiedliche Auffassung vom Charakter des Aufruhrs. Der Rat behauptete, die Bürger seien wegen Ungehorsams und gewaltsamen Vorgehens gegen den Rat ausgewiesen worden. Die Ausgewiesenen selbst – und mit ihnen ihre Fürsprecher – vertraten die Meinung, sie litten ‚um des Evangeliums willen‘. Während die Bürger, die nach Braunschweig ins Exil gegangen waren, bei dieser Meinung verharrten, gaben die Bürger, die sich nach Goslar gewandt hatten, schon Ende Dez. 1532 zu, daß im Verlauf der Verhandlungen, als diese wieder ohne definitive Zusage, Prädikanten zu berufen, zu enden drohten, ‚eine Türklinke zugefallen‘ sei. Anscheinend erst im Sept. 1534 wandten sich die Ausgewiese-

Faszikels (vom Oktober 1531) müssen sich auf andere Ausweisungen beziehen. Ob sie und die in den Schreiben erwähnten Einlager identisch sind mit denen, die Tile Brandis unter dem Datum 3. 8. 1531 erwähnte²⁴⁴, läßt sich nicht klären, da in den Briefen Namen und Einzelheiten fehlen.

Nur in Einzelfällen geben die Akten Aufschluß über Namen und Stand von Anhängern der lutherischen Lehre in Hildesheim. So wurden 1524 Hermann Rothmann, 1525 der Kanoniker an St. Andreas, Hermann Preyn (oder Preen), wegen lutherisch gefärbter Predigten und am 26. 8. 1529 die drei Bürger Meister Ludolf Kerkmeyer, Hans Bernheit und Ludolf Wynnegud ausgewiesen. Die Verfahren gegen Rothmann und Preyn fanden, wie die Quellen erkennen lassen, in Zusammenarbeit mit dem Domkapitel statt²⁴⁵. Die Gefangenschaft und Ausweisung Rothmanns wird belegt durch seine Schreiben an den Rat mit der Bitte um Freilassung beziehungsweise Gestattung der Rückkehr²⁴⁶. Über die Ausweisung Hermann Preyns gibt ein Protest des Domkapitels vom 3. 12. 1527 gegen die angebliche Gewährung des Geleits für Preyn durch den Rat Auskunft²⁴⁷. Die Quelle für die Ausweisung der drei Hildesheimer Bürger scheint eine offizielle Niederschrift über das Verfahren gegen sie zu sein²⁴⁸. In einem Schreiben über die Abfertigung von Lafferdes und Petersen nach Hildesheim wird ein weiterer Name greifbar: Henning Ampelmann, dessen Schutz ein Braunschweiger Bürger die Prädikanten empfahl²⁴⁹. Zu nennen ist noch das Protokoll eines Zeugenverhörs auf dem Steuerwald (mit Begleitschreiben) von 1532 über einen Streit wegen der lutherischen Lehre in dem Hildesheimer Gasthaus ‚Zum neuen Schaden‘, bei dem es zu einer Messerstecherei gekommen war²⁵⁰. In

nen direkt an Bürgermeister, Rat und Kollegium der 24-Mann, gleichzeitig auch an alle Ämter und Gilden der Stadt, mit der Bitte um Gestattung der Rückkehr. Alle diese Schreiben (gleichlautend) sind erhalten.

²⁴⁴ Brandis II, S. 15, 32 ff. (3 Ausweisungen, viele ‚Einlager‘).

²⁴⁵ Evtl. handelt es sich auch bei Rothmann, wie bei Preyn, um einen Geistlichen.

²⁴⁶ Akten Altst. 88, 16, Bitte um Freilassung, 16. 5. und 25. 6. 1523. Akten Altst. 132, 1, Bitte um Gestattung der Rückkehr, 9. 3. 1525. Rothmann behauptete zwar, keine ‚Martinschen‘ Gedanken vertreten zu haben; die Art der Rechtfertigung spricht jedoch gegen diese Behauptung. Der Rat scheint zu dieser Zeit recht rigoros vorgegangen zu sein. Rothmann schrieb, er habe 9 Wochen und 2 Tage wie ein Verbrecher im Gefängnis gelegen. Eine Antwort des Rates auf das Schreiben von 1525 war in den Briefbüchern nicht zu finden.

²⁴⁷ Akten Altst. 132, 2 (Kopie), Bev. Bibl. Hs. 369, Bl. 303–308 (Kopien), vgl. Brandis I, S. 249.

²⁴⁸ Akten Altst. 132, 4. Erwähnenswert von den Anklagepunkten ist vielleicht: die Angeklagten hätten Bücher aus anderen Städten erhalten, Ostern letzten Jahres (also 1528) hätten sie „eynen grothen tell volkes“ an sich gezogen und mit ihnen auf der Sülte, d. h. außerhalb der Stadt, „de nigen leiben“ gesungen, und sie hätten sich vermessen, ihre Kinder selbst zu taufen.

²⁴⁹ Akten Altst. 153, 68, Schreiben vom 13. 8. 1532; vgl. o. S. 10.

²⁵⁰ Akten Altst. 132, 19.

diesem Zusammenhang muß noch auf die zum Kämmerereiprozeß von 1531 vorhandenen Akten hingewiesen werden ²⁵¹.

Die wichtige Frage nach der Stärke der Anhängerschaft Luthers in Hildesheim läßt sich also auch mit Hilfe der Akten leider nicht beantworten. Aus den Akten, wie aus den erzählenden Quellen, gewinnt man den Eindruck, daß es nach 1532, nach dem Scheitern des Versuchs, eine Änderung der Religionspolitik des Rates zu erzwingen, in Hildesheim kaum noch Anhänger der lutherischen Lehre gab. Dieser Eindruck kann jedoch nur eine Täuschung sein, da sich am 27. 8. 1542 die Mehrheit der Bürger für die Einführung der Reformation aussprach ²⁵².

c) Die Einführung der Reformation

Neben direkten Zeugnissen für die Ereignisse und Maßnahmen bei Einführung der Reformation, wie Ratserlassen und Inventaren der Kirchenschätze, geben auch Briefe und Kammergerichtsmandate ²⁵³ Aufschluß über die Vorgänge. Die Akten sind zu finden unter den Stichworten ‚Kirchen‘ (88 und 89), ‚Klöster‘ (91) und ‚Reformation‘ (132), einige auch unter ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), ‚Städte, einzelne‘ (153) und ‚Verordnungen‘ (173).

Die wichtigsten Quellen für die Änderung der Konfessionspolitik Hildesheims, die Protokolle über die Verhandlungen des Rates mit den Bäuerschäften am 27. 8. ²⁵⁴ und am 26. 9. 1542 ²⁵⁵, wurden schon genannt ²⁵⁶. Aus beiden Protokollen wird die zögernde Haltung des Rates deutlich ²⁵⁷.

Einige Ratserlasse dokumentieren die ersten Maßnahmen des Rates nach dem Beschluß der Bürgerschaft, das evangelische Bekenntnis anzunehmen. Noch am 27. 8. erließ der Rat eine Verordnung zum Schutz der Kirchen und der Geistlichen vor Gewalttätigkeiten und Schmähreden, in der auch eine neue Ordnung, die die Zustimmung der Bürger finden

²⁵¹ Akten Altst. 86, 10–11; Hs. Altst. 73, fol. 284v–285r und 271v–272r.

²⁵² Hs. Altst. 184, fol. 5–13, abgedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146.

²⁵³ z. B. das Mandat vom 19. 12. 1542, Akten Altst. 132, 31. (19 Namen von ‚Rädelsführern‘, die bis auf einen nicht identisch sind mit den von Tile Brandis mitgeteilten Namen der ausgewiesenen Aufrührer von 1532, Brandis II, S. 25 und 27.)

²⁵⁴ s. o. Anm. 252.

²⁵⁵ Hs. Altst. 184, fol. 14–24 und Akten Altst. 142, 7.

²⁵⁶ s. o. S. 40 f.

²⁵⁷ So hatte der Rat bei der Verhandlung am 27. 8. den Bäuerschäften keine eigenen Vorschläge als Verhandlungsgrundlage vorgelegt, entschloß sich erst auf die deutliche Aufforderung der Bäuerschaftssprecher hin, die Berufung eines Prädikanten an die Andreaskirche vorzuschlagen, und wurde dann von den weitergehenden Forderungen der Bäuerschäften überrannt. Bei den Verhandlungen am 26. 9. setzten die Bäuerschäften gegen die Ansicht des Rates die Annahme der Kirchenordnung ohne Änderungen durch.

werde, angekündigt wurde²⁵⁸. In zwei weiteren Erlassen vom 28. 9. und 17. 11. wurde allen Einwohnern der Stadt bei Strafe von 2 beziehungsweise 20 neuen Pfund und Ausweisung bei Zahlungsverweigerung der Besuch des Domes und der Klosterkirchen, besonders während der Meßfeiern, sowie eine Verachtung der evangelischen Lehre und der Prädikanten verboten²⁵⁹. Der Erlaß vom 17. 11. enthält außerdem ein Verbot, Kinder in andere Lateinschulen als die vom Rat unterhaltene Schule bei der Andreaskirche zu schicken.

Weitere direkte Zeugnisse für Maßnahmen des Rates sind die Register über die Einkünfte der Kirchen, Klöster und Stifte, auch der Bruderschaften an den einzelnen Kirchen, und die Inventare der Kirchenschätze und Urkunden, die von Deputierten aus Stadtreghiment und Bürgerschaft aufgenommen wurden²⁶⁰. Hervorzuheben sind zwei Inventare über die Kleinodien der Stifte und Klöster, von denen eins mit Sicherheit schon im Juli, also noch vor Einführung der Reformation von Ratsverordneten aufgenommen wurde²⁶¹, und ein Register über die Einkünfte, Zinsen und Kleinodien der Pfarrkirchen, Kapellen und Bruderschaften, das „tho behoff der Ordinantien und Religion sacke“ angefertigt wurde²⁶².

²⁵⁸ Akten Altst. 132, 26 (wohl die vorgesehene Kirchenordnung).

²⁵⁹ Akten Altst. 132, 32, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 63 f. Im Erlaß vom 28. 9. hat Kayser die Datierung falsch gelesen (die Umrechnung ist richtig). Kayser: Actum feria V. Michaelis Anno d. 42; richtig: Lectum in via Michaelis Anno etc. 42.

²⁶⁰ Register über die Einkünfte der Bruderschaften, 9. 10. 1542, Akten Altst. 88, 1; Verzeichnis der Vikarien und Kommenden der Kirchen und Kapellen, 21. 12. 1542 (im 1. Teil Angabe der Inhaber der Lehen und Kommenden, der Patrone und der Einkünfte. Im 2. Teil fehlt die Angabe der Einkünfte), Akten Altst. 88, 2; Inventar über die Urkunden des Michaelisklosters, der Karthause und des Magdalenenklosters, 27./28. 8. 1542, Akten Altst. 91, 6.

²⁶¹ Akten Altst. 91, 5, Inventar über die Kleinodien der Klöster (St. Michaelis, Sülte, St. Pauli, Brüder vom gemeinsamen Leben, Magdalenenkloster, St. Godehardi), aufgenommen von Abgeordneten des Stadtreghiments am 24./25. 7. 1542 (2 Exemplare, beiliegend 2 fragmentarische Konzepte. 19 Abgeordnete sind namentlich genannt); Akten Altst. 91, 4, Register über die inventarisierten und ausgelieferten Kleinodien der Klöster (St. Godehardi, St. Pauli, Sülte, St. Michaelis, Magdalenenkloster, Karthause, St. Martini. Namentliche Nennung von 4 abgeordneten Bürgern), 1542, wurde von Bertram, Gesch. des Bt. Hild., 2, S. 118, ebenfalls noch vor dem 27. 8. eingeordnet. Dagegen sprechen jedoch die Bemerkungen, die Dominikaner und die Franziskaner hätten ihre Kleinodien gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Rente dem Rat übergeben (mit genauer Wertangabe), und die Kleinodien der Karthause seien vom Rat in Gewahrsam genommen worden.

²⁶² Eine dem Register vorangestellte Bemerkung. Akten Altst. 88, 3 (Reinschrift und Konzept). Erwähnenswert ist ein beiliegender Zettel, nach dem die Andreaskirche zusammen mit der Cyriaci- und der Katharinenkapelle bei einer Gesamteinnahme von ca. 3122 tl. ein jährliches Defizit von etwas mehr als 216 fl. hatte.

Eine wertvolle Quelle sind die Berichte des Domdechanten Ludolf von Veltheim an Bischof Valentin²⁶³. Sie enthalten viele Einzelheiten, die von den bisher genannten Quellen nicht erfaßt werden und nicht erfaßt werden können²⁶⁴, und nähern sich mit ihren detaillierten Schilderungen der Vorgänge schon den erzählenden Quellen. Die Berichte vermitteln den Eindruck größerer ‚Objektivität‘ als die Erzählung derselben Vorgänge bei Oldecop. Ludolf von Veltheim scheint zwar keinerlei Sympathien für die evangelische Lehre gehegt zu haben, jedoch längst nicht so ressentimentgeladen wie Oldecop gewesen zu sein²⁶⁵.

Für äußere Einflüsse, die unzweifelhaft eine Rolle spielten²⁶⁶, gibt es bei den Akten kaum Belege. Das Beglaubigungsschreiben Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen und Landgraf Philipps von Hessen für ihre Gesandten vom 22. 8. 1542 ist inhaltlich völlig nichtssagend²⁶⁷. Das Interesse der befreundeten Städte, Hildesheim konfessionell auf ihre Seite zu bringen, wird erkennbar in der Bereitwilligkeit, mit der sie Prädikanten nach Hildesheim ausliehen²⁶⁸ und sich für eine Aufnahme Hildesheims in

²⁶³ Akten Altst. 132, 24. Leider sind in Hildesheim nur die Berichte aus dem Jahr 1542 vorhanden. Die Berichte des Domdechanten bildeten anscheinend die Grundlage für die Klageschriften B. Valentins und damit auch für die Kammergerichtsmandate. Darauf deuten neben teilweiser inhaltlicher Übereinstimmung die Randbemerkungen, mit denen die Briefe vom Empfänger oder einer beauftragten Person versehen wurden. Über die mögliche Herkunft dieses Faszikels vgl. o. S. 33, Anm. 162.

²⁶⁴ z. B. über die Rolle, die der Sprecher der Großen Bäuerschaft, Christoph von Hagen, spielte. Da L. von Veltheim relativ objektiv berichtet zu haben scheint, müssen diese Äußerungen als wertvoller Beitrag zur Erfassung der Persönlichkeit Chr. von Hagens angesehen werden.

²⁶⁵ z. B. Oldecop, S. 222, 23 ff.: „Und Johannes Pomer, ein doctor und gedofft jode, und Johannes Wynckel, ein ser untuchtig vorlophen monnich, weren der von Hildensem erste predicanten, doch ein geringe tit.“ L. von Veltheim: „Sint ... dre predicanten, mit namen Popenhagen sive Pomeranus genomet, eyn Augustiner monnich gewesen, unde wo de lude darvan seggen eyn gedofft Jode sin schal, Corvinus, eyn monnick to Riddagshusen, unde eyner Winckel genant, eyn monnick to sunte Johann vor Halberstat ordinis canonicorum regularium gewesen ... hier tho Hildesen ingekomen ...“, zit. nach E. Jacobs, H. Winkel, S. 305, vgl. o. S. 7, Anm. 15.

²⁶⁶ vgl. Brandis II, S. 53 und Oldecop, S. 220–222. Teilweise wurde sogar versucht, die Ereignisse so darzustellen, als sei die Reformation in Hildesheim nur durch äußeren Druck eingeführt worden, so von B. Valentin in einer seiner ersten Klageschriften (vom 3. 7. 1543, Akten Altst. 132, 24) und von den Hildesheimern selbst bei den Aussöhnungsverhandlungen 1547/48 nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes (Instruktion des Rates für seine Gesandten nach Augsburg, 20. 10. 1547, Akten Altst. 135, 25).

²⁶⁷ Akten Altst. 142, 5. Die von Gebauer, *Gesch. der Stadt Hild.* Bd. 1, S. 321 f., erwähnte Instruktion der Gesandten und eine Geheiminstruktion für den Fall, daß der Stadt die Mittel zum Unterhalt der Prädikanten fehlten oder Hildesheim der Übertritt zum Luthertum ablehnte, befinden sich nicht im Stadtarch. Hild. Ein Quellennachweis fehlt leider.

²⁶⁸ Akten Altst. 132, 28–30.

den Schmalkaldischen Bund zu einem relativ niedrigen Beitragssatz einsetzen, obwohl der Rat sich anfänglich offenbar nicht besonders eifrig darum bemühte²⁶⁹. Deutlicher ist ein äußerer Einfluß auf die Vorgänge in Hildesheim und das Verhalten des Rates in der folgenden Zeit. Der Briefwechsel des Rates mit Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp²⁷⁰, die Anträge Hildesheims auf den Tagungen der Schmalkalder²⁷¹ und deren Gutachten²⁷² zeigen, daß die Hildesheimer sich häufig Rat von auswärts holten.

Auf Grund der Akten lassen sich keine Aussagen über die Zahl der Altgläubigen in Hildesheim nach Einführung der Reformation machen. Doch scheint es – zumindest in der ersten Zeit – noch eine größere Anzahl Bürger gewesen zu sein, wie der in einer Eingabe des Vertreters Bischof Valentins beim Kammergericht vom 16. 3. 1543 geschilderte Vorfall in der Antoniuskapelle in Hildesheim am 1. 11. 1542 erkennen läßt²⁷³. Daß die Religionspolitik des Rates nicht allgemein Beifall fand und vor den Toren der Stadt gar Widerspruch und Spott hervorrief, zeigt das Protokoll einer Vernehmung vor dem Ratsgericht über eine Auseinandersetzung zwischen Hildesheimer Bürgern und Bauern eines dompropsteilichen Dorfes über die Hildesheimer Prädikanten und die Maßnahmen des Rates in der Dorfschenke von Borsum am 6. 12. 1546²⁷⁴.

d) Prädikanten in Hildesheim

Akten, die über Namen und Wirken von Hildesheimer Prädikanten Auskunft geben, befinden sich unter den Stichworten ‚Reformation‘ (132) und ‚Kirchen‘ (88). Das Material ist jedoch nicht besonders reichhaltig.

²⁶⁹ Akten Altst. 153, 75, vgl. die Urkunde über die Aufnahme Hildesheims in den Schmalkaldischen Bund, 18. 2. 1543 (Beitrag: 1000 fl. pro Doppelmonat), UB 8, Nr. 867, S. 704–706.

²⁷⁰ Teile der Faszikel Akten Altst. 132, 31; 132, 28; 142, 15 und 142, 24.

²⁷¹ Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 132, 37; 142, 62; 142, 85.

²⁷² Akten Altst. 132, 50; 142, 12; 142, 13; 142, 16; 142, 61; 142, 82.

²⁷³ Akten Altst. 132, 31. Die dort versammelten Gläubigen seien mit Gewalt aus der Kapelle getrieben worden (Kapelle mit Pfarrechten). In Schreiben von Vertretern der Stadt hieß es 1544, daß es unter Geistlichen und Weltlichen noch viele ‚Papisten‘ gebe, oder daß durch die katholischen Zeremonien die ‚Halsstarrigen‘ in der Stadt gestärkt würden (in demselben Faszikel). Vgl. den Bericht des Domdechanten vom 28. 9. 1542, die altgläubigen Bürger seien auf der Bürgerschaftsversammlung am 26. 9. von den anderen gehindert worden, ihre Meinung zu äußern, Akten Altst. 132, 24.

²⁷⁴ Hs. Altst. 153 b, Aussage des Hildesheimer Bürgers Hermann Wittekop über diesen Streit, veröffentlicht von J. H. Gebauer, Die Stimmung der kath. Bauern im Stift Hild. zur Zeit des Schmalkald. Krieges, Zs. f. Kigesch. 37, 1918, S. 432–438.

Einige Briefe aus den Monaten September und Oktober 1542 zeigen, daß Hildesheim zunächst weitgehend auf das Wohlwollen der Nachbarstädte angewiesen war, die einzelne ihrer Prädikanten für kurze Zeit an Hildesheim ausliehen, so Braunschweig die Prädikanten Heinrich Winkel, Johann Lafferdes und Ludolf Petersen²⁷⁵, Hannover den Prädikanten Johann Cramme²⁷⁶ und Goslar einen Prädikanten von der Stephanskirche mit dem Vornamen Friedrich²⁷⁷. Für Heinrich Winkel machte Braunschweig das Zugeständnis, daß er bis Weihnachten in Hildesheim bleiben dürfe²⁷⁸. Aus einem Schreiben Goslars geht hervor, daß Johannes Bugenhagen die Bitte der Hildesheimer um befristete Ausleihung eines Prädikanten unterstützt hatte²⁷⁹.

Auch Bugenhagen selbst war nur kurze Zeit in Hildesheim tätig²⁸⁰. Aber der Rat blieb mit ihm und Antonius Corvinus in Verbindung. Das zeigen einige Schreiben wegen der Berufung eines Superintendenten²⁸¹ und zwei Gutachten der Wittenberger Theologen zum Verhalten der Stadt den Stiften und Klöstern gegenüber nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes, in denen zu Mäßigung und Gestattung der gottesdienstlichen Übungen, aber zu keinen Zugeständnissen in bezug

²⁷⁵ Akten Altst. 132, 28, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 73–76 und S. 83, zwei der Briefe abgedr. bei E. Jacobs, H. Winkel, S. 310–311. Bei dem ersten Schreiben des Faszikel, vgl. Lauenstein, XI, S. 74 f., ist offensichtlich das Datum falsch umgerechnet worden. Bei der Datierung „sontages na Augustini“ kann nicht das Fest Augustini am 28. 8. gemeint sein. Es muß hier ausnahmsweise eine Datierung nach der Translation dieses Festes, 11. 10., angenommen werden. Seinem Inhalt nach kann der Brief nicht schon am 3. 9. geschrieben sein. E. Jacobs, a.a.O., S. 311 datiert ihn auch auf den 15. 10.

²⁷⁶ Akten Altst. 132, 29, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 82 und S. 84–86.

²⁷⁷ Akten Altst. 132, 30, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 76–78. Interessant ist, daß der Rat von Goslar schrieb, der Prädikant habe sich erst nach längeren Verhandlungen bereit erklärt, für einige Wochen nach Hildesheim zu gehen.

²⁷⁸ Schreiben Braunschweigs vom 10. und 15. 10, Akten Altst. 132, 28. Der Rat von Hildesheim hatte offensichtlich gebeten, Winkel für ein Jahr in Hildesheim zu lassen.

²⁷⁹ Akten Altst. 132, 30, Schreiben vom 18. 9.

²⁸⁰ Akten Altst. 132, 25, Schreiben der Statthalter und Räte von Wolfenbüttel vom 24. 9. 1542, der Rat möge Bugenhagen entlassen.

²⁸¹ Akten Altst. 88, 18, Schreiben des Rates an Bugenhagen, 23. 3. 1546, mit beiliegendem Berufungsschreiben an M. Petrus Arthopaeus, angebl. in Stettin, für den Fall, daß Bugenhagen ihn für geeignet halte (Konzepte); Akten Altst. 132, 58, Schreiben des Antonius Corvinus an den Rat, 5. 2. 1556 (Empfehlung eines geeigneten Superintendenten anstelle des verstorbenen Clemens Ursinus).

auf die Pfarrkirchen geraten wurde²⁸². Zur Tätigkeit von Justus Jonas in Hildesheim sind zwei Briefe erhalten²⁸³.

Als Zeugnisse für die Tätigkeit und den Einfluß der Prädikanten müssen ihre Anträge an den Rat genannt werden²⁸⁴. Sie enthalten vorwiegend Beschwerden über das Verhalten der Stifts- und Klosterangehörigen, teilweise verbunden mit der Forderung nach Abschaffung der beanstandeten ‚Mißbräuche‘ und Änderung der als ungerecht und unhaltbar angesehenen Zustände. Daß diese Anträge Einfluß auf das Verhalten des Rates hatten, zeigt eine Akte über eine Eingabe des Prädikanten Jost Isermann, die auch einen Beschluß des Stadtreghiments zu dieser Eingabe und die Antworten der Stifte und Klöster auf die Beschwerdepunkte enthält. Nur in bezug auf das Domkapitel weicht der Ratsbeschluß von den Anträgen des Prädikanten ab²⁸⁵. Die Akten lassen erkennen, daß der Rat bis zur Niederlage des Schmalkaldischen Bundes weitgehend dieselben Forderungen gegenüber Stiften und Klöstern erhob wie die Prädikanten²⁸⁶, danach aber zurückhaltender war²⁸⁷.

Zwei Schriften Hildesheimer Prädikanten sind noch zu nennen: ein Verteidigungsschreiben gegen die Angriffe Bischof Valentins vom 20. 8.

²⁸² Akten Altst. 132, 49, Gutachten von Joh. Bugenhagen, Ph. Melancthon, Kaspar Kreuziger, Paul Eber, 1547 (zeitgenössische Abschrift); Akten Altst. 132, 56 a, Gutachten von Bugenhagen und Melancthon, 2. 4. 1549 (Abschrift von 1912, Original in Wittenberg), vgl. Akten Altst. 132, 56, Bitte des Rates um ein Gutachten, 26. 3. 1549 (Konzept).

²⁸³ Akten Altst. 88, 19, Jonas' Antwort auf seine Berufung nach Hildesheim 1547 und ein Konzept des Erwidierungsschreibens des Hildesheimer Rates.

²⁸⁴ Akten Altst. 132, 33; 132, 42 (3 Eingaben, 1544); 132, 43 (1545); 132, 48 (1547). Die Anträge wurden meistens zusammen mit den ‚Religionsverordneten der Stadt‘ gestellt. Es ist nicht klar, ob es sich bei diesen ‚Religionsverordneten‘ um einen besonderen Ausschuß oder um die Kastenherren der einzelnen Pfarrkirchen handelte.

²⁸⁵ Akten Altst. 132, 33 (2 Exemplare, das eine ist etwas weniger ausführlich, enthält nicht den Namen des Prädikanten und weist Korrekturen auf). Statt des auf dem Aktendeckel als vermutliche Abfassungszeit angegebenen Jahres 1542 ist eher das Jahr 1543 einzusetzen. Gegen Ende des Schriftstückes wird gesagt, zwei Herren des Andreasstiftes hätten am Do. nach Lätare eine vorläufige Antwort gegeben. Dieses ist die einzige Eingabe dieser Zeit, in der ein Prädikant namentlich genannt wurde. Erst nach 1560 weisen die Gravamina und Bedenken der Prädikanten die Unterschriften aller Prädikanten auf, vgl. Akten Altst. 36, 2.

²⁸⁶ vgl. die Anträge der Hildesheimer auf den Schmalkaldischen Bundestagen, Akten Altst. 132, 35; 132, 37; 132, 45; 91, 8; 142, 85.

²⁸⁷ Akten Altst. 36, 2, Bedenken des Religionsausschusses auf die Artikel der Prädikanten, 1548, und „Articulj Conciniorum wid. bedencken Hern Johan bruns“, vgl. Akten Altst. 132, 52, Beschluß des Regiments, 9. 11. 1548, und Akten Altst. 132, 56, Schreiben des Rates an Melancthon, 26. 3. 1549. Aus beiden Schriftstücken ist zu entnehmen, daß die Prädikanten forderten, Klöster und Stifte weiterhin zu ihrem Unterhalt heranzuziehen, wogegen der Rat offensichtlich wegen der veränderten Situation Bedenken hatte.

1544, in dem zunächst Fragen der Lehre, der Zeremonien, des Altarsakraments etc. erörtert, dann die Vorwürfe des Bischofs Punkt für Punkt zurückgewiesen werden²⁸⁸, und ein vom Rat erbetenes Gutachten über das Interim²⁸⁹.

Die Persönlichkeiten der Hildesheimer Prädikanten bleiben, da in den Akten selten Namen genannt werden, weitgehend im dunkeln.

e) Das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt

Die meisten der zu diesem Punkt vorhandenen Akten sind unter den Stichworten ‚Bischof‘ (21) und ‚Reformation‘ (132) eingeordnet. Ergänzende Einzelstücke sind unter den Stichworten ‚Domkapitel‘ (43), ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), ‚Städtebund‘ (152), ‚Städte, einzelne‘ (153) und ‚Reichssachen‘ (135) zu finden. Hinzu kommt noch die Handschrift Nr. 173 aus der Beverinschen Bibliothek.

Die Beziehungen zwischen Bischof und Stadt waren auch vor 1542 nicht ungetrübt. In der Stiftsfehde kämpfte die Stadt zwar entschlossen auf der Seite ihres Bischofs²⁹⁰, aber auch Bischof Johann IV. hatte über Eingriffe der Stadt in bischöfliche Rechte und klösterliches Eigentum zu klagen²⁹¹. Die aus der Zeit Bischof Balthasars Merklin von Waldkirch erhaltenen Schriftstücke sind unwesentlich für das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt²⁹². Vom Tode Bischof Balthasars bis zur Wahl Bischof Valentins, 1531–1537, war das Bistum praktisch verwaist²⁹³. Der Rat konnte also unbeeinträchtigt von der bischöflichen Hoheit seine eigene Politik betreiben. Zu Bischof Valentin von Tetteleben, der im September 1537 gewählt, bald darauf vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt wurde²⁹⁴, scheinen von Anfang an Spannungen bestanden zu haben.

²⁸⁸ Akten Altst. 132, 39. Vermerk auf der Rückseite des Begleitschreibens: „Copey des Radts der Alten Stadt Hyldeshaim schreyben belangend zuschickung ihrer vormeynthen predicanten, Onchristlicher Ordnung.“ Zur Begründung ihres Standpunktes haben die Prädikanten mit lateinischen Zitaten aus der Bibel, von Kirchenvätern u. a. nicht gespart.

²⁸⁹ Akten Altst. 132, 55, 47 Seiten, kleine Schrift. Nach dem Hinweis, Rat und Gemeinde hätten sich zugeschworen, ‚treu beim Evangelium zu bleiben‘, und dem Rat, die Stadt solle sich wegen der Rechtfertigung ihres Verhaltens dem Kaiser gegenüber nach anderen Städten und Ständen richten, wird eine detaillierte theologische Begründung der Ablehnung des Interims gegeben.

²⁹⁰ Ausführliche Schilderung des Verlaufs der Stiftsfehde bei A. Bertram, *Gesch. des Bt. Hildesheim*, Bd. 2.

²⁹¹ Akten Altst. 21, 3; 21, 7; 21, 14. Jurisdiktion, Maßnahmen des Rates gegen Geistliche, Festungsbau auf Klosterbesitz u. a.

²⁹² Akten Altst. 21, 15–17.

²⁹³ Der am 28. 7. 1531 gewählte Gf. Otto von Schaumburg konnte sich weder zur Annahme noch zur Ablehnung der Wahl entschließen. Wahl B. Valentins am 30. 9. 1537, Brandis II, S. 15 und 36.

²⁹⁴ vgl. Brandis II, S. 38.

Bischof Valentin konnte während seines Aufenthaltes in Hildesheim²⁹⁵ offensichtlich nicht erreichen, daß die Stadt ihm huldigte und ihn damit als ihren weltlichen Herrn anerkannte²⁹⁶. Es gibt ein Protokoll über Huldigungsverhandlungen am 16. 7. 1538, zu denen der Bischof persönlich im Rathaus erschienen war, das die zögernde Haltung des Rates erkennen läßt²⁹⁷. Daß tatsächlich keine Huldigung in der üblichen Form durch die gesamte Bürgerschaft stattgefunden hat, zeigt die Erwiderung Bischof Valentins vom 20. 9. 1544²⁹⁸ auf ein Schreiben, in dem der Rat den Vorwurf des Ungehorsams mit dem Argument zurückwies, die Stadt sei dem Bischof keinen Gehorsam schuldig, da sie ihm nicht gehuldigt habe²⁹⁹.

Außerdem sind für die Zeit vor 1542 einige Schreiben Bischof Valentins von 1539 zu nennen, in denen er die Klagen von Abt und Konvent

²⁹⁵ Brandis II, S. 38 (Ankunft: 18. 5. 1538) und S. 43 (Abreise: um den 8. 9. 1539).

²⁹⁶ Es ist nicht klar, ob die Verhandlungen nur infolge einer Verzögerungstaktik des Rates scheiterten oder ob echte Gründe vorlagen. Es könnte sein, daß B. Valentin auf einer Rückgabe des Amtes Peine bestand und der Rat dazu nicht bereit war. Nach 1542 klagte der Bischof beim Reichskammergericht auch auf Rückgabe des Amtes Peine, das die Stadt seiner Ansicht nach widerrechtlich okkupiert hatte. Eine Rückzahlung der Pfandsomme wird nirgends erwähnt, Akten Altst. 132, 24.

²⁹⁷ Akten Altst. 21, 18. Der Faszikel enthält außerdem Abschriften von zwei Bullen Papst Pauls III. zur Bestätigung der Wahl B. Valentins und eines Schreibens B. Valentins an die Braunschweiger Herzöge wegen der Rückgabe des ‚Großen Stifts‘. Der Bischof trug unter Vorlage der Dokumente über seine Wahl, Konfirmation und Belehnung persönlich sein Anliegen vor. Der Rat entschuldigte sich mit augenblicklicher Arbeitsüberlastung (!).

²⁹⁸ Akten Altst. 132, 36. B. Valentin schrieb an Oldermann der Gemeinheit, 4 Ämter und 5 Gilden und die ganze Gemeinheit der Altstadt Hild., der damalige Rat habe ihm eidesstattlich und stellvertretend für die gesamte Bürgerschaft Treue und Gehorsam gelobt „als ob sy vns mit samt der gemeinen Stadt gehuldet hetten“. Er habe sich mit dieser Formel begnügt wegen der Gefahr, die damals bei einer Zusammenkunft des ‚gemeinen Mannes‘ vorhanden gewesen sei. Es ist möglich, daß man sich 1538/39 auf diesen Kompromiß einigte, weil der Rat vielleicht befürchtete, bei einer Versammlung der Bürgerschaft zum Zweck der Huldigung könnte erneut die Forderung nach Prädikanten erhoben werden. Ein anderer Grund für eine Gefahr bei Einberufung der Bürgerschaft ist kaum einsichtig. Das würde aber bedeuten, daß die Ruhe in Hildesheim nach dem Aufruhr im Sept. 1532 nur äußerlich war.

²⁹⁹ Akten Altst. 132, 36. Für die Huldigungsfrage sind zwei Stellen wichtig: „So wissen E. W. das die für einen Bischoff noch Zurtzeit von vns nit angenhomen oder bewilligt, auch das Jhenig so sich von alther geburt nicht gethan oder auch von vns widerumb empfangen ...“ und „Das wir aber auch In E. W. vngehorsam soltenn gefallen sein, dorfft keiner antworthe, dan wir sein euch auß vorertzelten vrsachen, noch keinen gehorsam Zuleisten schuldig ...“

des Klosters Marienrode gegen die Stadt Hildesheim unterstützte³⁰⁰, und zwei Antworten des Rates auf die Proteste des Bischofs gegen die Besteuerung und Heranziehung der Geistlichen zum Grabenbau 1541 und gegen die Religionsklausel im Vertrag über die Erneuerung der ‚Kleinen Konkordie‘ 1542³⁰¹.

Wesentlich zahlreicher sind die Quellen über die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt wegen der Religionsänderung. Es gibt eine große Zahl Kammergerichtsmandate³⁰², einige Kurzprotokolle von Verhandlungen vor dem Reichskammergericht³⁰³, Eingaben der beiderseitigen Vertreter beim Kammergericht³⁰⁴, Korrespondenzen des Rates mit den Führern des Schmalkaldischen Bundes³⁰⁵ und mit seinen Beauftragten am Reichskammergericht³⁰⁶ sowie einige Korrespondenzen Bischof Valentins mit seinem Vertreter am Kammergericht³⁰⁷. Der Gegenstand einiger Verhandlungen vor dem Kammergericht war, wie diese Quellen zeigen, das Amt Peine³⁰⁸. Die Auseinandersetzungen vor Gericht dauerten bis zum Tode Bischof Valentins – mit einer kurzen Unterbrechung, als der Bischof 1547/48 die Aussöhnung der Stadt mit dem Kaiser vermittelte und die Hoffnung auf eine gütliche Einigung und die Erfüllung seiner Ansprüche hatte³⁰⁹.

Außer den Quellen zum Prozeß vor dem Reichskammergericht sind verschiedene Klageschriften Bischof Valentins³¹⁰ und die Konzepte eines ‚wahrhaftigen Gegenberichts‘ des Rates³¹¹ u. a. auf eine vom Bischof auf

³⁰⁰ Akten Altst. 132, 24, Kopien der Klageschriften des Klosters und der Schreiben B. Valentins an den Rat von Hildesheim und eine Antwort des Rates.

³⁰¹ Hs. Altst. 75. Vgl. UB 8, Nr. 862, S. 694–700. In diesem Verlängerungsvertrag war auch ein Angriff wegen der Religion auf eine der verbündeten Städte zum Beistandsfall deklariert worden.

³⁰² Akten Altst. 21, 21; 132, 24; 132, 31.

³⁰³ ebd. (alles Abschriften).

³⁰⁴ ebd.

³⁰⁵ Akten Altst. 132, 31; 132, 38.

³⁰⁶ Die Lizentiaten Johann Helfmann und Amandus Wolf, Akten Altst. 21, 21; 132, 31.

³⁰⁷ Dr. Jacob Huckel, Akten Altst. 132, 24.

³⁰⁸ Nach Ansicht des Rates Pfandbesitz der Stadt, nach Ansicht des Bischofs widerrechtlich von der Stadt okkupiert.

³⁰⁹ Erst 1553 wurde die Klage beim Kammergericht wegen des Amtes Peine zurückgezogen und eine Beilegung der Streitigkeiten mit den Klöstern und Stiften vereinbart. Auch die Klage wegen der Religionsänderung wurde wohl nicht weiter verfolgt, da der Stadt das evangelische Bekenntnis garantiert wurde. Rezeß zwischen den Schleswig-Holsteinischen Gesandten und Vertretern der Stadt, 21. 6. 1553, UB 8, Nr. 896, S. 740–743.

³¹⁰ Akten Altst. 132, 24. Die Klageschriften waren teilweise für den Kaiser, teilweise für die Reichsstände bestimmt.

³¹¹ Akten Altst. 132, 36, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 67–71 (modernisierte Schreibweise), 3 Konzepte o.D., die die Entwicklung des Berichtes

dem Reichstag in Nürnberg den Reichsständen überreichte Klageschrift über das Fastnachtstreiben der Hildesheimer im Jahre 1543³¹² vorhanden.

Dazu kommen einige Mandate des Bischofs und ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Rat aus dem Jahr 1544³¹³. Die ausführliche Antwort des Rates³¹⁴ läßt erkennen, wie sehr sich die Haltung der Stadt inzwischen verhärtet hatte, zum Teil sicher infolge der Kammergerichtsmandate, aber auch durch das Verhalten Bischof Valentins wegen des Stiftsgläubigers Jost von Alten³¹⁵. Bezeichnend für die ablehnende Haltung des Rates gegen jeden Versuch des Bischofs, Ansprüche als Landesherr geltend zu machen und die außen- und konfessionspolitischen

erkennen lassen. Kayser setzt den Bericht ohne Begründung 1543 an. Das ist jedoch sicher zu früh. Es ist möglich, daß er 1544 auf der in Verbindung mit dem Reichstag in Speyer abgehaltenen Bundestagung der Schmalkaldener überreicht wurde. Das Konzept eines Rahmenberichts, den Kayser nicht mit abdruckte, deutet auf eine noch spätere Entstehungszeit. Er enthält einen Hinweis auf den Abschluß der Verhandlungen in Speyer. Auch sollten in den Rahmenbericht außer dem ‚wahrhaftigen Gegenbericht‘ ein Kammergerichtsmandat, ein Mandat des Bischofs und die Antwort des Rates vom Sommer 1544 eingeführt werden. Vgl. auch Akten Altst. 132, 38, Artikel der Hildesheimer Gesandten und Schreiben an (Kf. Joh. Friedr. und Lgf. Phil.), Konzepte o.D. Die Bezugnahme auf die laufenden Verhandlungen über die Friedensartikel und deren bevorstehende Verabschiedung und auf den Schmalkaldischen Abschied (1543) in beiden Schriftstücken läßt auf eine Entstehung während des Reichstages in Speyer schließen. In beiden Briefen wird ein Gegenbericht erwähnt, der den Ständen überreicht und zu den Akten gelegt werden solle.

³¹² Akten Altst. 132, 31 (2 Exemplare), abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 65 f. (modernisierte Schreibweise).

³¹³ Akten Altst. 21, 22; 21, 24; 132, 36. Das Schreiben B. Valentins an den Rat vom 31. 7. 1544, Akten Altst. 132, 36, ist abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 71–75.

³¹⁴ Akten Altst. 132, 36, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 75–85, Antwort mit drei Fortsetzungen: 6./13. 7., 25. 7., 26. 7., 9. 8. 1544, drei Konzepte bzw. Abschriften. Ob das Schreiben in der Form des vollständigsten Exemplares abgeschickt wurde, oder ob es entsprechend den Vorschlägen Kf. Johann Friedr. von Sachsen, Akten Altst. 132, 38, Schreiben vom 30. 7. 1544, abgeändert wurde, ließ sich nicht feststellen. Das 3. Exemplar trägt auf der Rückseite des letzten Zusatzes den Vermerk: „Copey der Anthwort. so der Rath der Althen Stadt Hildeshaim Irem Herren dem Bischoue zw Hildm̄. gethan“, allerdings in einer jüngeren Handschrift.

³¹⁵ B. Valentin wollte, wie er dem Domkapitel am 29. 12. 1542, Akten Altst. 21, 19, und dem Stadtrat am 20. 2. 1543, Akten Altst. 21, 22, ankündigte, Jost von Alten die Bürger der Stadt preisgeben, da der Rat die Erhebung der Landsteuer zur Bezahlung der Stiftungsschulden im Amt Peine verhindert habe. B. Valentin scheint tatsächlich in diesem Sinn an Jost von Alten geschrieben zu haben. Im Oktober 1543 wurden 8 Bürger durch ihn überfallen und im Hof des Domscholasters (!) gefangengesetzt, Brandis II, S. 55 f., vgl. Akten Altst. 132, 36, Proteste B. Valentins wegen der Maßnahmen des Rates gegen das Domkapitel infolge dieses Überfalls und Rechtfertigung des Rates.

Maßnahmen des Rates zu beeinflussen, ist der genannte Antwortbrief vom Sommer 1544, dessen Adresse schon so formuliert war, daß Bischof Valentin sie als Beleidigung empfinden mußte ³¹⁶.

Allergisch reagierte der Rat auch, als Bischof Valentin sich bei Vertretern der Sächsischen Städte über das Verhalten der Hildesheimer beklagte ³¹⁷. Häufig begegnet man der Beschwerde des Rates, die Stadt werde zum Schaden ihrer Bürger durch den Bischof in anderen Territorien verunglimpft ³¹⁸. Symptomatisch für das gespannte Verhältnis ist auch die Art, wie der Rat seinen Beitrag zur Türkensteuer 1544 entrichtete ³¹⁹. Wegen ihres Verhältnisses zu Bischof Valentin holte sich die Stadt mehrfach Rat in Braunschweig und bei den Führern des Schmalkaldischen Bundes ³²⁰. Aus der Reihe dieser Briefe muß ein Schreiben Landgraf Philipps zu dem Entwurf der Antwort an Bischof Valentin wegen seiner politisch klug abgewogenen Haltung besonders hervorgehoben werden ³²¹.

Eine Änderung der Beziehungen zwischen Bischof und Stadt schien sich anzubahnen, als Bischof Valentin sich bereit fand, die Vermittlung der Aussöhnung Hildesheims mit dem Kaiser zu übernehmen, obwohl er noch kurz vorher eine strenge Bestrafung seiner Hauptstadt verlangt hatte ³²². Zeugnis von dieser Tätigkeit geben einige Schriftstücke zur Vermittlung des Kontaktes zwischen der Stadt und ihrem Bischof durch drei hohe Hildesheimer Geistliche ³²³, der Briefwechsel des Rates mit

³¹⁶ Akten Altst. 132, 36. Adresse: „Dem Erwürdigen Hern Valentin So ein Bischoff zw Hildesheim genohmet wird, zw eigenen handen.“

³¹⁷ Das wurde als Versuch, das Städtebündnis zu spalten, aufgefaßt. Akten Altst. 43, 26, Schreiben des Rates an Bürgermeister Tile Brandis und Riedemeister Ebbert Winkelmann, 17. 8. 1545: B. Valentin habe sich den Vertretern von Goslar, Braunschweig und Magdeburg gegenüber während des Reichstages in Worms über Hildesheim heftig beklagt; Vorschläge, wie die Städte diese Klagen beantworten sollten.

³¹⁸ Akten Altst. 132, 38 (Korrespondenz mit Kf. Johann Friedr. und Lgf. Philipp).

³¹⁹ Über den Schmalkaldischen Bund statt über den Landesherrn. Akten Altst. 132, 38, Schreiben des Rates an Kf. Johann Friedrich, 18. 7. 1544, und dessen Antwort, 30. 7. 1544; Akten Altst. 164, 3, Quittung der Statthalter und Räte in Wolfenbüttel über den Beitrag zur Türkenhilfe 1544.

³²⁰ Akten Altst. 132, 38; 153, 79 a.

³²¹ Akten Altst. 142, 24, Schreiben vom 21. 8. 1544.

³²² Akten Altst. 132, 24, Abschr. o. D., vermutlich während des Schmalkaldischen Krieges geschrieben; Bev. Bibl. Hs. 173, Bl. 170^v–193, Abschrift.

³²³ Akten Altst. 132, 24, mit zwei Schreiben von Abt Jost von Marienrode, Domdechant Ludolf von Veltheim und Burchard von Oberg, Dechant von St. Andreas und Domherr, an B. Valentin, 19. und 20. 6. 1547; Akten Altst. 21, 25, mit einer Abschrift der Antwort B. Valentins, 17. 7. 1547, dem Memoriale Burchards von Oberg für den Hildesheimer Rat über seine Gesandtschaft an B. Valentin, 16. 9. 1547, einem Schreiben B. Valentins an Burchard von Oberg, 27. 9. 1547, und Konzepten von Schreiben des Rates an B. Valentin nach diesem ersten Kontakt.

seinen Gesandten in Augsburg ³²⁴ und das Tagebuch des Hildesheimer Stadtsyndikus' Johann Bruns über die Verhandlungen in Augsburg ³²⁵.

Aus der folgenden Zeit gibt es außer den Quellen über die Fortsetzung des Prozesses am Kammergericht ³²⁶ Abschriften von zwei Briefen Bischof Valentins an Braunschweig mit neuen Klagen über die Hildesheimer ³²⁷, das Konzept eines Briefes des Rates an den Bischof, in dem der Rat u. a. zur Frage der Wiedergestattung katholischer Gottesdienste Stellung nahm ³²⁸ und einige Quellen, die zeigen, daß einige befreundete Städte versuchten, einen Ausgleich zu vermitteln ³²⁹.

Hervorzuheben ist, daß ein Hauptvorwurf der Hildesheimer gegen ihren Bischof war, er residiere nicht in Hildesheim ³³⁰, während Bischof Valentin anscheinend eine vorherige Bereinigung aller anstehenden Fragen verlangte, um keine neuen Risiken einzugehen.

f) Das Verhältnis zwischen der Stadt und den Klöstern und Stiften ³³¹

Die Spannungen zwischen der Stadt und den geistlichen Instituten sind – vor allem vor 1542 – augenfälliger als die zwischen Bischof und Stadt. Es kommen vor allem Akten unter den Stichworten ‚Klöster und Stifte‘ (91), ‚Domkapitel‘ (43) und ‚Reformation‘ (132) in Frage. Doch müssen auch einzelne Faszikel unter anderen Betreffen berücksichtigt werden. Zu den Zwistigkeiten der Stadt mit dem Godehardikloster muß

³²⁴ Akten Altst. 135, 25. Dabei befinden sich auch Abschriften von einigen zwischen B. Valentin und dem Bischof von Arras ausgetauschten kurzen, in lateinischer Sprache abgefaßten Briefen.

³²⁵ Akten Altst. 135, 24.

³²⁶ Akten Altst. 21, 21; 132, 31.

³²⁷ Akten Altst. 135, 25, Schreiben vom 6. 4. und 21. 5. 1548. Klage, die Hildesheimer hätten ihre ihm in Augsburg gegebenen Zusagen nicht eingehalten. Erwähnenswert aus diesen Briefen ist vielleicht die Drohung B. Valentins, er wolle resignieren und dafür sorgen, daß Hildesheim einen strengeren Bischof bekäme, falls die Stadt sich seinen Wünschen nicht fügen würde.

³²⁸ Akten Altst. 135, 25, Schreiben vom 19. 3. 1548. Es ist im ganzen auf Versöhnung und Dankbarkeit gestimmt. Gegen den sofortigen Wiederbeginn der katholischen Gottesdienste, auf den der Bischof besonderen Wert legte (vgl. sein Schreiben an das Domkapitel, 20. 2. 1548, in dem er die Wiederaufnahme der Gottesdienste mit einem feierlichen ‚Te deum‘ anordnete, ebd.), hatte man jedoch Bedenken, angeblich wegen möglicher Reaktionen der Bürgerschaft.

³²⁹ Akten Altst. 21, 27; 135, 25, Bemühen Braunschweigs, einen Ausgleich, auch zwischen Domkapitel und Stadt, zu vermitteln, Sommer 1548. Akten Altst. 152, 8, Bericht über ein Treffen von Vertretern der Sächsischen Städte, 1.–6. 12. 1548. Vorschlag, Braunschweig, Goslar und Hannover sollten zwischen Bischof und Stadt vermitteln – jedoch zurückgestellt.

³³⁰ Schon 1545 behauptete der Rat, er wolle sich gebührend verhalten, wenn der Bischof nach alter Gewohnheit in der Stadt residieren und sich so verhalten wolle, wie es einem Bischof zukäme, Akten Altst. 43, 26.

auch ein umfangreicher Sammelband in der Beverinschen Bibliothek herangezogen werden ³³².

Viele Maßnahmen der Stadt – einzelne und koordinierte gegen mehrere geistliche Institute gleichzeitig – gegen Klöster und Stifte vor 1542, die aus den Akten erkennbar werden, können mit der Stiftsfehde und ihren Nachwirkungen erklärt werden. Sie waren nach Art und Ausmaß verschieden. Teilweise waren finanzielle Forderungen ihr Anlaß.

Ein Protestschreiben des Magdalenenklosters vom 17. 7. 1523 zeigt, daß der Rat klostereigenes Baumaterial zum Zweck des Festungsbaus beschlagnahmt hatte ³³³. Von einer Einzelmaßnahme gegen das Bartholomäusstift auf der Sülte aus einem relativ geringfügigen Anlaß 1524 ³³⁴ zeugen zwei Eingaben des Konvents und die Quittung über die Begleichung einer Schuld ³³⁵. Zwei Beschwerdebriefe des Domkapitels aus den Jahren 1526/27 wegen Eingriff in die Gerichtsbarkeit und Steuerforderungen an geistliche Institute müssen erwähnt werden ³³⁶. Sonst scheinen die Beziehungen zwischen Domkapitel und Stadt relativ ungestört gewesen zu sein, wie die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung lutherischer Tendenzen zeigt ³³⁷. So wurde auch in einem Ratserlaß vom 10. 1. 1528 mit der Forderung, alle Geistlichen sollten wie die Bürger Schoß zahlen, allein das Domkapitel ausgenommen ³³⁸. Die Forderung an geistliche Institute, bürgerliche Lasten zu übernehmen, wurde allgemein erhoben. Das zeigen ein Erlaß vom 20. 4. 1526, in dem der Rat den Bürgern den Handel und Verkehr mit einigen Klöstern untersagte, um seine finanziellen Forderungen durchzusetzen ³³⁹, und Erlasse, in denen der Rat bekundete, er habe sich mit den Klöstern geeinigt und sie in seinen

³³¹ Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Arbeit von J. Lindenberg, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim, 1963. Die Zeit nach 1542 wird in einem Ausblick nur in großen Zügen behandelt.

³³² Bev. Bibl. Hs. 313.

³³³ Akten Altst. 91, 244, Schadenersatzforderung. Vgl. ähnliche Entwendung von Baumaterial bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhof durch den Rat 1512, Doeblner, Annalen, S. 138.

³³⁴ Aussperrung aller Konventsangehörigen aus der Stadt wegen einer Geldforderung eines Bürgers an das Kloster.

³³⁵ Akten Altst. 91, 31–33.

³³⁶ Akten Altst. 43, 11, Schreiben vom 27. 6. 1526. Protest in recht scharfer Form, weil der Rat einen Geistlichen durch das weltliche Gericht hatte aburteilen und aus der Stadt weisen lassen. Akten Altst. 43, 12, Schreiben vom 22. 11. 1527. Beschwerde wegen der Forderung der Stadt, das Magdalenenstift im Schlüsselkorbe, der Johannishof und der Alte Konvent im Brühl sollten die für Bürger üblichen Lasten übernehmen. Diese geistlichen Institute lägen innerhalb der Domfreiheit bzw. seien in sie eingeschlossen, und das Domkapitel sei nicht gewillt, Eingriffe in seine Freiheit hinzunehmen.

³³⁷ s. o. S. 45.

³³⁸ UB 8, Nr. 781, S. 622 f.

³³⁹ UB 8, Nr. 746, S. 597 f. Klöster St. Michaelis, St. Godehardi, Bartholomäusstift auf der Sülte, Kongregation im Lüchtenhof.

Schutz genommen³⁴⁰. Die erhaltenen Akten lassen erkennen, daß die Auseinandersetzungen mit den beiden Benediktinerklöstern St. Michaelis und St. Godehardi wesentlich härter waren, als man auf Grund der Ratserlasse annehmen könnte. Beide Klöster klagten 1527 wegen der Maßnahmen und Forderungen des Rates beim Reichskammergericht. Darüber sind zahlreiche Quellen vorhanden³⁴¹. Die Klageschriften zeigen, daß der Rat schon 1525 die Kleinodien der Klöster St. Michaelis und St. Godehardi inventarisieren ließ und den Mönchen eine Fortschaffung oder Veräußerung untersagte. Ein Inventar über die Reliquien des Michaelisklosters vom 3. 5. 1525 ist erhalten³⁴². Zwischen dem Rat und dem Sültekloster gab es 1537 noch einmal Zwistigkeiten, wie die Urkunde über den Vergleich vom 30. 10. 1537 erkennen läßt³⁴³. Aus dem Jahr 1540 ist noch ein Register über die Beiträge der geistlichen Institute zum Stadthaushalt zu nennen³⁴⁴.

Aus der Zeit nach 1542 gibt es mehrere Gruppen von Quellen. An erster Stelle zu nennen sind die Inventare der Kleinodien und Register über die Einkünfte der Geistlichen, die der Rat 1542³⁴⁵ und im Dezember

³⁴⁰ Lüchtenhof, 16. 6. (1526), UB 8, Nr. 751, S. 600; Bartholomäusstift, (18. 6. / 6. 7. 1526), UB 8, Nr. 753, S. 600; Michaeliskloster, 16. 11. (1527), UB 8, Nr. 777, S. 619 f.; Godehardikloster, 4. 5. (1527), UB 8, S. 619, Anm. 1. Zu diesen Auseinandersetzungen und den Forderungen des Rates im einzelnen vgl. Doebner, Annalen, S. 140 und 200 f. und Brandis I, S. 256 f.

³⁴¹ Abschriften der dem Kammergericht eingereichten Klageschriften, vom Godehardikloster auch Gravamina aus dem Jahr 1520, Akten Altst. 91, 141; 91, 142; 91, 142 a; 91, 276. Zwei Mandate des Kammergerichts vom 1. und 3. 4. 1528, Akten Altst. 134, 1. Schon vom 7. 11. 1526 gibt es einen Ratsbeschuß wegen einer Zitation vor das Kammergericht, UB 8, Nr. 762, S. 607. Einige Schriftstücke aus dem Briefwechsel des Rates mit seinem Prokurator am Reichskammergericht, Akten Altst. 91, 141; 91, 277; 134, 1. Eine Verteidigungskonzeption des Rates vom Jahr 1530 auf eine Mahnung des Kammergerichts, neue Forderungen an die Klöster und Stifte zu unterlassen, Akten Altst. 132, 5. Erwähnenswert ist die Argumentation des Rates zur Rechtfertigung seiner Forderungen: Abgabefreiheit sei den Geistlichen, Klöstern und Stiften gewährt worden, als sie noch arm gewesen seien; nun, da sie reich seien, sei es nur recht und billig, daß sie die bürgerlichen Lasten mit tragen würden.

³⁴² Akten Altst. 91, 275.

³⁴³ UB 8, Nr. 847, S. 679 f., vgl. Brandis II, S. 37. Grund der Auseinandersetzung: der Rat war mit dem Ergebnis der Wahl eines neuen Paters nicht einverstanden. – Lange Auseinandersetzungen, vor allem wegen Hut und Weide, gab es auch mit dem Zisterzienserkloster Marienrode, wie die im Urkundenbuch abgedruckten Urkunden und Ratserlasse zeigen, vgl. auch Akten Altst. 132, 24 mit einigen Korrespondenzen zu diesen Zwistigkeiten. Doch gehörte Marienrode nicht zum engeren Bereich der Stadt und wurde darum hier ausgeklammert.

³⁴⁴ Akten Altst. 91, 3.

³⁴⁵ Akten Altst. 91, 4; 91, 6; vgl. o. S. 47.

1546 anfertigen ließ oder anforderte ³⁴⁶. Daß der Rat auch vor dem Dom nicht mehr zurückscheute, zeigt ein Register über die Einkünfte der Domvikare vom 19. 12. 1546 ³⁴⁷. Ergänzend müssen ein Vertrag des Rates mit dem Kollegiatstift zum Heiligen Kreuz über die Inventarisierung und Verwahrung der Kleinodien und Urkunden vom 18. 2. 1546 ³⁴⁸ und ein Protest des Kreuzkapitels gegen eine nochmalige Inventarisierung vom 27. 1. 1547 ³⁴⁹ genannt werden. Daß der Rat recht empfindlich reagierte, wenn Klostereigentum außerhalb der Stadt in Sicherheit gebracht wurde, zeigen einige Briefe der Jahre 1544 und 1545 zum Entweichen des Karthäuserpriors aus Hildesheim ³⁵⁰.

Eine zweite Gruppe von Quellen bilden die Anträge der Prädikanten an den Rat ³⁵¹ und die Anträge des Rates auf Bundestagungen der Schmalkaldener 1543–1546 ³⁵², die erkennen lassen, daß der Rat Einfluß sowohl in wirtschaftlicher als auch in konfessioneller Beziehung auf Klöster und Stifte anstrebte. Sie zeigen auch, daß der Rat mehrfach versuchte, die Zustimmung der Schmalkaldischen Stände zur Zerstörung der Karthause und des Sülteklosters zu erhalten ³⁵³ und die Andreasdechaney für die evangelischen Prädikanten freizubekommen ³⁵⁴, wovon auch ein Schreiben Bischof Valentins an den Rat ³⁵⁵ und ein Briefwechsel des Rates mit Burchard von Oberg, Dechant des Andreasstiftes, von 1544 Zeugnis geben ³⁵⁶. Auch das Domstift wurde nicht mehr von Forderungen verschont. Daß man es nicht bei Anträgen bewenden ließ, geht

³⁴⁶ Akten Altst. 89, 428, Inventar über die Meßgewänder, Kleinodien und Urkunden der Johanniskirche, 20. 2. 1546; Akten Altst. 91, 132, Inventar des Johannisstiftes über seine Güter und Einkünfte und Liste der Kanoniker, vom Rat angefordert, 18. 12. 1546; Akten Altst. 91, 180 und 91, 181, zwei Inventare über die Kleinodien des Kreuzstiftes, 19. 2. und 25. 5. 1546; Akten Altst. 91, 475, Einnahmen des Stiftes im Schlüsselkorbe mit Angabe der Kanoniker, vom Rat angefordert, 28. 12. 1546. Diese zweite Registrierungswelle erklärt sich wohl aus der Kriegssituation.

³⁴⁷ Akten Altst. 43, 29.

³⁴⁸ Akten Altst. 91, 182.

³⁴⁹ Akten Altst. 91, 183.

³⁵⁰ Akten Altst. 91, 75. Auch dem Abt von St. Godehardi warf man vor, er habe die Absicht gehabt, Gold und Urkunden aus der Stadt zu bringen, und rechtfertigte damit die Inventarisierungsmaßnahmen, Akten Altst. 91, 146.

³⁵¹ Akten Altst. 132, 33; 132, 42; 132, 43; 132, 48.

³⁵² Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 132, 37; 132, 50; 142, 85.

³⁵³ Argument: die Klöster könnten in Kriegszeiten für die Stadt gefährlich werden, weil sie vor den Stadtmauern lagen. Sie sollten in die Stadt verlegt werden.

³⁵⁴ Argument: der Dechant von St. Andreas komme in seiner Eigenschaft als Pfarrer der Andreaskirche nicht seinen Pflichten nach.

³⁵⁵ Akten Altst. 132, 36, Schreiben vom 7. 7. 1544.

³⁵⁶ Akten Altst. 132, 41.

aus den Briefen Bischof Valentins³⁵⁷ und dem Briefwechsel wegen des Versuchs der Schmalkaldischen Stände hervor, 1546 zwischen Domkapitel und Stadt zu vermitteln³⁵⁸. Eng verwandt mit den Anträgen der Prädikanten und des Rates ist ein Katalog von Forderungen vom September 1546, den die Klöster und Stifte beschwören sollten³⁵⁹. Die Antworten waren teilweise ausweichend, teilweise fehlen sie³⁶⁰. Nur vom Karthäuserkloster ist eine ausführliche schriftliche Antwort vorhanden³⁶¹.

Als dritte Quellengruppe sind die Akten zu Prozessen am Reichskammergericht zu nennen. In den Kammergerichtsmandaten, den Klageschriften Bischof Valentins und den Eingaben seines Prokurators beim Kammergericht³⁶² wird auf verschiedene Gewaltmaßnahmen des Rates gegen Klöster und Stifte, teilweise auch gegen Einzelpersonen, Bezug genommen. Außerdem hatte der Abt von St. Godehardi, der die Stadt verlassen hatte, für sich und sein Kloster gesondert Klage beim Kammergericht erhoben. Es sind Kammergerichtsmandate, Kurzprotokolle über Verhandlungen vor dem Kammergericht, Korrespondenzen des Rates wegen dieses Prozesses³⁶³, Korrespondenzen des Abtes mit dem Godehardikloster und mit anderen Geistlichen³⁶⁴, eine lateinische Klageschrift des Abtes³⁶⁵, ein Gegenbericht des Rates³⁶⁶ und einige Schreiben aus

³⁵⁷ Akten Altst. 132, 36, Schreiben vom 7. 7. 1544.

³⁵⁸ Akten Altst. 43, 27. 1545 forderte der Rat sogar vom Domkapitel, zur Verteidigung gegen Hg. Heinrich d. J. einen Monat lang 100 Kriegsknechte zu stellen, Akten Altst. 43, 26.

³⁵⁹ Akten Altst. 91, 9, 4. 9. 1546. Hauptpunkte: die Stadt in der kommenden Notzeit nicht zu verlassen, keine Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen, finanziell zur Verteidigung der Stadt beizutragen, die evangelischen Prädikanten zu hören, am Abendmahl nach evangelischer Weise teilzunehmen, etc. – Vgl. dazu einen Briefwechsel mit dem Rat von Magdeburg über das Verhalten den Stiften und Klöstern gegenüber vom Juli 1546, aus dem hervorgeht, daß der Rat von Hildesheim zeitweise sogar erwogen hatte, den altgläubigen Klerus wegen des Krieges auszuweisen, Akten Altst. 153, 487.

³⁶⁰ Akten Altst. 91, 7 (ansch. Protokoll über die nochmals mündlich vorgetragenen Forderungen, Dez. 1546).

³⁶¹ Akten Altst. 91, 77, Eingang: 11. 1. 1547.

³⁶² Akten Altst. 21, 21; 132, 24; 132, 31.

³⁶³ Akten Altst. 91, 146–148; 91, 150; 135, 28.

³⁶⁴ Bev. Bibl. Hs. 313.

³⁶⁵ Akten Altst. 91, 146, o. D. 1552 wurde ein Stillstand zwischen dem Kloster und der Stadt vereinbart, ebd. Vgl. Akten Altst. 91, 10, Vergleich mit den Klöstern und Stiften, 1554, auf der Grundlage des Rezesses zwischen Vertretern der Herzöge von Holstein und der Stadt, 21. 6. 1553, UB 8, Nr. 869, S. 740–743.

³⁶⁶ Akten Altst. 91, 146, o. D. (1543), vgl. Akten Altst. 91, 142, Bericht o. D., in dem die Maßnahmen gegen alle Klöster und Stifte gerechtfertigt werden (bei den Akten zum Godehardikloster eingeordnet).

dem Jahr 1547 zu Vermittlungsversuchen³⁶⁷ vorhanden. Für die Karthause gibt es ein Kammergerichtsmandat vom 20. 5. 1545³⁶⁸.

Über den niederen Klerus geben die Akten kaum Aufschluß. Ein Verzeichnis der Vikarien und Kommenden an den einzelnen Kirchen und Kapellen vom 21. 12. 1542, in dem die Inhaber der Lehen namentlich genannt werden³⁶⁹, ist das einzige Dokument, das nicht den Stifts- und Mönchsklerus betrifft. Es fehlen Quellen darüber, wie sich der niedere Klerus zur Reformation stellte.

g) Hildesheim und der Schmalkaldische Bund

Die Stadt Hildesheim gehörte dem Schmalkaldischen Bund³⁷⁰ und dem Sächsischen Städtebund an³⁷¹. Zeitweise sind diese beiden Bündnisse kaum voneinander zu trennen. Seit dem Beitritt Hildesheims waren alle Städte der alten ‚Konkordie‘ Mitglied des evangelischen Bündnisses. Obwohl man erst 1547/48 eine Erneuerung des alten Städtebündnisses, das 1544 abgelaufen war, anstrebte³⁷², scheinen Zusammenhalt und Zusammenarbeit unter den Partnern der ‚Konkordie‘ auch in der Zwischenzeit sehr eng gewesen zu sein³⁷³.

Diese Schwierigkeit einer klaren Trennung der beiden Bündnisse wird auch deutlich an der archivalischen Einordnung des vorhandenen Materials. Die meisten Akten befinden sich unter dem Stichwort ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), nicht wenige jedoch auch unter den Stichworten ‚Städtebund‘ (152) und ‚Städte, einzelne‘ (153). Außerdem müssen einzelne Akten unter den Stichworten ‚Bischof‘ (21), ‚Reformation‘ (132) und ‚Reichssachen‘ (135) beachtet werden.

³⁶⁷ Akten Altst. 91, 146. Mittler waren dieselben drei Geistlichen, die 1547 zwischen Bischof Valentin und Hildesheim den Kontakt herstellten, s. o. S. 56 und Anm. 323.

³⁶⁸ Akten Altst. 91, 76. Es wurde vom Prior des Karthäuserklosters in Frankfurt an der Oder und Visitor des Karthäuserordens für die sächsische Provinz wegen der Maßnahmen des Rates gegen das Kloster in Hildesheim erwirkt.

³⁶⁹ Akten Altst. 88, 2.

³⁷⁰ Seit dem 18. 2. 1543, UB 8, Nr. 867, S. 704–706.

³⁷¹ Die ‚Große Konkordie‘ wurde zuletzt am 17. 1. 1534 auf 10 Jahre verlängert, UB 8, Nr. 836, S. 667 (Regest).

³⁷² Akten Altst. 135, 26; 152, 8; 153, 89. Erster Beleg: ein Schreiben Braunschweigs an Hildesheim, 21. 1. 1547.

³⁷³ Dies wird besonders deutlich bei den Beratungen der Städte 1547, auf welchem Weg man die Aussöhnung mit dem Kaiser suchen sollte, Akten Altst. 135, 26; 142, 79; 152, 2; 152, 3; 152, 5; 153, 89, aber auch schon in der Abstimmung der Meinungen vor Tagungen des Schmalkaldischen Bundes, teilweise in der Entsendung gemeinsamer Vertreter zu diesen Tagungen, Akten Altst. 142, 14; 142, 50; 142, 65; 142, 75; 153, 12; 153, 312.

Die Urkunde über die Aufnahme Hildesheims in den Schmalkaldischen Bund wurde im Urkundenbuch der Stadt Hildesheim abgedruckt³⁷⁴. Bei den Akten befindet sich eine Abschrift des Reverses, den der Rat bei der Aufnahme ausstellte³⁷⁵. Die Aktenbestände zum Schmalkaldischen Bund sind besonders umfangreich, ihrem Inhalt nach jedoch teilweise weniger bedeutend³⁷⁶.

Sehr zahlreich sind die Schreiben aus den Jahren 1544³⁷⁷, 1545³⁷⁸ und 1546/47³⁷⁹, in denen Informationen über Kriegsbegebenheiten und Truppenbewegungen ausgetauscht wurden. Besonders intensiv war dieser briefliche Nachrichtenaustausch 1545 und während des Schmalkaldischen Krieges. Als Partner sind die verbündeten Städte, Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen zu nennen³⁸⁰. Nicht ganz klein ist auch die Zahl der Briefe mit der Bitte um militärische Unterstützung unter Berufung auf vertragliche Abmachungen und mit der Bitte um Proviantlieferungen zur Verpflegung größerer Truppenmassen³⁸¹. Daß die Hildesheimer bei diesen Proviantlieferungen offensichtlich auf ihren Vorteil bedacht waren, zeigt eine Beschwerde Landgraf Philipps vom 4. 8. 1542, der Proviant werde zu teuer verkauft³⁸². In einem Teil der Korrespondenzen des

³⁷⁴ UB 8, Nr. 867, S. 704–706. Die in dem Vertrag teilweise enthaltenen Urkunden von 1536 und 1538 wurden nicht mit abgedruckt.

³⁷⁵ Akten Altst. 142, 17.

³⁷⁶ So sind die Beglaubigungsschreiben für verschiedene Gesandtschaften an den Rat von Hildesheim und die Begleitschreiben zur Weiterleitung von Briefen inhaltlich völlig nichtssagend. Derartige Schreiben sind in nicht geringer Zahl vorhanden. Sie sind zum Teil in umfangreicheren Aktenfaszikeln versteckt. Eine genaue Anführung ist wegen der Bedeutungslosigkeit sinnlos.

³⁷⁷ Akten Altst. 142, 26; 142, 28–29.

³⁷⁸ Akten Altst. 142, 32; 142, 38; 142, 48–51.

³⁷⁹ Akten Altst. 142, 68; 142, 78; 142, 80; 142, 84; 142, 89; 142, 91–93; 142, 97; 152, 6; 153, 82–83; 153, 88–89; 153, 197–198.

³⁸⁰ In einem Teil des Briefwechsels mit Hg. Ernst sind die Nachrichten verschlüsselt, Akten Altst. 142, 49.

³⁸¹ So baten um die in den Bündnisverträgen festgelegte militärische Unterstützung: 1540–1542 Goslar und Braunschweig, Hs. Altst. 75 (zahlreiche Briefe des Rates von Hildesheim in dieser Angelegenheit an Goslar und Braunschweig), 1545 Hildesheim selbst, Akten Altst. 142, 46–47, und 1547 Hannover, Akten Altst. 153, 408 a; 153, 409; 153, 413, 1542 Hg. Heinrich d. J. von Wolfenbüttel, Akten Altst. 142, 2, und 1545 Hg. Ernst von Lüneburg, Akten Altst. 142, 49, und Lgf. Philipp von Hessen, Akten Altst. 142, 38. Um Proviantlieferungen baten: 1542 Kf. Johann Friedrich und Lgf. Philipp, Akten Altst. 142, 3; 142, 10–11, 1545 Hg. Heinrich d. J., Akten Altst. 142, 43–44, vgl. Akten Altst. 142, 38 (Befriedigung Lgf. Philipps darüber, daß Hildesheim an Hg. Heinrich keinen Proviant liefern wolle), und nach dessen Gefangennahme wieder die Schmalkaldener, Akten Altst. 142, 38, Schreiben vom 22. 10. 1545.

³⁸² Akten Altst. 142, 11, Schreiben vom 4. 8. 1542.

Jahres 1547 geht es um die ‚Bremer Hilfe‘, das heißt um die Entsetzung der von kaiserlichen Truppen belagerten Stadt Bremen ³⁸³.

Viele der eingegangenen Briefe betreffen die vereinbarten Beitragszahlungen an den Schmalkaldischen Bund ³⁸⁴. Mehrere dieser Schreiben sind Mahnungen ³⁸⁵, die erkennen lassen, daß Hildesheim – wie offensichtlich zum Teil auch die anderen Sächsischen Städte – nicht gerade überpünktlich war in der Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen.

Bei einer weiteren Gruppe von Briefen handelt es sich um Einladungsschreiben zu Bundestagungen der Schmalkaldener ³⁸⁶. Diesen Einladungsschreiben entsprechen einige Instruktionen des Rates für seine Vertreter und seine Anträge wegen des Verhaltens der Geistlichkeit gegenüber ³⁸⁷ sowie mehrere Abschiede solcher Bundestagungen ³⁸⁸. Eine Quellengruppe muß in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben werden. Es sind dies die laufenden Berichte der Hildesheimer Vertreter ³⁸⁹ und die Tagebücher des Stadtsyndikus' Johann Bruns, der meistens als Vertreter der Stadt entsandt wurde, über einige dieser Tagungen ³⁹⁰. Die Tagebücher sind rein sachliche erinnerungsprotokollartige Aufzeichnungen mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und -partner und Inhaltsreferaten der gehaltenen Reden ³⁹¹. Anscheinend führte der Syndikus Tagebuch über die Verhandlungen, zu denen er delegiert wurde, um eine Grundlage für seine Abschlußberichte vor dem Rat zu haben. Die laufenden Berichte gehen weniger ins Detail. Sie geben mehr summa-

³⁸³ Akten Altst. 153, 88–89; 152, 4.

³⁸⁴ Akten Altst. 142, 20; 142, 22; 142, 40; 142, 56; 142, 64; 142, 71; 142, 78; 142, 86; 142, 99; 152, 1; 153, 84–85.

³⁸⁵ Akten Altst. 142, 22; 142, 27; 142, 30; 142, 34; 142, 36; 142, 55; 142, 84; 153, 80; 153, 83.

³⁸⁶ Akten Altst. 142, 40; 142, 54; 142, 87; 132, 38; 142, 15; 142, 18. Sie tragen in der Regel die eigenhändige Unterschrift der beiden Anführer des Bundes und enthalten eine genaue Beschreibung der Haupttagungspunkte.

³⁸⁷ Instruktionen: Akten Altst. 132, 37; 132, 45; 135, 19; 142, 14; 142, 61; 142, 65; 142, 82. Anträge: Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 142, 61; 142, 62.

³⁸⁸ Akten Altst. 142, 12 (Schmalkalden 1543); 142, 13 (Frankfurt 1543); 142, 16 (Nürnberg 1543); 135, 20 (Worms 1545); 142, 82 (Ulm 1546).

³⁸⁹ Akten Altst. 135, 13; 135, 18; 135, 21; 135, 23; 135, 19.

³⁹⁰ Akten Altst. 135, 17 (Bundestag der Schmalkaldener in Verbindung mit dem Reichstag in Speyer 1544); 142, 61 (Tagung in Frankfurt 1545/46); 142, 82 (Tagung in Ulm 1546).

³⁹¹ Dieses, sowie die fortlaufende Datierung und die teilweise sehr flüchtige Schrift lassen darauf schließen, daß es sich tatsächlich um Tagebücher handelt. Wegen der flüchtigen Schrift und einer Durchsetzung der in niederdeutscher Mundart gemachten Aufzeichnungen mit lateinischen Ausdrücken, Satzteilen und ganzen Sätzen, gepaart mit zahlreichen Abkürzungen, sind die Tagebücher manchmal nicht leicht zu entziffern.

also wir am andern muthig, denn Besten des
Bildens, vor p. f. g. fleiß und arbeit erkannt, 10.
und mit p. g. wollen, und das so bald und angestanden
hat er mit verstandem ohr - verlegt vor p. g.
und so das Bildens verachtet und verachtet si
werden, und hat auf ein Bild gezeigt, das
mit so vielen Bildern besetzt. Mit p. g. so
gut und dort einvernehmlich mal von Besten
geben, und mit der das war sehr, p. g.
wollt nicht auf sein Bild, denn, ein
nicht und nicht, so mit so zu. mit
nicht mehr, es wurde von uns verlegt
unbegreiflich sein. Hatten 2
aus Billigung und von p. g. den
Besten, so in der muthig und angestanden.

rische Überblicke, enthalten aber im Gegensatz zu den Tagebüchern auch allgemeinere Lageschilderungen und ‚Stimmungsbilder‘³⁹².

Über einige Verhandlungen von Städtevertretern gibt es ähnliche Schriftstücke, von denen zwei offensichtlich Abschlußberichte des Hildesheimer Gesandten sind³⁹³, ein anderes sich mehr einem echten Verhandlungsprotokoll nähert³⁹⁴.

Ein großer Teil des Briefwechsels mit Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, in geringerem Umfang auch mit der Stadt Braunschweig, befaßt sich mit der Einführung der evangelischen Lehre in Hildesheim, mit dem Verhältnis der Stadt zu Klöstern und Stiften und vor allem mit dem Prozeß Bischof Valentins vor dem Reichskammergericht³⁹⁵. Die Briefe lassen erkennen, daß der Rat, trotz seines Rückhalts beim Schmalkaldischen Bund, wegen dieses Prozesses in nicht geringer Sorge war.

h) Die Aussöhnung mit Kaiser Karl V. nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes und das Interim

Die meisten Akten, die über die Aussöhnungsverhandlungen, die Vorverhandlungen und die vorausgegangenen Beratungen der Städte Aufschluß geben, befinden sich unter dem Stichwort ‚Reichssachen‘ (135), einige auch unter den Stichworten ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), ‚Städtebund‘ (152) und ‚Städte, einzelne‘ (153) und je ein Faszikel unter den Betreffen ‚Bischof‘ (21) und ‚Reformation‘ (132). Zum Interim kommen Akten unter den Stichworten ‚Bischof‘ (21), ‚Reformation‘ (132), ‚Reichssachen‘ (135), ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142) und ‚Städtebund‘ (152) in Frage.

Wann die Vorberatungen der Städte über die Frage der Aussöhnung mit dem Kaiser begonnen haben, läßt sich nicht genau feststellen. Ein

³⁹² z. B. in den Berichten aus Frankfurt die Klagen Johann Bruns', daß dort alles so teuer sei, er aber nicht abreisen könne, da sich die Verhandlungen sehr lange hinzögen und die ‚Privatsachen‘ erst zuletzt behandelt würden (daher mehrfach Bitte um Zusendung von Geld), Akten Altst. 135, 19; 135, 23.

³⁹³ a. Akten Altst. 132, 47, Bericht des Hildesheimer Sekretärs Hermann Rickeling über seine mit dem Rat von Lüneburg geführten Verhandlungen, o. D. Wahrscheinlich fand die Verhandlung 1546 statt. Darauf deutet die Formulierung, das Bündnis zwischen beiden Städten sei im ‚vergangenen 45. Jahr‘ abgelaufen gewesen, vgl. UB 8, Nr. 838, S. 667–671, Datum: 30. 3. 1535. Bemerkenswert aus der Instruktion ist die Versicherung des Rates, die Stadt sei wegen der Gegnerschaft von Bischof und Geistlichkeit gegen das evangelische Bekenntnis dem Schmalkaldischen Bund beigetreten, um vor dem Kammergericht unbeschwert zu bleiben.

b. Akten Altst. 152, 8, Bericht über Verhandlungen der Städte in Braunschweig, 1.–6. 12. 1548 (Handschrift des Sekretärs H. Rickeling).

³⁹⁴ Akten Altst. 152, 2, Verhandlung der Städte in Hildesheim, 26. 7. 1547.

³⁹⁵ Akten Altst. 21, 21; 132, 31; 132, 38.

Schreiben Braunschweigs vom 5. 6. 1547 läßt darauf schließen, daß Vertreter der Städte sich zu diesem Zeitpunkt schon einmal zu einer solchen Beratung getroffen hatten³⁹⁶. Korrespondenzen und Aufzeichnungen über einige Verhandlungen von Städtevertretern zeugen von der Fortsetzung der Beratungen, bei denen verschiedene Möglichkeiten, die Aussöhnung aller Sächsischen Städte gemeinsam vermitteln zu lassen, erwogen wurden³⁹⁷. Der Vermittlungsversuch der Städte Lübeck und Lüneburg am 20. 6. 1547 in Halle, über den ein Bericht vorhanden ist³⁹⁸, scheint jedoch der einzige gewesen zu sein, der konkrete Formen annahm. Die Korrespondenzen zeigen, daß Braunschweig – anfänglich auch Magdeburg – zu verhindern suchte, daß die Städte Einzelverhandlungen einleiteten³⁹⁹.

Ebenso wird aus den vorhandenen Akten aber auch deutlich, daß der Rat von Hildesheim schon Mitte Juni solche Einzelverhandlungen durch Kontaktaufnahme zu Bischof Valentin anstrebte, was aus zwei Briefen von drei namhaften Hildesheimer Geistlichen an den Bischof vom 19. und 20. 6. 1547⁴⁰⁰ und dessen Antwort vom 17. 7. 1547⁴⁰¹ hervorgeht. Vom Fortgang dieser Vorverhandlungen zeugen einige Konzepte von Schreiben des Rates an Bischof Valentin und ein Bericht des Dechanten von St. Andreas, Burchard von Oberg, vom 16. 9. 1547 über seine Gesandtschaft an den Bischof⁴⁰². Als Quellen für die Aussöhnungsverhandlungen in Augsburg enthalten die Akten die Zitation Karls V. vom 17. 9. 1547⁴⁰³, das Tagebuch des Stadtsyndikus' Johann Bruns, das die Zeit von der Abreise der Gesandtschaft aus Hildesheim bis zur letzten Audienz bei Bischof Valentin (21. 10. 1547–23. 2. 1548) umfaßt⁴⁰⁴, und die Korrespondenzen zwischen Rat und Gesandten über diese Verhandlungen⁴⁰⁵.

³⁹⁶ Akten Altst. 153, 89, Mahnung, Hildesheim solle sich an den Abschied von Bockenem halten und keine Einzelverhandlungen einleiten. Anscheinend Bezugnahme auf eine vorausgegangene Beratung der Sächsischen Städte in Bockenem.

³⁹⁷ Akten Altst. 21, 25; 152, 3; 152, 5, Brief zu einer Beratung Anfang Juli 1547 in Braunschweig, bei der nur Vertreter von Bremen, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim anwesend waren, vgl. auch Akten Altst. 153, 89.

³⁹⁸ Akten Altst. 135, 26, Instruktionen der Sächsischen Städte für die Vertreter Lübecks und Lüneburgs, o. D., anscheinend erst bei dem Treffen Anfang Juli ausgestellt; Bericht der Lübecker und Lüneburger Gesandten. Dieser erste Vermittlungsversuch wurde von den Vertretern des Kaisers zurückgewiesen, weil die Gesandten Lübecks und Lüneburgs nicht offiziell mit der Vermittlung beauftragt waren. Vgl. Brandis II, S. 66.

³⁹⁹ Akten Altst. 153, 88–89.

⁴⁰⁰ Akten Altst. 132, 24. Vgl. für die Vorverhandlungen und die Verhandlungen in Augsburg Brandis II, S. 67 f.

⁴⁰¹ Akten Altst. 21, 25 (Abschrift des Briefes).

⁴⁰² ebd.

⁴⁰³ Akten Altst. 135, 27.

⁴⁰⁴ Akten Altst. 135, 24.

⁴⁰⁵ Akten Altst. 135, 25.

Neben der Instruktion des Rates für seine Gesandten, einem Ratsbeschuß wegen der Zitation nach Augsburg, beides vom 20. 10. 1547, vor allem den Berichten der Gesandten an den Rat und der erweiterten Vollmacht vom 13. 1. 1548 enthält der Faszikel u. a. mehrere Exemplare der Aussöhnungsartikel in zwei Fassungen und das Konzept der Rede, die Johann Bruns als Sprecher der Hildesheimer Delegation bei der Audienz vor Kaiser Karl V. hielt. Tagebuch und laufende Berichte ergänzen sich. Während im Tagebuch der Verlauf der Einzelverhandlungen recht genau beschrieben ist, lassen die Berichte stärker die mißliche Lage der Hildesheimer Delegation wegen des Ausbleibens einer umfassenderen Vollmacht erkennen⁴⁰⁶. Von den Kosten der Ausfertigung der Aussöhnungsurkunde zeugen einige Briefe der Goslarer Gesandten⁴⁰⁷.

Zur Erfüllung der materiellen Forderungen des Friedensschlusses sind verschiedene Akten vorhanden: ein Register über eine Sondersteuer der Bürger zur Bezahlung der in Augsburg vereinbarten Aussöhnungssumme⁴⁰⁸, Briefe des ‚Kaiserlichen Pfennigmeisters‘ Johannes von Haller und seiner Beauftragten wegen der Ablieferung dieser Geldbeträge⁴⁰⁹, Listen über Anleihen des Rates, um den verlangten Betrag termingerecht abliefern zu können⁴¹⁰, mehrere Schreiben Karls V. und seines Beauf-

⁴⁰⁶ Die Vollmacht der Hildesheimer Delegation war von den kaiserlichen Räten als unzureichend zurückgewiesen worden. Auch wurde beanstandet, daß Instruktion und Vollmacht nicht getrennt seien. Da die Gesandten auf ihre Berichte keine Antwort vom Rat erhielten, waren sie schon entschlossen, trotz Verbots von Augsburg nach Hildesheim zu reiten, als sie die Nachricht von der Unterwerfung der Braunschweiger erhielten. Erst am 13. 1. 1548, nach dem ‚Fußfall‘ der Braunschweiger, stellte der Rat von Hildesheim seinen Gesandten die gewünschte umfassendere Vollmacht aus. Es gelang der Hildesheimer Delegation dann, wie aus den Berichten und dem Tagebuch hervorgeht, mit Unterstützung B. Valentins noch vor der Unterwerfung die Aussöhnungssumme von 30 000 auf 26 000 fl. und die Zahl der abzuliefernden Geschütze von 12 auf 10 herabzuhandeln, während sich die Vertreter Goslars und Braunschweigs nach ihrer Unterwerfung vergeblich um Milderung der Bedingungen bemühten.

⁴⁰⁷ Akten Altst. 135, 32; 142, 100: 300 rhein. Gold-fl. und 20 fl. Kanzleikosten. Die Goslarer Gesandten waren wegen des anschließenden Reichstages noch in Augsburg geblieben und von Hildesheim offensichtlich beauftragt, die Urkunde in Empfang zu nehmen.

⁴⁰⁸ Akten Altst. 86, 14.

⁴⁰⁹ Akten Altst. 135, 29.

⁴¹⁰ ebd. Die Quellen lassen vermuten, daß der Stadt Hildesheim die Aufbringung des geforderten Betrages nicht leicht fiel. So zeigte sich offensichtlich beim Nachzählen, daß die Hildesheimer einen zu geringen Betrag abgeliefert hatten (vielleicht teilweise auch Irrtum durch die verschiedenen Münzsorten). Auch zur Aufbringung der Beiträge zu den Kriegskosten 1546/47 mußte das Stadtreiment schon eine Sondersteuer von den Bürgern erheben, Akten Altst. 142, 96 a.

trugten Lazarus von Schwendi⁴¹¹ und einige Korrespondenzen des Rates mit den befreundeten Städten aus den Jahren 1548 und 1549 wegen der Ablieferung der Geschütze⁴¹².

Daß der Rat sich wesentlich schwerer zu einer Restitution des Bischofs und des Klerus', einschließlich der vom Bischof geforderten Wiedereinführung der katholischen Gottesdienste, entschließen konnte, zeigen ein Brief Hildesheims an Bischof Valentin vom 19. 3. 1548 und zwei Briefe des Bischofs an Braunschweig vom 6. 4. und 21. 5. 1548⁴¹³. Auch die vollständige Rückgabe der Kirchenschätze an die Klöster, über die einige erzählende Quellen berichten⁴¹⁴, wird durch ein Schreiben Bischof Valentins vom 14. 11. 1548 zweifelhaft⁴¹⁵.

Die Frage, ob das Interim in Hildesheim durchgeführt wurde, läßt sich aus den Akten nicht eindeutig beantworten. Doch hat man den Eindruck, daß der Rat damit so lange zögerte, bis die Angelegenheit sich erübrigte. Unter den Akten befinden sich das kaiserliche Begleitschreiben bei der Übersendung des Interims vom 30. 6. 1548⁴¹⁶, die ausweichende Antwort des Rates vom 22. 8. 1548⁴¹⁷, zwei weitere Anfragen beziehungsweise **Mahnungen des Kaisers** vom 27. 9. und 11. 10. 1548⁴¹⁸, eine Anfrage Karls V. bei Bischof Valentin vom 12. 10. 1548⁴¹⁹ und zwei Schreiben des Bischofs an den Rat vom 14. und 26. 11. 1548⁴²⁰ wegen der Durch-

⁴¹¹ Akten Altst. 135, 30; 135, 34.

⁴¹² Akten Altst. 142, 103 und Hs. Altst. 76. Nach Brandis II, S. 72 wurden die Geschütze am 24. 7. 1549 nach Amsterdam geschickt. Die Verzögerung scheint darauf zurückzuführen sein, daß Hildesheim sich einerseits – wie auch die anderen Städte – nur schweren Herzens zur Ablieferung seiner Geschütze entschließen konnte, andererseits sich um eine gemeinsame Aktion der Sächsischen Städte bei der Ablieferung bemühte, um die Transportkosten bis Amsterdam zu verringern.

⁴¹³ Akten Altst. 135, 25. Argumente des Rates: 1. Die Religionsangelegenheit werde nicht von den Aussöhnungsartikeln betroffen. 2. Bei einer Wiedergestattung der katholischen Gottesdienste seien Unruhen unter den Bürgern zu befürchten; man müsse daher etwas Zeit vergehen lassen.

⁴¹⁴ Doeblner, Annalen, S. 138; Hs. Altst. 6 a, Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster; Brandis II, S. 69 – Abberufung der Laienprovisoren und Rückgabe der Verfügungsgewalt über Urkunden und Kleinodien.

⁴¹⁵ Akten Altst. 21, 26. Vermutlich konnte auch manches gar nicht zurückgegeben werden, weil es nicht mehr vorhanden war.

⁴¹⁶ Akten Altst. 135, 31. Eingangsvermerk: venit do post Laurentij XII Augusti Anno etc. 1548. Befehl, diese Ordnung unverzüglich öffentlich verkündigen zu lassen und durchzuführen und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Antwort darauf zu geben.

⁴¹⁷ Akten Altst. 135, 31 (Konzept). Der Rat meldete Bedenken an, das Interim zu diesem Zeitpunkt verlesen zu lassen; er wolle eine weniger gefährliche Zeit abwarten.

⁴¹⁸ Akten Altst. 135, 31; 135, 33.

⁴¹⁹ Akten Altst. 21, 26 (beglaubigte Abschrift).

⁴²⁰ ebd.

führung des Interims. Dann ist erst wieder eine kaiserliche Anfrage vom 23. 3. 1551 vorhanden ⁴²¹. Ein Exemplar des Interims konnte bei den Akten nicht gefunden werden. Das Gutachten der Hildesheimer Prädikanten zum Interim vom 27. 8. 1548 wurde schon genannt ⁴²². Außerdem enthalten die Akten mehrere Briefe, die zeigen, daß sich das Stadtregiment 1548 wegen der Durchführung des Interims bei verschiedenen Städten, bei Nürnberg ⁴²³, Braunschweig, Goslar, Lübeck, Lüneburg und Hamburg ⁴²⁴, Rat holte. Dazu kommt ein Bericht über Verhandlungen von Vertretern der Sächsischen Städte in Braunschweig, 1.-6. 12. 1548, bei denen auch über die Beantwortung der kaiserlichen Anfrage wegen des Interims beraten wurde ⁴²⁵. Ein Beschluß des Stadtregiments vom 9. 11. 1548 läßt erkennen, daß es zumindest in bezug auf die Gestattung der katholischen Gottesdienste eher zu Zugeständnissen bereit war als die Prädikanten ⁴²⁶.

Nachrichten über Entlassungen von Prädikanten auf Grund des Interims sind aus Hildesheim nicht vorhanden.

2. Gedruckte Quellen

a) Alte Drucke

An erster Stelle ist hier die von Johannes Bugenhagen 1542 ausgearbeitete „Christlike Kerckenordeninge der loeffliken Stadt Hildenssem“ zu nennen ⁴²⁷. Die Kirchenordnung ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt. In drei großen Abschnitten werden 1. die christliche Lehre und die Zeremonien, 2. die Schulen und 3. der ‚gemeine Kasten‘,

⁴²¹ Akten Altst. 135, 35.

⁴²² s. o. S. 52.

⁴²³ Akten Altst. 132, 53, Antwort vom 28. 10. 1548 auf eine Anfrage des Hildesheimer Rates wegen des Fleischessens an Festtagen und in der Fastenzeit, wegen der Beichte, der Feiertage und der Kirchenordnung.

⁴²⁴ Akten Altst. 142, 102.

⁴²⁵ Akten Altst. 152, 8. Es wurde eine Verzögerungstaktik in bezug auf das Interim und eine Beantwortung der kaiserlichen Anfrage – durch jede Stadt einzeln – in Anlehnung an die Antwort der wendischen Städte, außerdem die Einholung eines Gutachtens der Wittenberger Theologen beschlossen.

⁴²⁶ Akten Altst. 132, 52. Berufung darauf, daß die Schmalkaldischen Stände immer zu Mäßigung in bezug auf die altgläubige Geistlichkeit, die Klöster und Stifte und ihre gottesdienstlichen Übungen geraten hätten; Beschluß, die Wittenberger Theologen um ein Gutachten zu bitten.

⁴²⁷ 3 Exemplare des Erstdrucks sind in der Stadtbibl. bzw. im Stadtarch. Hild. vorhanden. Sie sind jeweils mit anderen Schriften verschiedenster Art zusammengebunden. Eins dieser Exemplare stammt mit Sicherheit aus dem Besitz eines Hildesheimer Prädikanten (Johannes Faber), wie eine Notiz auf dem Titelblatt zeigt, vgl. o. S. 23, Anm. 106.

in einer Art Anhang in zwei kürzeren Abschnitten Hospitäler und Ehesachen behandelt. Gedruckt wurde die Kirchenordnung erst 1544⁴²⁸. Für den Druck schrieb Antonius Corvinus eine Vorrede⁴²⁹. A. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs., bringt nur ein Regest der Hildesheimer Kirchenordnung⁴³⁰. Auch wird hier fälschlich angenommen, die Hildesheimer Kirchenordnung sei erst nach der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Kirchenordnung von 1543 abgefaßt worden⁴³¹. In dem umfassenden Quellenwerk E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs.⁴³², ist die Bugenhagensche Kirchenordnung für Hildesheim bisher noch nicht erschienen⁴³³. Eine Besprechung der Kirchenordnung und eine detaillierte Inhaltsübersicht mit einzelnen Direktziten ist in der Arbeit von H. A. Lüntzel über die Reformation in Hildesheim enthalten⁴³⁴. Das Vorwort von Antonius Corvinus ist bei Lüntzel als Inhaltsreferat wiedergegeben⁴³⁵.

In Drucken aus dem 16. Jh. liegen auch die Briefe vor, die Urbanus Rhegius 1531 an Anhänger der evangelischen Lehre in Hildesheim schrieb. Vom „Trostbrief an alle Christen zue Hildeshaim / die vmbß Euangeliums willen yetzt schmach vnd verfolgung leyden“⁴³⁶, dem eine Auslegung des 123. Psalms angefügt ist, gibt es in Hildesheim einen Druck von 1532⁴³⁷. Dieser Trostbrief, ohne die Psalmenauslegung, aber mit genauer Datierung⁴³⁸ befindet sich auch in einem Band deutsch-

⁴²⁸ Bei Henning Ruden in Hannover, 80, o. Pag., Holzschnitt des Hild. Stadtwappens auf der Rückseite des Titelblattes. Unter den Altbeständen der Hild. Stadtbibl. befinden sich mehrere bei Henning Ruden gedruckte Schriften. Einer dieser Bände enthält noch den Namen des ersten Besitzers: „Iustus ferrarius frisius Groningensis“ (= Jost Isermann, Prädikant in Hildesheim, gest. 1551, vgl. Brandis II, S. 76, 13 f.).

⁴²⁹ Datum: Pattensen, Sonntag nach Nativitate Mariae (= 14. 9.) etc. 44.

⁴³⁰ A. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, 1846, 2. Band, S. 79 f.

⁴³¹ Als Grund für diese falsche Datierung ist zweifellos das späte Druckdatum anzusehen.

⁴³² Heute von Institut für evangelisches Kirchenrecht in Göttingen herausgegeben.

⁴³³ Nach freundlicher Auskunft von Frau Dr. A. Spengler-Ruppenthal befindet sie sich zur Zeit in Bearbeitung.

⁴³⁴ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842, S. 90–98.

⁴³⁵ Lüntzel, Annahme, S. 88–90.

⁴³⁶ Die Anrede des Briefes lautet: „Den außerwelten gelibten Gottes / allen gliedern Christi zu Hildesheym / Seinen lieben Herrn vnd Brüdern / Wünschet Urbanus Rhegius vollkommene erkenntniß vnsers einigen Heylands Jhesu Christi.“

⁴³⁷ Bibl. des Stadtarch. Hild., 80, o. Pag. Nach dem Stempel auf dem Titelblatt eine von der Stuttgarter Bibliothek verkaufte Doublette.

⁴³⁸ Gegeben zu Zell in Sachsen am 15. tag Julii Anno 1531.

sprachiger Schriften des Urbanus Rhegius, die 1562 von seinem Sohn Ernst Rhegius herausgegeben wurden⁴³⁹. Dieser Band enthält ebenfalls Rhegius' „Sendbrief / warumb der yetzige zank im Glauben sey / von zweyerley frömmigkeit / Vom rechten Gottesdienst / Vnd Menschen=satzungen / an einen guten Freundt zu Hildesheim . . . Zu Zell in Saxen / Ultima Januarii. Anno 1531“⁴⁴⁰. Die Belegstellen für die zahlreichen Bibelzitate sind am Rand des Textes angegeben. Diese Ausgabe der deutschsprachigen Schriften von Urbanus Rhegius diente vermutlich J. B. Lauenstein als Vorlage für den Abdruck der beiden Briefe⁴⁴¹. Der Abdruck kann als weitgehend korrekt angesehen werden.

b) Das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim⁴⁴²

Für den hier gefragten Zeitraum kommt nur der 8. Band des Urkundenbuches (1481–1597) in Frage. Neben Urkunden und Urkundenabschriften berücksichtigte R. Doe b n e r bei dieser Edition vor allem Erlasse des Stadtreiments, nahm jedoch auch einige Briefe auf⁴⁴³. Nicht alle Schriftstücke sind wörtlich abgedruckt, zum Beispiel sind häufig Stiftungs-

⁴³⁹ Urbani Regii Weylandt Superintendenten im Fürstenthumb Lüneburg Deutsche Buecher vnnd Schrifftten. In welchen die fürnemsten haubt=stück Christlicher lehre / sampt etlichen buechern der heyligen Schrifft / trewlich vnd reyn erkläeret / vnd viler schedlicher Sec=ten jrthumb widerleget. Gedrueckt zu Nuernberg / durch Johañ von Berg / Vnd Vlrich Newber. M.D.LXII. 3. Teil, Nr. 6, Bl. 40–49. Der Herausgeber wird nur in der Einleitung genannt. Auf der Innenseite des Einbandes findet sich der Vermerk: „M. Justus Druffelius, ad D. Mich. Pastor, Andr. Scholae Bibliothecae dono dedi III. VII^{br} MDCLXIV.“, Altbestände der Stadtbibl. Hildesheim.

⁴⁴⁰ Urbani Regii . . . Deutsche Buecher vnnd Schrifftten, 1562, 4. Teil, Nr. 3, Bl. 23–32. Die Anrede „E. E. Weyßheyt“ könnte es nahelegen, in dem Adressaten ein Mitglied des Stadtreiments oder einen Ratsverwandten zu vermuten – sofern er nicht überhaupt als fiktiv anzusehen ist.

⁴⁴¹ J. B. Lauenstein, Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie, 12 Teile, 1734–1736, Teil 11, Beilage I und II, S. 120–154 und S. 155–196. Den Trostbrief druckte Lauenstein in der Form ab, in der er in der Ausgabe von 1562 enthalten ist, d. h. mit dem Datum 15. 7. 1531 und ohne die Psalmenauslegung.

⁴⁴² R. Doe b n e r (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 8 Bde., 1881–1901 (9. Band: Glossar).

⁴⁴³ z. B. ein Protestschreiben des Magdalenenklosters an einzelne Ratsherren gegen die Forderung des Rates, das Kloster soll Schoß zahlen und Wachtpflicht übernehmen, 1527, UB 8, Nr. 779, S. 622 (Regest); ein Schreiben eines Lehrers der Andreasschule an den Rat mit der Bitte, ihn bei der Reform der Schule im Dienst zu lassen, Sept. 1542, UB 8, Nr. 864, S. 700 f.; einige Schreiben Kaiser Karls V. an den Rat, 1548–1555, UB 8, Nr. 882, S. 724 f.; Nr. 891, S. 736; Nr. 892, S. 737 f.; Nr. 893, S. 738; Nr. 894, S. 739 f.; Nr. 903, S. 747–749. (Dies sind nur der Form nach Briefe. Der Inhalt hat mandatsähnlichen Charakter. Andere sehr ähnliche Schreiben, 1547–1551, die sich bei den Akten befinden, wurden nicht aufgenommen, Akten Altst. 135, 27–28; 135, 30–32; 135, 34–35.)

urkunden von Altären und Vikarien, teilweise auch die Verträge über eine Erneuerung des Sächsischen Städtebundes als Regest wiedergegeben. Allen anderen Schriftstücken ist ein Kopfregeſt vorangestellt. Jeder Nummer iſt ein Quellennachweis angefügt. Abgesehen von geringfügigen Änderungen in der Schreibweiſe ſind die Texte wortgetreu abgedruckt.

Aus der Reihe der im Urkundenbuch abgedruckten Quellen, die für das Thema dieſer Arbeit intereſſant ſind, wurde auf die Ratſerlaſſe ſchon hingewieſen ⁴⁴⁴.

Einige der Quellen ſind aufſchlußreich für das Verhalten des Rates den geiſtlichen Inſtituten gegenüber. Aus der Zeit vor Einführung der Reformation handelt es ſich vor allem um Vergleiche wegen abgegrabenen Landes oder zerstörter Gebäude und anderer Streitigkeiten ⁴⁴⁵ oder um Verträge, durch die dem Rat Nutzungsrechte an Wieſen, Wäldern, Steinbrüchen u. ä. unter Wahrung des Wiederkaufsrechts überlaſſen wurden ⁴⁴⁶. Aus der Zeit nach Einführung der Reformation ſind erwähnenswert zwei Urkunden des Rates von 1544 über die Auslieferung der Kirchenschatze des Dominikanerkloſters St. Pauli und des Franziskanerkloſters St. Martini zum Nutzen der Stadt gegen Zuſicherung einer lebenslänglichen Rente für die Konventsangehörigen ⁴⁴⁷ und vier Urkunden dieſer Klöſter aus den Jahren 1547, 1550 und 1556 über die Verwendung ihrer Einkünfte unter Aufſicht des Stadtreſiments und die Übereignung der Kloſtergebäude an den Rat der Altstadt ⁴⁴⁸. Eine der Urkunden des Dominikanerkonvents enthält eine ausführliche Rechtfertigung des Übertritts der Mönche zum evangelischen Bekenntnis ⁴⁴⁹.

Eine andere Gruppe von Urkunden aus der Zeit vor 1542 macht das Beſtreben des Rates deutlich, nach dem Vorbild anderer Städte das Patronat für Stiftungen zu erhalten ⁴⁵⁰. Von 29 Urkunden über Vikarien-, Kommenden- und Altarſtiftungen in dieſem Band ſind bei 16 der Rat und bei weiteren 8 Urkunden die Vorſteher der Kirchen („olderlude“)

⁴⁴⁴ ſ. o. S. 38–40.

⁴⁴⁵ z. B. Nr. 20, S. 11 f.; Nr. 144, S. 147 f.; Nr. 157, S. 155 f.; Nr. 348, S. 294; Nr. 498, S. 438 f.

⁴⁴⁶ z. B. Nr. 84, S. 101 f.; Nr. 413, S. 347–349; Nr. 528, S. 460; Nr. 778, S. 620 f. – Vgl. dazu: J. Lindenberg, Stadt und Kirche im ſpätmittelalterlichen Hildesheim, 1963. – Auf einige Ratſerlaſſe, die zeigen, daß der Rat nicht erſt nach 1542 etwas unſanft mit den Klöſtern und Stiften verfuhr, wurde ſchon hingewieſen, ſ. o. S. 58 f.

⁴⁴⁷ UB 8, Nr. 872, S. 710 und Nr. 873, S. 711 (Regeſt).

⁴⁴⁸ UB 8, Nr. 877, S. 714–716; Nr. 880, S. 717–721; Nr. 889, S. 733–735; Nr. 905, S. 751–753. Ein Schreiben des Dominikanerkonvents vom 13. 2. (1547) läßt jedoch vermuten, daß dieſe Verfügungen nicht ganz freiwillig getroffen wurden, Akten Altſt. 91, 473.

⁴⁴⁹ UB 8, Nr. 880, S. 717–721.

⁴⁵⁰ vgl. J. Lindenberg, Stadt und Kirche, S. 103–112.

für sofort oder später, nach Aussterben der Stifterfamilie, als Patrone genannt ⁴⁵¹. Daß der Rat sich später bemühte, auch solche Stiftungen, deren Patronat er noch nicht in Händen hatte, für die Besoldung der Prädikanten heranzuziehen, zeigen einige Verträge des Rates mit den Nachkommen der Stifter über die künftige Verwendung dieser Einkünfte aus den Jahren 1560 bis 1562 ⁴⁵².

Als Zeugnisse für die Außenpolitik sind neben den Verträgen über die Erneuerung des Sächsischen Städtebundes und Bündnisse mit anderen Städten ⁴⁵³ die Schutzverträge und Bündnisse mit Fürsten der umliegenden Territorien zu nennen ⁴⁵⁴. Einige dieser Urkunden zeigen deutlich, wie der Stadtrat mit Einführung der Reformation seine gesamte Politik änderte. Dem Schutzvertrag, den Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel am 14. 4. 1533 mit der Stadt unter ausdrücklicher Berufung auf ihre Standhaftigkeit im alten Glauben abschloß ⁴⁵⁵, und einigen kaiserlichen Privilegien, die Hildesheim in den Jahren 1528–1530 erlangte ⁴⁵⁶, stehen die Urkunde über die Aufnahme Hildesheims in den Schmalkaldischen Bund vom 18. 2. 1543 ⁴⁵⁷ und der Schutzvertrag mit Landgraf Philipp von Hessen vom 19. 3. 1543 gegenüber ⁴⁵⁸. Hinzuweisen ist auf die

⁴⁵¹ Unberücksichtigt sind hier Memorien-, Almosen- und sonstige Stiftungen, bei denen dem Rat oder den Oldermännern das Aufsichtsrecht übertragen wurde.

⁴⁵² 1560 mit Christoph von Hagen, UB 8, Nr. 912, S. 756 f. (Regest); 1561 mit Henning und Jost Meier, S. 757, Anm. 1; 1560 mit der Familie Brandis, Nr. 913, S. 757–759; 1561 mit Hermann Westfal, Nr. 914, S. 759 f.; 1562 mit Peter Nachten, Nr. 918, S. 765–767. Mit nur einer Ausnahme findet sich in diesen Verträgen der Vorbehalt, das Stiftungsvermögen, falls es nicht mehr für den Unterhalt der Prädikanten benötigt werde, armen studierenden Bürgersöhnen oder armen Familienmitgliedern zukommen zu lassen.

⁴⁵³ 1514, 1524, 1534 Bündnisse der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Einbeck jeweils auf 10 Jahre, UB 8, Nr. 531, S. 463–468; Nr. 705, S. 570 (Regest); Nr. 836, S. 667 (Regest); 1535 Bündnis zwischen Lüneburg und Hildesheim auf 10 Jahre, UB 8, Nr. 838, S. 667–671.

⁴⁵⁴ z. B. 1525 mit dem Hg. von Calenberg, Erneuerung des Vertrages nach Unterbrechung durch die Stiftsfehde, UB 8, Nr. 731, S. 587 (Regest); 1525 mit den Herzögen von Lüneburg, UB 8, Nr. 738, S. 589–593.

⁴⁵⁵ UB 8, Nr. 835, S. 662–667. 1538 schloß Hildesheim außerdem ein Bündnis mit Eb. Christoph von Bremen auf 10 Jahre, UB 8, Nr. 848, S. 680 f.

⁴⁵⁶ UB 8, Nr. 783, S. 623–625 (Wappenvermehrung); Nr. 811, S. 645–647 (Befreiung von der Ladung vor das Reichshofgericht in Rottweil, die westfälischen Landgerichte und andere auswärtige Gerichte); Nr. 812, S. 647–649 (Bestätigung aller älteren Privilegien und Freiheiten).

⁴⁵⁷ UB 8, Nr. 867, S. 704–706.

⁴⁵⁸ UB 8, Nr. 870, S. 707–709 (Teilregest). Daß Hildesheim ein Schutzbündnis mit Lgf. Philipp abschloß und nicht frühere Schutzverhältnisse zu Calenberg und Lüneburg erneuerte, verdeutlicht m. E. den Umschwung in der Politik des Rates, obwohl man zugeben muß, daß Hessen vielleicht als die mächtigere Schutzmacht erschien.

Urkunde Kaiser Karls V. vom 18. 2. 1548, in der er bekundete, er habe die Stadt wieder in Gnaden aufgenommen und ihren Ungehorsam verziehen⁴⁵⁹. Von den Städteverträgen muß die Erneuerung der ‚Kleinen Konkordie‘ vom 7. 5. 1542 hervorgehoben werden⁴⁶⁰.

Abschließend muß der Rezeß zwischen den Abgesandten König Christians III. von Dänemark und der Herzöge Johann, Adolf und Friedrich von Holstein und Vertretern des Rates von Hildesheim vom 21. 6. 1553 genannt werden, in dem der Stadt die Beibehaltung des evangelischen Bekenntnisses vertraglich zugesichert wurde⁴⁶¹.

c) Einzelveröffentlichungen von Akten

Die älteste Arbeit mit solchen Veröffentlichungen ist die von J. B. Lauenstein⁴⁶². Den Darstellungen über Gründung und Geschichte der einzelnen Pfarrkirchen in Hildesheim⁴⁶³ sind Urkunden beigelegt⁴⁶⁴ sowie Listen der evangelischen Prädikanten an den einzelnen Kirchen⁴⁶⁵. Im 11. Teil, der sich mit der Einführung der Reformation in Hildesheim befaßt, sind verschiedene Quellen zu diesem Thema – jeweils mit einer knappen Einleitung versehen – abgedruckt. Außer

⁴⁵⁹ UB 8, Nr. 881, S. 721–724.

⁴⁶⁰ UB 8, Nr. 862, S. 694–700. Hildesheim, Göttingen, Hannover, Northeim, Einbeck und Hameln. In dem Vertrag wurde auch ein Angriff auf einen der Partner wegen der Religion als Beistandsfall deklariert, obwohl Hildesheim – als einzige der vertragsschließenden Städte – zu dieser Zeit noch altgläubig war. Diese Bestimmung ist nicht besonders hervorgehoben, sondern wird im Vertragstext nur nebenbei erwähnt.

⁴⁶¹ UB 8, Nr. 896, S. 740–743. Weitere Zugeständnisse des Administrators Friedrich von Holstein: die von B. Valentin beim Reichskammergericht vorgebrachten Klagen wegen des Amtes Peine zurückzuziehen und auf einen Vergleich zwischen der Stadt und den von ihr geschädigten Stiften und Klöstern hinarbeiten zu wollen (von einzelnen Klöstern enthält der Rezeß schon einen Verzicht auf Restitutionsforderungen). Die Stadt versprach dagegen: die Huldigung, die Rückgabe von Haus und Amt Peine, das sie seit der Stiftsfehde in Pfandbesitz hatte, – weitgehend ohne Anspruch auf Rückzahlung der investierten Gelder – und Verzicht auf Maßnahmen gegen die Freiheiten und Rechte der Klöster und Stifte.

⁴⁶² J. B. Lauenstein, Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie, 12 Teile, 1734–1736.

⁴⁶³ Teile 2–9 (einschließlich der Michaeliskirche, der Kirchen der Bettelorden und der Lambertikirche in der Neustadt). Teil 1 ist Einleitung. Teil 10 befaßt sich mit der Andreasschule. Im 12. Teil wird eine Übersicht über die „Scriptores Rerum Hildesiensium“ gegeben. Die hauptsächlich erzählenden Quellen aus der Reformationszeit, Oldecop und Brandis, fehlen jedoch.

⁴⁶⁴ z. B. die Urkunden B. Bernwards über die Gründung des Michaelisklosters, Teil 3, S. 3–8 und 10–20, und die Urkunde über die Übereignung der Martinikirche und der Gebäude des Franziskanerklosters an die evangelische Gemeinde, 1556, Teil 6, S. 8–12.

⁴⁶⁵ Überschriften: ‚Leben und Schriften der Prediger an...‘ Auch eine Liste der Äbte des Michaelisklosters wird mitgeteilt.

dem Ratserlaß vom 26. 11. 1530⁴⁶⁶ handelt es sich fast ausschließlich um eingegangene Briefe aus den Jahren von 1531 bis 1551, die sämtlich schon bei der Besprechung der ungedruckten Akten erwähnt wurden und darum hier nicht noch einmal aufgezählt zu werden brauchen⁴⁶⁷. Aus späterer Zeit sind noch der Vertrag der Stadt mit Bischof Ernst II. von 1581 über den Konfessionsstand⁴⁶⁸ und der Konfessionsvertrag von 1632 abgedruckt⁴⁶⁹. Unter den Beilagen befindet sich außer den schon genannten Briefen von Urbanus Rhegius⁴⁷⁰ eine Übersetzung des Endurteils Papst Pauls III. in dem Prozeß wegen der Stiftsrestitution vom 17. 11. 1540⁴⁷¹. Abgesehen von einer ‚Modernisierung‘ der Schreibweise sind alle Quellen weitgehend originalgetreu wiedergegeben. Einige Lesefehler, die sich feststellen ließen, können als unwesentlich angesehen werden⁴⁷². Zwei Briefe wurden falsch datiert⁴⁷³.

H. A. Lüntzel veröffentlichte im Anhang zu seiner Arbeit über die Einführung des evangelischen Bekenntnisses in Hildesheim das Protokoll über die Verhandlung des Rates mit den Bäuerschäften am 27. 8. 1542⁴⁷⁴. Außerdem enthält dieser Anhang das Gutachten der Wittenberger Theologen von 1547 zum Verhalten der Stadt Bischof und katholischem Klerus gegenüber⁴⁷⁵. In die Darstellung fügte Lüntzel einige Schriftstücke ein – wörtlich, auszugsweise in enger Anlehnung an den Originaltext oder als Inhaltsreferat, wobei er weitgehend die Ausdrucksweise des 16. Jhs. berücksichtigte⁴⁷⁶.

⁴⁶⁶ Lauenstein, 11, S. 21 f. – Akten Altst. 132, 14, vgl. UB 8, Nr. 815, S. 650 f.

⁴⁶⁷ z. B. die Schreiben zur Entsendung und später zur Ausleihe von Prädikanten. Für die Datierung des Bittschreibens Hildesheimer Bürger wegen der Gewährung von Prädikanten, 1532, Di. n. Michaelis (= 1. 10.), ergibt sich aus der Eingabe allerdings kein Anhaltspunkt, Lauenstein, 11, S. 44–48 – Akten Altst. 132, 20.

⁴⁶⁸ Lauenstein, 11, S. 108 f.

⁴⁶⁹ Lauenstein, 11, S. 111–117.

⁴⁷⁰ s. o. S. 70 f.

⁴⁷¹ Lauenstein, 11, Beilage III, S. 197–208.

⁴⁷² z. B. Lauenstein, 11, S. 38–40 – Akten Altst. 132, 16. Der Titel des Gf. von Nassau wurde falsch gelesen.

⁴⁷³ Lauenstein, 11, S. 73 f. – Akten Altst. 132, 28. Die Briefe Braunschweigs vom 17. 9. und 15. 10. 1542 wurden falsch datiert.

⁴⁷⁴ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842, S. 141–146 – Hs. Altst. 184, fol. 5–13.

⁴⁷⁵ Lüntzel, Annahme, S. 146–148 – Akten Altst. 132, 49, vgl. Oldecop, S. 265–267. Der Text bei Lüntzel weicht in seiner Schreibweise von der im Stadtarchiv vorhandenen ungefähr zeitgenössischen Abschrift dieses Briefes ab, noch stärker aber von der Fassung bei Oldecop. Vielleicht lag Lüntzel noch das Original des Briefes vor, oder er hat eine andere Abschrift benutzt.

⁴⁷⁶ So das Empfehlungsschreiben Lgf. Philipps von Hessen für den Prädikanten Martin Leister vom 17. 2. 1531, Lüntzel, Annahme, S. 15, die Erwiderung des Rates vom 13. 7. 1544 auf die Anschuldigungen Bischof Valentins (auszugsweises Inhaltsreferat), S. 84–86, die Stellungnahme Lgf. Philipps vom 21. 8.

Einige sehr wichtige Quellen sind im Anhang zu K. Kayser's Arbeit über die Einführung der Reformation in Hildesheim abgedruckt ⁴⁷⁷. Aus der Zeit vor 1542 nahm Kayser einen Ratserlaß gegen die lutherische Lehre von 1530 auf ⁴⁷⁸ und die Schreiben des Rates von Braunschweig und der Prädikanten Lafferdes und Petersen von 1532 wegen ihrer Tätigkeit in Hildesheim und ihrer Ausweisung ⁴⁷⁹. Die Zeit nach Einführung der Reformation ist mit zwei Verordnungen des Rates von 1542 wegen des Kirchenbesuchs ⁴⁸⁰, der Klageschrift Bischof Valentins von 1543 wegen gotteslästerlichen Fastnachtreibens ⁴⁸¹, dem Gegenbericht der Hildesheimer ⁴⁸², einem Schreiben des Bischofs an den Rat vom 31. 7. 1544 ⁴⁸³ und der Antwort des Rates ⁴⁸⁴ vertreten. In der Klageschrift Bischof Valentins von 1543 und im Gegenbericht des Rates wurde versuchsweise die Schreibweise modernisiert. Beim Abdruck der anderen Akten wurde die Schreibweise der Vorlagen beibehalten.

Alle bisher genannten Aktenveröffentlichungen enthalten keine genaue Angabe des Fundortes ⁴⁸⁵.

E. J a c o b s druckte im Quellenanhang zu seiner Arbeit über Heinrich Winkel ⁴⁸⁶ auch Auszüge aus zwei Berichten des Domdechanten Ludolf von Veltheim an Bischof Valentin vom 24. und 28. 9. 1542 über die Vorgänge bei Einführung der Reformation in Hildesheim ⁴⁸⁷ und zwei Schreiben Braunschweigs vom 10. und 15. 10. 1542 an Hildesheim wegen einer Verlängerung des Aufenthaltes von Heinrich Winkel in Hildesheim ⁴⁸⁸ ab. Die Schreibweise wurde beim Abdruck etwas geglättet.

1544 zu dieser Antwort, S. 86 f., und das Protokoll über die Beratungen des Rates mit den Bäuerschaften vom 9. 4. 1547, S. 105–107.

⁴⁷⁷ K. Kayser, Die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim und die Feier derselben am Lutherfeste 10. November 1883, 1883.

⁴⁷⁸ Kayser, Einf. der Ref., S. 59 – Akten Altst. 132, 32. Zur Datierung s. o. S. 39, Anm. 201.

⁴⁷⁹ Kayser, Einf. der Ref., S. 60–63 – Akten Altst. 153, 67.

⁴⁸⁰ Kayser, Einf. der Ref., S. 63 f. – Akten Altst. 132, 32, Verordnungen vom 28. 9. und 17. 11. 1542 (kleine Lesefehler bei der Datierung, s. o. S. 47, Anm. 259).

⁴⁸¹ Kayser, Einf. der Ref., S. 65 f. – Akten Altst. 132, 31.

⁴⁸² Kayser, Einf. der Ref., S. 67–71 – Akten Altst. 132, 36. Zur Datierung s. o. S. 54 f., Anm. 311.

⁴⁸³ Kayser, Einf. der Ref., S. 71–75 – Akten Altst. 132, 36.

⁴⁸⁴ Kayser, Einf. der Ref., S. 75–85 – Akten Altst. 132, 36.

⁴⁸⁵ Bei Lauenstein fehlen solche Angaben ganz. Lüntzel und Kayser haben nur Hinweise, daß die Quellen im Stadtarchiv Hildesheim zu finden sind.

⁴⁸⁶ E. Jacobs, Heinrich Winkel und die Einführung der Reformation in den niedersächsischen Städten Halberstadt, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim, Zs. Hist. Ver. Nieders., 1896, S. 133–314.

⁴⁸⁷ Jacobs, Heinrich Winkel, S. 305–310 – Akten Altst. 132, 24, fol. 146 f. u. 140 f.

⁴⁸⁸ Jacobs, Heinrich Winkel, S. 310–312 – Akten Altst. 132, 28.

K. Graebert veröffentlichte als Anhang zu seinem Aufsatz über Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim⁴⁸⁹ den in lateinischer Sprache geschriebenen Bericht Bugenhagens an den kursächsischen Kanzler Dr. Gregor Brück über diese Predigt und seine Eindrücke von der Lage in Hildesheim⁴⁹⁰. Dieser Brief ist ebenfalls in einem von Ph. Meyer herausgegebenen Quellenheft zur Reformationsgeschichte Niedersachsens enthalten⁴⁹¹.

Von J. H. Gebauer wurde das Protokoll einer Vernehmung vor dem Ratsgericht über eine Auseinandersetzung zwischen zwei Hildesheimer Bürgern und Bauern eines dompropsteilichen Dorfes am 6. 12. 1546 veröffentlicht⁴⁹². Das Protokoll läßt erkennen, daß die Religionspolitik des Rates in den umliegenden Dörfern wenig Widerhall fand.

Ein von W. Hartmann herausgegebenes Quellenheft über Hildesheim in der Reformationszeit⁴⁹³ braucht nur genannt zu werden. Es ist für den Schulgebrauch bestimmt und enthält für den hier gefragten Zeitraum nur Quellen, die schon an anderer Stelle veröffentlicht sind, diese zudem in neuhochdeutscher Übersetzung. Die Zwischentexte sind stark vereinfachend.

IV. Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, daß die Quellenlage für die Vorgänge in Hildesheim während der Reformationszeit im allgemeinen als recht gut anzusehen ist, obwohl sich Lücken in der Überlieferung feststellen lassen. Es sind vier zeitgenössische erzählende Quellen vorhanden, die eine große Zahl von Einzelnachrichten enthalten. Teilweise ließen sich diese Nachrichten aus anderen Quellen bestätigen. Die Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster und die aus dem Lüchtenhof enthalten fast nur Nachrichten aus diesen Klöstern. Im Tagebuch von Tile Brandis überwiegen die Nachrichten aus Stadt und Stift Hildesheim und den umliegenden Städten und Territorien. In Oldecops Chronik nehmen die Nachrichten aus entfernteren Gebieten einen vergleichsweise breiteren Raum ein. Während bei Tile Brandis kein betont konfessioneller – am ehesten noch ein stadthildesheimischer – Standpunkt zum Ausdruck

⁴⁸⁹ K. Graebert, Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim am 1. September 1542, Zs. Hist. Ver. Nieders., 1899, S. 294–298.

⁴⁹⁰ Graebert, Bugenhagen, S. 297 f. Nach dem Original, Weimar. Ges. Arch. Reg. H. Fol 408 N. 152.

⁴⁹¹ Ph. Meyer, Aus der Reformationsgeschichte Niedersachsens, Quellenhefte zur nieders. Gesch. 4/5, 1952, S. 51 f.

⁴⁹² J. H. Gebauer, Die Stimmung der katholischen Bauern im Stift Hildesheim zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, Zs. f. Ki.gesch. 37, 1918, S. 432–438 – Hs. Altst. 153 b.

⁴⁹³ W. Hartmann, Hildesheim im Jahrhundert der Reformation, 1928.

kommt, läßt sich bei der Chronik Oldecops, bei den Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster und – etwas schwächer – in den Annalen der Brüder vom Gemeinsamen Leben eine antireformatorische Haltung nicht leugnen. Doch müssen gerade die Aufzeichnungen aus dem Lüchtenhof und aus dem Magdalenenkloster – trotz ihrer Subjektivität – als eine wertvolle Bereicherung des Bildes vom Verhalten des Stadtregiments den Klöstern und Stiften gegenüber nach Einführung der Reformation angesehen werden. Die anderen besprochenen erzählenden Quellen erscheinen demgegenüber wegen ihrer zeitlichen oder auch räumlichen Distanz zu den Ereignissen als weniger wichtig, obwohl auch sie teilweise manche ergänzenden Einzelheiten enthalten. In gewisser Weise muß es als Mangel empfunden werden, daß es keine zeitgenössische betont evangelische erzählende Quelle gibt, da außer der Bugenhagenschen Kirchenordnung kaum Belege für die Neuorganisation des Kirchenwesens in Hildesheim und keine Zeugnisse über das religiöse Leben der Einwohner vorhanden sind.

Auch bei den Akten ließen sich Schwerpunkte feststellen. Die meisten Belege gibt es für den Prozeß Bischof Valentins gegen seine Hauptstadt wegen der Religionsänderung vor dem Reichskammergericht, für die Mitgliedschaft der Stadt im Schmalkaldischen Bund⁴⁹⁴ und ihre Beziehungen zu dessen Anführern und für die Aussöhnungsverhandlungen nach der Niederlage der evangelischen Partei im Schmalkaldischen Krieg 1547/48. Viele Quellen gibt es auch für die Maßnahmen des Rates gegen Klöster und Stifte. Ergänzt wird dieses Bild, das die Akten vermitteln, durch die erzählenden Quellen ‚katholischer‘ Provenienz.

Für die Zeit vor Einführung der Reformation ist die Quellenlage etwas schlechter. Zwar gibt es relativ zahlreiche Belege für Maßnahmen des Rates gegen die Ausbreitung der evangelischen Lehre und ihre Anhänger und für äußere Einflüsse auf die Entwicklung in Hildesheim – aber nur bis 1532. Danach klafft eine Lücke bis 1542, die den Eindruck erwecken könnte, als sei die evangelische Bewegung in Hildesheim nach dem Aufruhr im September 1532 eingeschlafen, was aber nicht den Tatsachen entsprechen kann, da sich im August 1542 die Mehrheit der Bürgerschaft für die Einführung der evangelischen Lehre aussprach. Da für die Zeit 1532–1542 auch die erzählenden Quellen schweigen, muß angenommen werden, daß sich die weitere Entwicklung im verborgenen vollzogen hat. Auch für den Umfang der evangelischen Bewegung bis 1532 geben die Akten kaum Anhaltspunkte. Diese Lücke wird nur unvollkommen ausgefüllt durch die Mitteilungen von Tile Brandis über die Ausweisungen infolge des Aufruhrs von 1532 und andere Vorfälle in

⁴⁹⁴ Alle hierzu vorhandenen Quellen wurden herangezogen für die Übersichtsdarstellung von J. H. Gebauer, *Die Stadt Hildesheim als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes*, 1942.

den Jahren 1531/32. Da Tile Brandis eine Reihe von Namen der ausgewiesenen Bürger mitteilte und auch in den ersten Kammergerichtsmandaten mehrere Anführer bei den Vorgängen 1542 namentlich genannt sind, ließe sich vielleicht mit Hilfe der Schoßregister die soziale Stellung der engagierten Anhänger der lutherischen Lehre feststellen.

Ähnlich wie mit der Zahl der Anhänger der evangelischen Lehre vor 1542 verhält es sich mit der Zahl der altgläubigen Bürger nach 1542. Weder die Akten noch die erzählenden Quellen geben Anhaltspunkte dafür, wie viele Bürger – abgesehen von wenigen Einzelpersonen – sich weiterhin zum alten Glauben bekannten. Ebenso fehlen Zeugnisse über die Einstellung des niederen Klerus' zur Reformation, während die Haltung der Klöster und Stifte relativ gut belegt ist. Nachrichten über Mißstände bei der Geistlichkeit gibt es nur wenige – einige Mitteilungen über Einzelfälle bei Brandis und Oldecop und mehr allgemeine Äußerungen über Unzucht und Hurerei der Geistlichen in einem Ratserlaß von 1543 und in einem Antrag der Prädikanten von 1545⁴⁹⁵.

Auch Namen, Herkunft und Persönlichkeit der ersten Hildesheimer Prädikanten bleiben, wenn man von den ausgeliehenen Prädikanten der ersten Monate nach Einführung der Reformation absieht, weitgehend im dunkeln – außer Jost Isermann, dessen Herkunft aus Groningen belegt ist, Justus Jonas, der nur kurze Zeit in Hildesheim wirkte, und einem Heinrich Knochenhauer. Von daher erscheint es als besonders bedauerlich, daß Hermann Hamelmann in seiner ‚series pastorum‘ keine Daten mitteilte, so daß man nicht weiß, in welchen Jahren die von ihm genannten Prädikanten in Hildesheim tätig waren.

Für die Vorgänge in Hildesheim bei Einführung der Reformation sind besonders wertvoll die Berichte des Domdechanten Ludolf von Veltheim. Sie sind wegen ihrer größeren zeitlichen Nähe und einer gewissen ‚Objektivität‘ wertvoller als Oldecops Mitteilungen über dieselben Vorgänge. Leider sind im Stadtarchiv nur Berichte aus den Monaten September bis November 1542 vorhanden, was um so mehr zu bedauern ist, da diese Berichte offensichtlich die Grundlage für die Klageschriften des Bischofs und seine Eingaben beim Reichskammergericht und damit auch für die Kammergerichtsmandate bildeten. Schon zwischen den wenigen im Stadtarchiv vorhandenen Berichten und den entsprechenden Klageschriften, Eingaben und Mandaten sind Abweichungen festzustellen. Für einige Ereignisse sind diese Akten aber die einzige Quelle.

Abschließend läßt sich feststellen, daß zwar das erhaltene Material aus der ersten Hälfte des 16. Jhs. reichhaltig und für verschiedene Gesichtspunkte auch recht ergiebig ist, daß sich aber einige Fragen auf Grund des bisher bearbeiteten Materials nur unzulänglich oder gar nicht beantworten lassen.

⁴⁹⁵ Akten Altst. 173, 1 und 132, 43.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Beverinsche Bibliothek Hildesheim (Dombibliothek)

Handschriften Nr. 173, 313, 331 a, 361, 369

Stadtarchiv Hildesheim

Handschriften Altstadt:

Nr. 5, 6, 6 a, 6 b, 9, 11, 32, 56, 56 a, 57, 59, 71-77, 153, 153 a, 153 b, 159, 160, 174 a, 174 b, 184

Akten Altstadt:

Bischof, 21: 3, 7, 10, 14-27

Braunschweig-Calenberg, 24: 17

Consistorialia, 36: 2

Domkapitel, 43: 11-12, 14, 21, 26-27, 29

Kämmerei, A. Akten, 86: 10-12, 14

Kirchen, 88: 1-3, 16, 18-19, 428.

Klöster und Stifte, 91: 1, 3-10, 19, 24, 31-33, 37, 75-77, 132, 141-142, 142 a, 145 b, 146-150, 180-183, 244, 275-276, 290-291, 472-475

Reformation, 132: 1-25, 25 a, 26-56, 56 a, 58, 59 a

Reichskammergericht, 134: 1, 3

Reichssachen, 135: 9-10, 13-21, 23-35, 37

Schmalkaldischer Bund, 142: 1-5, 7-13, 13 a, 14-24, 26-34, 36-38, 40, 43-44, 46-51, 53-56, 59-69, 71, 73-75, 78-82, 84-87, 87 a, 89-96, 96 a, 97-100, 102-103, 104 a, 105

Städtebund, Sächsischer, 152: 1-8

Städte, einzelne, 153: 12, 62, 66-68, 75, 77-79, 79 a, 80, 82-85, 87-90, 93, 197-198, 282, 312, 317, 408 a, 409, 413, 487, 562

Türkensteuer, 164: 3

Verordnungen, 173: 1

b) Zeitgenössische Drucke

(Bugenhausen, Johannes), *Christlike Kerckenordeninge der loeffliken Stadt Hildenssem. Mit einer Voerrede Antonij Corvini. Gedrueckt tho Hannouer dorch Henningk Rudem M.D.XLIIII.*

Hamelmann, Hermann, *Descriptio renati euangelii in ecclesia urbis Saxoniae Hildesii. In: Secunda pars Historiae Ecclesiasticae renati Euangelii per inferiorem Saxoniam et Westphalam. In qua describuntur Ecclesiae quae sunt in Ducatu Brunsvicensi et Luneburgensi, Deinde in urbibus Goslaria, Magdeburga, Halberstadio, Brunsviga, Luneburga, Hamburga, Quedlenburgo, Gottinga, Hildesia, Hannovera, Eimbecca, Hamelonia, et Northemia, etc: ubi etjam pauca de Ecclesijs Ducatus Megapolensis ac Holsatiae, et de Urbis Imperialis Lubec Ecclesia recitantur. Auctore Hermanno Hamelmanno sacrae Theologiae Licentiato, et modo Superintendente in comitatu Aldenburgico. Anno Domini M.D.LXXXVII.*

Regius, Urbanus, Trostbrief an alle Christen zue Hildeshaim / die vmbs Euangeliums willen yetzt schmach vnd verfolgung leyden. Mit Außlegung des 123. Psalmen / yetzt zue diser gefaerlichen zeyt fast troestliche / durch Urbanum Regium zue Zell in Sachsen 1532.

Regius, Ernestus (Hrsg.), Urbani Regii Weylandt Superintendenten im Fürstenthumb Lüneburg Deutscher Buecher vnnd Schrifftten. In welchen die fürnemsten hauptstück Christlicher lehre / sampt etlichen buechern der heyligen Schrifft / trewlich vnd reyn erkläeret / vnd viler schedlicher Sec=ten jrthumb widerleget, Gedrueckt zu Nuernberg / durch Johaṇ vom Berg / Vnd Vlrich Newber M.D.LXII.

c) Quelleneditionen

Buhlers, M. (Hrsg.), Joachim Brandis' des Jüngerer Diarium ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen 1528–1609. Hildesheim 1902. Zitiert als: Brandis II.

Doebner, Richard (Hrsg.), Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Hist. Ver. für Nieders. Bd. IX, Hann. und Leipzig 1903. Zitiert als: Doebner, Annalen.

– Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 8. Teil 1481–1597. Mit Nachträgen und Berichtigungen zu Teil 1–8 und einer Urkundenbeilage. Hildesheim 1901. Zitiert als: UB 8.

Euling, Karl (Hrsg.), Chronik des Johan Oldecop. Bibl. des Literar. Ver. Stuttg. Bd. CXC, Tübingen 1891. Zitiert als: Oldecop.

Haenselmann, Ludwig (Hrsg.), Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528. 1896. Zitiert als: Brandis I.

Hartmann, Wilhelm (Hrsg.), Hildesheim, im Jahrhundert der Reformation (Quellenheft für den Schulgebrauch). Hildesheim 1928.

Meyer, Philipp (Hrsg.), Aus der Reformationsgeschichte Niedersachsens. Quellenhefte zur nieders. Gesch., hrsg. von Ernst Büttner, 4/5, Hildesheim 1952.

Richter, Aemilius Ludwig (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland. Weimar 1846.

Das Lutherthum der Stadt Hildesheim. Bericht, wie und was Gestalt die Stadt Hildesheim bei Einführung des Lutherthums die katholischen Stiftsklöster und Pfarrkirchen occupirt, theils spoliirt, und was sie weiter dabei verübt haben, oder sonst dabei sich zugetragen hat. Hist.-pol. Bll. für das kath. Deutschland, 9, 1842, S. 316–318, S. 724–728; 10, 1842, S. 15–22.

d) Literatur mit Quellenanhang

Gebauer, Johann Heinrich, Die Stimmung der katholischen Bauern im Stift Hildesheim zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges. Zs. für Kirchengesch. 37, 1918, S. 432–438.

Graebert, Karl, Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim am 1. September 1542. Zs. hist. Ver. Nieders., 1899, S. 294–298.

Jacobs, E., Heinrich Winckel und die Einführung der Reformation in den niedersächsischen Städten Halberstadt, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim. Zs. Hist. Ver. Nieders., 1896, S. 133–314. Zitiert als: Jacobs, H. Winckel.

Kayser, Karl, Die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim und die Feier derselben am Lutherfeste 10. November 1883. Nebst angehängten

- Aktenstücken aus der Reformationszeit. Hildesheim 1883. Zitiert als: Kayser, Einf. der Ref.
- Lauenstein, Joachim Barward, Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie. Hildesheim 1734–1736 (12 Teile).
- Lüntzel, Hermann Adolf, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim. Mit einem bisher ungedruckten Brief Luthers. Hildesheim 1842. Zitiert als: Lüntzel, Annahme.

2. Zitierte Literatur

Die Einleitungen zu den obenangeführten Quelleneditionen von Buhlers, Doeberner und Haenselmann und das Nachwort von Euling zur Ausgabe der Chronik Oldecops.

- Allgemeine Deutsche Biographie, 1875 ff. Abk.: ADB.
- Bertram, Adolf, Geschichte des Bistums Hildesheim. 2. Bd. Hildesheim 1916.
- Boerner, Gustav, Die Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Eine Grundlage der Geschichte der deutschen Brüderhäuser und ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. Fürstenwalde 1905.
- Gebauer, Johann Heinrich, Geschichte der Stadt Hildesheim. 2 Bde. 1922–1924. – Die Stadt Hildesheim als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes. Hildesheim 1942.
- Grundmann, Herbert (Hrsg.), Valentin von Teteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1530. Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der bayr. Akad. d. Wiss. 4, Göttingen 1958 (Benutzung der Einleitung).
- Haase, Carl / Deeters, Walter, Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs Hannover. Veröff. der nieders. Archivverw., 19, 1965.
- König, Joseph, Quellen zur Geschichte des Hochstifts Hildesheim im Staatsarchiv Wolfenbüttel. Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, Zs. des Ver. für Heimatkunde im Bistum Hild. 37, 1969, S. 1–10.
- Lindenberg, Jürgen, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Hist. Ver. für Nieders. Bd. 61, Hildesheim 1963.
- Löffler, Klemens (Hrsg.), Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke, Bd. 2. Veröff. der Hist. Kommission für die Prov. Westf. V, 2. Münster 1913 (Benutzung der Einleitung).
- Neue Deutsche Biographie, 1953 ff. Abk.: NDB.
- Rensing, Th., Das Dortmunder Dominikanerkloster. Münster 1936.
- Scholz, Günter, Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574). Reformation und katholische Kirche im Spiegel von Chroniken des 16. Jahrhunderts. Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte (RSt) Heft 103, Münster 1972.
- Ulrich, Theodor, Das Niedersächsische Staatsarchiv in Hannover als Quelle der Geschichte des Hochstifts Hildesheim. Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, Zs. des Ver. für Heimatkunde im Bistum Hild. 28, Heft 2, 1959, S. 47–55.
- Zoder, Rudolf, Das Stadtarchiv Hildesheim. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Alt-Hildesheim, Jb. für Stadt und Stift Hild., hrsg. vom Stadtarch. Hild. 37, Dez. 1966, S. 1–11.

Über die Wiederherstellung der geistlichen Landeshoheit im Hochstift Hildesheim im Jahre 1643

Von Carz Hummel

I.

Das populäre Interesse an geschichtlichen Fragen ist recht ungleichmäßig verteilt. Heftige dramatische Entwicklungen, die nur kurze Zeit andauern, werden oft behandelt, wohl weil sich dem Betrachter hier die Unvollkommenheit der Weltkonstitution und ein archaisch-wechselhaftes Schicksal deutlich zu zeigen scheint – Zeiten der Ruhe und des Aufbaus dagegen werden in volkstümlichen Geschichtsdarstellungen nur selten verarbeitet und analysiert. Hier fehlt wohl das Element des Sensationellen, Unerhörten, Überraschenden, das allein eine mitleidende Anteilnahme bewirkt.

Eine Durchsicht der Bibliographien zur niedersächsischen Geschichte zeigt die große Fülle von Darstellungen der Schlacht bei Soltau und der Annektion des größten Teils des hildesheimischen geistlichen Staates durch das Haus Braunschweig-Lüneburg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Dagegen ist die Neukonstitution dieses Staates gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges bisher nicht besonders beachtet worden, ja die Erinnerung an seine Existenz scheint überhaupt weitgehend verwischt zu sein.

Verwunderlich ist aber dies Desinteresse eigentlich nicht. Zwar kann ganz allgemein für die Zeit vor den Kriegen um 1813 kaum von einer Identifikation der Bewohnerschaft eines Staates mit dem von der Führung formulierten Staatsinteresse gesprochen werden, die besonderen Verhältnisse im Hochstift Hildesheim aber erschwerten die Artikulation jedes staatlichen Selbstbewußtseins in sehr hohem Maß. Die vorwiegend protestantischen Bewohner konnten sich nur schwer gegenüber den Ansprüchen der ihnen vorgesetzten katholischen Behörden behaupten. Die wirtschaftliche Situation war prekär, da das neue Regime weder einen modernen absolutistischen Staat mit seinen wirtschaftsfördernden

Maßnahmen konsequent anstrebte, noch dagegen den Trägern der vorhandenen zukunftsfrächtigen Wirtschaftskapazitäten in den Städten freie Hand ließ. Soweit aus den Quellen erkennbar ist, bestand das Konzept der neuen Staatsführung nach 1643 in einer möglichst weitgehenden Restauration der wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände, wie sie vor der Okkupation des Hochstifts bestanden hatten. In dieser Situation war die Initiative der Stadtbevölkerung weitgehend auf die Versuche zur Sicherung der in der Vergangenheit erworbenen Rechtsstellung gerichtet. Politisch wie wirtschaftlich ging so der Anschluß an die sich fortentwickelnde Umgebung verloren.

Ein zeitgenössischer Überblick über die wirtschaftlichen Zustände kurz vor dem Übergang der Landesherrschaft an Preußen im Zuge der Ausführung des Reichsdeputations-Hauptschlusses macht die strukturellen Mißstände deutlich, obwohl der betreffende Autor mit seiner Schrift andere Ziele verfolgt und voller Liebe von den landschaftlichen Schönheiten seines Hildesheimer *Vaterlandes* spricht. Zwar gäbe es, heißt es, sehr vielfältige Industriebetriebe: Brennereien, Salzwerke, Eisenhütten, Papiermühlen, Fayence-Fabriken, Ziegeleien, Tabakfabriken¹, aber der einzige Exportartikel sei das Garn, das aus dem im Lande angebauten Flachs in Heimarbeit gesponnen und von Verlegern aufgekauft würde². Eine Weiterverarbeitung des Garns sei im Lande selbst nicht möglich, da es an Kapital für Maschinen fehle und außerdem die übrigen Spinnstoffe, Wolle und Seide, importiert werden müßten, wozu es ebenfalls an Kapital fehle³. Das Saatgut für den Flachs wird ebenfalls importiert, heißt es, da es im Lande an Fachleuten und wiederum an Kapital für Saatzuchtbetriebe fehle⁴. Die Viehzucht befinde sich in hoffnungslosem Zustand, da das unrationelle System der *gemeinen Hut und Weide* noch beibehalten würde, deshalb der Austrieb aus Mangel an Winterfutter zu früh stattfinde und es überhaupt an Futterpflanzen fehle. Der Vorschlag, die allgemeinen Weiden aufzuheben und die wirtschaftlichere Stallfütterung einzuführen, könne wegen der geringen ökonomischen Kenntnisse der Bauern nicht durchgeführt werden⁵.

Noch deutlicher werden die Zustände in einem Handbuch analysiert, das anläßlich der Annektion des Staates durch Preußen herausgegeben wurde. Die Leute, die Garn spinnen, heißt es dort, können jeweils nur geringe Warenmengen an die Aufkäufer abliefern, die ihrerseits Konsumgüter feilhalten und so die Kleinproduzenten in beständiger ökonomischer

¹ Joseph Anton Cramer, *Physische Briefe über Hildesheim und dessen Gegend*, Hildesheim 1792; S. 178.

² ebenda, Seite 156.

³ ebenda, Seite 164 f.

⁴ ebenda, Seite 156.

⁵ ebenda, Seite 164.

mischer Abhängigkeit halten⁶. Sehr deutlich wird gesehen, daß die städtische Produktion nicht durch Einfuhrzölle geschützt wird und die Städte deshalb wieder zur Agrarwirtschaft als Haupterwerbsmittel übergegangen sind⁷. Zudem sei die Warenkommunikation erheblich erschwert, da an den Chausseen alle zwei Stunden Straßengebühren kassiert würden. Diese Mittel kommen dem Staat jedoch auch nicht zugute, da sie als Gehalt für den Einnahmer verwandt werden⁸.

Diese sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse müssen im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, daß der größte Teil der Bevölkerung aus politischen Gründen entgegen den Verträgen, die zur Wiedererrichtung des Hochstifts führten, von leitenden Stellen im Staat praktisch ausgeschlossen war. Das Handbuch von 1803 nennt offen die Folgen: Wer aus der Bevölkerung etwas erreichen wollte, wanderte aus oder heiratete weg⁹. Im Staat Hildesheim fehlten deshalb auch Fachleute, die die Geschichte und Politik des Landes interpretiert dargestellt, die das Interesse einer gebildeten und wirtschaftlich potenten Bevölkerungsschicht mit ihrer Heimat verbunden¹⁰ und eine Wirksamkeit entfaltet hätten, wie etwa Pufendorf für Brandenburg oder Leibniz für das Haus Braunschweig-Lüneburg.

Da nun in Hildesheim – anders als in anderen deutschen Staaten – im 17. und 18. Jahrhundert nicht jene voluminösen Stoffsammlungen zur Territorialgeschichte angelegt wurden, fehlte es der Historiographie des 19. Jahrhunderts an Material, das nun aufgearbeitet und im Sinne der eigenen Vorstellungen gedeutet und publiziert werden konnte. Zudem war für die populäre und deshalb liberalistisch tendierende Geschichtsschreibung der bürgerlichen Epoche der hildesheimische Staat wenig attraktiv, da es weder signifikante Bosheiten der einheimischen Adels-herrschaft noch aber heldenmütigen Widerstand des sich emanzipierenden Bürgertums zu berichten gab. Nach der Chronologie der bürgerlichen liberalen Geschichtsphilosophie war die Gründung des hildesheimischen geistlichen Staates ein Rückschritt, der in Nebensätzen beklagt werden konnte, der aber eine nähere Beschäftigung nicht verlohnte.

⁶ (o. Hrsg.), Das Bisthum Hildesheim in geographischer, statistischer und topographischer Hinsicht, Berlin 1803 (= Statistische... Beschreibung der Länder, welche der königlich preußische Hof im Jahr 1802 nach dem Entschädigungs-Plane in Besitz genommen hat, Bd. I, 1); Seite 62 f.

⁷ ebenda, Seite 41.

⁸ ebenda, Seite 68.

⁹ ebenda, Seite 68 f.

¹⁰ vgl. zu dieser Frage etwa: Andreas Kraus, Grundzüge barocker Geschichtsschreibung; in: Histor. Jb. 88 (1968), Seite 54–77.

Ganz aus dieser, einer fixierten Geschichtsphilosophie verpflichteten ideologischen Perspektive heraus wird auch heute noch die Neugründung des Hochstifts in volkstümlichen Darstellungen beurteilt. Maßstab für das Urteil ist nicht der Territorialstaat des 17. Jahrhunderts, bei dem die persönliche Beziehung des Landesherrn zu *Land und Leuten* der emotionale Grund für seine Herrschaft über den als private Großdomäne angesehenen Staat war. Als Maßstab scheint vielmehr der expansive Machtstaat des 19. Jahrhunderts genommen zu sein, dem sich das Bürgertum nach dessen Durchsetzung in Deutschland verpflichtet fühlte.

Daher wird die Errichtung des Hochstifts ausschließlich aus welfischer Perspektive gesehen und im Sinne der bürgerlichen Epoche gewertet, wenn etwa *Georg Schnath* verschiedentlich klagt, daß *die einzigartige Gelegenheit*, alle welfischen Gebiete zu einem Großstaat zu verbinden, *nicht benutzt* wurde, die Erbteilungen dem Welfenhaus vielmehr *teuer zu stehen* kamen und zudem Herzogs Georgs *jäher Tod alles zunichte* machte, da danach die welfische Okkupation des Stiftsterritoriums beendet wurde¹¹.

Eine genauere Betrachtung der braunschweig-lüneburgischen Politik in den letzten Lebensjahren Herzog Georgs zeigt, daß dessen Stilisierung zum Haupt einer Kriegspartei, die ihr Territorium durch Eroberungszüge in die Nachbarschaft hätte arrondieren können, zumindest fragwürdig sein dürfte. Welfische Truppen hatten zwar im Zusammenhang mit der schwedischen Invasion an der deutschen Ostseeküste im Jahr 1630 auch das Kleine Stift Hildesheim besetzt. Damit war deutlich geworden, daß Herzog Georg nicht beabsichtigte, dem Urteil des Kammergerichts vom 7. 12. des Vorjahres nachzukommen, das die Restitution des gesamten Hochstifts forderte. Die welfische Propaganda nannte den Speyerer Spruch *ein zum höchsten nachteiliges, unrechtmessiges und ganz nichtiges, unverantwortliches Urteil*¹² – der „wind of change“ ließ jedoch schon zur Zeit der Publikation dieser Propagandasprüche die Frage einer Restitution und einer Verständigung mit dem Kaiser in ganz anderem Licht erscheinen.

Die kaiserliche Politik war in der Zeit der Bedrängnis der habsburgischen Position im Reich und des raschen Fortschritts der Schweden und ihrer Verbündeten auf ein Aufweichen der gegnerischen Front aus. Nach Vorverhandlungen zu Leitmeritz (in Böhmen) und Pirna (in Sachsen)

¹¹ Georg Schnath u. a., *Geschichte des Landes Niedersachsen – ein Überblick*. Sonderausgabe aus der *Geschichte der deutschen Länder – Territorien-Ploetz* –, Würzburg 1962; Seite 38 sowie ders., *Vom Sachsenstamm zum Lande Niedersachsen*, Hannover 1966; Seite 46.

¹² *Fasciculus etlicher in der ... hildesheimbschen Sache abgefasseten Schriften* ..., Lüneburg 1637; Teil 2, Seite 3.

gelingt den Führern der kaiserlichen Politik der Abschluß eines Waffenstillstandsvertrages mit Kursachsen, der im Mai 1635 in Prag paraphiert wurde. Dieser *Prager Frieden* wurde von beiden Vertragspartnern ausdrücklich zu dem Ende gemacht, damit die werthe Teutsche Nation zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet und Sicherung reducirt werde¹³. Er wurde also als Vorgriff auf einen allgemeinen Frieden verstanden, zumal in § 91 die anderen, noch kriegführenden Parteien zum Beitritt aufgefordert werden.

In der Folgezeit entstand im braunschweig-lüneburgischen Staatsgebiet auf verschiedenen Ebenen eine politische Aktivität, die heute verwirrend und widersprüchlich erscheint, da man nicht mehr gewohnt ist, mit schwerwiegenden politischen Entscheidungen zu rechnen, die nicht einer ideologisch bestimmten Kontinuität unterliegen. Über einen Teilaspekt dieser Bemühungen, nämlich die Kontaktaufnahme Braunschweig-Lüneburgs mit dem Kaiser und das Bestreben, zu bilateralen Abmachungen zu kommen, liegt eine äußerst gründliche Untersuchung vor¹⁴, die anderen Versuche, eine für das Land akzeptable Entscheidung zu erreichen, sind von der zeitgenössischen Publizistik nachgezeichnet worden¹⁵.

Im Frühjahr 1638 fanden in Hildesheim Verhandlungen des Gesamt-hauses Braunschweig-Lüneburg statt. Das Ergebnis war ein nach Wien übermitteltes Papier, in dem das Haus mit Herzog Georg an der Spitze sich zu weitgehenden Zugeständnissen auf religiösem Gebiet bereit erklärte und zu erkennen gab, daß das Kleine Stift wieder geräumt werden könne, wenn dafür die kaiserliche Besatzung aus Wolfenbüttel abzöge. Der Kaiser legte in seiner Entgegnung dem Hause Braunschweig-Lüneburg wegen der etwaigen Restitution des Hochstifts direkte Verhandlungen mit Kurköln nahe¹⁶.

Um die Jahreswende 1638/39 tagten die niedersächsischen Kreisstände nacheinander in Lüneburg, Hildesheim und dann in Braunschweig, um die Möglichkeiten einer Neutralität zu erkunden¹⁷. Herzog Georg hatte sich mit den braunschweig-lüneburgischen Truppen bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Prager Friedens aus dem Bündnis mit Schwe-

¹³ § 35 des *Prager Friedens*, zitiert nach der offiziellen Ausgabe der Reichsabschiede: *Aller des heiligen römischen Reichs gehaltenen Reichs-Täge Abschiede und Satzungen...*, Mainz 1692.

¹⁴ W. Langenbeck, *Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641* (= *Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens*, Bd. 18).

¹⁵ *Theatrum Europaeum*, Frankfurt am Main 1616ff.; hier insbesondere Bd. IV (hier zitiert als *TE IV*).

¹⁶ Langenbeck, Seite 31.

¹⁷ *TE IV*, Seite 70 f.

den gelöst¹⁸, und die militärischen Aktivitäten des Herzogs beschränkten sich seit Anfang 1639 darauf, seine Länder vor Durchzügen fremder Truppen möglichst zu schützen¹⁹.

Im September desselben Jahres erfuhr Herzog Georg, daß vom Kaiser als Bedingung für seine Waffenruhe gegen Braunschweig-Lüneburg die Übergabe des gesamten Hochstifts an den Kurfürsten von Köln angesehen werde. Herzog Georg, aber auch die niedersächsischen Kreislände waren mit dieser Bedingung nicht einverstanden. Der Herzog ließ die Hauptfestung im Hochstift – Hildesheim – armieren, ordnete Truppenaushebungen an und begab sich Ende September zu Bündnisverhandlungen nach Dänemark. Die niedersächsischen Stände nahmen demonstrativ Kontakt mit General Banér, dem schwedischen Oberkommandierenden, auf¹⁹.

In dieser Situation erschien die Position der kaiserlichen Politik durch mehrere militärische Niederlagen gefährdet, und es mußte offensichtlich versucht werden, die Wiederannäherung Braunschweig-Lüneburgs an die gegen den Kaiser gerichtete Koalition zu verhindern und die Friedensbemühungen des Herzogs und der Kreislände nicht zu übergehen. Aus diesem Grunde werden die Friedensbedingungen gemildert: Das Kleine Stift, also das Kerngebiet des Hochstifts, soll beim Haus Braunschweig-Lüneburg bleiben, das Große Stift solle jedoch unter die Gewalt des Kurfürsten von Köln und des Hildesheimer Domkapitels fallen und als selbständiger Staat konstituiert werden. Dafür sollen dann die braunschweig-lüneburgischen Truppenverbände auf Seiten der Kaiserlichen gegen Schweden kämpfen. Im Vorgriff auf diese Möglichkeiten belehnte der Kaiser im Oktober 1639 formell den Hildesheimer Dompropst sowie einen Vertreter des Kölner Kurfürsten mit dem Hochstift¹⁹.

Dieser etwas merkwürdige Vermittlungsvorschlag, Braunschweig-Lüneburg im Besitz des Zentralgebietes zu lassen und um diesen Kern herum den neuen Staat zu schaffen, dürfte ein Teil der jetzt von beiden Partnern angewandten Taktik gewesen sein: Man versuchte offenbar im Gespräch zu bleiben und legte deshalb Diskussionsthemen vor, um Kampfhandlungen zu vermeiden, denn man versuchte, auf diplomatischem Wege zu einem *modus vivendi* zu kommen. Entsprechend dieser Taktik waren auch die Instruktionen der Welfenherzöge für ihre Verhandlungsdelegation auf dem Kurfürstentag in Nürnberg so allgemein gefaßt, daß die Delegierten praktisch keine erfolversprechenden Verhandlungen führen konnten. Verbal wird nämlich in den Instruktionen wieder von dem einerseits doch von braunschweig-lüneburgischer

¹⁸ nach den Angaben s. v. *Georg Herzog von Braunschweig* in der Allgemeinen deutschen Biographie (ADB).

¹⁹ TE IV, Seite 70 f.

Seite akzeptierten Bestreben nach bilateralen Verhandlungen abgegangen: Da die Kämpfe nur durch einen allgemeinen Frieden beendet werden könnten, so heißt es jetzt, seien auch alle Stände des Reiches zu gleichberechtigten Verhandlungen heranzuziehen. Bilaterale Verträge mögen zwar in bester Absicht geschlossen werden, aber sie rufen doch bei den übrigen Ständen nur Mißtrauen hervor²⁰.

Die Herzöge waren in dieser Phase ihrer Politik beweglicher, denn sie konnten sich ganz auf *einen* Gegner konzentrieren, während der Kaiser vielfältige Rücksichten zu nehmen hatte. Herzog Georg tat deshalb im April 1640 einen demonstrativen Schritt: Mit General Banér wurde der *Peiner Rezeß* abgeschlossen, der den formellen Anschluß Braunschweig-Lüneburgs an Schweden beinhaltete. Der Herzog unterstützte jedoch nicht die weitreichenden Operationen in der Maingegend, die Banér für den Sommer plante, sondern beschränkte sich auf die Lieferung von Proviant. Eigene Truppenbeteiligung billigte er nur für den südlichen Grenzraum seines Gebietes²¹.

Diese Politik des Hinhaltens und der vorsichtigen Demonstrationen, die Herzog Georg verfolgte, brach jedoch zusammen, als sich die Kriegslage erheblich zuungunsten des neuen Bündnispartners entwickelte. Banér mußte sich überraschend vor den überlegenen Truppen Piccolominis und Erzherzog Wilhelms zurückziehen und versuchte in dieser Situation vergeblich, Herzog Georg zu Hilfeleistungen zu veranlassen²². Als kaiserliche Truppen im Sommer 1640 den extrem niedrigen Wasserstand der Weser ausnutzten und sie, ohne auf Widerstand zu stoßen, in östlicher Richtung überschritten, sah sich Herzog Georg entgegen seinen Intentionen gezwungen, nun doch den schwedischen Bündnispartner ins Land zu rufen. Braunschweig-Lüneburg war durch den Aufmarsch der gegnerischen Verbände erheblich bedroht, diplomatische Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Friedens sind auch nachträglich nicht erkennbar.

In dieser Situation fand im Oktober 1640 in Hildesheim eine Konferenz der Führer der französischen, schwedischen und braunschweig-lüneburgischen Truppen statt, auf der die weiteren Maßnahmen koordiniert werden sollten. Diese Konferenz hatte das für die Zeitgenossen wie für die Nachwelt merkwürdige Ergebnis, daß die wichtigsten Teilnehmer bald zu kränkeln begannen und nach wenigen Wochen starben. Herzog Georg starb im April 1641 und wurde – zunächst – im Hildesheimer Dom beigesetzt²³.

²⁰ Langenbeck, Seite 21.

²¹ ebenda, Seite 89.

²² ebenda, Seite 49 f.

²³ lt. ADB a. a. O.

Seine Politik hatte offensichtlich den braunschweig-lüneburgischen Staat in eine ausweglose Lage hineinmanövriert. Militärisch dürfte die Lage hoffnungslos gewesen sein, zumal die wichtigsten Festungen seit Jahren von kaiserlichen Truppen besetzt waren, wirtschaftlich war die für den Staat fragwürdige Situation eingetreten, daß verbündete wie gegnerische Truppen im Lande standen und konsumierten, ohne an der Produktion teilzunehmen.

Aus dieser Perspektive heraus muß das Bestreben der Erben Herzog Georgs gesehen werden, rasch und unter manchem Zugeständnis wieder die Souveränität über ihre Länder zu erhalten und den Frieden wiederherzustellen. Sie nahmen deshalb Kontakt mit der kaiserlichen Regierung auf, Verhandlungsdelegationen beider Parteien traten zunächst auf Reichsboden in Goslar zusammen und paraphierten dann im Januar 1642 in Braunschweig einen Vertrag, dessen Ratifikationsurkunden bereits im April ausgetauscht wurden²⁴.

Wenige Tage vor Abschluß der Verhandlungen, am 10. 1. 1642, wandte sich Herzog August von Braunschweig-Lüneburg in einem Schreiben an seinen Vetter Christian Ludwig und legte sehr ausführlich die Überlegungen dar, die zum Abschluß der Einigung mit dem Kaiser führten. Sehr deutlich wird hier ausgeführt: *Wann man zu Salvirung der noch übrig geringen Ruderum im Lande jetzige Tractaten ausschlagen sollte, alsdann unser fürstliches Haus vor des ganzen heiligen Reichs Feind unausbleiblich declariret, wir mit des ganzen Reichs Macht debelliret, unsere eigene Bluts- und Religions-Verwandten zu offenen Feinden erlangen und ein solches Feuer wider uns aufs Neue angehen möchte, welches nicht allein dasjenige, was wir für den Schweden zu salviren vermeinen, sondern vielmehr die ganze Substanz an Land und Leuten, Hab und Gut, Leib, Ehr und Leben, unsere und der ganzen Posteritet, ja so vieler Millionen Seelen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zugleich verzehren würde*²⁵. Würden die vorliegenden Verträge nicht ratifiziert, so würden die kaiserlichen Truppen zu Beginn der Frühjahrskampagne weiter im Land vorrücken und dann befände sich das Herzogtum in einer Position, in der es *dasjenige mit Flehen und Bitten nicht erhalten möchte, was . . . jetziger Zeit viel zu schwer etwan drücken will*²⁶. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß niemand sich der Hoffnung hingeben

²⁴ folgende Texte wurden eingesehen, die im allgemeinen nur geringfügig voneinander abweichen: TE IV, Seite 860–867. Caspar Londorp, Acta publica V, Frankfurt am Main 1668; Seite 762–768. Zeitgenössische Abschrift im Hildesheimer Briefarchiv im Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover, Sign. Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 13 v–33 r. Die folgenden Archivsignaturen beziehen sich ebenfalls auf Bestände des Nds. Hauptstaatsarchivs Hannover.

²⁵ Herzog Augusts von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Rechtfertigung wegen des Friedens; in: Neues Vaterländisches Archiv 1827, Teil I, S. 305 ff.

²⁶ ebenda, Seite 306.

soll, etwa noch *per arma bessere conditiones* zu erhalten. Zu neuen Kampfhandlungen dürfe es auch nicht kommen, weil es Herzog August nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne, seine ihm von Gott so hoch anvertraute(n) Untertanen... den abscheulichen Abominationen, so dem Krieg zu folgen pflegen, auszusetzen²⁷. Wie es mit eigenen Kräften bewandt, stehet am Tage, unser Land und Leute seind aller Mittel entblößet, was übrig gewest, ist gutes Theils durch unsere eigene Succurenten zu Grunde consumiret²⁸.

So beurteilt also einer der verantwortlichen Leiter der braunschweig-lüneburgischen Politik die Situation, in die die Regierungstätigkeit seines Vorgängers das Land gebracht hat.

Der Vertrag besagt nun, daß die Herzöge aus der Reihe der kriegführenden Mächte ausscheiden und dem Kaiser gegenüber eine wohlwollende Neutralität pflegen wollen. Die Neutralität war so zu verstehen, daß die braunschweig-lüneburgischen Truppen nicht unter kaiserliches Kommando treten, sondern die festen Plätze des eigenen Landes besetzen (Art. 4), alle Truppen sollen zu diesem Zweck unverzüglich aus den alliierten Verbänden herausgelöst und entweder in den Festungen stationiert oder aber entlassen werden (Art. 5). Kaiserliche Truppen dürfen durch braunschweig-lüneburgisches Staatsgebiet marschieren (Art. 6) und können dort Waffen und Proviant gegen Bezahlung erwerben (Art. 3). Über das Hochstift sollen noch Konferenzentscheidungen fallen, die hiermit angekündigt werden (Art. 26), im Vorgriff wird jedoch schon das Kleine Stift abgetreten und dem Domkapitel und dem Kurfürsten von Köln übertragen (Art. 9). Die Angehörigen der Augsbургischen Konfession behalten weiterhin eine Reihe von Pfarrkirchen in Hildesheim (Art. 21). Grundsätzlich wird Braunschweig-Lüneburg das Recht zugestanden, in dieser Stadt Truppen zu stationieren (Art. 11), in Anbetracht der besonderen Situation wird aber jetzt die Festung von kaiserlichen Truppen besetzt; es soll nämlich alles getan werden, damit sie nicht etwa in antikaiserliche Hände fällt (Art. 18). Diese Besetzung endet jedoch, sobald der niedersächsische Reichskreis frei von antikaiserlichen Truppen ist (Art. 23).

In einem am gleichen Tag paraphierten Zusatzabkommen werden die Militärfragen noch besonders geregelt²⁹. Die Formulierungen dieses Abkommens machen noch einmal deutlich, wie unselbständig die Herzöge in ihren militärischen Dispositionen zu dieser Zeit in der Tat waren: Grundsätzlich, so wird festgehalten, unterstützen zwar die Herzöge nach Abschluß dieses Neutralitätsvertrages keine antikaiserlichen Trup-

²⁷ ebenda, Seite 307.

²⁸ ebenda, Seite 307 f.

²⁹ zeitgenössische Abschrift Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 33 v–39 r.

pen mehr. Da aber noch fremde Truppen im Lande stehen, sollen auch diese – gleich den kaiserlichen Verbänden – gegen Bezahlung Munition und Proviant erwerben dürfen. Andernfalls seien von ihnen Übergriffe zu befürchten, und sie könnten die so entstehende Unruhe zum Vorwand nehmen, länger im Lande zu bleiben, als es zur Regelung ihres Abzugs ohnehin erforderlich ist (Art. 3). Den kaiserlichen Truppen wird gemäß Art. 6 des Hauptvertrags der Durchmarsch durch herzogliches Gebiet gestattet, sie dürfen jedoch Städte nur im Ausnahmefall und jeweils in kleinen Gruppen durchziehen (Art. 7). In Notfällen dürfen kaiserliche Truppen auch unter den Kanonen braunschweig-lüneburgischer Festungen Schutz suchen; sie dürfen sich dort aber nicht länger als höchstens vier Tage aufhalten, und es ist ihnen nicht gestattet, irgendwelche Schanzarbeiten vorzunehmen (Art. 6). Wichtig, da die Haltung der ehemaligen Alliierten zum Austritt der Herzöge aus der Koalition noch nicht sicher bekannt war, ist die Zusage von Waffenhilfe für den Fall, daß die herzoglichen Truppen angegriffen würden (Art. 12).

Die Vorbereitungen zur Übergabe der von welfischen Truppen im Kleinen Stift besetzten Plätze – vor allem kam die Festung Hildesheim in Frage – begannen unmittelbar nach der Paraphierung des Vertragswerkes, ohne daß die kaiserliche Ratifikation abgewartet wurde. Bereits Ende Januar 1642 überführte man den Leichnam Herzog Georgs nach Celle, und gleichzeitig setzten Transporte von Kriegsmaterial nach Hannover ein. Die unsicheren Zukunftsaussichten für die herzoglichen Truppen, von denen ein Teil ja demobilisiert werden sollte, veranlaßten offensichtlich zahlreiche Soldaten, sich eigenmächtig in fremde Dienste zu begeben, wobei sie entgegen den Bestimmungen des Art. 8 des Neutralitäts-Vertrags auch bei antikaiserlichen Verbänden, bei den *Hessischen und Weimarschen*, um Aufnahme nachsuchten³⁰.

Die Stadt Hildesheim war mit der Stationierung von kaiserlichen Truppen nicht einverstanden und versuchte – letztlich vergeblich – durch Kontaktaufnahme mit den Freien Städten Hamburg und Lübeck sowie mit Bremen, die eigene Stellung diplomatisch aufzuwerten und eine größere Handlungsfreiheit zu erlangen³¹. Zwar verzichtete Ende Oktober der Kaiser auf die geplante Truppenstationierung, denn die Schweden unter Banérs Nachfolger Torstenson wollten nach Kräften die Wiederherstellung eines katholischen Staates und den Ausbau der kaiserlichen Präsenz in Norddeutschland verhindern³². An die von Hildesheim gewünschte Ausweitung der städtischen Souveränität war jedoch nicht zu denken, zumal zur gleichen Zeit in der Stadt Verhandlungen zwischen

³⁰ TE IV, Seite 868.

³¹ ebenda, Seite 868 f.

³² ebenda, Seite 857 f.

braunschweig-lüneburgischen und kurkölnischen Delegierten über die Restitution des noch besetzten Stiftsgebietes stattfanden³³. Offensichtlich noch im Laufe des Sommers trafen sich dann Bevollmächtigte beider Parteien mit Vermittlern der Wiener Regierung in Goslar, um Einzelheiten der Abtretung des noch besetzt gehaltenen Stiftsgebietes auszuhandeln. Das Ergebnis dieser Konferenzen ist der am 27. April 1643 in Braunschweig paraphierte *Braunschweigische Haupt-Rezeß*³⁴, der in der Literatur auch die Bezeichnung *Hildesheimischer Haupt-Rezeß* trägt³⁵.

Die Tatsache der Abtretung der nach dem Neutralitätsvertrag des Vorjahres noch von den Herzögen besetzten Stiftsgebiets wird in Art. 4 mit der Wendung umschrieben, daß die vertragschließenden Parteien, also die Herzöge August von Wolfenbüttel und Christian Ludwig von Calenberg, das Domkapitel von Hildesheim und Erzbischof Ferdinand von Köln als Bischof von Hildesheim, den Besitzstand der Herzöge anerkennen, wie er anläßlich der kaiserlichen Belehnung im Jahr 1638 fixiert worden war, als damals die Beziehungen zwischen dem Herzogshaus unter Georg und dem Kaiser sich kurze Zeit zu bessern begannen.

Den breitesten Raum nimmt in diesem Vertrag die Regelung wirtschaftlicher Fragen ein: Die Herzöge sichern sich den Besitz der Salzwerke zu Liebenhall (= Salzgitter), obwohl die Territorialhoheit über den Ort an das Hochstift fällt (Art. 9). Beide Gruppen der vertragschließenden Parteien dürfen auf den Flüssen Oker und Leine, die stiftisches und herzogliches Gebiet berühren, ohne Einschränkung Flößerei betreiben lassen (Art. 31). Die Herzöge verzichten auf Entschädigungen für Investitionen, die sie seit dem Quedlinburger Vertrag in den jetzt abzutretenden Landesteilen getätigt haben (Art. 21), da jedoch die Herzöge während der Besetzung des Großen Stifts in erheblichem Umfang Kredite aufgenommen haben, die durch die allgemeinen Steuern gedeckt worden sind, erklärt sich ihr Vertragspartner bereit, diese Schulden für das Hochstift anteilig zu übernehmen. Über den Aufteilungsmodus soll eine Konferenz von Fachleuten beider Seiten Vorschläge ausarbeiten (Art. 22). Weitere Kredite waren offenbar von den Herzögen ohne Bewilligung durch die Stände aufgenommen worden, sie waren also nicht durch das Steueraufkommen, sondern wahrscheinlich durch die Einkünfte aus dem Domänenbesitz gedeckt. Diese Schulden wollen Bischof und Kapitel durch eine einmalige freiwillige Pauschalzahlung von 25 000 Reichstalern ablösen (Art. 23). Auch die untere Ebene des Kreditverkehrs wird anerkannt: Alle während der braun-

³³ ebenda, Seite 857.

³⁴ zeitgenössische Abschrift Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 39 v–65 v.

³⁵ so z. B. bei Franciscus Irenicus (i. e. Philipp Andreas Oldenburger), *Collegium iuris publici imperii Romano-Germanici* ..., o. O. 1670. (Das Buch hat mehrere sich ablösende Paginierungen.)

schweig-lüneburgischen Besetzung vollzogenen hypothekarischen Belastungen der Klöster bleiben gewahrt (Art. 24). Die Verwaltungs- und Rechtskontinuität wird gesichert, da alle seit 1519 ergangenen Zivilrechtsurteile – *super rebus privatorum et eorum qui iure privatorum censentur* in Kraft bleiben sollen (Art. 27). Für das im abzutretenden Gebiet auf den Domänen bereits ausgesäte Getreide zahlt das neue Regime den Herzögen Summen zwischen zwei und drei Reichstalern je Morgen. Falls noch nicht überall das Sommergetreide gesät ist, soll diese Arbeit umgehend vorgenommen werden, um Schaden zu vermeiden (Art. 32).

Besonders bedeutsam für die künftige wirtschaftliche Entwicklung des neugeschaffenen Staates war die Bestimmung, daß im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Hochstift und dem Herzogtum keine Zölle erhoben werden sollen (Art. 29).

Auch dieser Vertrag wurde durch eine Reihe von Folgeverträgen vom gleichen Tage ergänzt. In einem *Rezeß in puncto praesidii* der Stadt und Festung Hildesheim wird, da der Kaiser ja auf die Durchsetzung seines Besatzungsrechtes verzichtet hatte, eine besondere militärische Einheit geschaffen, deren Offizierskorps ohne konfessionelle Rücksichtnahmen im Zusammenwirken der Herzöge mit den hochstiftischen Behörden berufen werden soll. Den Souveränitätsbestrebungen der Stadt Hildesheim kamen die Vertragsschließenden soweit entgegen, daß sie der Stadt gestatteten, zwei der vier Mitglieder im obersten Entscheidungsgremium für militärische Angelegenheiten dieser Truppe, dem *Kriegsrat*, zu stellen. Einen sollte der Bischof, den vierten das Domkapitel berufen. Die Frage, wie die Kosten für diese Truppe aufgebracht werden sollten, blieb zunächst offen³⁶.

Ein *Rezeß in puncto extraditionis* regelt Einzelheiten der Übergabe der noch von kaiserlichen Truppen gehaltenen Plätze im Lande³⁷.

Die letztlich nicht zu beiderseitiger Zufriedenheit lösbare Konfessionsfrage führte im *Religionsrezeß* zu einem Kompromiß. Grundsätzlich wurde festgesetzt, daß die Angehörigen der Augsburger Konfession im hildesheimischen Staat 70 Jahre (Adel) bzw. 40 Jahre (die übrigen Bevölkerungsschichten) bei ihrer traditionellen Religionsausübung bleiben dürfen. Das ist eine Formel, in die der Bischof und das Kapitel, wie es die Delegierten formulierten, *aus sonderbahrer Begierde und Neigung zu dem heilsahmen Frieden* einwilligten und die nur besagen dürfte, daß die jetzt lebende Generation das Problem auf sich beruhen lassen wollte. Offensichtlich als Konzession an Vertreter einer radika-

³⁶ zeitgenössische Abschrift Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 66 ff.

³⁷ dieser und die folgenden Verträge befinden sich ebenfalls abschriftlich in dem Anm. 36 genannten Konvolut.

leren Lösung ist es zu sehen, daß im letzten Artikel (Art. 11) des Religionsrezesses noch einmal die Konfessionsfrage aufgegriffen und die projektierte Entwicklung skizzenhaft umrissen wird: Es sei geplant, heißt es, nach Ablauf der 40 bzw. 70 Jahre das katholische Bekenntnis für alle Bewohner des Hochstifts als verbindlich zu erklären. Wer dann die Konversion ablehne, solle das Land verlassen, ihm sei dabei zu gestatten, seinen immobilien Besitz zu verkaufen oder an Katholiken zu vermieten.

Hier im Religionsvertrag wie auch unerwarteterweise im *Rezeß in puncto praesidii* (Art. 11) wird eindringlich betont, daß zwischen Katholiken und den Anhängern der Augsburger Konfession Ruhe und Frieden herrschen soll. Dazu soll auch das Recht der freien Schulwahl gehören, das außer im Militärvertrag auch noch in Art. 6 des Religionsrezesses genannt wird. Alle Reibereien sollen möglichst vermieden werden: *Die catholischen sowohl als auch der Augspurgischen Confession zugehörte Pfarr-Herren und Schul-Diener sollen sich alles Glimpfs und Bescheidenheit in Worten und Werken, sonderlich aber auf den Canzeln und im gemeinen Leben gebrauchen*, fordert Art. 9 des Religionsrezesses.

Schwierig war offensichtlich die Frage zu lösen, in welcher Weise der katholische Staat die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten seiner protestantischen Einwohner regeln sollte. Der Erzbischof hatte die Absicht vortragen lassen, eine forcierte Rekatholisierung durch die Besetzung aller durch den Tod erledigten protestantischen Pfarrstellen mit katholischen Geistlichen durchzusetzen. Er war aber auf den unüberwindlichen Widerstand der Herzöge gestoßen und die Delegierten hatten sich auf folgende Kompromißformel geeinigt: An Orten, wo zwei Gotteshäuser vorhanden sind, soll in einer Kirche nach dem Ritus der Augsburger Konfession, in der anderen nach katholischem Ritus Gottesdienst gehalten werden. Ist jedoch nur *ein* Gotteshaus vorhanden, dies war in den meisten Orten der Fall³⁸, so soll es dem katholischen und dem protestantischen Gottesdienst dienen, und beide Konfessionen haben sich über den Gebrauch des Zubehörs – *Beicht- und Predig-Stuel, Tauf, Glocken, Schlüssel, Kirchhof* und zu der *Sepultur* gehörige Orte – zu einigen (Art. 5). Man sieht deutlich, wie hier die Vertragspartner bestrebt waren, die konfessionellen Gegensätze zu entschärfen.

Als oberste Behörde für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Protestanten wurde eine Kommission geschaffen, der die Leiter der Pfarrkirchen zu Alfeld, Bockenem und Gronau angehörten. Sie hatte die Aufgabe, Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen zu inspizieren

³⁸ vgl. für die spätere Zeit die Listen der Pfarrstellen in den offiziellen Staatskalendern. Als Beispiel wurde der *Hochstift-Hildesheimische Hof- und Staats-Calender auf das Jahr ... 1775* durchgesehen, der an nur 56 Orten katholische, aber an 143 Orten protestantische Pfarrstellen verzeichnet.

und die Examination, Vokation und Ordination der Geistlichen vorzunehmen. Erledigte Pfarrstellen Augsburger Bekenntnisses sollten von weltlichen Inhabern der Kollatur binnen drei Monaten, von geistlichen Patronen aber innerhalb von längstens sechs Monaten neu besetzt werden. Als geistliche Inhaber einer Kollatur über eine protestantische Pfarrstelle dürften Klöster und Stifter in Frage kommen, denen in der ihnen konzidierten recht langen Frist offenbar Gelegenheit zu Versuchen der Rekatholisierung gegeben werden sollte. Erst wenn die genannten Fristen ungenutzt verstrichen, sollte die Kommission in Tätigkeit treten und einen Kandidaten präsentieren, der von der Kommission examiniert und zur Probepredigt geladen würde (Art. 3). Ausdrücklich wird angeordnet, daß das Besetzungsrecht der Patrone nicht zu simonistischen Zwecken mißbraucht werden dürfe (Art. 4).

Insgesamt ist aus diesem Vertragswerk die Absicht der Partner deutlich erkennbar, beide Konfessionen für absehbare Zeit friedlich in einem Staat nebeneinander leben zu lassen. Die katholische Seite versichert, die Protestanten weder bei der Lastenverteilung noch in Personalfragen benachteiligen zu wollen. Alle erforderlich erscheinenden Maßnahmen werden angekündigt, um die Konfessionsgegensätze im öffentlichen Leben zu entschärfen. Auf wirtschaftlichem Gebiet wird die Verflechtung mit Braunschweig-Lüneburg durch den Verzicht auf eigene Außenzölle beibehalten.

Nach Abschluß des Vertrages mit Braunschweig-Lüneburg mußte das Hochstift seine Beziehungen zu der in Norddeutschland operierenden Großmacht Schweden klären, die durch ihr früheres Bündnis mit dem Herzogtum noch einige Punkte des Hildesheimer Staates besetzt hielt. Der Vertrag wurde am 29. Dezember 1643 in Liebenhall (= Salzgitter) zwischen dem derzeitigen Oberkommandierenden der schwedischen Streitkräfte in Mitteldeutschland, Generalmajor Königsmarck, und Vertretern der Hildesheimer Regierung geschlossen³⁹. Sein Inhalt verrät, welch schwacher Verhandlungspartner das Hochstift war, das eigentlich nichts zu bieten hatte. Gegen die schwedische Zusage, keine Kampfhandlungen gegen das Hochstift zu unternehmen (Art. 6) und die hier noch stehenden Verbände binnen weniger Tage abzuziehen (Art. 7), verpflichtete sich Hildesheim zu regelmäßigen Geldzahlungen von monatlich 5000 Reichstalern ab April 1644 sowie zu einer einmaligen Lieferung von 30000 Reichstalern in drei Raten bis zu diesem Zeitpunkt (Art. 1). Darüber hinaus sagte Hildesheim die Schleifung einiger fester Plätze zu (Art. 5 und 8) und versprach, keine gegen Schweden gerichteten Aktionen dritter Mächte zu unterstützen (Art. 3).

³⁹ Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 139 r–151 r.

Nachdem mit den Verträgen vom März und Dezember 1643 das Hochstift durch seine Teilnahme am diplomatischen Verkehr als Rechtssubjekt anerkannt worden war, begann seine Regierung mit dem Aufbau im Innern, da *fast alles, sowol in Schatz- und Contributions-, als Justiz- und Polizei-Wesen gleichsam von neuem angerüstet und zum Stande wieder gebracht werden müßte*⁴⁰.

Den Ständen wurden im März 1645 die Propositionen der Regierung vorgelegt, und sechs Wochen später hatten sie ihre eigenen Entscheidungen formuliert. Es zeigte sich, daß die Stände in manchem andere Ziele verfolgt zu sehen wünschten. Übereinstimmung zeigte sich aber vor allem in den Finanzfragen: die bisher geübte Praxis der monatlichen Erhebung der Kontribution habe sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Allerdings soll ein Teil der Steuern künftig auch in Getreide zu einem festgesetzten und für die Landwirtschaft sehr günstigen Umrechnungskurs geliefert werden dürfen. Zu diesem Zweck wird die Anlegung von Magazinen empfohlen.

Ein geradezu courtoises Verhältnis zwischen Obrigkeit und Ständen wird bei der Frage der Kostenerstattung für die Aufwendungen, die der Kurfürst von Köln für seine Belehnung mit Hildesheim getätigt hat, deutlich: Zwar verzichtet der Erzbischof auf Kostenersatz, die Stände sichern aber eine finanzielle Entschädigung zu, sobald sich die Wirtschaftslage gebessert habe. An den Kosten der Konferenzen zu Goslar und Braunschweig wollen sich die Stände mit 25 %, an den laufenden Ausgaben für die Delegationen in Münster und Osnabrück mit 50 % beteiligen. Der Rest soll jeweils aus den Domäneneinkünften genommen werden. Ergänzend zum Art. 29 des Haupt-Rezesses, in dem festgestellt wird, daß zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hildesheim keine Zollgrenzen errichtet werden sollen, fordern die Stände von der Regierung den Erlaß einer Festpreis-Ordnung in Übereinstimmung mit dem Preisniveau des Nachbarstaates, wo es eine solche Ordnung bereits gäbe.

Keine Übereinstimmung mit den Zielen der hochstiftischen Politik zeigen aber die Teile des Landtags-Abschiedes, die Militärfragen gewidmet sind. Die Stände fordern die Schaffung eigener stiftshildesheimischer Truppeneinheiten, in denen ohne Zweifel der protestantische Adel das Übergewicht haben würde. Sie fordern Defensiveinrichtungen, wie Landwehren und Straßensperren, es soll ein ständiger Wachtdienst organisiert werden, ja die Bevölkerung müsse zur Selbstverteidigung angehalten werden: *Zu dem Ende dan auch die Acker-Leute und sonst die Untertanen insgemein, soweit sie das Vermögen haben, durch die Beambte ... anzuweisen, sich mit dächtigem Gewehr zu versorgen.*

⁴⁰ aus dem Hildesheimer Landtags-Abschied von 1645; ebenda, fol. 159r-212r.

Zweck dieser Rüstungen soll sein: die im Hochstift offensichtlich doch immer noch stehenden braunschweig-lüneburgischen Truppen *mit Raht und Tat (zu) assistiren und . . . secundiren*.

Neben der Tatsache, daß die katholische Obrigkeit kaum geneigt gewesen sein dürfte, eine Art allgemeiner Volksbewaffnung und die Errichtung von neuen Befestigungswerken durch ihre protestantischen Untertanen zu billigen, zeigt wohl besonders die Forderung der Stände, daß Landessteuern wenigstens zum Teil auch in Getreide gezahlt werden können, mit welch taktischen Winkelzügen die Stände den Ausbau des Hochstifts zum modernen absolutistischen Staat von vornherein erschweren wollten. Zwar wurden damit dem Steuerschuldner die Risiken des Getreideverkaufs erspart, aber die Staatsführung konnte bei der Durchführung dieses Plans nicht über beliebig einsetzbare Zahlungsmittel im veranschlagten Umfang verfügen, zumal die Relation zwischen dem Marktpreis für Getreide und dem von den Ständen vorgeschlagenen Entsprechungskurs für den Empfänger der Kornlieferungen denkbar ungünstig war. Je zwei Reichstaler Steuerschuld sollten mit einer Himte Roggen oder Gerste abgegolten werden. Die Vorausverfügung der geplanten Festpreis-Ordnung vom Herbst desselben Jahres sah als Preis für eine Himte dieses Getreides aber nur ein Sechstel, nämlich 12 Mariengroschen vor⁴¹. Die Staatsführung wäre also in ihren finanziellen Dispositionen außerordentlich beschränkt, ein Ziel, das offenbar den Intentionen der Antragsteller entsprach.

Welche objektiven Schwierigkeiten im Hochstift der Einführung einer modernen Merkantilwirtschaft entgegenstanden – einmal abgesehen von den politischen Einflußnahmen der Stände – zeigt die *Tax-Ordnung*, die im Laufe des Jahres 1645 erarbeitet und 1646 nach ihrer Ratifikation durch den Landesherrn endlich publiziert werden konnte⁴². Dort werden für alle gängigen Handelswaren und Dienstleistungen Festpreise gesetzt, weil die zu *Conservation des status publici* höchst nötige *harmonia unter den Gliedern* des Staates hergestellt werden mußte und willkürliche, dem Wirtschaftsleben abträgliche Preissteigerungen stattgefunden hätten.

Diese Preisordnung und einzelne in ihr enthaltene Hinweise zeichnen ein Bild von den wirtschaftlichen Zuständen der Kriegs- und Nachkriegszeit, das zwar der Wissenschaft seit langem bekannt ist⁴³, das aber den

⁴¹ ein Affiche-Druck mit dem Datum vom 24. 9. 1645 liegt als fol. 220 dem oben bezeichneten Konvolut bei.

⁴² ein Druckexemplar liegt als fol. 229 r–276 v dem oben bezeichneten Konvolut bei.

⁴³ vgl. etwa die Hinweise und Literaturangaben bei Josef Kulischer, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit II*, ³München–Wien 1965; Seite 16 ff. Vgl. auch die umfassende Behandlung dieser Frage bei Samuel Steinberg, *Der Dreißigjährige Krieg und der Kampf um die Vorherr-*

volkstümlichen Vorstellungen vom Dreißigjährigen Krieg sehr widerspricht. Es waren bei den Einwohnern des Staates offenbar Zahlungsmittel, d. h. Edelmetalle, in einem derartigen Umfang vorhanden, daß ein nennenswerter Bevölkerungsanteil seine Existenz ohne jede Notwendigkeit zu arbeiten gesichert sah. In Art. 31 der Tax-Ordnung werden die Handwerker aufgefordert, nicht müßig zu gehen und übernommene Arbeiten auch tatsächlich auszuführen. Detaillierter fordert noch Art. 4, daß Bäcker bestraft werden, wenn sie sich überhaupt weigern zu arbeiten, sei es, daß sie es ablehnen, für den Verkauf oder aber im Lohnauftrag zu backen. Allgemein wird beklagt, daß es schwierig sei, Arbeitskräfte zu bekommen, da der „Müßiggang“ verbreitet sei.

Die Tax-Ordnung gibt ihrem spezifischen Zweck entsprechend keine Gründe für die offensichtliche Zahlungsmittelflut an, die diese Arbeitsunlust ermöglicht hat. Das weitgehende Fehlen von statistisch verwendbarem Material aus dieser Zeit läßt in der Tat nur Spekulationen als Erklärungsversuche zu. Es dürfte jedoch einleuchten, daß etwa durchziehende Truppen die Wirtschaft eines Landstriches nicht nur durch Plünderungen und durch Konfiszierung von Edelmetall beeinträchtigten, sondern daß eben dieses Edelmetall als Zahlungsmittel der Wirtschaft wieder zugeführt wurde, aus der es vorher vielleicht schon seit längerer Zeit ausgeschieden war. Diese relativ plötzliche Einschleusung recht erheblicher Zahlungsmittelmengen in einen flächenmäßig begrenzten Wirtschaftsbereich bewirkte einmal eine inflationäre Preissteigerung, die jetzt hier in Hildesheim durch eine obrigkeitliche Preisfixierung gestoppt werden sollte – zum andern aber war es den Produzierenden jetzt möglich, in größerem Umfang Waren zu verkaufen als vorher, da sie nur für den begrenzten Markt ihrer Stadt und des Umlandes tätig waren. Die erhöhte Produktion und der erhöhte Umsatz bedeutete aber eine Steigerung ihres Einkommens und bei den geringen Investitionsmöglichkeiten jener Zeit dürften die Produzenten nach einiger Zeit in der Lage gewesen sein, ein arbeitsloses Leben zu führen, zumal die Edelmetallwährung ein Ausufern der Inflation in heute bekanntem Maße unmöglich machte.

Die Unterlagen über die Verteilung der auf dem Land lastenden Schulden auf Braunschweig-Lüneburg und das Hochstift zeigen deutlich, daß das produzierende Bürgertum die sich bietenden Verdienstmöglichkeiten genutzt hatte und daß es lohnend erschien, das Geld durch

schaft in Europa 1600–1660, Göttingen 1967, wo Seite 112ff. die Ansicht vertreten wird, daß *das herkömmliche Bild* durch die vielseitige publizistische Tätigkeit der Apologeten bestimmter merkantilistischer Staatswesen zustande gekommen sei. Es habe in der Absicht jener Publizisten gelegen, die Wirtschaftsverhältnisse vor dem Regierungsantritt ihres Herrn so schwarz wie möglich zu malen.

Kreditgewährung an den Landesherrn sicher und gewinnbringend anzulegen⁴⁴.

Ausschließlich mit Zwangsmaßnahmen wie der Verordnung von Festpreisen und dem Zwang zu produzieren konnte aber das ökonomische Gefüge des neuen Staates nicht reguliert werden; dazu verfügte ein Staatswesen des 17. Jahrhunderts auch über zu geringe praktische Möglichkeiten, seine Forderungen, die doch einen sehr privaten Bereich betrafen, überall tatsächlich durchzusetzen. Der Staat mußte in dieser Situation nach Mitteln suchen, die ihm eine Teilnahme am Wirtschaftsgeschehen ermöglichten, denn die sich etablierende neue Obrigkeit war als Schuldner ihrer Untertanen zunächst kaum handlungsfähig. Es galt, eine möglichst umfassende Besteuerung durchzusetzen, die die Kaufkraft der Bürger vermindert und die staatlichen Kassen gefüllt hätte. Hier konnte allerdings eine Schwierigkeit nicht überwunden werden: der Besitz an Zahlungsmitteln entzog sich den Besteuerungsmöglichkeiten der Zeit – Reichtum in Geld oder Geldanlagen blieb praktisch steuerfrei.

Zur Ausführung der auf Steuerfragen bezogenen Punkte des Landtags-Abschieds von 1645 wurde eine Kommission gebildet, die Richtlinien für die Besteuerung ausarbeitete⁴⁵. Bei den Arbeitsanweisungen für diese Kommission ist bemerkenswert, daß die Kirchenländereien *ob commoditatem gleich anderen* besteuert werden sollen, die traditionelle Steuerfreiheit des Kirchengutes soll also nicht beibehalten werden. Pfarrländereien, die direkt vom Pfarrhof aus bewirtschaftet werden, sollen auf Antrag von der Steuer befreit werden, allerdings sollen dann die Dorfgenossen dem Fiskus den Einnahmeausfall ersetzen. Es handelt sich hier um die *Kontribution*, ursprünglich eine Sonderabgabe neben der Grundsteuer, über deren Erhebung bei den Akten keine Unterlagen ermittelt wurden. Die frühere Sonderabgabe war inzwischen eine Dauer-einrichtung geworden.

Es wird deutlich, daß mit allen praktikablen Mitteln versucht wurde, dem Staat Einnahmequellen zu erschließen. Bei der weiteren Konsolidierung der inneren Verhältnisse im Hochstift wurden durch Erlaß, bei dessen Zustandekommen eine Mitwirkung der Stände nicht erkennbar ist, Betriebsabgaben für verschiedene Industrien eingeführt⁴⁶. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, die zusammen mit den offenen Grenzen des Landes die Wirtschaft verkümmern ließ und den trostlosen Zustand bewirkte, den die Beschreibungen aus der Zeit um 1800 schildern.

⁴⁴ Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 294r–324v.

⁴⁵ ebenda, fol. 215r–216r.

⁴⁶ ebenda, fol. 277r–279r.

II.

Es soll nun im Folgenden untersucht werden, wie sich der Vorgang der Wiederherstellung des Hochstifts auf das Gefüge einer Stadt auswirkte, die unmittelbar von der Restitution betroffen war. Dazu bot sich das Beispiel des Fleckens Lamspringe an, weil dort durch die vermutlich gegensätzlichen Interessen des Klosters und der Bürger die Schwierigkeiten des neuerrichteten Staates besonders augenfällig werden müßten, denn die Mönche waren Landesfremde, und es dürfte zu erwarten sein, daß sie keine den Staatsinteressen zuwiderlaufenden Bestrebungen an den Tag legen würden, daß ihre Politik also in besonderem Maße den Intentionen des Landesherrn bzw. des Kapitels entsprechen würde.

Die katholischen Kongregationen in England waren seit Beginn des 17. Jahrhunderts in ihren Betätigungsmöglichkeiten derart eingeschränkt worden, daß ihre Existenz in Frage gestellt war. Daher wandte sich die Leitung der englischen Benediktiner mit der Bitte um Hilfe an die Bursfelder Kongregation: Dem Generalkapitel, das im Mai 1628 in Mainz zusammengetreten war, wurde ein Schreiben der englischen Schwesterorganisation vorgelegt, in dem diese bat, man möge ihr doch *unum aut alterum monasterium hactenus ab haereticis occupatum* überlassen⁴⁷. Die politische Lage in Deutschland war der Supplik der Engländer denkbar günstig. Anderthalb Jahre zuvor war bei Lutter am Barenberge der niedersächsische Reichskreis von ligitischen Truppen vernichtend geschlagen worden, zwischen Weser und Elbe und bis zur Ostsee operierten kaiserliche Verbände. Um den militärischen Sieg zu sichern, wurde in Wien das Restitutionsedikt vorbereitet, das ein knappes Jahr nach der Tagung der Bursfelder Kongregation Gesetzeskraft erhielt. Aber auch optimistischen Beobachtern mag es zweifelhaft erschienen sein, ob die noch intakten katholischen Ordensgemeinschaften im Reich über genügend Personal verfügten, um die durch einen erfolgreichen Abschluß der geplanten Restitution auf sie zukommenden Aufgaben aus eigener Kraft zu lösen. Um so willkommener mußte in dieser Situation ein Antrag aus dem Ausland sein, die Wiederbesiedlung entfremdeter Klöster zu unterstützen.

Das Generalkapitel kam der Bitte der Engländer auch bereitwillig nach, war jedoch so vorsichtig, sich zunächst bestätigen zu lassen, daß die neuen Bewohner der restituierten Klöster kein Ordenseigentum entfremden und bei einem eventuellen Heimzug nach England auf alle weiteren Einkünfte aus den Klosterbesitzungen verzichten würden. Ferner sollten die Engländer nicht der Bursfelder Kongregation beitreten,

⁴⁷ Paulus Volk, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation II, Siegburg 1957; Seite 478.

ihr jedoch ein *iuramentum fidelitatis et dependentiae* leisten⁴⁷. Dafür erhielten sie das in der Lübecker Diözese, also in einer sehr exponierten Gegend gelegene Kloster Cismar zugewiesen.

Die Engländer scheinen sehr bald festgestellt zu haben, daß in der Tat nur geringe Hoffnung bestand, Cismar mit seinem Zubehör, das gegenwärtig immer noch *ab haereticis occupatum* sei, tatsächlich in Besitz zu nehmen⁴⁸. Deshalb trat Pater Clemens, der Leiter der englischen Benediktiner-Kongregation, bereits anläßlich der nächsten Tagung des Generalkapitels der Bursfelder Kongregation Ende August 1629 in Trier mit der Bitte auf, ihm und seinen Ordensbrüdern ein anderes Kloster, und zwar das zu Rinteln, zuzuweisen, da sich dieser Ort für die beabsichtigten wissenschaftlichen Studien der Brüder besser eigne. In Rinteln war 1621 eine Universität eröffnet worden, die aber schon zwei Jahre später aus kriegsbedingten Gründen ihren Betrieb wieder einstellen mußte. Die leerstehenden Räume der Universität im ehemaligen Jakobskloster dürften die Ortswahl entscheidend beeinflußt haben. Das Generalkapitel stimmte vorbehaltlich des Einverständnisses der westfälischen Ordenbrüder dem Antrag zu, bestätigte darüber hinaus auch die Übertragung von Cismar für den Fall, daß eine tatsächliche Inbesitznahme möglich würde⁴⁹. Das nächste Generalkapitel der Bursfelder Kongregation 1630 stellte ausdrücklich die Übergabe des Rintelner Klosters an die Engländer fest, die dort neben einer Anstalt zum Unterricht der Jugend – *callent enim quidam eorum Germanicum idioma!* – ein Art Ordensschule einrichten sollen. Ihnen wird aufgetragen, *sufficientes professores* zu unterhalten, damit dort *nostrae unionis religiosi eo destinandi in monastica disciplina, philosophiae et theologiae studiis informantur*⁵⁰.

Wie sich in den folgenden Jahren angesichts der wechselhaften politischen Ereignisse die Tätigkeit der Engländer im südniedersächsischen Raum vollzogen hat, ist aus den lückenhaften Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere kann aus den eingesehenen Quellen die Vorgeschichte der Übertragung des Klosters Lamspringe am 21. 4. 1644⁵¹ nicht rekonstruiert werden. Jedenfalls diente auch dies Kloster Unterrichtszwecken und es erhielt in den folgenden Jahren Geldspenden aus England, die zum Lebensunterhalt der in Lamspringe Studierenden verwandt werden sollten⁵¹.

Für die Bewohner des Fleckens Lamspringe aber bedeutete die Neu-
besiedlung des Klosters eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen und politischen Bewegungsfreiheit. Nachträglich er-

⁴⁸ ebenda, Seite 496.

⁴⁹ ebenda, Seite 512.

⁵⁰ Hild. Or. 2 (Lamspringe) Nr. 237.

⁵¹ Hild. Or. 2 (Lamspringe) Nr. 252–254.

schien die Zeit der braunschweig-lüneburgischen Herrschaft in einem angenehmen Licht, obwohl es an Differenzen mit der herzoglichen Verwaltung keineswegs gefehlt hatte. Der Rat des Fleckens wandte sich mit zahlreichen Gravamina nicht an die nun für ihn zuständigen hochstiftischen Behörden, sondern nach wie vor an die herzogliche Administration, die – obwohl gar nicht zuständig – den Klagen gründlich nachging.

Die Hauptursache für die Klagen des Fleckens waren die für seine Bürger höchst ungünstigen Besitzverhältnisse des Ackerlandes. Das Kloster besaß seit jeher als Grundherr das Obereigentum über die Äcker, bewirtschaftete einen Teil auch in eigener Regie und verpachtete den Rest an Lamspringer Bürger. Diese waren auf die Pachtungen angewiesen, da sie augenscheinlich kein Land zu freiem Eigentum besaßen und der gepachtete Grund und Boden ihre wichtigste – wenn nicht die einzige Erwerbsquelle darstellte. Es läßt sich leicht denken, daß diese einseitige Abhängigkeit der Bürger vom Klosterbetrieb die Ursache häufiger Reibereien sein mußte.

Die ältesten erhaltenen Beschwerden stammen noch aus braunschweig-lüneburgischer Zeit. Im Jahr 1576 klagte der Rat dem Herzog, daß der derzeitige Propst des Klosters die Eigenwirtschaft verstärken wolle und in zwei Fällen beim Ableben der Pächter nicht wie bisher mit den Witwen neue Pachtverträge geschlossen habe, sondern – obwohl das Land bereits zur Aussaat vorbereitet war – die Äcker eingezogen habe. Das Personal des Klosterhofes habe dann die Äcker besät und sie jetzt trotz des Einspruchs des Amtsmannes zu Winzenburg auch abgeerntet⁵².

Nur zwei Tage später hatte der Propst seine Stellungnahme formuliert. Danach sah die Angelegenheit ein wenig anders aus. Der Propst wies darauf hin, daß seit jeher das Land, das das Kloster nicht selbst bewirtschaftete, *umb einen sichern, gebürlichen zins* an die Fleckenbürger verpachtet werde und daß das Kloster sich in den Pachtverträgen jeweils vorbehalte, beim Tod eines Pächters einige Morgen einzuziehen, ehe der Rest wieder an die Witwe verpachtet wird. In den vom Flecken angesprochenen beiden Fällen habe der Propst je einen Morgen einbehalten. Eigentlicher Grund für den Unfrieden zwischen Flecken und Kloster sei aber eine allgemeine Opposition gegen das Kloster, vor allem seien es *zwei von den jüngsten, Hans Nothoff und Hans Froböse, die sich mit trotz und mutwillen . . . wider ew. fürstlicher gnaden closter auflehnen*. Sie meiden bei ihren Beschwerden den geraden Weg, d. h., sie wenden sich nicht direkt an den Propst, sondern *laufen stracks zu ew. fürstlicher gnaden ambtman zur Wintzenburg (und) berichten . . .*

⁵² Cal. Br. 10, 5g Nr. 7; die folgenden Zitate stammen aus der gleichen Akte.

(dort) mit unwarheit und luegen. Auf Grund derartiger Lügen sei der Amtmann schier fürm jahr mit einem haufen kerln in des Klosters Weideland eingefallen und habe alle Milchkühe, angeblich als Pfand, gewaltsam fortgetrieben und sie dem Kloster etliche tage nicht ohn geringen schaden vorenthalten. In der Frage des angeblich widerrechtlich abgeernteten Korns habe sich der Propst bereits mit dem einen der beiden Betroffenen vorher gütlich geeinigt gehabt. Das andere Feld aber habe er tatsächlich mit etlichen haikenschutzen und pferden gleich obs fürm fyand gewesen, gewaltsam abernten lassen.

Nur wenige Tage später hatte der Propst die Lamspringer Klagen im Wortlaut zur Kenntniss genommen und er legte am 8. August 1576 noch einmal seinen Standpunkt dar. Zunächst weist er verbittert auf das schlechte Verhältnis zwischen Flecken und Kloster hin: *Mich verwundert aber nichts mehr, dan das sie, die Lambspringschen, mit iren raitshebern solche unbefugte, ertichtete klage uber mich gegen ew. fürstliche gnaden mit unwarheit ausschütten dürfen. Woraus ich nicht anders vermerken kan, weil ihnen jetzo etwas mehr dan zuvor in die charten gesehen wirdet und sie des klosters gueter nicht dermaßen verbrauchen kunnen, dan das sie bei ew. fürstlichen gnaden mich gern verunglimpfen und viel lieber an einem andern ort dan alhier sehen wolten, damit sie die alten eingerissene mischbreuch hinfürter ires gefallens in zwange behalten mechten.* Es sei auch keineswegs so, daß die Bürger eine geschlossene Front gegen das Kloster bildeten. Einige Fleckenbürger hätten nur wenig Land gepachtet, weil die Menge des vorhandenen Pachtlandes nun einmal begrenzt sei und andere Lamspringer vor Jahren viel Acker- und Weideland pachtweise an sich gebracht hätten und es *jetzo gern behalten wollen, damit irem armen nachbuhrn hinfürter, wanne der fall kehme, nicht pedirt oder aufgehulpen werden mechte, wie dan bis anhero, ohn rohm, aus christlichem mitleiden geschehen ist.* Es besteht überhaupt die Gefahr, führt der Propst weiter aus, daß das Ackerland des Klosters von den Lamspringer Bürgern eigenmächtig in andere Hände gegeben wird und daß dadurch die ursprünglichen Besitzverhältnisse verdunkelt werden könnten. Dieser Trick sei auch in den beiden Fällen angewandt worden, die zu den vorliegenden Beschwerden geführt haben. *Wider alle billicheit . . . habe sunderlich die Bruniesche ohne wissen und consent des klosters und hinder demselben her mit zween andern jungen kerln, so dies spiel fuehren, (sich) eingelassen und inen ire lenderei und anders, was sie vom kloster gehabt, aufgedragen, ja zum teursten aufgedrungen und verkauft, also dem kloster sein jus abschneiden wollen.* Der widerrechtlich verkaufte Grund sei *trotzigerweis gepflueget* worden, um die neuen Besitzverhältnisse möglichst zu stabilisieren. Um aber das Recht des Klosters an diesem Land nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, habe der Propst *jedem kerl*

einen morgen besehen lassen, welchen sie mit unrecht und trotz gepflüget hatten und sich mit dem kloster der gebuer zu meiern allerdinge geweigert. Daß indessen die Lamspringer den Vorgang nun so darstellten, als habe der Propst den Witwen Unrecht zugefügt, zeige, das sich gedachte Lambspringschen keiner offener luegen mehr schambten.

Dies frühe Beispiel zeigt neben der naheliegenden Ursache des Streits deutlich die Unvereinbarkeit der beidseitigen Standpunkte. Der Propst mußte auf die Rentabilität des von ihm geleiteten Betriebes bedacht sein, der nach einer vier Jahre zuvor erfolgten Erhebung übrigens 24 Personen Arbeit und darüber hinaus fünf Konventualinnen Unterhalt bot⁵³. Wenn er allerdings die Rentabilitätsgrundlage durch Verminderung des verpachteten Grundes steigern wollte, verringerte er gleichzeitig die Lebensgrundlage der Fleckenbürger.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten hätte sich nur ergeben können, wenn die Lamspringer eine andere Produktionsgrundlage als die Landwirtschaft gefunden hätten, bzw. wenn sich neben der Landwirtschaft andere gewinnträchtige Erwerbsquellen aufgetan hätten. Als im Laufe des Krieges der Landesherr sich kaum noch um die inneren Angelegenheiten seines Landes kümmern konnte und die Verwaltung bereit war, gegen die Aussicht regelmäßiger Bareinnahmen grundherrliche Rechte, die dem Landesherrn zustanden, zu vergeben, scheint der Lamspringer Rat die neuen Möglichkeiten klar erkannt zu haben.

Im Jahr 1629 oder kurz zuvor hatte er sich mit den zur Kriegszeit üblichen Klagen an Herzog Friedrich Ulrich gewandt: Bei jüngst erfolgter Einquartierung sei der Flecken *ganz auf den Grund abgebrant und in die asche gelegt*, außerdem sei man *durch marchen, inquartierungen und schwere contributiones ausgemergelt* und besitze *fast nichts mehr als das bloße leben*. Weil wegen der Kriegsläufe die Äcker lange nicht bestellt worden sind, seien sie angeblich ganz zugewachsen. Die Bürger erreichten, daß ihnen für eine Reihe von Jahren ein Teil der Steuern – *korn-, hopfen-, garten- und wiesen-zinse* – erlassen bzw. ermäßigt wurden. Um aber nun *den verödeten agker destobaß ... bedüngen und in geil und gahr bringen* zu können, hatten sie gebeten, Schafzucht treiben zu dürfen. Der Herzog ist grundsätzlich bereit, den Lamspringern *gegen abstattung jharlichs ... eilf Mariengülden cammerzins* die Genehmigung zu ihrem Vorhaben zu geben, zuvor solle die Amtsverwaltung in Winzenburg jedoch ein Gutachten über mögliche nachteilige Folgen dieser Schafzucht erstellen⁵⁴.

⁵³ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 a.

⁵⁴ Cal. Br. 10, 2 g Nr. 1.

Zunächst verwundert das Verfahren des Lamspringer Rates, dessen Supplik übrigens offenbar nicht erhalten ist, sondern nur aus einem Schreiben des Herzogs vom 3. März 1629 an den Winzenburger Amtmann erschlossen werden kann. Daß Lamspringer Bürger Schafe halten, ist keineswegs neu. In einem Inventarverzeichnis des Klosters von 1575⁵⁵, das anläßlich einer Beschlagnahme-Aktion entstand, wird eine Schafherde von 1585 Häuptern verzeichnet, die sich auf dem Klosterhof befindet. Davon gehören 264 Schafe Lamspringer Bürgern. Dem Kloster selbst gehören übrigens nur 611 (von denen ein Viertel beschlagnahmt wird), 710 dagegen den *vier knechten ... (und) dem schafmeister*, die als Angestellte des Klosterbetriebes also ein sehr gutes Geschäft machten, indem sie den Unterhalt des Klosters genossen, dabei aber etwa zur Hälfte auf eigene Rechnung arbeiteten.

Man fragt sich, warum der Landesherr jetzt eine förmliche Genehmigung zur Schafhaltung geben soll. Es ist zu beachten, daß die Schafhaltung zu dieser Zeit ein Privileg des Grundherrn war; der Grundherr durfte zu bestimmten Zeiten seine Herde über die Feldflur treiben und z. T. auch die Allmende benutzen, so daß das Nutzungsrecht an den Pachtungen eingeengt war⁵⁵. Gerade in einer Zeit der Unsicherheit staatlicher Institutionen, als zudem die Wirtschaft des Klosters offensichtlich darniederlag⁵⁶, wollte der Flecken sich in den Besitz von grundherrlichen Rechten über die von seinen Bürgern gepachteten Äcker bringen. Möglicherweise handelte der Rat in der Voraussicht, daß sich das Blatt auch einmal wenden und in künftigen friedlichen Zeiten das Kloster wieder eine energische Verwaltung erhalten konnte.

Überhaupt ist der Flecken bestrebt, seinen Charakter als selbständige Verwaltungseinheit zu betonen und auf diese Weise aus dem merkwürdig zwitterhaften Verhältnis seiner derzeitigen Existenz herauszuwachsen. Der Flecken genoß formell die Rechte der Selbstverwaltung, kam in dieser Hinsicht also einer Stadt gleich, besaß aber nicht die wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Grundlagen einer Stadt, da seine Bürger auf gepachteten Äckern Landwirtschaft betrieben und ein produzierendes Handwerk, sonst das Kennzeichen einer städtischen Wirtschaft, nicht oder doch nicht in nennenswertem Umfang vorhanden gewesen zu sein scheint.

In einem Schreiben vom 27. Juni 1639 an Herzog Georg zählt der Rat seine bisherigen Errungenschaften auf: Zu einem nicht genannten Zeitpunkt hatte er die Niedergerichtsbarkeit über die Fleckenbürger innerhalb des Ortes erworben – *botmäßigkeit und zwang über unsere*

⁵⁵ vgl. zu dieser Frage Heinz Heitzer, *Insurrectionen zwischen Weser und Elbe*, Berlin 1959; Seite 44 f.

⁵⁶ wie aus Hinweisen in einem Schreiben des Propstes vom 31. Juli 1631 zu schließen; Hild. Br. 3, 11 Nr. 16.

bürger – sowie das Recht, Alkohol auszuschenken – *bier-, wein- und breihanensellung*. Die offensichtlich erste genehmigte Produktion war das Brauen, das 1614 und 1616 gestattet worden war. Diesmal nun, 1639, war ein weiterer Schritt geplant worden, der zur Erlangung der vollen Souveränität als Stadt beitragen sollte: Der Rat beantragt das Marktrecht. Der Antrag wird mit den stereotypen Klagen begründet: der Flecken sei völlig abgebrannt und außerdem *durch die krigslast und continuirliche contribution* derart erschöpft, *daß die armsehlige bürgerschaft hoc rerum statu nicht emergiren könne, gleichwohl aber händ und füeße nicht sinken lassen wolle*. Man plane daher, *jährlich zweimal ... freie, öffentliche jharmärgte* zu veranstalten, damit *irgend dem rate und der armen gemeine einige nahrung dadurch zuwachsen möchte*⁵⁴.

In einer zweiten Supplik vom 24. Juli, die übrigens auf die erste, vor knapp vier Wochen abgesandte, mit keinem Wort eingeht, wird dem Herzog die Sache mit handfesten Hinweisen auf seine finanziellen Vorteile noch einmal schmackhaft gemacht. Schon die vor zehn Jahren genehmigte Schafhaltung bringe doch dem Amt Winzenburg jährlich eine Einnahme von elf Gulden, außerdem würde der *loblichen landschaft, wie gebrechlich, ... (der) schaaßsschatz* entrichtet. Über diese der herzoglichen und der landständischen Kasse zukommenden Gelder seien entsprechende *originalia und auscultirte copeien* beigelegt. Durch das beantragte Marktrecht könnten nun *ew. fürstlichen gnaden ampts Winzenburg intraden an zollen, licenten, brüchen und andern* gefallen *zimblich verbessert* werden.

Nach diesem Hinweis griff die herzogliche Kanzlei die Angelegenheit auf, wandte sich mit Ersuchen um Stellungnahmen zu diesem Plan an die benachbarten Amtleute zu Wohldenberg und Winzenburg, an die Räte der Städte Bockenem und Alfeld, an den Propst des Klosters Lamspringe und die benachbarten Großgrundbesitzer, die Herrn von Steinberg zu Bodenburg. Letztere antworteten nicht, bei den Akten befindet sich lediglich eine Quittung über den Erhalt der Bitte um Stellungnahme. Die übrigen Angeschriebenen stimmten dem Plan vorbehaltlos zu. Erst später, nachdem die herzogliche Genehmigung bereits erteilt worden war, beschwert sich die Stadt Hannover, die eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Märkte fürchtete. Sie bittet – vergebens – um eine Verschiebung der Markttermine⁵⁴.

Dies ist der letzte Niederschlag, den das Streben nach dem Erwerb der Stadtsouveränität in den vorliegenden Akten fand. Nach dem Einzug der englischen Benediktiner sah sich der Flecken in die Verteidigungsposition gedrängt, da das Kloster versuchte, alte tatsächliche oder angebliche Rechte über die Bürger und deren Besitz neu zu erwerben.

Zunächst jedoch scheint der Ausbau der Wohn- und Arbeitsstätten die Kraft der Neuankömmlinge beansprucht zu haben. Am 29. April 1645 wurde das Kloster von den Äbten Johannes von St. Michael und Hermann von St. Godehard aus Hildesheim visitiert, die feststellten, daß nicht nur die Gebäude schwer beschädigt, sondern auch die wichtigsten Klostergüter entfremdet, die Zehnten und andere Einkünfte für ungefähr 12 000 Reichstaler verpfändet seien. Kriegssteuern und andere Abgaben hätten das Kloster völlig ausgesogen⁵⁷.

Noch vier Jahre später heißt es in einem Bericht des Abtes Clemens Reyner: Das Kloster verfüge zwar über zahlreiche Gebäude, die seien jedoch so schadhaft, daß es besser wäre, sie unverzüglich abzureißen, ehe sie von selbst zusammenfallen⁵⁸. Der Abt gibt dann eine Liste des Viehbestandes und der Güter und Einkünfte, über die das Kloster gegenwärtig verfügen kann. Der Viehbestand kann mit dem des Jahres 1572 verglichen werden, da dank der damaligen Beschlagnahme-Aktion entsprechende Zahlen vorliegen.

	1572	1649
Pferde und Fohlen	50	14
Kühe / Zugrinder	74	38
Schafe	611	ca. 200
Schweine	144	ca. 150

Die Gegenüberstellung zeigt zwar einen deutlichen Rückgang des Viehbestandes gegenüber dem 80 Jahre früheren Zustand. Gleichzeitig wird aber deutlich, daß nun – fünf Jahre nach der Neubesiedlung – die wirtschaftliche Lage des Klosterbetriebes keineswegs schlecht gewesen sein dürfte. Der Schweinebestand, dessen Futtergrundlage in Waldhutungen bestand, ist sogar gleichgeblieben. Daß die Anzahl der Schafe nur gering ist, wundert nicht, da doch seit 20 Jahren die Lamspringer Bürger im Besitz des Hutungsrechts waren. Deutlich zurückgegangen ist die Anzahl der Zugtiere, wohl eine Folge der geringer gewordenen Eigenwirtschaft des Klosters, die erst in den folgenden Jahren gegen den erheblichen Widerstand des Fleckens erweitert wurde.

Es ist nicht bekannt, wie groß zu dieser Zeit der Konvent war und wieviel Arbeiter der Landwirtschaftsbetrieb des Klosters beschäftigte, daher können anhand der Angaben über den Viehbestand keine begründeten Vermutungen über den Lebensstandard im Kloster angestellt werden. Als Anhaltspunkt sei aber erwähnt, daß im Jahr 1690, als der

⁵⁷ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 g.

⁵⁸ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 i.

derzeitige Abt Maurus Corker eine Reise nach England unternahm, der Konvent aus sieben Mitgliedern bestand⁵⁹.

Auch Einkünfte flossen dem Kloster bereits wieder zu. Es erhielt den Zehnten aus elf Kirchspielen, und zwar wird diese Abgabe aus zwei Pfarrbezirken direkt bezogen, während sie in den übrigen verpachtet ist. Das Kloster ist in diesen Fällen also gegen das Risiko schwankender Einkünfte gesichert und erhielt fixierte Pachtsummen, deren Höhe jedoch nicht genannt wird. Die sonstigen Geldeinkünfte waren gering. Das Kloster verfügte bis auf eine Mühle, die für den Eigenbedarf tätig war, über keine Produktionsstätten. Es fließen aus genannten Quellen noch einmal 45 Reichstaler jährlich dem Kloster zu – dem steht aber eine Zinsverpflichtung von jährlich annähernd 500 Reichstalern für eine Schuldsumme von 12 000 Reichstalern gegenüber.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Schwierigkeiten, vor denen das Kloster stand, weniger in der Tatsache begründet liegen, daß die landwirtschaftliche Produktion zurückgegangen war oder daß die Wirtschaftsgebäude sich in schlechtem Zustand befanden als vielmehr in der drückenden hypothekarischen Belastung, die die Aufbringung erheblicher Summen für den jährlichen Schuldendienst erforderte. Andererseits aber waren im Lande, wie bereits angedeutet, größere Geldmengen vorhanden, die sich in den städtischen Gewerbe- und Handelszentren konzentrierten. Hier zeigt sich deutlich die strukturbedingte Benachteiligung der Landwirtschaftsbetriebe im ökonomischen System der Zeit: Mit ihrem Grund und Boden verfügten sie über ein zur Besteuerung hervorragend geeignetes Objekt von hoher Wertbeständigkeit. Um aber die immer neuen kriegsbedingten Abgaben zahlen zu können, mußten Kredite gegen hypothekarische Sicherheit aufgenommen werden. Kreditgeber waren Stadtbürger, deren Erwerbsgrundlage sich den damaligen Besteuerungsmöglichkeiten weitgehend entzog.

Nachdem das Kriegsende im hildesheimischen Staat die ausdrückliche Anerkennung der wesentlichen Kriegsschulden gebracht hatte, unternahm der Staat – wie bereits erwähnt – durch die *Tax-Ordnung* den Versuch, die ungleiche Verteilung der Zahlungsmittel nicht noch größer werden zu lassen. Bereits im vorveröffentlichten Auszug vom Herbst 1645 wurde bestimmt, daß ein Gläubiger von einem ihm schuldenden Landwirtschaftsbetrieb die Zinsen je zur Hälfte in Korn und in Geld zu fordern habe und nur dann auf ausschließlicher Geldzahlung bestehen dürfe, wenn der Schuldner dazu in der Lage sei. Diese Vorschrift sollte bewirken, daß das Geldkapital sich nicht weiterhin in demselben hohen Maße wie bisher ohne Arbeitsleistung des Inhabers von Schuldtiteln vermehrt. Es war für den Gläubiger zweifellos weniger inter-

⁵⁹ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 ee.

essant, Getreide mit seinen gegenüber den Barmitteln geringeren Verwendungsmöglichkeiten zu erhalten, als wiederum Geld, das nach neuen Anlagemöglichkeiten gesucht und sie ohne weiteres in der verschuldeten Landwirtschaft auch wieder gefunden hätte.

Durch das Ende der Kampfhandlungen war sichergestellt, daß keine neuen, bisher verborgenen Edelmetallmengen in Form von Zahlungsmitteln plötzlich einen begrenzten Markt überschwemmten, es war daher möglich geworden, das Preisgefüge durch eine vermehrte Warenproduktion – zu der die Taxordnung ja anhielt – zu beruhigen⁶⁰. Für einen verschuldeten landwirtschaftlichen Großbetrieb wie ihn das Kloster besaß, hatte eine projektierte Erhöhung der Produktion die Erweiterung des Eigenbetriebs zur Voraussetzung. In der Tat versuchte das Kloster in den folgenden Jahren den Umfang der Eigenwirtschaft zu erhöhen und die vormaligen grundherrlichen Rechte den Fleckenbürgern gegenüber in vollem Umfang durchzusetzen.

Wir hören von diesen Versuchen wieder im Jahr 1659, als sich der Lamspringer Rat bei Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg bitter über das Verhalten des Konvents beklagt⁶¹. Es ist auffällig, daß diese Supplik nicht die Form einer juristischen Klageschrift aufweist, sondern sozusagen ein formfreier Privatbrief an den Herzog ist, der natürlich für die vorgetragenen Gravamina rechtlich auch keineswegs zuständig ist.

Der Rat holt weit aus und klagt, daß *die ohnbeschreibliche hohe not, welche kein gesetz noch ziel hat, ihn zwingt, sich nunmehr an den Herzog zu wenden. Dan als alhir zum Lamspring die sonderbahre verenderung fůrggegangen, daß ein catholischer praelat und manlichs ordensleute das closter alhir, welches zuvor ein jungfreulich closter gewesen, ... einbekommen, seind wir zwarn vertroestet worden, daß solche vorenderung ... dem flecken alhir an seiner alten frei- und gerechtigkeit nicht schaden noch hindern solle, ... daß einer den andern und insgesamt das closter den flecken in dem stande lassen solten, wie sie einander gefunden haben. ... Leidige erfahrung und blutweinen-*

⁶⁰ Der hier angedeutete Automatismus wird dadurch ermöglicht, daß die Menge der auf dem Markt einsetzbaren Zahlungsmittel als konstant angenommen werden kann und eine absolute Vergrößerung der Warenmenge eine relative Verminderung der Geldmenge bewirken mußte. Durch die Verknappung von Zahlungsmitteln aber konnte Inflationstendenzen entgegengewirkt werden. Heute herrschen grundsätzlich andere Voraussetzungen, da eine Vermehrung der Produktion angesichts der Möglichkeiten der Giralgeldschöpfung ebenfalls eine Vermehrung der Zahlungsmittel nach sich zieht, die lediglich durch staatliche Zwangsmaßnahmen mittels der Kreditpolitik der Staatsbank in gewissem Umfang regelbar ist. Vgl. zu diesem Thema etwa Friedrich-Karl Läge, *Die säkulare Inflation*, Frankfurt am Main 1959 (= Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik Nr. 5).

⁶¹ dies und der anschließende Schriftwechsel im Konvolut Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 p.

der augenschein habe die hochbetrengten leute aber eines anderen belehrt. Die Klausel, daß in den Beziehungen zwischen dem Flecken und dem neubesiedelten Kloster alles beim alten bleiben solle, würde von den Mönchen anders ausgelegt als von den Bürgern. Die Mönche wollen ihr altes herkommen auf etzliche hundert jahr hinaussetzen, d. h. sie wollen die Rechtszustände und Eigentumsverhältnisse, wie sie sie nach offensichtlich gründlichem Studium des überlieferten Quellenmaterials kennengelernt hatten, wieder herstellen. Die Bürger wollten dagegen ihre in der Zwischenzeit erworbenen Rechte natürlich keineswegs aufgeben. Im einzelnen werden folgende Gravamina genannt:

1. Das Kloster habe dem protestantischen Geistlichen die Einkünfte entzogen und beim Tod des letzten Pfarrers sogar das Pfarrhaus beschlagnahmt, so daß der Nachfolger in einem Bürgerhaus sein Unterkommen suchen und die Gemeinde aus ihren eigenen geringen Mitteln auch noch für seinen Unterhalt aufkommen müsse.
2. Der Flecken habe Waldungen besessen, in denen jeder Bürger eine Anzahl Eichen zu Futterzwecken habe pflanzen müssen. Diese Wälder habe das Kloster ebenfalls beschlagnahmt, Lamspringer Bürger mit Gewalt daraus vertrieben und ihnen nicht einmal gestattet, dort Holz zu schlagen; im Gegenteil, das Kloster selbst habe über sechzig schöner fruchtbarer mastbeume hinweg genommen.
3. Das Kloster versuche auch, die äußerliche Manifestation der Selbständigkeit des Fleckens zu unterdrücken, indem es dem Rat die Führung von Wappen und Siegel verbietet mit vorwenden, das closter allein müsse das lamb im wapen führen. Das Kloster beabsichtige, den Status des Ortes und seiner Bewohner zu mindern und diese gar zu bauwern (zu) machen, do vorhin dieser ort so lange zeit ein flecken gewesen.
4. Das Kloster versuche, den Ackergrund der Bürger in Besitz zu nehmen und die Bürger zu Klosterhörigen zu machen. Der Leiter des Klosters habe die Unterzeichnung neuer Pachtverträge (über deren Inhalt keine Einzelheiten verlauten) gefordert, die den Bürgern sehr ungünstig seien. Wer den neuen Verträgen nicht zustimmte, wurde gehindert, das Land, das er bisher bearbeitet hatte, zu bestellen. Während ringsum in anderen Orten die Bürger und Bauern auf ihren Äckern beschäftigt sind, müssen die Lamspringer zusehen, wie diese closterleute erscheinen und selber unsere äcker der reige nach hinweg (-pflügen), welches wir mit bittern trehnen zu beweinen. Auch sei der Bürgermeister bereits im Kloster arretiert worden, weil er sich nicht im Sinne des Konvents gegenüber den Bürgern durchgesetzt hat. Erst gegen eine Bußzahlung von drei Reichstalern sei er wieder freigelassen worden.

Schon drei Tage später hatte Abt Placidus den Standpunkt des Klosters formuliert. Er vertrat die Meinung, daß das Kloster jetzt nur sein gutes Recht verfolge, wenn es den Grund und Boden zunehmend in Eigenbewirtschaftung übernehme, da doch *die foundationis diplomata (und) andere alte und neue briefliche urkunden* klar erweisen, *das alle und jede ländere, wiesen, garten und hopfenberge, in summa: alles, was die einwonere des fleckens Lambspring in holz und felde, rischen und wischen detiniren und unterhaben – einen einzigen ort, den Westeroder hopfenberg genandt, ausbescheiden – hiesigem unserm gotteshause erb- und eigentumlich an- und zugehörig sei.* Nach den Urkunden, die vielfältig von Päpsten, Kaisern und Bischöfen bestätigt seien, habe das Kloster den gesamten Grundbesitz *von dem gottsehligen fundatore* erhalten und beanspruche demnach zu Recht die völlig freie Verfügungsgewalt – *liberrima ... bonorum dispositio* – darüber. Die Bürger selbst hätten seit Generationen das Eigentums- und Dispositionsrecht des Klosters an seinen Ländereien immer wieder ausdrücklich durch den Abschluß von Pachtverträgen anerkannt. Abt Placidus zeigt dann, wie gründlich das Aktenstudium betrieben worden ist und führt aus:

1555 hätten die Bürger um Pachtung des Landes nachgesucht; wie aus den Verträgen ersichtlich, sei ein jährlicher Pachtzins von *drei oder vier reichstaler* vereinbart worden. Im Jahr 1589 seien 18 Bürger an der „Pest“ gestorben, ihr Pachtland sei dem Klosterbetrieb wieder zugefallen, der es erneut ausgegeben habe. Im Jahr 1612 seien mit dem Kloster Pachtverträge für eine Laufzeit von neun Jahren geschlossen worden, die dann während der *fürstlich Braunschweigischen occupationszeiten uff bitte (mehrmals) renovirt* wurden. Placidus' Vorgänger, Abt Clemens, habe *uff vielfältigen ansuchen* im Jahr 1652 neue Pachtverträge geschlossen, die am Tage Cathedratio Petri (22. Februar) 1656 ausliefen. Dabei sei noch einmal ausdrücklich festgehalten worden, daß die Bürger weder ein Eigentumsrecht an dem gepachteten Land ersitzen können, noch daß das Kloster anders als freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung – *ex gratia und nicht aus schuldigkeit* – verpachtet habe.

Jetzt seien aber jene 1652 mit Abt Clemens geschlossenen Verträge seit drei Jahren abgelaufen und eigentlich sollte die damals festgehaltene Eigentumssituation *hiesigen unsern (!) fleckleuten annoch ohnent-sunken und außer zweifel in frischem andenken* sein. Schon 1655 habe die hildesheimische Regierung wegen des Ackergrundes mit dem Flecken verhandelt und dabei den Rechtsstandpunkt des Klosters bekräftigt. Die Regierung habe dabei insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die vom Kloster zu diesem Zeitpunkt bereits in Eigenbewirtschaftung übernommenen Äcker, es handelt sich um zehn Morgen, sind aus

dem Dreifelderverband ausgeschieden und bleiben weiterhin beim Kloster.

2. Wenn die Pachtzeit für ausgetane Äcker endet, soll das Kloster die völlig freie Entscheidungsmöglichkeit haben, ob es den Boden in Eigenbewirtschaftung übernimmt oder an Leute *in- oder außerhalb des fleckens* verpachtet.
3. Falls ein Pächter seine Pachtzinsen nicht pünktlich bezahlt, so kann – Härtefälle ausgenommen – das Kloster die Ländereien vorfristig einziehen und selbst bewirtschaften oder neu verpachten.
4. Privatverträge von Pächtern, die ihr Pachtland ihren Frauen als Leibgedinge verschreiben, sind von vornherein ungültig. Die Äcker fallen beim Tod des Pächters stets dem Kloster zu.
5. Das Kloster darf seine Äcker in Gärten verwandeln und diese entweder selbst bewirtschaften oder verpachten. (Durch die Umhegung eines Gartens wurde der betreffende Grund und Boden aus dem Dreifelderverband ausgeschieden und der Hutung entzogen!)
6. Das Kloster darf notwendiges Bauholz *aus den jetzo streitigen holzungen ... uff vorgehende anmeldung und vorwissen, welche das closter dem flecken tun will*, entnehmen.
7. Zur Manifestation der Grundherrschaft des Klosters gehöre eine von jedem Bürger zu Lamspringe jährlich zu leistende Abgabe von einem Mariengroschen. Falls ein Bürger mit dieser Zahlung länger als zwei Jahre in Verzug geraten ist, soll das Kloster den Waldanteil des Schuldners in Besitz nehmen.

Es ist nicht bekannt, wie dies hochstiftische Gutachten, auf das Abt Placidus sich beruft, tatsächlich formuliert war und wie es zustande gekommen ist. Es fällt auf, daß die Rechtsverhältnisse recht einseitig zugunsten des Klosters ausgelegt werden. Bemerkenswert ist die im letzten Punkt geschickt eingebaute Falle: Durch Zahlung einer geringen Gebühr würde die Grundherrschaft des Klosters anerkannt und gleichzeitig müßte der Zahlende dadurch das Recht des Klosters akzeptieren, ihm nach Ablauf der Pachtdauer die genutzten Äcker wieder abzunehmen. Zahlte der Bürger aber nicht, so sah sich das Kloster berechtigt, unter dem Vorwand, den Waldanteil des säumigen Schuldners in Besitz zu nehmen, in die Waldungen des Fleckens einzugreifen, die für die Schweinemast von den Bürgern kollektiv genutzt wurden. Bei dem dringenden Holzbedarf für Neubauten des Klosters läßt sich leicht ermesen, daß dies Vorhaben des Klosters auf den heftigsten Widerstand der Bürgerschaft stoßen mußte, die sich auch hier in der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen bedroht sah.

Aus diesem Grund formulierte der Rat des Fleckens am 29. August desselben Jahres 1659, diesmal offenbar unter Mitwirkung eines Rechtskundigen, seine Klagen über die Benachteiligung durch das Kloster aufs neue, ohne daß aber andere Gesichtspunkte aufgeführt werden konnten. Der Rat weist darauf hin, daß die strittigen Waldungen dem Flecken und nicht dem Kloster gehören, wie aus den beim Amt Winzenburg geführten Akten ersichtlich sei. Es sei *notori, daß die fleckleute nicht allein hued und weide in holz und fælde, sondern auch acker, wiesen und garten, sonderlich hopfenberge, darin ihre meiste nahrung bestehet, von undenklicher zeit bis diese Englische ordensleute hierzukommen, neben dem brauwerk ruhig gebrauchet haben*. Was endlich die Frage des Ratsabzeichens betrifft, so sei ebenfalls *notori und landkündig, daß der flecken Lambspring von undenklicher zeit und jahren sein eigen siegel gebrauchet hat*. Alle diese Behauptungen werden mit Auszügen aus neueren Akten der Amtsverwaltung wohlbewiesen.

Dem Flecken war nun eine Form der Auseinandersetzung aufgedrängt worden, bei der er nur geringe Aussichten auf Erfolg hatte. Die Klosterverwaltung dürfte keineswegs bestritten haben, daß der Flecken in neuerer Zeit die begehrten Waldungen als Bürgereigentum betrachtet habe und daß es darüber auch aktenmäßige Nachweise gäbe. Dem Kloster kam es darauf an, sein eigenes Recht an dem strittigen Grund und Boden als das ursprüngliche und bessere hinzustellen, und da das Kloster Zugang zu den älteren Archivalien hatte, fiel es ihm nicht schwer, die *fundationis diplomata* heranzuziehen und sich auf Besitzbestätigungen aus dem 9. Jahrhundert durch Bischof Altfried und König Ludwig den Deutschen zu berufen und dann die gesamte Folge der üblichen Privilegienbestätigungen bis ins hohe Mittelalter aufzuzählen⁶².

Offensichtlich aber stieß eine derart exzessiv geplante Eigentumspolitik des Klosters zumindest jetzt noch auf zu heftigen Widerstand der Regierung in Hildesheim, als daß sie tatsächlich hätte durchgeführt werden können. Unter Mitwirkung der Zentralregierung wurde deshalb am 11. Juli 1661 ein Vergleich zwischen dem Kloster und dem Rat des Fleckens geschlossen, der allerdings nur einen Teil der strittigen Fragen bereinigte, aber hier den Grundsatz vom friedlichen Nebeneinander beider Konfessionen zwanzig Jahre nach den Gründungsverträgen des Hochstifts wieder entschieden durchsetzte.

Es geht bei diesem Vergleich⁶³ vor allem um die Sicherstellung des Lebensunterhalts für den protestantischen Geistlichen und den Schulmeister, da die Äcker und Gärten, deren Erträge den Stelleninhabern

⁶² wie es Abt Placidus in seiner 1663 Dezember 28 datierten Supplik dann tat; Hild. Br. 3, 11 Nr. 16.

⁶³ ebenfalls in: Hild. Br. 3, 11 Nr. 16.

bisher zugekommen waren, vom Kloster in Eigenbewirtschaftung übernommen worden sind. Im einzelnen wird festgesetzt, daß der jetzige protestantische Pfarrer und alle seine Nachfolger einen bestimmten, näher bezeichneten Garten zur Nutzung erhalten sollen, von dessen Ertrag dem Kloster eine jährliche Abgabe von 3½ Maltern Hopfen zu leisten sei. Das Kloster setzt also auch hier seine Anerkennung als Grundherr durch. Der Flecken verzichtet auf das alte Pfarrhaus, das im Klosterbereich lag, und baut eine neue Pfarrwohnung, zu der das Kloster das Baumaterial liefert. Für den Schulmeister errichtet das Kloster ein Haus auf einem Grundstück, das der Flecken von einem Bürger gekauft hat. Da das Kloster das alte Schulmeisterhaus selbst in Besitz genommen hat, entschädigt es den Flecken für den Grundstückskauf, indem es ihm eine Hypothek auf einem Bürgerhaus, die im Besitz des Klosters ist, abtritt.

Das Kloster macht ferner die frühere Beschlagnahme der Einkünfte der Pfarrerstelle rückgängig und überweist dem Geistlichen die Einkünfte eines dem Kloster gehörenden Landwirtschaftsbetriebes zu Bormum, über den das Kloster sich zwar weiterhin den leeren Titel eines *dominium directum* vorbehält, jedoch ohne jede *annue recognitione*. Weiterhin stellt das Kloster dem Pfarrer sechs Morgen Ackerland zur Verfügung, die auf die drei Schläge des Dreifeldersystems verteilt sind, eine Wiese, einen kleinen Garten und einen *geringen hopfenbleck*. Ausdrücklich behält sich auch hier das Kloster das Obereigentum über den Grund und Boden vor und fordert die üblichen Pachtleistungen: die Äcker zinsen dem Kloster jährlich mit zwei Himten Roggen oder Hafer; Wiese, Garten und Hopfenpflanzung mit je zwei Groschen. Das Kloster erteilt dem Pfarrer die Genehmigung, die ihm hier fest zugewiesenen Ackeranteile erforderlichenfalls gegen gleichgroße, aber für ihn günstiger gelegene einzutauschen. Die Tatsache, daß das Kloster in diesem Vertrag eine solche Genehmigung in bezug auf die Landverteilung innerhalb des Dreifelderverbandes ausspricht, zeigt den erheblichen Einfluß, den die Klosterverwaltung auf das Wirtschaftsgefüge des Fleckens jetzt offenbar unwidersprochen ausübte. Gegenüber dieser ganz erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsfreiheit des Fleckens dürfte das punktuelle Entgegenkommen des Klosters in der Frage des Schulmeister- und Pfarrerunterhalts – so demonstrativ dies auch gewirkt haben mochte – nicht allzu schwer wiegen.

Zweieinhalb Jahre später gelang es Abt Placidus dann, sein Aufbauwerk abzuschließen. Er wandte sich am 28. 12. 1663 an seinen Landesherrn Erzbischof Maximilian Heinrich und legte ausführlich dar, wie es dem Kloster inzwischen gelungen sei, einen wesentlichen Teil der dem *hiesigen gotteshause competierenden, aber bei der gewaltsamen inhabungszeit der herren herzogen zue Braunschweig und Lüneburg hiesi-*

gen stifts violenter demselben ... verrücketen diensten, jurisdiction sambt anderer gerechtsahme wieder zu erwerben. Abt Placidus beantragt, dem Kloster nun auch die Niedere Gerichtsbarkeit über die zue Lambspring, Wollersen, Neuhoß und Wöldenhausen gehorige veldmarken als des closters in einem contextu belegenen äigentumblichen grund und bohden zu übertragen.

Das Kloster wäre als Besitzer des Niedergerichts über diese Feldmarken im Fall von Streitigkeiten mit den Pächtern selbst Kläger und Richter, eine Situation, die zur Festigung der eigenen Herrschaft wohlgeeignet war. Abt Placidus spricht es auch deutlich aus, daß bei der Übertragung des Niedergerichts auf das Kloster einerseits *ew. churfürstlichen durchlaucht ahn dero cammer-intraden nichts abgehe*, andererseits *dieselbe aber hiesigem gotteshause zue gewinnung bessern respects quoad subditos dictorum ersprießlich sein, wie auch zue hiesigen gotteshauses besserer beruhigung und conservation der clostergüter gereichen kan*⁶³.

Der Antrag des Abtes wurde sechs Wochen später genehmigt. Damit war das Kloster in seinem Besitz rechtlich gesichert und sein Wirtschaftsbetrieb war arrondiert, der Flecken war in rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht worden und man konnte daran gehen, den repräsentativen Neubau des Kirchengebäudes zu beginnen. Der Landesherr, Erzbischof Maximilian Heinrich war um Teilnahme am Festakt zur Grundsteinlegung gebeten worden, lehnte aber kühl ab: Ein neuer Gnadenerweis dem Kloster gegenüber sei wohl überflüssig, da er den englischen Mönchen ihre jetzige Heimstätte *cum appertinentiis et redditibus* übertragen habe, er *also gleichsamb fundator* des Klosters sei. Man solle bei der Grundsteinlegung nur nach altem Brauch verfahren, *einige von dem landsfürsten geschlagene gold- und silberne münz-sorten in die fundamenta einmauern* und im übrigen *denen maurmeistern ein drankgeld geben*⁶⁴.

⁶⁴ datiert 1670 nach Mai 23; Hild. Br. 1 Teil 30 Abschn. 12 Nr. 5.

Beiträge zur niedersächsischen Buchmalerei des 13. Jahrhunderts

Von Renate Kroos

I. Oxford, Bodleiana Ms. lat. liturg. e. 1

Das Psalterium wurde bisher anscheinend nur in den beiden vorzüglichen Katalogen der Bibliothek¹ behandelt, nicht jedoch in der deutschen kunsthistorischen Fachliteratur. Die in den zitierten Publikationen mit Vorbehalt geäußerte Meinung, die Handschrift stamme aus St. Michael in Hildesheim, wird einerseits auf den Eintragungen in Kalendar und Litanei beruhen, andererseits auf dem Bild des Michael im Drachenkampf (Taf. 5b); denn stilistisch lassen sich die Miniaturen den bislang für Hildesheim reklamierten Werkstätten nicht ohne weiteres anschließen.

Das Kalendarium bietet in der Tat Hinweise, die auf St. Michael in Hildesheim deuten: Alle drei Feste des hl. Bernward sind in roter Schrift eingetragen. Kommen schon die depositio (Nov. 20) und translatio (Aug. 16) vor dem 15. Jahrhundert längst nicht in allen Handschriften für Bistum und Stadt Hildesheim vor, oder jedenfalls nicht durch Schriftfarbe oder einen zugesetzten Festgrad hervorgehoben, so ist die ordinatio Bernwardi (Jan. 15) auch im Spätmittelalter sehr selten. Wohl zum erstenmal erscheint sie in dem sogen. Stammheimer Missale aus St. Michael (Brabecke, Caspar Baron v. Fürstenberg)² um 1160, also unmittelbar nach der Erlaubnis, den Klostergründer in St. Michael – nicht hingegen in der Stadt oder Diözese – liturgisch zu verehren³. Weiterhin verzeichnen sie das Kalendarium des Domnekrologs (Wolfenbüttel,

¹ F. Madan, A Summary Catalogue of Western Manuscripts in the Bodleian Library at Oxford V (Oxford 1905) 681 Nr. 29739. – O. Pächt / J. J. G. Alexander, Illuminated Manuscripts in the Bodleian Library Oxford 1 (Oxford 1966) 9 Nr. 122.

² Kalendarium abgedruckt bei R. Kroos, Drei niedersächsische Bildhandschriften des 13. Jahrhunderts in Wien, = Abh. der Akademie d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Klasse 3. Folge Nr. 56 (Göttingen 1964) 208 ff., Tabelle Nr. 1. – Die ältere Literatur verzeichnet im Katalog: Weltkunst aus Privatbesitz (Köln 1968) Nr. D 54.

³ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim T. 1, = Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 65 (1896) 265.

Herzog August-Bibliothek cod. 83. 30. Aug. fol.)⁴, ein Martyrologium des Klosters Wöltingerode (Wolfenbüttel, Herzog August-Bibliothek cod. Helmst. 498)⁵ und eine möglicherweise aus Kloster Wiebrechtshausen stammende Handschrift in Berlin (Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz cod. theol. lat. qu. 176)⁶, alle 13. Jahrhundert⁷ – doch keine der für Hildesheim in Anspruch genommenen Bildhandschriften⁸. Das Fest scheint demnach weitgehend auf St. Michael beschränkt geblieben zu sein, zur Sache vergleiche man MGH. SS. VI (1841) 759: *Communi igitur electione sanctae Hildenesheimensi aecclesiae ordinatur episcopus a Willegiso archiepiscopo, anno dominicae incarnationis nongentesimo nonagesimo tercio, indictione sexta, octava decima Kal. Februarii.*

Dagegen kommen die ebenfalls eingetragenen Feste des gute 60 Jahre vorher kanonisierten hl. Godehard (Mai 4: *translatio*; Mai 5: *depositio*) schon im 13. Jahrhundert sehr viel häufiger, auch außerhalb des Bistums vor⁹. Auf Hildesheim deuten ferner Epiphanius ep (Jan. 22), Cantiani m (Mai 31)¹⁰; dagegen fehlen die Märtyrer Justus, Arthemius, Honesta (Okt. 11) und die hl. Speciosa (Okt. 15)¹¹. Das Fest Oswaldi regis (Aug. 5) läßt sich – trotz des Kopfreliquiars im Domschatz – kaum auf Hildesheim beziehen; die einzige mir bekannte Analogie in norddeutschen Bildhandschriften des 13. Jahrhunderts enthält der cod. Helmst. 521 (Wolfenbüttel) aus der Nachfolge des Landgrafensalters¹².

⁴ O. v. Heinemann, Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel 2. IV (Wolfenbüttel 1900) Nr. 2864.

⁵ v. Heinemann I (1884) Nr. 537.

⁶ Unpubliziert; wie die vorher genannte Handschrift ein Martyrologium und folglich – ebenso wie der Hildesheimer Domnekrolog – weniger beweiskräftig als etwa das Kalendarium eines Missale oder eines Sakramentars.

⁷ Aus dem frühen 14. Jh. noch cod. 685 (Hildesheim, Beverina) aus dem Magdalenenkloster. – Als Fest in St. Michael erwähnt 1318 (und 1322), vgl. UB Hochstift Hildesheim IV (1905) 444, 645.

⁸ Vgl. die Tabellen bei Kroos 1964, 210f.

⁹ Vgl. die Tabellen bei Kroos 1964, 240f.; die *translatio* Godehardi außerdem u. a. in cod. 404 (Trier, Dombibliothek), Hildesheimer Missale 2. H. 13. Jh.; Wolfenbüttel cod. Helmst. 40, Helmstedt (?) A. 13. Jh.; cod. Helmst. 517, südniedersächsisch 3. V. 13. Jh.; cod. Helmst. 1005, vgl. Katalog, Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600 (Corvey 1966) Nr. 217; cod. 2^E (Göttingen, Diplom. Apparat der Universitätsbibl.), vgl. Kroos 1964, 122 – die *depositio* Godehardi außerdem u. a. im Psalter Heinrichs des Löwen, vgl. Katalog Corvey Nr. 191; Wolfenbüttel cod. Helmst. 1075, Hamersleben 3. V. 12. Jh.; aber überall nicht als Fest.

¹⁰ Nachweise bei Kroos 1964, 191f.

¹¹ Ihre Reliquien im Epiphanius-Schrein, vgl. K. Algermissen, Was enthält der Epiphanius-Schrein?, in: Unsere Diözese. Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim 29, Heft 1 (1960) 42f.

¹² A. Haseloff, Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrhunderts = Studien zur deutschen Kunstgeschichte 9 (1897) Nr. III – das Kalendarium abgedruckt bei Kroos 1964, Tabelle Nr. 7, dort (S. 184) auch die neuere Literatur. Das Kalendarium sonst ohne Hildesheimer Züge.

Der Befund ist also zwiespältig: einerseits die ungewöhnlich betonte Bernwards-Verehrung, andererseits doch kein normaler Hildesheimer Festkalender. Nimmt man die Namen der Litanei hinzu, so wird die Beurteilung noch schwieriger. Denn hier stehen unter den Märtyrern zwar die Dom-Nebenpatrone Tiburtius und Valerian¹³, unter den Bekennern Epiphanius und – als letzter – Godehard, unter den *virgines et viduae* Speciosa und Honesta. Aber Bernward fehlt, ebenso Oswald. Dafür findet sich hier an betonter Stelle, als zweiter der *Confessores*, ein Simeon¹⁴, den man nicht mit Hilfe des zugehörigen Kalendariums bestimmen kann. Die Diskrepanz zwischen Kalendar und Litanei ist nicht ungewöhnlich, sondern verbreitet bei Handschriften gleicher Art, d.h. reich ausgestatteten, offenbar meist zur Privatandacht bestimmten Psalterien für entsprechend wohl- und hochgestellte Laien. Das Phänomen wurde am Beispiel niedersächsischer Handschriften des mittleren 13. Jahrhunderts dargestellt¹⁵, besonders am Psalter der Mechtild von Braunschweig (Berlin, Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz cod. theol. lat. qu. 31)¹⁶, da dort durch die Wappen von Braunschweig, Brandenburg und Anhalt (= Vater, Mutter und Gemahl) nicht nur die Empfängerin der Handschrift, sondern – durch historische Quellen – auch deren Lebensumstände faßbar sind. Die scheinbare Unlogik der Schreiber erklärt sich leicht aus zwei Fakten. Die hier interessierenden Handschriften der 2. Haseloff-Reihe und ihres Umkreises, durchweg Prachtpsalterien, zeigen entweder innerhalb eines Codex mehrere Hände (Mechtildspalter; Donaueschingen, Fürstl. Fürstenbergische Hofbibliothek cod. 309)¹⁷ oder untereinander so enge Übereinstimmungen in Figuren-, Initial- oder Fleuronnéeformen, daß man für sie ein großes Scriptorium erschließen muß; es produzierte folglich sicher nicht nur für den Eigenbedarf, sondern lieferte auch an auswärtige Besteller. Wie exakt diese die Psalterschreiber über die zu nennenden Heiligen informierten, ist ohne Quellen nicht mehr auszumachen, Mißverständnisse und daraus resultierende Fehler waren gewiß nicht ausgeschlossen. Hier muß man nun nochmals differenzieren, zwischen Kalendarium und Litanei. Der Text der Litanei, ebenso wie derjenige der Psalmen und Cantica, wurde mit Sicherheit vom Besitzer gelesen bzw. gebetet. Er wird sich also darum gekümmert haben, ihn entsprechend seiner Devotion oder Gewohnheit hergestellt

¹³ Dazu, als fünfte der *virgines et viduae* die hl. Caecilia.

¹⁴ Von einer besonderen Verehrung des Trierer Eremiten ist im östlichen Niedersachsen bisher nichts bekanntgeworden; er war aber Patron einer Stiftskirche in Minden.

¹⁵ Kroos 1964, 110 ff.

¹⁶ Kroos 1964, 116.

¹⁷ Zu den verschiedenen Händen im Mechtildspalter vgl. R. Kroos, Das Psalterium der Mechtild von Anhalt, in: Beiträge zur Kunstgeschichte. Eine Festgabe für Heinz Rudolf Rosemann zum 9. Oktober 1960 (DKV [1960]) 78 ff.; zu der gleichen Frage bei Donaueschingen 309 vgl. Haseloff 19.

zu bekommen. Anders die Kalendarien dieser Buchgattung: entweder sehr knapp¹⁸, oder aber mit unspezifischen Namen gefüllt¹⁹, ohne Festgrade, fast ohne Berichtigungen und Nachträge²⁰ scheinen sie mehr um der Vollständigkeit willen oder auch nur wegen ihrer munteren profanen Illustrationen vorgeschaltet worden zu sein als zur Benutzung durch das Kirchenjahr²¹. Folglich ist hier damit zu rechnen, daß der oder die Schreiber ein Kalendarium ihrer eigenen kirchlichen Gemeinschaft²² kopieren und dabei entweder alle oder einzelne lokale Feste ohne viel Nachdenken eintragen, oder aber alle oder viele von ihnen eliminieren bzw. nicht als Fest markieren. Es entstehen so merkwürdig inkonsequente oder farblose Heiligenverzeichnisse, die sich der Interpretation weitgehend entziehen²³. Wendet man diese empirisch gewonnenen Kriterien auf den Oxforder Codex an, so könnte er für einen Auftraggeber aus der Diözese Hildesheim oder ihrem Umkreis in St. Michael gefertigt worden sein. Diese aus dem hagiographischen Befund entwickelte These muß durch die Methoden der Stilkritik ergänzt und gegebenenfalls modifiziert werden.

Die Ausstattung der Handschrift²⁴ besteht aus Tierkreis- und Monatsbildern im Kalendarium und farbigen Initialen auf Goldgrund²⁵ zu den Psalmen der Zehnteilung; möglicherweise fehlen Miniaturen zwischen Kalender und Psaltertext. Eine dilettantische kolorierte Zeichnung der Auferstehung Christi wurde später zugefügt (s. u.). Im einzelnen verteilt sich die Ausstattung folgendermaßen:

fol. 3^r–8^v Kalendarium. Gerahmt durch Doppelarkaden, die jeweils rechte äußere Säule überdeckt von zwei Medaillons mit Tierkreiszeichen und Monatsbild.

¹⁸ So im Landgrafen- und Elisabethpsalter, vgl. Kroos 1964, Tabelle Nr. 5 und 6.

¹⁹ So im Arenberg-Psalter (Paris, Bibliothèque Nationale cod. nouv. acq. lat. 3102), vgl. Kroos 1964, Tabelle Nr. 12.

²⁰ Beispiel für ein vom Empfänger adaptiertes Kalendarium: das Fragment 13. Aug. fol. in Wolfenbüttel (vgl. Kroos 1964, Tabelle Nr. 17 und S. 194 ff.), die zugehörige Handschrift war nach ihrer Größe auch wohl kein Psalter. – Bei dem Missale cod. 3928 im Kestner-Museum Hannover hat man dagegen nur das Proprium de Sanctis dem Festkalender des Braunschweiger Doms angeglichen, das Kalendarium dagegen unverändert – somit unbenutzbar – belassen (vgl. Kroos 1964, Tabelle Nr. 16 und S. 192 f.).

²¹ Dagegen enthalten diese Kalendarien nicht selten nekrologische Notizen: Landgrafenpsalter, cod. Helmst. 521, Oxford.

²² Ob für theologische Handschriften (im weitesten Sinne) schon mit bürgerlichen Schreibstuben zu rechnen ist, läßt sich mangels Quellen für diese Zeit und Gegend nicht ermitteln.

²³ Vgl. die vergeblichen Bemühungen beim Landgrafenpsalter: K. Löffler, Der Landgrafenpsalter (Leipzig 1925) 9 ff.

²⁴ Maße: 19,8 × 13 cm; 129 Bll., am Schluß unvollständig.

²⁵ Zu Psalm 52 eine vergleichsweise kleine Initiale mit Goldranken auf farbigem Grund.

Januar: Aquarius – sich Wärmender mit Trinkschale am Kamin (Taf. 1).

Februar: Fische – Graben.

März: Widder – Beschneiden der Weinstöcke.

April: Stier – Pflöpfen.

Mai: Zwillinge – Falkenreiter (Taf. 2).

Juni: Krebs – Vogel, seine Jungen im Nest fütternd.

Juli: Löwe – Heumähen.

August: Jungfrau – Kornschneiden.

September: Waage – Weinlese (Taf. 3).

Oktober: Skorpion – Säen.

November: Schütze – Schweinschlachten.

Dezember: Capricornus – schmausender Janus.

10^r Auferstehung.

10^v Initial zu Psalm 1, ganzseitig (Taf. 4).

27^v Initial zu Psalm 26, mit kletternder Figur (Taf. 5 a).

38^r Initial zu Psalm 38.

47^v Initial zu Psalm 51, mit Michael im Drachenkampf (Taf. 5 b).

48^r Initial zu Psalm 52.

58^v Initial zu Psalm 68, als Drache.

71^r Initial zu Psalm 80.

82^v Initial zu Psalm 97.

84^r Initial zu Psalm 101.

95^r Initial zu Psalm 109 (Taf. 8 c).

Beim Neubinden wurde die Handschrift beschnitten, dabei gingen die Bogenscheitel im Kalendarium und einige Initialausläufer verloren. Die Farbsubstanz ist vielfach verrieben, das einem bräunlichen Grund aufgetragene Gold abgeplatzt, besonders bei der Beatus-Seite. Doch läßt sich die qualitätvolle, gegenüber anderen Miniaturen gleicher Zeit und Gegend auffallend sensible Faktur noch erkennen, besser an den Tierkreis- und Monatsbildern (Taf. 1–3) als an der einzigen, stark beschädigten Initialminiatur mit Michael im Drachenkampf (Taf. 5 b). Besonders die Aktfiguren (Aquarius, Zwillinge, der Kletternde fol. 27^v, vgl. Taf. 1, 2, 5a) zeigen weich gerundete, naturnah gezeichnete wie modellierte Körper; dem bräunlichen Grundton sind zart vertrieben erdbraune Schatten und rosaweiße Lichter aufgesetzt, die schwarzen Konturlinien trotz ihrer Breite biegsam, locker gezogen. Ebenso haben die Gesichter vergleichsweise lebhaft, wie verschiebliche Züge, Mund und Haare sind fast skizzenhaft angedeutet. Michael ist im Detail sorgfältiger durchgeführt, doch auch starrer, weniger spontan. Die gut erhaltenen Teile seiner Gewandung (Tunika mittelblau, Mantel violett) gliedern feine, kamm-

artig aufgesetzte hellblaue Lichter und Schatten im dunkleren Ton der Lokalfarbe²⁶.

Deutlicher als bei der knapp anliegenden Zeittracht in den Kalender-Illustrationen manifestiert sich hier der „Zackenstil“ mit den charakteristisch geknitterten, spitzzipfligen Formen des Mantelteils neben der linken Flanke, den fast blechern eckigen senkrechten Geschieben vor der Brust, dem bewegten Saum über den Füßen.

Für die Physiognomie des Erzengels wurde eine byzantinische oder byzantinisierende Vorlage nicht nur allgemein motivisch, sondern auch in Einzelformen kopiert. Man vergleiche den Grabesengel im Wolfenbüttler Musterbuch²⁷: die bewegten Brauenlinien (als Zeichen für Erregung oder Anspannung hier natürlich auch inhaltlich zu verstehen), die gebogen vorspringende Nase, der kleine, etwas schiefgezogene Mund mit kurzer Unterlippe, die schweren Haarrollen über Stirn und Ohren²⁸; auch der sehr schlanke Unterarm, das eckige Handgelenk. Die Oxforder Miniatur unterscheidet sich dagegen deutlich von dem grazilen, kleinteiligen Gewandstil der mit dem Musterbuch stets verbundenen Handschriften, dem Goslarer Evangeliar²⁹ und dem Semeca-Missale im Dom-schatz Halberstadt³⁰. Sie nähert sich in ihrer breiteren, ruhigeren Formgebung den Handschriften der 2. Haseloff-Reihe³¹, ohne daß man sie einer der darin vertretenen Miniaturengruppen zuweisen kann. Denn die Figuren des Arenberg-Psalters³² und seiner Verwandten (Wolfenbüttel, Herzog August-Bibliothek cod. Helmst. 515; Berlin, Staatl. Mu-

²⁶ Die Flügel rot und grün, das Haar ocker, der Nimbus nur durch den roten Kontur vom Goldgrund abgesetzt; der Drache ehemals Silber (fast vergangen). – Die Hauptfarben der Kalenderillustrationen: mittelblau, rot (mennig), grauviolett, scharfes hellgrün; weniger blaugrau, ocker, grau, mattgelb, dazu Gold und Silber.

²⁷ F. Rücker/H. R. Hahnloser, Das Musterbuch von Wolfenbüttel (Wien 1929) Taf. XI. – K. Weitzmann, Zur byzantinischen Quelle des Wolfenbütteler Musterbuches, in: Festschrift H. R. Hahnloser (Basel/Stuttgart 1961) 223 ff.

²⁸ Im Musterbuch trägt er wie in byzantinischen Malereien häufig eine Binde im Haar.

²⁹ A. Goldschmidt, Das Evangeliar im Rathaus zu Goslar (Berlin 1910) Taf. 7 oben: Verkündigung an Zacharias.

³⁰ A. Stange, Beiträge zur sächsischen Buchmalerei des 13. Jahrhunderts, in: Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst NF Bd. 6 (1929) 304 ff.

³¹ Auch in der Ikonographie der Kalenderbilder, s. u.

³² R. Forrer, Unedierte Miniaturen, Federzeichnungen und Initialen des Mittelalters Bd. 2 (Straßburg 1907) 8f. mit Abb. – Katalog, Illuminated Manuscripts from the Bibliothèque of Their Highnesses the Dukes d'Arenberg (New York 1952) Nr. 4 mit Abb. – J.-Chr. Klamt, Zum Arenberg-Psalter, in: Munuscula discipulorum. Festschrift H. Kauffmann (Berlin 1968) 147 ff. mit Abb.

seen, Kupferstichkabinett cod. 78 A 7³³; Kreuzigungsminiatur in cod. theol. 130 der Landesbibliothek Kassel; Teile des Mechtildpsalters und des cod. Donaueschingen 309) sind steifer und einfacher, diejenigen um das Fragment 13. Aug. fol. in Wolfenbüttel³⁴ (Darmstadt, Landesbibliothek cod. 886; Hannover, Kestner-Museum cod. 3928³⁵ und wieder Teile des Mechtild- und des Donaueschinger Psalters³⁶) derber, weichen vor allem im Gewandstil mit seinen manierierten Häufungen kurzer, eckiger Falten ab. Doch bieten die letztgenannten Handschriften die besten Analogien zur Initial- und Fleuronnéornamentik, die – nach den figürlichen Zutaten – von derselben Hand oder mindestens in derselben Werkstatt gefertigt wurde wie die bisher besprochenen Illustrationen.

Das Grundschema der Hauptinitialen bleibt sich ziemlich gleich: spirallig gedrehte, blattarme Ranken enden innen in einer Palmette mit einzelnen langen Ausläufern, die sich durch die Ranke flechten; Blattranken füllen die Zwischenräume der Kreissysteme, als figürliche Zutaten finden sich häufig weißliche, hundeartige Tiere, selten Drachenköpfe. – Die Beatus-Initiale (Taf. 4) hat zusätzlich vier fürspanähnliche goldene Zierstücke auf den Außenleisten, dazu zwei bartlose Köpfe in den Anstrichen des B.

Die regelmäßigen Zirkelranken um eine Mittelpalmette erscheinen schon in der Helmarshausener Buchmalerei (Trier Dombibliothek cod. 142)³⁷ und, ebenso reich wie präzise, im Goslarer Evangeliar³⁸, während in den Psalterien der 1. Haseloff-Reihe³⁹ die Ranken weniger geometrisch abstrakt gefügt, die Palmetten unregelmäßiger und krauser gebildet sind, in denjenigen der zuerst aufgezählten Gruppe der 2. Haseloff-Reihe noch gedrängter und asymmetrischer wuchern⁴⁰. Doch gibt es auch um die Jahrhundertmitte niedersächsische Handschriften, die wie die Oxforder Palmetten in einigermaßen regelmäßigen Rankenspiralen zeigen: die Carolus-Bibel von 1255 in Kopenhagen (Det kongelige Bibliotek

³³ Haseloff Nr. VII und VIII; P. Wescher, Beschreibendes Verzeichnis der Miniaturen – Handschriften und Initialen – des Kupferstichkabinetts der Staatlichen Museen Berlin (Leipzig 1931) 14 f., beide mit Abb.

³⁴ Kroos 1964, 112 ff. – J. Sommer, Das Deckenbild der Michaeliskirche zu Hildesheim (Hildesheim 1966) Abb. 108.

³⁵ Stange 336 ff. – Sommer Abb. 152, 208.

³⁶ Initialminiaturen im Mechtildpsalter; in Donaueschingen 309 die von Haseloff VI₃ genannte Bildgruppe.

³⁷ Katalog Corvey Nr. 193 mit Abb. 193 c oder Bildarchiv Foto Marburg 58 701; vorher schon im Evangeliar Heinrichs des Löwen, vgl. Katalog Corvey Nr. 192.

³⁸ Goldschmidt Taf. 1, 5.

³⁹ Haseloff Abb. XXII, 46; XXIV, 50; XXXVIII, 88, 89. – Löffler Abb. XXIV–XXVIII.

⁴⁰ Klamt 1968, Abb. 103, 110.

cod. Gl. kgl. S. 4. fol.)⁴¹ und die L-Initiale in cod. 141 der Dombibliothek Trier⁴²; beide sind aber im einzelnen nicht vergleichbar. Näher kommen die Palmettranken des Evangelistars S. n. 12760 in Wien, Österreichische Nationalbibliothek⁴³, das in seinen Miniaturen eine ähnliche Mittelstellung zwischen der 2. Haseloff-Reihe und den byzantinisierenden Handschriften einnimmt. Und gute Analogien bieten die glatten, etwas flauen und schlaffen Motive im Missale des Kestner-Museums, auch (zusammen mit Darmstadt 886) für die feinen weißen Fiederranken in den Buchstabenzwickeln (Taf. 8 d)⁴⁴. In den großen Initialen des Missale und auch einer Bibel im Stadtarchiv Braunschweig (cod. 1)⁴⁵ wimmeln überall zwischen den Ranken die hellfarbigen Hundetiere herum⁴⁶. Der Kopf im Drachens Maul (Psalm 68 oben) ist ein verbreitetes Motiv: Goslarer Evangeliar, Semeca-Missale, Halberstadt Domschatz cod. 119⁴⁷.

Ähnliche, etwas präzisere Ergebnisse bringt eine Untersuchung des Fleuronné. Die wechselnd roten und blauen Lombarden zu Beginn der einzelnen Psalmen werden von ebenfalls blauen und roten (selten Ocker, für Binnenzeichnung) Federschnörkeln umzogen: muschelartig gekerbte, meist durchlochte Blätter an gebogenen Stielen, Traubenbüschel oder gegitterte Rundformen, dazu lange, fast gerade Linien oder Strahlen, die mit Kreisen oder Rosetten belegt sind und meist in einer lilienähnlichen Blüte endigen (Taf. 6 a). Sie haben recht genaue Entsprechungen im Missale Hannover 3928 (Taf. 6 b) und der Braunschweiger Bibel (durchgehend), ebenso in Donaueschingen 309 und Darmstadt 886 (ver-

⁴¹ Stange 330 ff. – A. A. Björnbo, Ein Beitrag zum Werdegang der mittelalterlichen Pergamenthandschriften, in: Zeitschrift für Bücherfreunde 11, Bd. 2 (1907/08) 329 ff.; ein besonders schönes Exemplar z. B. Bd. 1, fol. 1v.

⁴² Kroos 1964, 101 f. mit Datierung ins mittlere 13. Jh. und Sommer Abb. 31. – Gleiche Datierung auch bei R. Becksmann, Das Jessefenster aus dem spätromanischen Chor des Freiburger Münsters. Ein Beitrag zur Kunst um 1200, in: Zeitschrift des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft XXIII (1969) 31 Anm. 73.

⁴³ Kroos 1964, 100 f., z. B. fol. 121v, 124v.

⁴⁴ Bei den Initialen des Oxforder Psalters in der Regel schlecht erkennbar (Farbe abgescheuert), am besten auf Taf. 5 a.

⁴⁵ H. Swarzenski, Notizen und Nachrichten: Buchmalerei, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte NF 4 (1935) 187. – J.-Chr. Klamt, Die mittelalterlichen Monumentalmalereien im Dom zu Braunschweig, Diss. phil. Berlin 1968, 56 f.

⁴⁶ Die Initialen der Gruppe um den Arenberg-Psalter fast ohne Tiere, diejenigen der Gruppe um das Goslarer Evangeliar mit reicher variierten Fauna.

⁴⁷ H.-G. Griep, Mittelalterliche Goslarer Kunstwerke (Goslar 1957) Teil B Abb. S. 24. – O. Doering/G. Voß, Meisterwerke der Kunst aus Sachsen und Thüringen (Magdeburg [1905]) Taf. 118.3 – Foto Marburg 231608 –. Häufiger ein bärtiger Kopf allein, Beispiele bei Kroos 1964, 166; dazu noch die zitierte Braunschweiger Bibel.

einzel⁴⁸). Den Blattrahmungen der Kalendenzeichen lassen sich diejenigen des Fragments 13. Aug. fol. gegenüberstellen.

Bei anderer Gelegenheit⁴⁹ wurde ausführlich dargelegt, daß das Kalendarium von cod. 13. Aug. fol. nach demjenigen des Stammheimer Missale (Brabecke) und folglich mit großer Sicherheit in St. Michael/Hildesheim kopiert wurde, ebenso seine stilistischen Verflechtungen mit den immer wieder zitierten Handschriften in Hannover, Donaueschingen und Darmstadt. Auf dem Weg über die Einordnung des Initialstils kommt man also ebenso wie durch die Interpretation hagiographischer Indizien zu der begründeten Vermutung – nicht Sicherheit –, der Oxforder Psalter sei gleichfalls im Michaelskloster geschrieben und ausgemalt. Die Hand seines Miniators konnten wir in dem zur Zeit veröffentlichten Denkmälerbestand nicht wiederfinden, die Vorstellungen von Hildesheimer Buchmalerei (die gewiß auch in anderen Konventen der Stadt betrieben wurde) differenzieren sich weiter.

Für die Datierung ist von denjenigen Vergleichshandschriften auszugehen, die exakte Anhaltspunkte hergeben: Donaueschingen 309 nach 1235 (Eintragung der 1235 kanonisierten Elisabeth von Thüringen im Kalendarium), das Semeca-Missale vor 1245 (Tod des Bestellers), der Mechtildpsalter um oder nach 1245 (1245 Vermählung der Mechtild mit Heinrich von Anhalt, dessen Familienwappen erscheint). – Nicht verwendbar ist die neuerdings von Klamt⁵⁰ erschlossene Ansetzung des Arenberg-Psalters auf 1239. Denn sie beruht auf einer unsicheren, einer unzulässigen und einer falschen Behauptung. 1. läßt sich der Handschrift selbst nicht entnehmen, daß sie für die 1239 mit Landgraf Hermann II. von Thüringen vermählte Helena von Braunschweig (eine Schwester der Mechtild) bestimmt war. 2. ist die alte, u. a. von Forrer⁵¹ erschlossene Datierung auf 1239 nach der zum 27. März eingetragenen resurrectio Domini nicht einmal erwägenswert. Schon 1862 warnte der gelehrte Ferdinand Piper⁵² davor, diese vom Tag der Menschwerdung und Kreuzigung Christi (25. März) abgeleitete Formel mit einem beweglichen Fest zu verwechseln, noch 1965 Hermann Knaus⁵³, er nennt das einen „Grote-

⁴⁸ Zur Ableitung von den schlankeren, geradlinigen, reich dekorierten Strahlen im Goslarer Evangeliar (Goldschmidt Taf. 12) und seiner Vorgänger bzw. Verwandten vgl. Kroos 1964, 107.

⁴⁹ Kroos 1964, 112 ff.

⁵⁰ Klamt 152 ff.

⁵¹ Forrer 8; er besaß mehrere Bildseiten des Psalters.

⁵² F. Piper, *Kalendarien und Martyrologien der Angelsachsen* (Berlin 1862) 17 ff., besonders 19.

⁵³ H. Knaus, *Niedersächsische Buchmalerei des 13. Jahrhunderts*, in: *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel* Nr. 56 (16. Juli 1965) 1431, mit Belegen. „Jüngere Kollegen tun gut daran, in ihrem Handexemplar des Grotetend bei der Tabelle des 27. März ein ‚Wehe‘ zu notieren.“

fend-Mißbrauch". Die auch von Klamt herangezogenen Kalendartabellen enthalten das Osterfest am 27. März in 26 von 30 Handschriften zwischen ca. 1160 und ca. 1310⁵⁴. 3. im Kalendarium des Arenberg-Psalters ist zum 7. Juli der hl. Maternian und nicht, wie bei Klamt angegeben, die translatio Thomae episcopi eingetragen⁵⁵. Der von Klamt aus dem seit 1238 in Braunschweig begangenen Translationsfest des Thomas von Canterbury erschlossene terminus post quem für den Psalter entfällt damit.

Da der Oxforder Codex mit den beiden datierbaren Prachthandschriften der 1. Haseloff-Reihe (Elisabethpsalter vor 1217; Landgrafenpsalter zwischen 1211/1213) und ihrer unmittelbaren Nachfolge nichts mehr zu tun hat und da andererseits die zitierten Handschriften der 2. Haseloff-Reihe schon deutlich modernere Bildgruppen zeigen (s. u.)⁵⁶, scheint eine Datierung etwa um 1230 oder 1230/40 angemessen⁵⁷.

In ihrer Ikonographie gleichen die Kalenderbilder weitgehend denjenigen der Haseloff-Schule, mit leichten Verschiebungen bei den landwirtschaftlichen Tätigkeiten⁵⁸, die Darstellungen zeigen auch im ein-

⁵⁴ Kroos 1964, 228f.

⁵⁵ Vgl. die Abbildung im Katalog von 1952 (zitiert Anm. 32); so auch bei Kroos 1964, 254f.

⁵⁶ In Donaueschingen 309 die von Haseloff VI₂ benannte Gruppe; im Mechtildpsalter die Litaneiillustrationen.

⁵⁷ Zu der Holzdecke von St. Michael, die ich entgegen Sommer, in Übereinstimmung mit Hausscherr (vgl. seine Rezension von Sommer, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 38, 1966, 258 ff.) nicht vor dem 2. Viertel des 13. Jahrhunderts ansetze, bestehen keine Verbindungen, die über den allgemeinen Zeit- und Lokalstil hinausgehen. Es ist auch bislang für Deutschland und das 13. Jahrhundert nicht bewiesen, daß so verschiedenartige Sparten der Malerei von denselben Künstlern beherrscht und ausgeübt wurden.

⁵⁸ Januar, Wärmen: Psalter Heinrichs des Löwen, Elisabeth- und Landgrafenpsalter, cod. Helmst. 521, London British Museum cod. Add. 18 144, cod. Helmst. 515, Arenberg- und Mechtildpsalter, Berlin 78 A 7; zu Dezember: Donaueschingen 309.

Februar, Graben: zu März Arenberg- und Mechtildpsalter, Berlin 78 A 7; zu April Elisabeth- und Landgrafenpsalter, London Add. 18 144, cod. Helmst. 515. März, Weinbeschneiden: Psalter Heinrichs des Löwen, Elisabeth- und Landgrafenpsalter.

April, Pfropfen: zu Mai Psalter Heinrichs des Löwen, Elisabeth- und Landgrafenpsalter, cod. Helmst. 515, Berlin 78 A 7, Arenberg- und Mechtildpsalter.

Juli, Heumähen: Psalter Heinrichs des Löwen, cod. Helmst. 515, Berlin 78 A 7; zu Juni London Add. 18 144, Donaueschingen 309; zu August: Helmst. 521.

August, Kornschneiden: Psalter Heinrichs des Löwen, Elisabeth- und Landgrafenpsalter, cod. Helmst. 515, Berlin 78 A 7, Arenberg- und Mechtildpsalter; zu Juli: Donaueschingen 309.

September, Weinlese: London Add. 18 144, Donaueschingen 309; zu Oktober: cod. Helmst. 515, Berlin 78 A 7, Arenberg- und Mechtildpsalter.

Oktober, Säen: Psalter Heinrichs des Löwen, Elisabethpsalter, cod. Helmst.

zelenen wenig Varianten. Seltener, aber gerade in St. Michael schon um 1160 nachweisbar⁵⁹ ist der schmausende Janus (Dezember), in der niedersächsischen Buchmalerei des 13. Jahrhunderts neu der Falkenreiter zu Mai und der seine Jungen fütternde Vogel zu Juni. Über das Vogel-nest als isoliertes Monats- bzw. Jahreszeitenattribut oder in szenischem Zusammenhang (Vogelfang, Nesträuber) habe ich bei Besprechung eines Kölner Reliefs aus dem mittleren 12. Jahrhundert gehandelt⁶⁰, nach den dort aufgezählten Denkmälern⁶¹ erscheint es in der deutschen Kunst seltener als in der französischen und englischen. Sicher westlicher Import ist das Thema des Falkenreiters⁶², das in Niedersachsen bisher nicht, generell in der deutschen Buchmalerei bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur vereinzelt nachzuweisen ist⁶³. An dieser einen Stelle kann man außer dem normalen byzantinischen auch englisch/französischen Einfluß fassen⁶⁴.

Zu den Tierkreiszeichen sei angemerkt, daß der auf einem Erdhügel sitzende, nur mit dem umgeschlungenen Manteltuch bekleidete Aquarius an Darstellungen der Paradiesesflüsse erinnert⁶⁵, daß der Schütze wie im Arenberg-Psalter als Kentaur in Kapuze und der Steinbock nach antiker Manier mit Fischschwanz erscheint. – Ähnliche Kalender-Schemata mit Arkaturen und Medaillonbildern kommen häufig in der Haseloff-Schule und ihrem Umkreis vor, doch nie voll übereinstimmend⁶⁶.

521; zu September: cod. Helmst. 515, Berlin 78 A 7, Arenberg- und Mechtild-psalter.

November, Schweinschlachten: cod. Helmst. 515, Berlin 78 A 7; zu Dezember: Psalter Heinrichs des Löwen, Elisabeth- und Landgrafenspalter, cod. Helmst. 521, London Add. 18 144, Mechtildpsalter.

Dezember, schmausender Janus: Donaueschingen 309, zu Januar.

⁵⁹ Stammheimer Missale, zu Januar.

⁶⁰ R. Kroos, Zur Ikonographie des Jahreszeitensockels im Schnütgen-Museum, in: Wallraf-Richartz-Jahrbuch XXXII (1970) 55.

⁶¹ Zuzufügen wäre noch: Bonn Landesbibliothek cod. 382, zu Mai eine Dame, die ein Vogelnest ausnimmt; nach hagiographischen Indizien Diözese Mainz; um 1330/40.

⁶² Vgl. O. Koseleff, Die Monatsdarstellungen der französischen Plastik des 12. Jahrhunderts (Diss. phil. Marburg 1934) 33 ff. und die zahlreichen Beispiele bei J. C. Webster, *The Labors of the Months* (Princeton 1938), passim.

⁶³ Bei H. Swarzenski, *Die lateinischen illuminierten Handschriften des 13. Jahrhunderts* (Berlin 1936) kein Beispiel. Zu nennen wäre: London British Museum cod. Add. 11 847 (Franken M. 13. Jh.), auch das Relief im Paradies des Doms von Münster.

⁶⁴ Bei den Zirkelranken der Initialen wohl nur aus zweiter oder dritter Hand.
⁶⁵ Ähnlich auf Rasenboden sitzend die Jungfrau, in modischer Tracht, eine Blüte in der Hand; motivisch nah vergleichbar das Tierkreisbild von Donaueschingen 309, Foto: Rheinisches Bildarchiv 13856.

⁶⁶ U. a. im Stammheimer Missale, Hamburg cod. in scrinio 84 (Katalog Corvey Nr. 211), Wolfenbüttel cod. 13. Aug. fol., Donaueschingen 309, Semeca-Missale, Wolfenbüttel cod. Helmst. 1005 (Katalog Corvey Nr. 217).

Für Michael im Drachenkampf gibt es zahlreiche Parallelen in der niedersächsischen Buchmalerei, meist wird die Lanze jedoch in der Diagonale von links oben nach rechts unten gestoßen⁶⁷, mit Ausnahme einer Initialminiatur des cod. in scrinio 84 (Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek)⁶⁸, ebenfalls zu Psalm 51. Daraus wird deutlich, daß der Michael des Oxforder Psalters nicht unbedingt auf dessen Scriptorium hinweisen muß. Auch der Engel mit Kreuzscheibe zu Psalm 51 in cod. Helmst. 1081 (Wolfenbüttel; fol. 41^v)⁶⁹ ist als Michael zu deuten: Er tritt auf den Kopf des Drachen, der – wie gerade bei diesem Psalm häufig – den Anstrich bildet. Georg als Drachenkämpfer erscheint an dieser Stelle in Donaueschingen 309⁷⁰, unbenennbare Figürchen mit gleicher Aktion im Landgrafen- und Elisabethpsalter⁷¹. Andere Exempla zum Sieg über das Böse geben cod. Helmst. 1075 (Hamersleben, 3. Viertel des 12. Jahrhunderts)⁷² mit Johannes im Ölkessel, cod. Helmst. 905 (Diözese Magdeburg, um 1200)⁷³ mit der ersten Versuchung Christi, der Mechtildpsalter (fol. 58^r) mit David und Goliath: In figura Christi David, sicut Goliath in figura diaboli⁷⁴.

Der erste unter den nachträglichen Zusätzen war die laienhafte Zeichnung eines auferstehenden Christus auf fol. 10^r, aus dem späten 13. oder beginnenden 14. Jahrhundert, vergleichbar einigen Wienhäuser Nonnen-

⁶⁷ Ratmann-Sakramentar (Sommer Abb. 219); Braunschweig Herzog Anton Ulrich-Museum cod. MA 55 (Foto Marburg 231 580); Rom, Vaticana, cod. Ross. lat. 181 (fol. 112^v); Elisabethpsalter (Haseloff Taf. XVIII, 36; XXXI, 68).

⁶⁸ fol. 58^r, vgl. Katalog Corvey Nr. 211.

⁶⁹ v. Heinemann I 3 (1888) Nr. 1184 (ohne Lokalisierung, datiert 13.–14. Jh.). – Die Initialen zu vergleichen mit cod. Helmst. 735 und 733, Hildesheim nach M. 13. Jh., vgl. Kroos 1964, 121 f. – Zahlreiche Gegenbeispiele besonders aus der süddeutschen Buchmalerei des 13. Jahrhunderts bei Swarzenski: Abb. 469, 481a, 495, 516, 523, 646, 658, 714, 715, 722, 821, 909.

⁷⁰ Haseloff Taf. XLI, 95; ebenso in dem vielleicht niedersächsischen Psalter cod. VIE 1 der Universitätsbibliothek Prag (Foto Marburg LA 419/42).

⁷¹ Löffler Taf. XXVIII – Haseloff Taf. XXIV, 50.

⁷² v. Heinemann I 3 (1888) Nr. 1177 (ohne Lokalisierung, datiert 12.–13. Jh.); zur Lokalisierung vgl. R. Kroos, Niedersächsische Bildstickereien des Mittelalters (Berlin 1970) 27 Anm. 9.

⁷³ v. Heinemann I 2 (1886) Nr. 1007 (ohne Lokalisierung, datiert 13.–14. Jh.).

⁷⁴ Aurelii Augustini Enarrationes in psalmos I–L, = Corpus Christianorum. Series Latina XXXVIII (Turnhout 1956) 276; in der Glossa ordinaria (PL 113,920) zu Psalm 51: Adversarius David significat Antichristum, qui... auxilium a Saule, id est, a diabolo petens, nuntiabit venisse David, id est Christum in domum Achimelech, id est ad Ecclesiam... Ähnliche Themen zu diesem Psalm in der sonstigen deutschen Buchmalerei des 13. Jahrhunderts: Sündenfall, Christus in der Vorhölle, Marter des Bartholomäus, Pelikannest und Drache, Hirschjagd, vgl. Swarzenski Abb. 446, 449, 198, 317, 542, 504.

3			
Nam i dies et septima hinc tunc am			
Januarii hinc dies xxxi			
Januarii Circumfatio domini.			
b	IIII		
c	IIII		
d	II		
e	Nonas		
f	viii		
g	vii		
a	vi		
b	v		
c	IIII		
d	IIII		
e	II		
f	v		
g	xix		
a	xviii		
b	xvii		
c	xvi		
d	xv		
e	xiiii		
f	xiii		
g	xii		
a			
b			
c			
d			
e			
f			
g			
a			
b			

Oct scti stephani pchonis.
Oct scti iohannis euuagliste.
Oct sctorum innocentium.

vigila.

Epiphania dñi



Pauli primi heremite.

Oct epiphanie domini.
februa felix in pñcis
Ordinatio s. bernhardi epi
Marcelli pp et mñ.

MS.
Lat.
Liturg.
e. 1

Præce virginis.

fabiani et sebastiani mñ.
aguetis virginis.
Epiphany con-vincency m



Timoth i apli.
Conuio sancti pauli.

Oct aguetis virgins.

m. ay epi

xi	b	
	c	vi
xix	d	v
viii	e	iiii
	f	iii
xvi	g	ii
v	a	nona s
	b	viii
xiii	c	vii
ii	d	vi
	e	v
x	f	iiii
	g	iii
xviii	a	ii
vii	b	i d v s
	c	xvii
xv	d	xvi
iiii	e	xv
	f	xiiii
xii	g	xiii
i	a	xii
	b	xi
ix	c	x
	d	ix
xvii	e	viii
vi	f	vii
	g	vi
xiiii	a	v
iii	b	iiii
xi	c	iii
	d	ii

Paulinus huius est uir angus.
 Mai huius diei xxi. lun xxx.
 philippi et iacobi aplos

Inuentio s. crucis.
 Translatio s. godehardi.
 Deposito s. godehardi.
 Johannis ante portam latinā



Gordiani et eppymachi mtr.
 Heri achillei et pancrati.
 Seruati epī.

Potentiane uirginis.



urbani p et mtr.
 Augustini epī.

Canicianor petrule uir.

R		
xvi	f	iiii
v	g	iiii
	a	iii
xv	b	ii
iv	c	bona s
	d	viii
x	e	vii
	f	vi
xviii	g	v
vii	a	iiii
	b	iii
xv	c	ii
iiii	d	io v s
	e	xviii
xii	f	xvii
i	g	xvi
	a	xv
viii	b	xiiii
	c	xiii
xvii	d	xii
vi	e	xi
	f	x
xiiii	g	ix
iii	a	viii
	b	vii
xi	c	vi
	d	v
xix	e	iiii
viii	f	iii
	g	ii

Ida septembis unlyris hinc apert
Septemb hñ dies xx luna xx
Septegidij con
Antony confes.

Marcelli mñ

Nativitas s. marie.
Gorgony mñ

Prochi et iacincti mñ

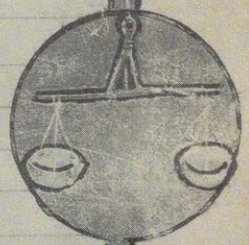
Octob's Exaltatio s. crucis.
Thomæ mñ.

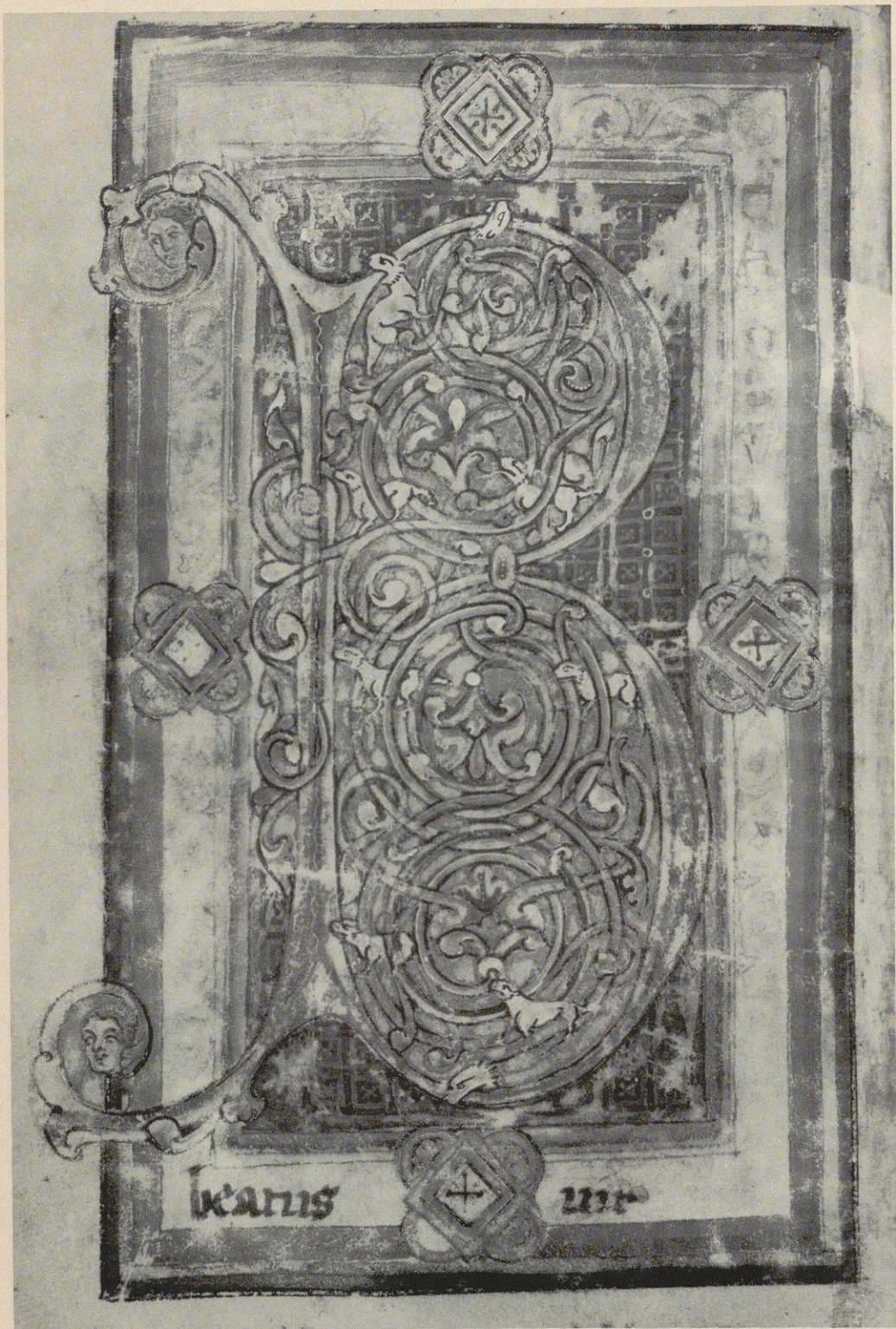
Iambri ep'i mñ.

Mathei ew.
Maurici r. s. e.

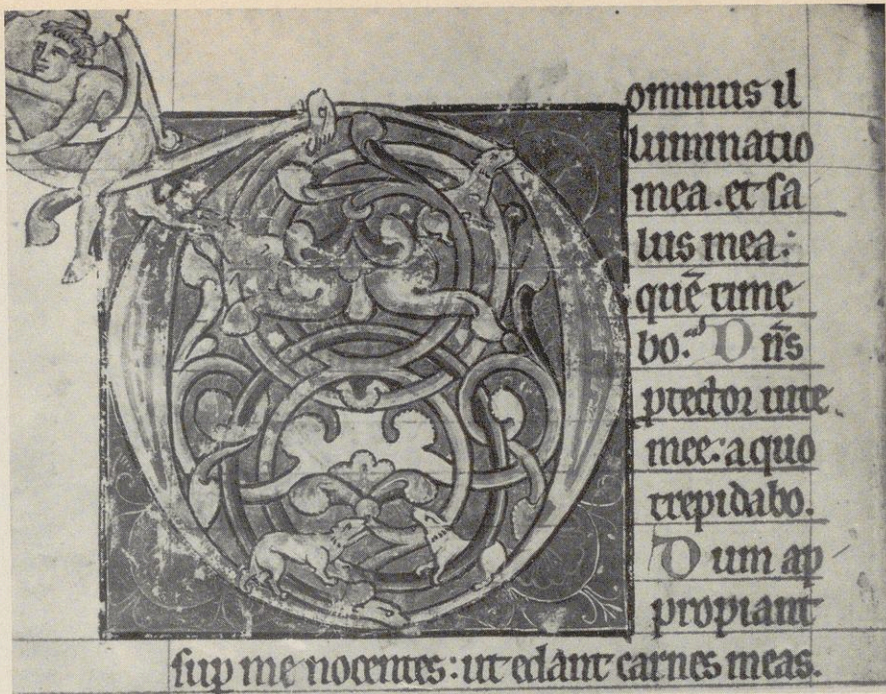
Cosme et damiani mñ

Comemoratio s. onchabelis
procuratorum pby.





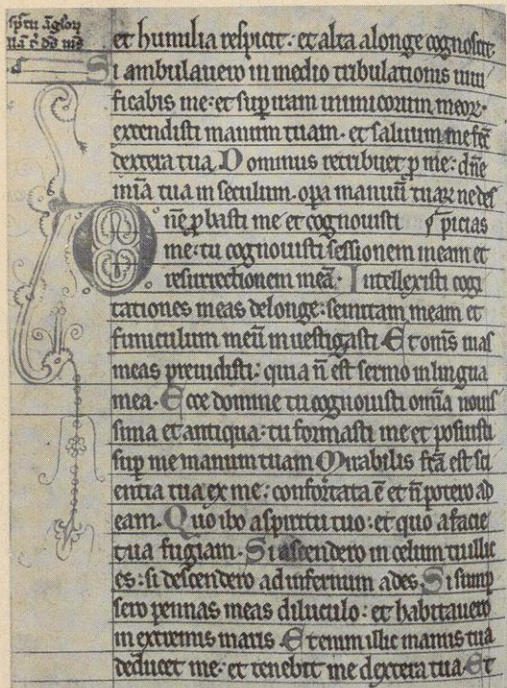
Hs. Oxford
Psalm 1



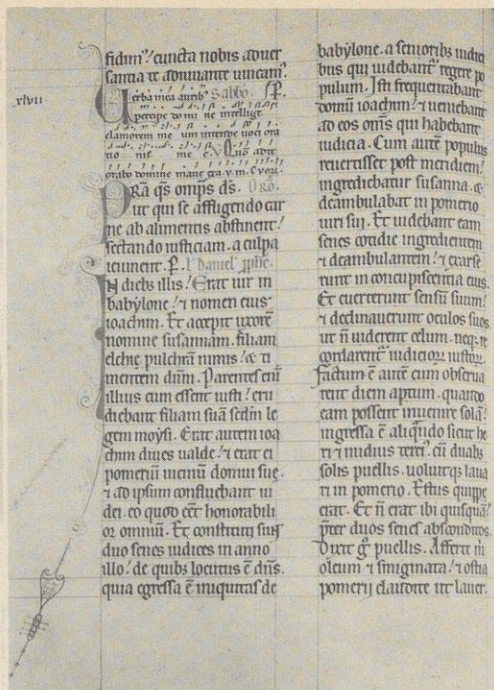
Hs. Oxford
Psalm 26



Hs. Oxford
Psalm 51
(Michael)



Hs. Oxford
Schriftseite



Hs. Hannover
Schriftseite



Hs. Hildesheim
Kalender
(Petrus und Paulus)



Min. Washington
(Pfingsten)



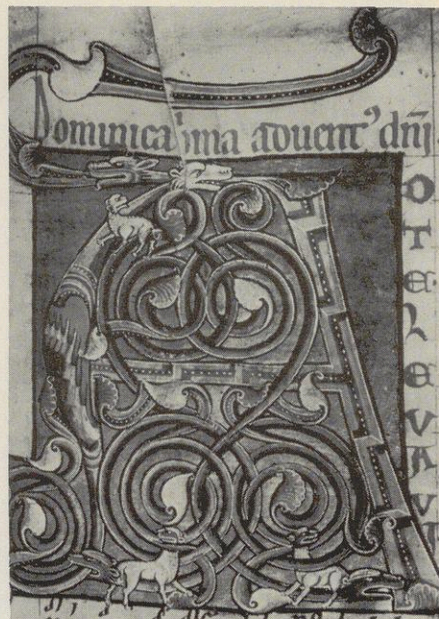
Hs. Hildesheim



Hs. Donaueschingen
Psalm 80



Hs. Oxford
Psalm 109



Hs. Hannover
Initiale

malereien⁷⁵ oder solchen in cod. Helmst. 491 (Wolfenbüttel) um 1300⁷⁶. Ebenfalls noch im 13. Jahrhundert wurde zum 28. März eingetragen obiit Gertrudis mater mea, im 15. Jahrhundert (1405?, 1416?)⁷⁷ dann zum 30. August Obiit Cord Leyben. Ein Henning Leyben begegnet als steuerzahlender Bürger in den Hildesheimer Stadtrechnungen von 1417 und 1418, späterhin seine Witwe und seine Kinder⁷⁸; damals kann der Psalter also möglicherweise in Hildesheim benutzt worden sein, vielleicht auch noch im 17. Jahrhundert. Denn nach einer Notiz im Vorderdeckel stand auf dem 1836 zerstörten alten Einband: Dieser Salter horett den Cappen Kinderen insgemein . . . 16xx⁷⁹. 1836 taucht er im Londoner Kunsthandel auf, 1887 kaufte ihn die Bodleiana für 2 Pfund 4 Schilling⁸⁰, ein wohl schon damals bescheidener Preis für eine schöne, wenn auch nicht schön erhaltene Bildhandschrift des 13. Jahrhunderts.

II. Das Pfingstbild des cod. J 26 in Hildesheim

Auch dieses Psalterium⁸¹ hat in nachmittelalterlicher Zeit viele Schäden erlitten. Vor 1876 wurde das Kalendarium durch Ausreißen des Blatts mit November und Dezember, durch Abschneiden der Apostelhalbfiguren über den Monaten Juli/August und September/Okttober verstümmelt, aus dem Psalter hat man Bild- wie Textseiten entfernt; nach 1876 ging das Pfingstbild, nach dem Zweiten Weltkrieg die Kreuzigung verloren. Die erstgenannte Miniatur kann hier abgebildet werden (Taf. 7), sie befindet sich in der Sammlung von Lessing J. Rosenwald und wurde von ihm der National Gallery of Art in Washington vermacht (Signatur

⁷⁵ H. Appuhn / Chr. v. Heusinger, Der Fund kleiner Andachtsbilder des 13. bis 17. Jahrhunderts in Kloster Wienhausen, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte IV (1965) Katalog-Nr. 7 mit Abb. 132 oder – in besserer Qualität – Katalog-Nr. 2 mit Abb. 127.

⁷⁶ fol. 87v und 104r, vgl. Katalog Corvey Nr. 222.

⁷⁷ Die Wiederholung des Eintrags am Unterrand links, mit Jahreszahl, ist teils verrieben, teils beim Neubinden abgeschnitten: ... domini mcccc^o [?] dominica die... adaucti obiit...

⁷⁸ Urkundenbuch der Stadt Hildesheim 6 Bd. 2 (Hildesheim 1896) 68, 92; die Witwe Leyben 1423... 1450, die Kinder allein 1431, a.a.O. 239, 284, 317, 773; 496.

⁷⁹ Der deutsche Text über das Psalterlernen dazwischen ersichtlich mit Abschreibefehlern, vor der Jahreszahl ein Monogramm (?): DEM.

⁸⁰ Ebenfalls nach Eintragungen im Vorderdeckel der Handschrift.

⁸¹ Die Literatur: H. Dreyer, Über ein spätromanisches Psalterium aus dem Hildesheimer Kunstkreis, in: Alt-Hildesheim Heft 5 (Juli 1924) 33 ff. – Stange 338 f. – Katalog: Hildesia sacra (Hannover, Kestner-Museum 1962) Nr. 56 (ohne Literatur). – Kroos 1964, 120 u. ö. – R. Kroos, Byzanz und Barsinghausen, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte VI (1967) 105. – Literatur zu dem Pfingstbild s. u., dazu Kroos 1964, 83 und Diss. Klamt 81 f.

B-22, 224)⁸². Ihre Geschichte läßt sich einigermaßen rekonstruieren. Ein in der Handschrift J 26 liegender Zettel von 1876 verzeichnet noch ein Pfingstbild. 1903 war es in Privatbesitz übergegangen und – aus der Sammlung Kahlert/Eisenach – als Katalog-Nr. 208 in Erfurt ausgestellt (über Diebstähle von Handschriften und Miniaturen aus dem Gymnasium Josephinum 1898 berichten die Hannoverschen Geschichtsblätter 2, 1899, S. 128 bzw. 191 f.); 1905 erwähnte es Arthur Haseloff⁸³ und ordnete es seiner „thüringisch-sächsischen Malerschule“ ein (die Handschrift J 26 selbst war ihm nicht bekanntgeworden, sonst hätte er mit Sicherheit die Zusammenhänge zwischen beiden erkannt, ebenso wie er bei gleicher Gelegenheit eine ausgeschnittene Initiale des Arenberg-Psalters, damals im Kunsthandel, identifizierte⁸⁴). Daß die von ihm besprochene Miniatur der Sammlung Kahlert mit derjenigen in Washington identisch ist, beweist ein beschriftetes Photo aus seinem Besitz, jetzt in der Photosammlung Haseloff des kunsthistorischen Instituts der Freien Universität Berlin. Wohl nach 1907⁸⁵ erwarb Robert Forrer/Straßburg das Blatt, sein Besitzstempel findet sich auf der Schriftseite. Forrers Tochter verkaufte es an Maurice Wertheimer/Paris, dieser 1957 an Lessing J. Rosenwald⁸⁶.

Die noch unbewiesene Behauptung, die Miniatur in Washington sei das entfremdete Pfingstbild aus dem Psalter J 26, läßt sich antiquarisch wie stilistisch verifizieren. Die in ihrem derb-gedrängten und etwas ungleichen Duktus recht charakteristische Schrift sowohl der Psalmen wie der zugehörigen Gebetsanweisungen⁸⁷ ist in Handschrift und Einzelblatt dieselbe. Das letztere enthält Teile des Psalms 100 (Vers 2 bis Ende), der Anfang steht auf fol. 75^v des Psalters. Demnach ist das Blatt in Washington das in der Folierung fehlende Blatt 76, seine Verso-Seite mit der Miniatur stand dem Beginn von Psalm 101 (mit großer Initiale) gegenüber⁸⁸. Seine Maße (19,2×13,3 cm) differieren von denjenigen der Handschrift (23,5×16,5 cm), doch erweisen Vergleiche von Schrift- wie Bildseiten, daß das Einzelblatt beschnitten wurde, besonders unten und

⁸² Für die Publikationsgenehmigung, Photos der Vorder- und Rückseite und Farbbeschreibung danke ich Elizabeth Mongan und Fred Cain (Washington).

⁸³ In: O. Doering / G. Voß, *Meisterwerke der Kunst aus Sachsen und Thüringen* (Mageburg [1905]) 106.

⁸⁴ Doering/Voß 98, wiederholt bei Klamt 149, Anm. 7; jetzt in der Kunstbibliothek Berlin.

⁸⁵ Sonst hätte er es wohl im 1907 erschienenen 2. Band seiner „Unedierten Miniaturen...“ (zitiert Anm. 32) behandelt.

⁸⁶ Nach brieflicher Auskunft der National Gallery of Arts in Washington.

⁸⁷ Zu ähnlichen deutschen Beischriften vgl. Swarzenski bei Nr. 24, 25, 57, 73, 75, Katalog Corvey Nr. 219 (mit weiterer Literatur) und Klamt 149 mit Anm. 8 (mit weiteren Beispielen).

⁸⁸ Gleichartig jetzt noch die Geißelung (fol. 39^v) und – nach den Textlücken – ehemals die Kreuzigung.

oben⁸⁹. Was den Stil angeht, so genügt ein Blick auf die Apostel Petrus und Paulus des Kalendars (Taf. 6 c), um dieselbe Hand zu erkennen.

Die Ikonographie folgt einem in Niedersachsen seit etwa 1170 verbreiteten Typ mit Maria in der Mitte; zahlreiche Beispiele wurden im Zusammenhang mit dem kompositionell ähnlichen Pfingstbild des um 1240/50 anzusetzenden Evangelistars S. n. 12760 (Wien) aufgezählt und interpretiert⁹⁰. Ungewöhnlich sind die – befremdlich grob und undifferenziert gezeichnete – Krone Mariae und ihr goldenes Gewand. Es erklärt sich aus Psalm 44, 10 (*Astitit regina a dextris tuis in vestitu deaurato*), der auf Maria bezogen wird, z. B. in deutschen Predigten⁹¹; Gertrud von Helfta beschreibt bei einer Vision: *tunica autem [Mariae] erat ex auro purissimo*⁹². So zeigt sie auch die Initialminiatur zu Palm 101 des 1279 datierten, wohl magdeburgischen Psalters in Gran⁹³. Gekrönt erscheint Maria z. B. im Albani-Psalter und einer weiteren englischen Handschrift, um 1120/40⁹⁴, in einem niedersächsischen Behang um 1160/70⁹⁵ und im (nordfranzösischen oder Pariser?) Ingeburgpsalter aus dem frühen 13. Jahrhundert⁹⁶ und späterhin in einer Initialminiatur des cod. D 9 (Düsseldorf, Landesbibliothek, fol. 34^r) um 1280, aus Kloster Paradiese bei Soest – sämtlich Darstellungen des Pfingstwunders. – Die übrigen Bildelemente: die beiden seitlich hochgestaffelten Apostelgruppen, der rahmende Kleeblattbogen mit seinen architektonischen Aufsätzen stimmen mit einigen der oben zitierten niedersächsischen Bildhandschriften überein⁹⁷.

⁸⁹ Daher fehlt ihm jetzt auch die Folionummer.

⁹⁰ Kroos 1964, 81 ff.; zuzufügen noch die Initialminiatur des cod. 142 der Dombibliothek Trier (Foto Marburg 58704), vgl. Katalog Corvey Nr. 193 und aus dem 11. Jahrhundert zwei Handschriften aus Prüm, vgl. Zeitschrift für christliche Kunst 19 (1906) Abb. Sp. 17/18 bzw. Studien zur Buchmalerei und Goldschmiedekunst des Mittelalters. Festschrift für Karl Hermann Usener (Marburg 1967) 151 mit Abb. 16.

⁹¹ Vgl. A. E. Schönbach, Altdeutsche Predigten Bd. 1 (Graz 1886) 72, 34 oder Fr. Pfeiffer (Hg.), Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten Bd. 1 (Wien 1862) 390.

⁹² *Revelationes Gertrudianae ac Mechtildianae* Bd. 2 (Poitiers / Paris 1877) 136, ähnlich auch 186.

⁹³ Swarzenski 78 f., 164; zur Lokalisierung vgl. Kroos 1964, 178 f.

⁹⁴ O. Pächt / C. R. Dodwell / F. Wormald, *The St. Albans Psalter* (London 1960) Taf. 33. – E. G. Millar, *English illuminated Manuscripts* (Paris/Brüssel 1926) Taf. 33 b und dazu den Katalog: *L'Art Roman* (Barcelona 1961) Nr. 177.

⁹⁵ Kroos 1970, 27 f. und Abb. 8.

⁹⁶ Fl. Deuchler, *Der Ingeburgpsalter* (Berlin 1967) Abb. 36 und S. 63: „Nicht vorgeprägt ist indessen die bereits gekrönte Muttergottes.“ Da diese Behauptung nicht zutrifft (s. Anm. 94, 95), entfällt auch – abgesehen von ihrer Unwahrscheinlichkeit – Deuchlers Schlußfolgerung: „Es darf hier ein Hinweis auf die Besitzerin der Handschrift vermutet werden.“

⁹⁷ Besonders Wien S. n. 12760 (Kroos 1964, Abb. 12) und die Kasel 209 des Domschatzes Halberstadt (Kroos 1970, Abb. 36).

Einige Überlegungen zu Entstehungsort und -zeit seien abschließend skizziert, eine Monographie der interessanten Handschrift kann hier nicht vorgelegt werden. Zunächst die Aussagen von *Kalendarium*⁹⁸ und *Litanei*. So sicher wie Dreyer⁹⁹ kann man heute die Lokalisierung in Hildesheim nicht mehr behaupten. Zwar enthält das *Kalendarium* Hildesheimer Lokalheilige (Mai 4 Godehard, Mai 31 Cantiani, Aug. 16 Bernward), aber nicht in roter Schrift, als Fest. Andererseits fehlen mehrere charakteristische Namen (Epiphanius, Justus, Arthemius, Honesta, Speciosa, s. S. 118). Sichere Hinweise auf ein anderes Bistum sind auch nicht auszumachen¹⁰⁰; der ganze Festkalender ist so verwaschen und ungreifbar wie eben häufiger bei Prachtsalterien, also nicht im strengen Sinne liturgischen Handschriften (s. o.)¹⁰¹. In der *Litanei* fehlen alle Hildesheimer Heiligen; einige Eintragungen (am Schluß der Apostelreihe Simon, Judas, Matthias¹⁰², der Märtyrer Bonifatius, der Bekenner Erhard, Rusticus, Venantius¹⁰³) deuten am ehesten auf einen Besteller im Umkreis von Goslar, an der Grenze zum Erzbistum Mainz. Die falsche Rubrizierung von Rusticus und Venantius (Märtyrer) spricht dafür, daß die Handschrift nicht in Goslar selbst hergestellt wurde, sondern in einem weiter entfernten Scriptorium mit abweichendem Festkalender, wo man Weisungen des Bestellers mißverstand.

Für den Entstehungsort bietet das *Kalendarium* also nur vage Hinweise auf Hildesheim. Stilvergleiche sind wiederum bei Initialen und Fleuronnée leichter und exakter durchzuführen als bei den Miniaturen. Die ersteren (Taf. 8a), mit breiten, eng verflochtenen Rankenbändern, die den von farbigen Leisten gerahmten Goldgrund nur in kleinen Flecken hervortreten lassen, entsprechen recht genau den – im Detail etwas krauseren und subtileren – des cod. Donaueschingen 309 (Taf. 8b) und des Arenberg-Psalters, besonders dort, wo den geometrisch exakt

⁹⁸ Abgedruckt bei Kroos 1964, Kalendartabelle Nr. 19.

⁹⁹ 33: entstanden in St. Michael, auch nach der Engelsfigur auf dem Bucheinband (Dreyer Abb. 1), die aber weder durch Aktion noch Tracht oder Attribut als Michael identifiziert werden kann.

¹⁰⁰ Allenfalls Florentius ep (Sept. 19) weist auf Magdeburg, vgl. Kroos 1964, 199 mit Anm. 860.

¹⁰¹ Andernorts wurde das durch Vergleich der Kalendarien des Stammheimer Missale mit dem nach ihm kopierten des Wolfenbüttler Fragments cod. 13. Aug. fol. dargelegt, vgl. Kroos 1964, 111 ff.

¹⁰² Also die Patrone des sogen. Domstifts Goslar; in anderen Litaneien vielfach noch Lukas, Markus, auch die Apostelschüler Silas, Titus, Martialis u. a.

¹⁰³ Diese Dreiergruppe ist so nur in Goslar zu finden, vgl. die Nachweise zu Erhard und Venantius bei Kroos 1964, 194. – Rusticus und Venantius waren schon im 11. Jahrhundert Mitpatrone des Domhochaltars, vgl. Urkundenbuch der Stadt Goslar 1 (1893) S. 64. Alle drei auch verzeichnet in einem nach dem Kirchenjahr geordneten Festverzeichnis des Doms aus dem 12. Jahrhundert (a.a.O. 301).

durchgezeichneten Flechtwerkknoten nur noch vereinzelt die unregelmäßig gebogenen Palmettblätter entwachsen¹⁰⁴.

Das Fleuronné des Ms. J 26 gleicht ebenfalls weitgehend den großen, kräftig umrissenen und enggedrängten Muschelblättern von Donaueschingen 309¹⁰⁵, bevorzugt aber etwas längere Stengel und erscheint im Ganzen weniger füllig, auch konfuser. Beides, die Vorliebe für möglichst blattarme und dadurch besonders abstrakte Rankenfüllungen in den Gold-Farbe-Initialen wie für beweglicher ausgreifende Muschelblattschnörkel findet sich ausgeprägter und durchgehend in Handschriften um die und nach der Jahrhundertmitte: Missale 3928 in Hannover mit seinen Verwandten (Initialen)¹⁰⁶, Psalter cod. Blankenburg 147 (Wolfenbüttel, Herzog August-Bibliothek)¹⁰⁷ aus der 3. Haseloff-Reihe (Fleuronné).

Für den Zeichen- und Malstil kann man keine nahverwandte Handschrift nennen. Die dünne schwarze Zeichnung der Binnenformen¹⁰⁸, nervös und unregelmäßig, frei und unkonventionell, liegt auf einer ebenfalls sehr bewegten, fast fleckigen Farbmodellierung mit breit aufgesetzten Lichtern. Bei den Gewändern dominieren wenig plastisch vortretende Zerrfalten mit abgerundeten Stegen, in lang durchgezogenen Linien. Nur an den Mantelsäumen und über den Füßen entstehen mäßig gezackte Formen¹⁰⁹. Ansätze zu einer ähnlich flüchtigen, lockeren Zeichnung hatte schon der Oxforder Psalter (Taf. 1–3). Als Ausgangspunkt für die zugleich pathetische und ausgeblühte Formsprache des Ms. J 26 scheint mir die modernste Bildgruppe von Donaueschingen 309 in Frage zu kommen (Christophorus, Geburt, Kreuzigung)¹¹⁰. Miniaturen, die den Stil dieser Bildgruppe und den des Psalters J 26 weiterführen, enthält cod. theol. 218 (Göttingen, Universitätsbibliothek)¹¹¹; Kalendarium und Litanei deuten gleichermaßen auf Hildesheim. – Die eng und straff um den Körper gezogenen Gewänder mit langen, geraden oder leicht ge-

¹⁰⁴ Arenberg-Psalter zu Ps. 109; Donaueschingen 309 und cod. Helmst. 515: Beatus-Seite (Sommer Abb. 32).

¹⁰⁵ Gleiche Formen und Motive auch in cod. Helmst. 515 und Berlin 78 A 7.

¹⁰⁶ Die Entwicklung ist schwierig zu verfolgen, weil die Psalterien seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vielfach wieder Initialminiaturen statt ornamentaler Füllungen bevorzugen: Donaueschingen 309 (teilweise), Mechtildpsalter, clm 23094, cod. Blankenburg 147 etc.

¹⁰⁷ Haseloff Nr. XI. – Kroos 1964, 120f. u. ö. – Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel NR 11 (Frankfurt 1966): H. Butzmann, Die Blankenburger Handschriften 153 ff. – Hier auch das Schema der Kalenderillustration am ähnlichsten, aber die Apostel unter, die Tierkreiszeichen über den paarweise zusammengefaßten Monatskolumnen.

¹⁰⁸ Die Außenkonturen dagegen sehr breit und kräftig.

¹⁰⁹ Das gilt für die Kalender- und die Vollbilder; die Einzelheiligen neben der Litanei schwächer, auch mit kleinen Farbabweichungen, dunklerem Karnat.

¹¹⁰ Haseloff Taf. XL, 91; XLI, 96; XLII, 99.

¹¹¹ Veröffentlichung geplant.

kurvten Faltenzügen erscheinen durchgängig erst in den früheren Arbeiten der 3. Haseloff-Reihe, z.B. cod. lat. 23 094 der Bayerischen Staatsbibliothek München¹¹².

Die bei Initialen und Fleuronnéen deutlichen Übereinstimmungen mit der ziemlich sicher in Hildesheim zu lokalisierenden Gruppe um Donauschillingen 309 führen zu der Vermutung, auch J 26 sei dort entstanden, für einen Goslarer (?) Besteller; nach den Stilvergleichen gehört er an das Ende der 2. Haseloff-Reihe, also in die Jahrhundertmitte. Sein Bildschmuck – und ebenso der des Oxforder Psalters – zeigt, wie viele und verschiedenartige Miniaturen damals nebeneinander arbeiteten. Seit Haseloffs grundlegender Publikation von 1897 wurde das Bild der Hildesheimer Buchmalerei im 13. Jahrhundert mit jeder neu zugeordneten Miniatur komplizierter, das Geflecht von Beziehungen zwischen den einzelnen Denkmälern verwickelter. Und dabei ist stets zu bedenken, daß die erhaltenen Handschriften nur einen kleinen, vielleicht nicht einmal charakteristischen Ausschnitt der Produktion repräsentieren.

¹¹² Haseloff Nr. IX. – Kroos 1964, 120, 131 ff.

Abschlußbericht zur Baugeschichte der Eldagser Alexandrikirche

Von Hans Dobbertin

Ein fünfeckiger Zentralbau hat in Eldagsen nicht gestanden. Diesen klar erkennbaren Befund erbrachte eine Ostern 1970¹ durchgeführte Grabung nördlich der (barocken) Nordwesttür der Kirche an der Stelle, wo sich die Nordostecke einer solchen Anlage² befunden haben müßte. Hier kamen nämlich keinerlei Spuren einer Mauer oder gar eines Fußbodens zum Vorschein. Und der hier anstehende „gewachsene“ (das heißt von Menschenhand unberührte) Boden unter den 1,10 m bis 1,90 m tiefen, zum Teil wohl mittelalterlichen Gräbern reicht bis zu 60 cm höher als unter der flach aufsetzenden Opus-spicatum-Mauerecke südwestlich vom Kirchturm³, die sich zum Kirchturm hin in einem Winkel von etwa 108° öffnete (Plan III, F 5) und daher zum Ausgangspunkt für die Fünfeckbau-Theorie wurde.

Die Fünfeckmauer

Diese Mauerecke gehörte, wie jetzt als sicher gelten darf, zu einer mannshohen, 65 cm starken, stellenweise durch Außenstützen verstärk-

¹ Diese Grabung wurde mit Einverständnis der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eldagsen (Pfarrer Wichmann von Meding) und des Landeskirchenamtes Hannover durch Herrn Professor Dr. Claus Dahm (PH Göttingen) und den Verfasser durchgeführt, durch Herrn Landeskonservator Dr. Hans Roggenkamp (Hannover) und die Herren Professoren Dr.-Ing. Dr. Georg Hoeltje (Hannover), Dr.-Ing. Dr. Heinz-Rudolf Rosemann (Göttingen) und Dr. Georg Schnath (Hannover) befürwortet und durch Forschungsmittel des Landes Niedersachsen ermöglicht. Ihnen allen sowie den Herren Dr. Günther Kokkelink, Dr. Konrad Maier und Dr. Hans-Günter Peters (Hannover) sei für Beratung und wertvolle Hinweise gedankt.

² Hans Dobbertin, Zur Baugeschichte der Eldagser Archidiakonatskirche St. Alexandri. Ein vorläufiger Grabungsbericht, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 34, 1966, S. 3 (oberhalb der Stellen 7', 9'' und 12). Die ebd. S. 8-11 vorgetragenen Rückschlüsse erwiesen sich also als falsch. Der noch unklare Befund nordwestlich vom Kirchturm (an den Stellen 8 und 9) wurde nicht mehr überprüft. Vermutlich handelt es sich um Versturz der Westseite des Turms.

³ Ebd. S. 3 (Stelle 1) und Abb. 1 und 2.

ten romanischen Einfriedigungsmauer, die um den (romanisch-frühgotischen) Kirchturm herumführte und deren nur schwach eingetiefte Sohle sich dem nach Nordosten hin beträchtlich ansteigenden Gelände anpaßte. Deutlich erkennbar ist der Ansatz dieser Einfriedigungsmauer an der Nordwestecke des ehemaligen (romanischen) Nordschiffes (Plan III, F 2; Abb. 4). Und ein Ende 1970 dicht unter der Erdoberfläche zum Vorschein gekommener, wohl noch in ursprünglicher Lage befindlicher Fundamentstein an der Südwand der Kirche, der sich an den (hochgotischen) Südschiffsockel anschmiegt und vom 1698 daran angefügten (barocken) Scheinstrebepfeiler überbaut ist (Plan III, F3=G3), läßt darauf schließen, daß diese Einfriedigungsmauer des Turmes einst von Südwesten her an die Mitte des ehemaligen romanischen Südschiffes ansetzte (Plan II, B).

Diese in etwa den ersten christlichen Friedhof Eldagsens umgrenzende Einfriedigungsmauer hatte nicht den Grundriß eines regelmäßigen Fünfecks und stammte erst aus der Zeit der adligen Grablege⁴. Man beachte in diesem Zusammenhang, daß die Grundfläche der älteren (kleineren) und die der jüngeren (größeren) Holzpfeilerkirche in Tostedt bei Harburg (Plan IV, B) gar keine alten Gräber enthalten⁵.

Als sicher darf auch gelten, daß man um 1230/1250⁶ bei Einrichtung des Marktplatzes anläßlich der Erhebung Eldagsens zur Stadt, als der

⁴ Ebd. S. 11–13 und Abb. 17, 18, 20 und 21 (der mit drei Kreuzen verzierte Grabstein, Abb. 18, wurde schon in der Hochgotik an der Außenseite der Südschiff-Westwand eingemauert); Johannes Sommer, Anfänge des Kirchenbaues in Niedersachsen, in: Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen. Beiheft zum Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 64, 1966, S. 68–74 und 154–157.

⁵ Hans Drescher, Die Grundrisse zweier hölzerner Kirchen der Karolingerzeit aus Tostedt, Landkreis Harburg, in: Niedersächsische Denkmalpflege 6, 1970, S. 43–55 (s. unseren Plan IV, B). – Ein quadratisches Holzpfeilerloch wurde 1964 durch Dr. Walter Nowothnig unter dem Eldagser Kirchturm gefunden (Abb. 10; Plan III, F zwischen 1 und 8; ungefähre Fundort nach einem freundlichen Hinweis von Herrn Dr. Gottfried Kiesow vom 25. 2. 1965). Es gehörte sicherlich auch zu einer solchen Holzkirche. Leider kam Dr. Nowothnig nicht mehr dazu, seinem am 23. 2. 1965 vor der Kunstgeschichtlichen Gesellschaft Hannover veröffentlichten mündlichen Grabungsbericht einen schriftlichen folgen zu lassen. In diesem Korreferat zum Grabungsbericht Dr. Sommers sowie Ende 1965 (im Anschluß an den Vortrag Dr. Sommers vom 12. 11. 1965) in einem Gespräch mit dem Verfasser bezeichnete Dr. Nowothnig das als „falsch“, was Dr. Sommer zur „Kapellenmauer“ über dem Baumsarggrab (Plan III, F 11; Sommer a.a.O. S. 73 und 156 f., Abb. 12 und 18) ausgesagt hatte, die ja in Wirklichkeit eine romanische Spannmauer beim Fundamentgraben der ersten Steinkirche ist (Dobbertin a.a.O. Abb. 12).

⁶ 1254 wird ein Eldagser Bürger (civis) namens Hildebrandus iuxta cimiterium genannt, und 1255 ist von Bürgern (cives) in Pattensen, Eldagsen und Springe die Rede (s. Nieders. Jahrb. f. Landesgesch. 41/42, 1969/1970, S. 184).

Kirchturm statt des zu einem Burgmannshof gerichteten Südportals⁷ zum Marktplatz hin ein Westportal⁸ erhielt, den Westteil dieser Einfriedigungsmauer abbrach, ihren Südtail aber noch größtenteils stehen ließ; denn der südliche Rest der Einfriedigungsmauer wurde mit dem Kirchengebäude in der Frühgotik im Osten durch eine Verlängerungsmauer von der Südwestecke des – damals verbreiterten – Südschiffes aus (Plan III, F 4 = G 4; Abb. 4 und 6) und im Westen durch eine mit Eisenklammern an der neuen (frühgotischen) Südwestecke des Kirchturms verankerte Holzwand verbunden⁹.

Dieser südliche Rest der Einfriedigungsmauer fiel schon fort, als man in der Hochgotik die südliche Seitenkapelle (die heutige Sakristei) anfügte und gleichzeitig die Südwand des (romanischen) Querschiffes sowie die (frühgotische) Südschiffwand in einem Zuge erneuerte. Man beachte in diesem Zusammenhang den vom Chor bis zum Turm durchlaufenden, schlichten (hochgotischen) Sockel, der nur vom neuen (hochgotischen) Südportal des Querschiffes unterbrochen wurde, und die 1968 auch außen zum Vorschein gekommenen Reste der beiden gotischen Südschiff-Fenster (Plan III, G und D).

Die Erbauung und Umgestaltung der Basilika

Aus bautechnischen Gründen hat man in der Romanik zunächst den Turm und das aus Querhaus¹⁰, querrechteckigem Chorquadratum¹¹ und drei Apsiden¹² bestehende Sanktuarium erbaut und dann erst beide durch Nordschiff, Mittelschiff und Südschiff miteinander verbunden. Das ist deutlich erkennbar; denn das aus dünnen Steinplatten bestehende,

⁷ Auf dieses Portal deuten innen eine Baufuge (Plan III, D links) und außen eine rundbogige Fuge über einer kleinen Baufuge (Plan III, G 7 = F 7) hin. Die Schwelle dieses Portals lag fast so hoch wie der Barockfußboden des Turm-Erdgeschosses. Darum befand sich im Turminnern an der Südwand eine Bankettstufe mit vorgelagerten Treppenstufen über dem südlichen Estrichfußboden der ersten Steinkirche (s. Abb. 11).

⁸ Es handelt sich um das heutige, 1673 außen stark restaurierte Turmportal (Plan III, C Mitte). Es enthält im Innern noch die Vertiefungen der mittelalterlichen Verriegelung.

⁹ Das für einen 16 cm starken Balken in den frühgotischen Turmsockel eingetiefte Widerlager und die Reste von fünf übereinander angebrachten, mit Blei eingegossenen, im Profil quadratischen Eisenankern sind noch vorhanden (Plan III, G 6 = F 6).

¹⁰ Der Südtail dieses Querhauses ist noch auf dem Merian-Stich von 1654 (Abb. 1) dargestellt.

¹¹ Man beachte hierzu die Baufuge an der Nordostecke der Sakristei (Plan III, F 10).

¹² Das Vorhandensein der beiden Seitenapsiden ist gesichert, das der Hauptapsis wird aus der Querrechteckform des Chorquadrums (Anm. 11) gefolgert.

sockellose Mauerwerk des (romanischen) Nordschiffes setzt in einer Baufuge auf das mit einem Sockelprofil versehene Quadermauerwerk des Turms auf (Abb. 5 a und 5 b) und grenzt an das gleichfalls mit einem Sockelprofil ausgestattete Sanktuarium in einer Baufuge an (Plan III, F 9).

Ungewöhnlich ist daran nichts. Bemerkenswert aber ist die Beobachtung, daß die Grundplatten der sechs Mittelschiffstützen nicht quadratisch, sondern rechteckig (72 cm × 80 cm) gestaltet sind und, wie ihre Mörtelabdrucke erweisen, ursprünglich Pfeiler und dann erst Säulenfüße (Abb. 7 und 8) getragen haben. Quadratisch waren nur die auf einem quadratischen Fundament aufgemauerten beiden Grundplatten der nachträglich in die Vierung eingebauten frühgotischen Säulen (Abb. 9).

Daß die Verbindung zwischen Turm und Sanktuarium erst nach langer Unterbrechung der Bauarbeiten hergestellt wurde, erkennt man auch an dem starken Höhenunterschied zwischen den Oberflächen der Grabplatten unter dem Turm und dem tiefer gelegenen (romanischen und frühgotischen) Estrich des Nordschiffes, des Südschiffes, des Mittelschiffes und des Querschiffes. Er wurde durch eine Stufe aus grob behauenen Steinen, die aus dem Mauerwerk der ersten Steinkirche stammen, ausgeglichen. Diese Stufe paßte sich noch dem Fußprofil des frühgotischen Gewölbefundaments an (Abb. 12 rechts; Plan III, E 8 = F 8). Und der Dreipaßfuß des für die adlige Grablege angefertigten, noch vorhandenen Leuchters¹³ ist so gearbeitet, daß er auf diese Stufe aufgesetzt werden konnte. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die mit dem erhaben herausgemeißelten Scheibenkreuz verzierte Grabplatte¹⁴, nach den Fundumständen zu urteilen, mindestens so alt ist wie der Turm und somit in die Frühromanik (um 1100) zu datieren ist¹⁵.

Die Stufe unter dem Turm fiel fort, als man in der Hochgotik nach Einwölbung der ganzen Kirche einen neuen Estrich eingoß. Damals entfernte man die beiden mittleren (romanischen) Säulen des Mittelschiffes

¹³ Schon eine Eintragung von 1609 in einem Eldagser Stadtbuch spricht von einem unter dem Turm befindlichen „Monumentum, so einen Leuchter bei sich gehabt“ hat.

¹⁴ Sommer a.a.O. S. 157, Abb. 15 und 16; Dobbertin a.a.O. Abb. 20. – Die Grabplatte mit dem eingeritzten Scheibenkreuz (Sommer a.a.O. S. 157, Abb. 17; Dobbertin a.a.O. Abb. 17) ist mindestens ebenso alt. Ihre fehlenden Bruchstücke hat man spätestens nach dem Brande des 10. 6. 1626 herausgegraben und anderweitig verwendet. Die mittlere Grabplatte mit der langen, vierzeiligen Inschrift (Dobbertin a.a.O. Abb. 21) wurde damals aufgehoben und als Unterlage für eine der drei das Turmgewölbe absichernden Holzstützen benutzt.

¹⁵ Friedrich Karl Azzola, Die Scheibenkreuzplatte in der Stadtkirche zu Witzhausen, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 9, 1970, S. 99–102, datiert die Eldagser Grabplatte mit dem eingemeißelten Scheibenkreuz vorsichtshalber erst in die Spätromanik, da er die genauen Fundumstände nicht kennt.

und ersetzte sie durch Kreuzpfeiler; denn schon in der Hochgotik hat man an der Südostecke des Turms (Plan IV, F links von 11) eine Hälfte eines der damals entbehrlich gewordenen beiden romanischen Säulenfüße eingemauert (Abb. 8). Die Basilika hatte also bei ihrer Fertigstellung im Mittelschiff keinen Pfeiler, sondern nur je drei Säulen und die beiden Vierungskreuzpfeiler enthalten. Der Gedanke an einen (einfachen) Stützenwechsel im romanischen Mittelschiff muß aufgegeben werden.

Dieser hochgotische Umbau erfolgte wohl spätestens im ausgehenden 14. Jahrhundert. Jedenfalls wird seit 1410 ¹⁶ der Eldagser Katharinenaltar erwähnt, und ihn kann man am ehesten mit dem heutigen Sakristeialtar gleichsetzen. Das Kreuzgratgewölbe der Sakristei war, wie 1968 ¹⁷ festgestellt wurde, mit rotbekleideten Heiligenfiguren, paläographisch interessanten Spruchbändern und Rankenwerk bemalt.

Bei diesem Umbau erhielt die Kirche im Süden ein Schleppdach. Zugleich wurden anfangs nur die Sakristei und das Chorquadratum eingewölbt ¹⁸. Das Südschiff war, wie der Rundnischenbogen der Westwand (Plan III, C links) und die beiden kleinen Spitzbogenfenster (Plan III, G; vgl. D und F) erweisen, zunächst auch wieder nur mit einer Holzdecke versehen. Erst später hat man dann den gesamten Laienraum (Querhaus mit Vierung, Mittelschiff und beide Seitenschiffe) eingewölbt. Bei dieser Gelegenheit mußten alle Wände über dem Mittelschiff und der Vierung sowie über den Seitenschiffen wegen der mit den Gewölbejochen nicht im Einklang stehenden, aber weiterhin benutzten romanischen und gotischen Fenster etwas höher gebaut und ein südlicher Innenstrebpfeiler (Plan III, F bei 3) eingefügt werden. Seitdem war der Dachstuhl im Westen dann etwas höher als über dem Chor (Plan II, D und E). Der Merian-Stich von 1654 (Abb. 1) ist hier sehr zuverlässig.

Das zum Kämpfer umgearbeitete Bruchstück eines wahrscheinlich romanischen Tympanons, auf dem das Lamm Gottes über dem Drachen Babylon abgebildet ist ¹⁹, stammt wohl aus dem Südportal des Querhauses. Jedenfalls ist dieser Kämpferstein spätestens in der Hochgotik in den nordwestlichen Vierungspfeiler eingemauert worden.

¹⁶ Wilhelm von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch 8/160, 161, 164, 166, 180, 182.

¹⁷ Leider ließ Maurermeister Weber (Boitzum) diese bestens erhaltene gebliebenen Fresken abschlagen, bevor man sie wenigstens fotografieren konnte.

¹⁸ Auf ebensolche Weise hat man den romanisch-frühgotischen Chorraum und die daran angebaute gotische Sakristei der Gertrudenkirche in Altencelle eingewölbt (vgl. Gottfried Kittel, *Das alte Celle*, 2. Auflage, Celle 1929; nicht berücksichtigt in: *Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle*, 1970, Textband S. 15–22. Kittel hielt die Gertrudenkirche irrtümlich für die seit 1310 bezeugte Altenceller Peterskirche).

¹⁹ Dobbertin a.a.O. Abb. 19.

Anstelle der Hauptapsis hat man 1479²⁰ einen polygonalen Chorraum angebaut und – ebenso wie das (romanische) Chorquadratum – mit einem Rippengewölbe versehen. In diesen Anbau fügte man einen Flügelaltar mit ausführlichen Darstellungen aus der Lebens- und Leidensgeschichte des Herrn Christus und seiner Mutter und 1488²¹ ein Sakramentshäuschen (mit noch vorhandenem Weihrauchgefäß) ein. Auf dem einen Gewölbeschlußstein ist das Lamm Gottes dargestellt, auf dem anderen ein Text aus der Himmelfahrtsgeschichte (Apostelgeschichte 2, 11) eingemeißelt.

Als man 1698²² mit dem Umbau des Hauptteiles der Kirche begann, brach man die (hochmittelalterlichen) Steingewölbe des Querschiffes, des Mittelschiffes, des Nordschiffes und des Südschiffes heraus. Gleichzeitig verkürzte man, wie eine Baufuge erweist, den Nordteil des Querschiffes. Dabei gingen alle vier noch vorhandenen romanischen Säulenfüße zu Bruch²³. Nur die beiden frühgotischen Säulenfüße unter den Vierungsjochen blieben heil und wurden – etwas westwärts versetzt – als Füße für die beiden östlichen Holzsäulen der damals eingebauten Emporen weiterverwendet (Abb. 9). Die beiden westlichen Holzsäulenfüße wird man aus romanischen Kapitellen umgearbeitet haben. Die beiden mittleren Holzsäulenfüße dagegen sind völlig neu geschaffen worden. Man beachte in diesem Zusammenhang den schlanken, höheren Hals und den dicken oberen Wulst des an der Südostseite des Turmes eingemauerten echten romanischen Säulenfußes (Abb. 8) und das Bruchstück eines der romanischen Kapitelle (Abb. 7).

Von nun an kam es zu keiner tiefgreifenden baulichen Veränderung mehr, wenn man davon absieht, daß C. W. Hase 1864 den unter dem (verschollenen) Kruzifix des Triumphbogens befindlichen Kanzelaltar, an dem der Herr Christus, seine Hauptapostel Petrus und Paulus und seine vier Evangelisten Matthäus, Markus, Lukas und Johannes abge-

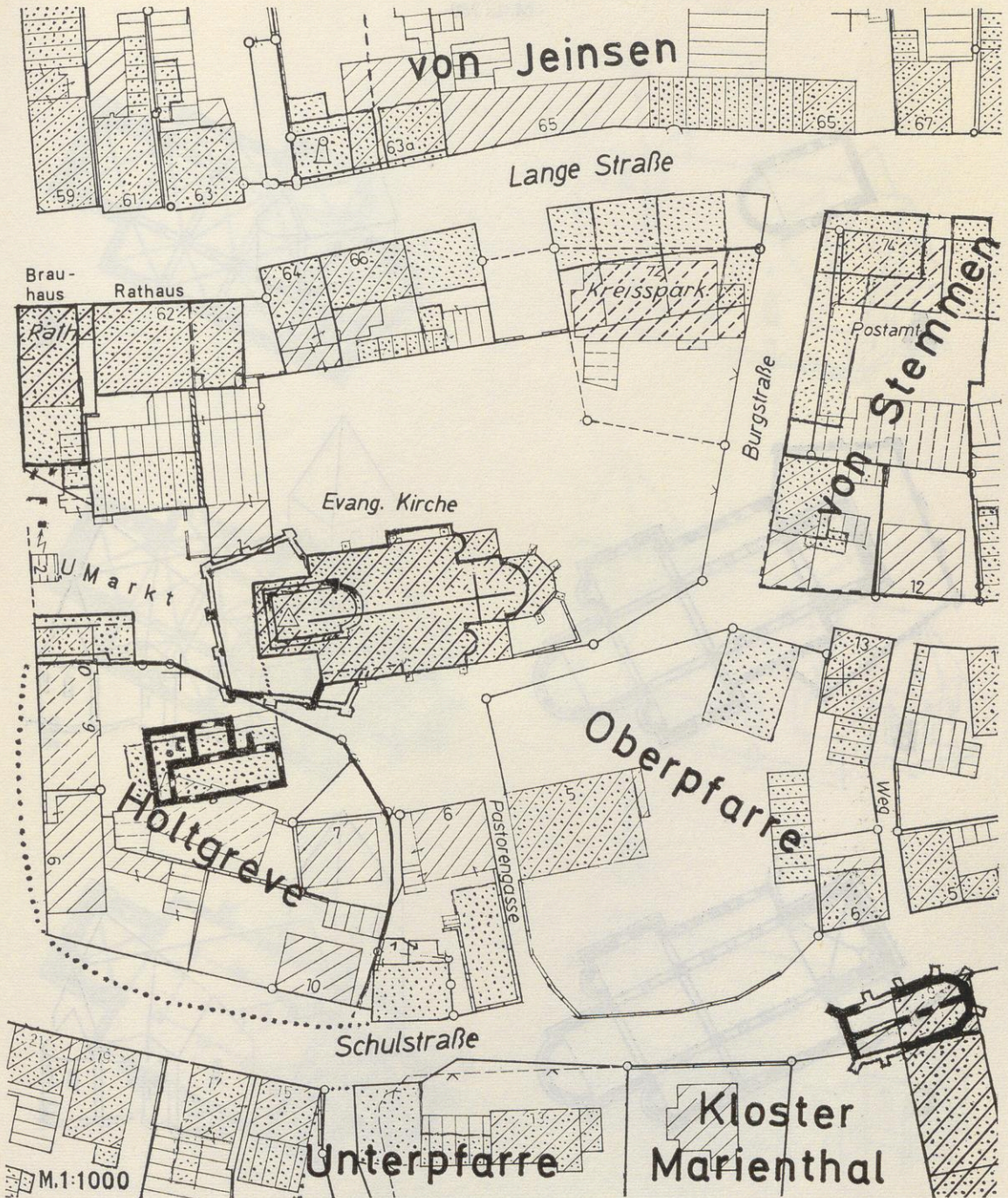
²⁰ Inschrift an einem Strebebfeiler. – Die Inschrift „ANNO DOMINI MDCCIX S.ALEXANDER REPAR.“ an einem anderen Strebebfeiler weist auf die Fertigstellung des 1698 begonnenen barocken Umbaus hin.

²¹ Inschrift am Sakramentshäuschen.

²² Nachricht im Turmknopf (s. Heiner Jürgens, Arnold Nöldeke und Joachim Freiherr von Welck, Die Kunstdenkmale des Kreises Springe, 1941, S. 46).

²³ Neben dem nordwestlichsten barocken Holzsäulenfundament kam der zerbrochene Unterteil eines mit Eckkrallen verzierten romanischen Säulenfußes zum Vorschein (Sommer a.a.O. S. 154, Abb. 8), und im Fundament der mittleren von den drei nördlichen Barocksäulen befanden sich die Bruchstücke von zwei weiteren solchen romanischen Säulenfüßen (Sommer a.a.O. S. 154, Abb. 7; Dobbertin a.a.O. Abb. 6). Die Reste des vierten romanischen Säulenfußes werden sich noch im 50 cm hohen Bauschutt befinden, der den hochgotischen Fußboden überdeckt, der aber – wie leicht einzusehen ist – nicht auch die Bruchstücke der durch hochgotische Kreuzpfeiler ersetzten beiden mittleren romanischen Säulen enthalten kann (Abb. 8).

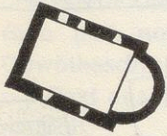
Plan I



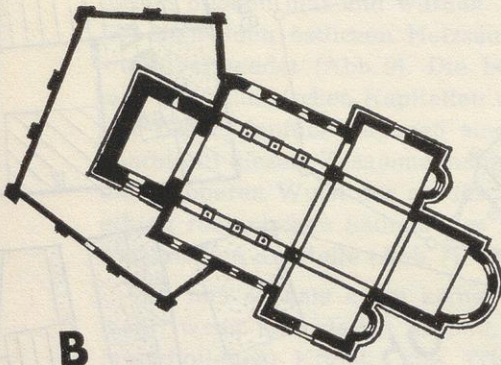
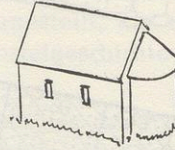
(Druck mit Genehmigung des Katasteramtes Springe)

Ortskern Eldagsens (schraffiert: Gebäudebestand um 1965; gerastert: Gebäudebestand 1842) mit Grabungsbefunden:

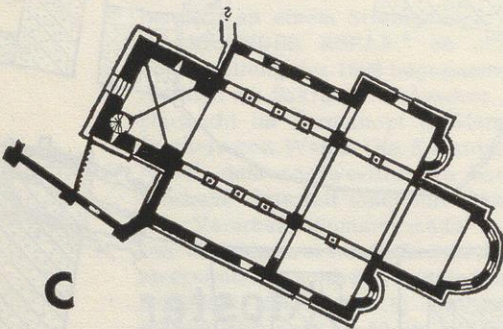
Apsiskirche (9. Jh.); Basilika mit Turm-Einfriedigung (12. Jh.); Tor (?) beim Brauhaus; Burgmannshaus (16. Jh.) am Markt über einem Graben (?) an der Böschung; Klosterkirche (1437)



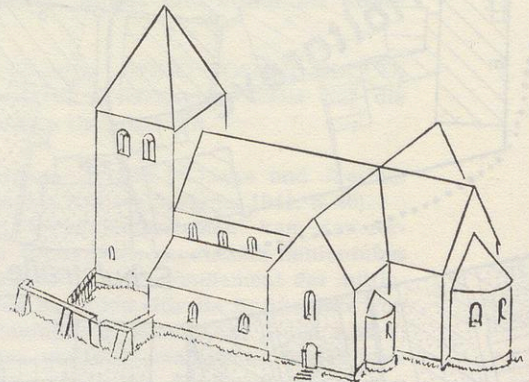
A



B

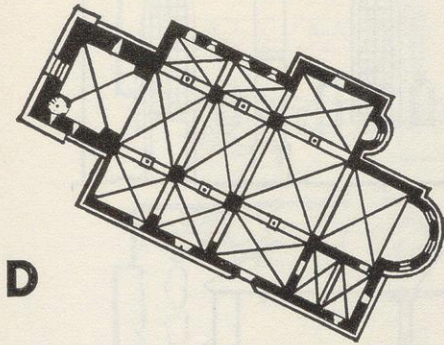


C

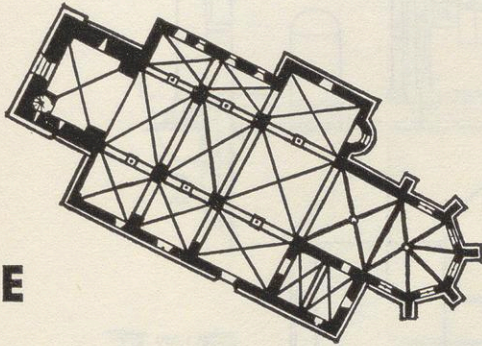
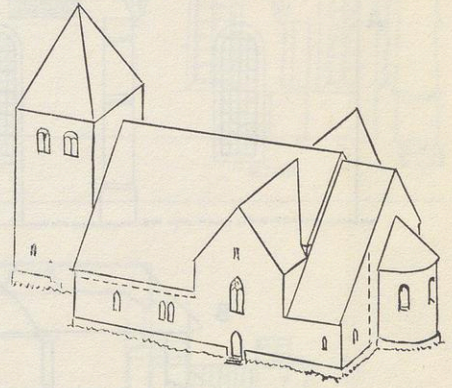


Auf eine Holzkirche mit Begräbnisplatz der Missionszeit (um 785 oder früher) folgte eine wohl spätestens um 900 erbaute Rundapsiskirche (A), dann eine romanische Basilika mit Westturm, Querhaus, Chorquadratum und drei Apsiden (B), deren Vierung, Südschiff und Turm in der Frühgotik umgebaut worden sind (C), als der Platz westlich vom Kirchturm als Marktplatz eingerichtet und Eldagsen zur Stadt erhoben wurde

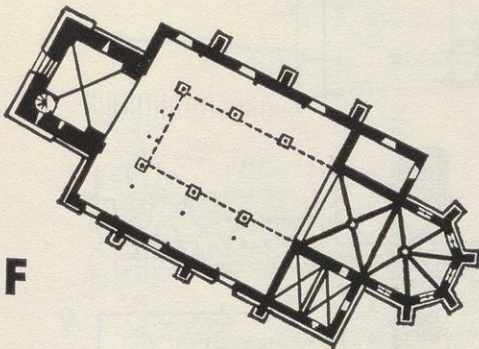
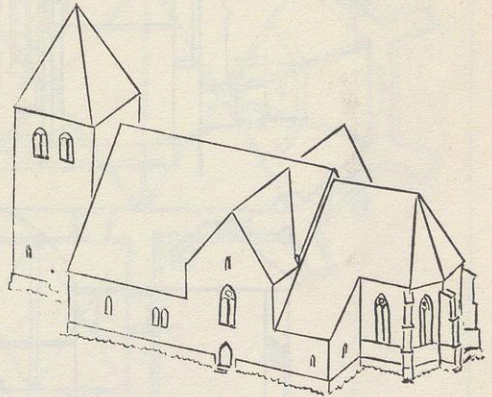
Plan II
M. 1 : 750



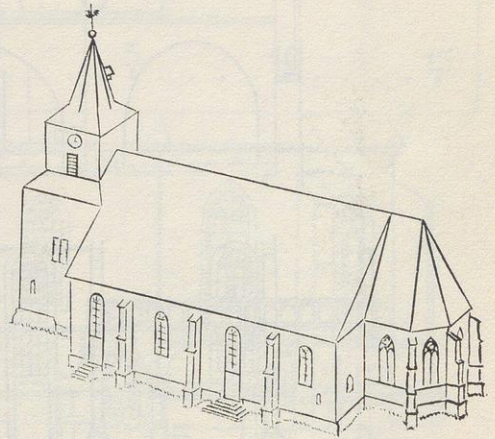
D



E

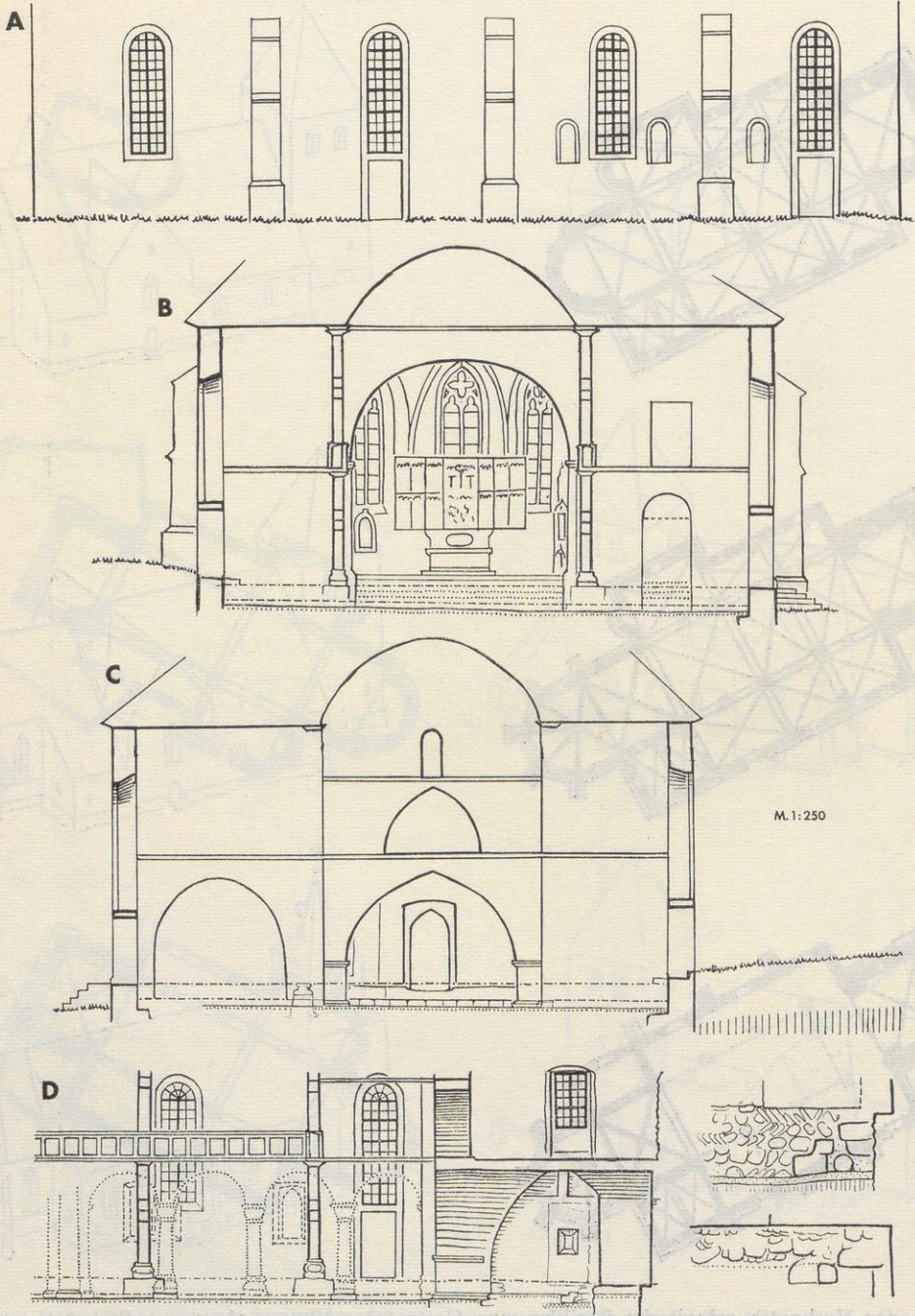


F

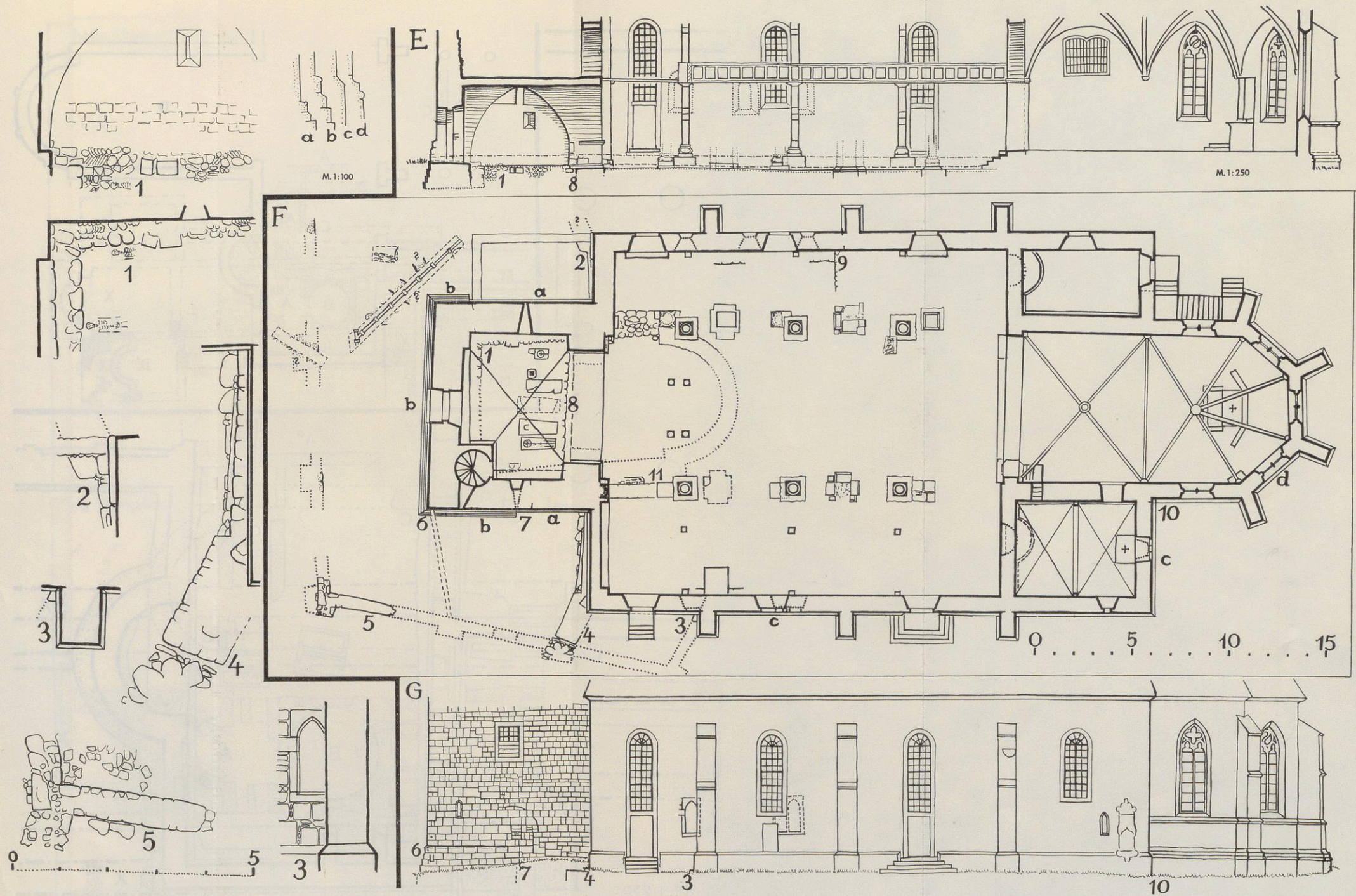


In der Hochgotik erhielt die Basilika eine Gesamteinwölbung, ein neues Südschiff und eine südliche Seitenkapelle mit durchlaufendem Sockel (D), in der Spätgotik 1479/1488 einen Ostchor mit Rippengewölbe (E). Im Barock wurde sie, nachdem 1673 der Turm – ohne den alten steinernen Glockenstuhl – wiederhergestellt worden war, 1698/1709 in eine Emporenkirche umgebaut (F)

Plan III



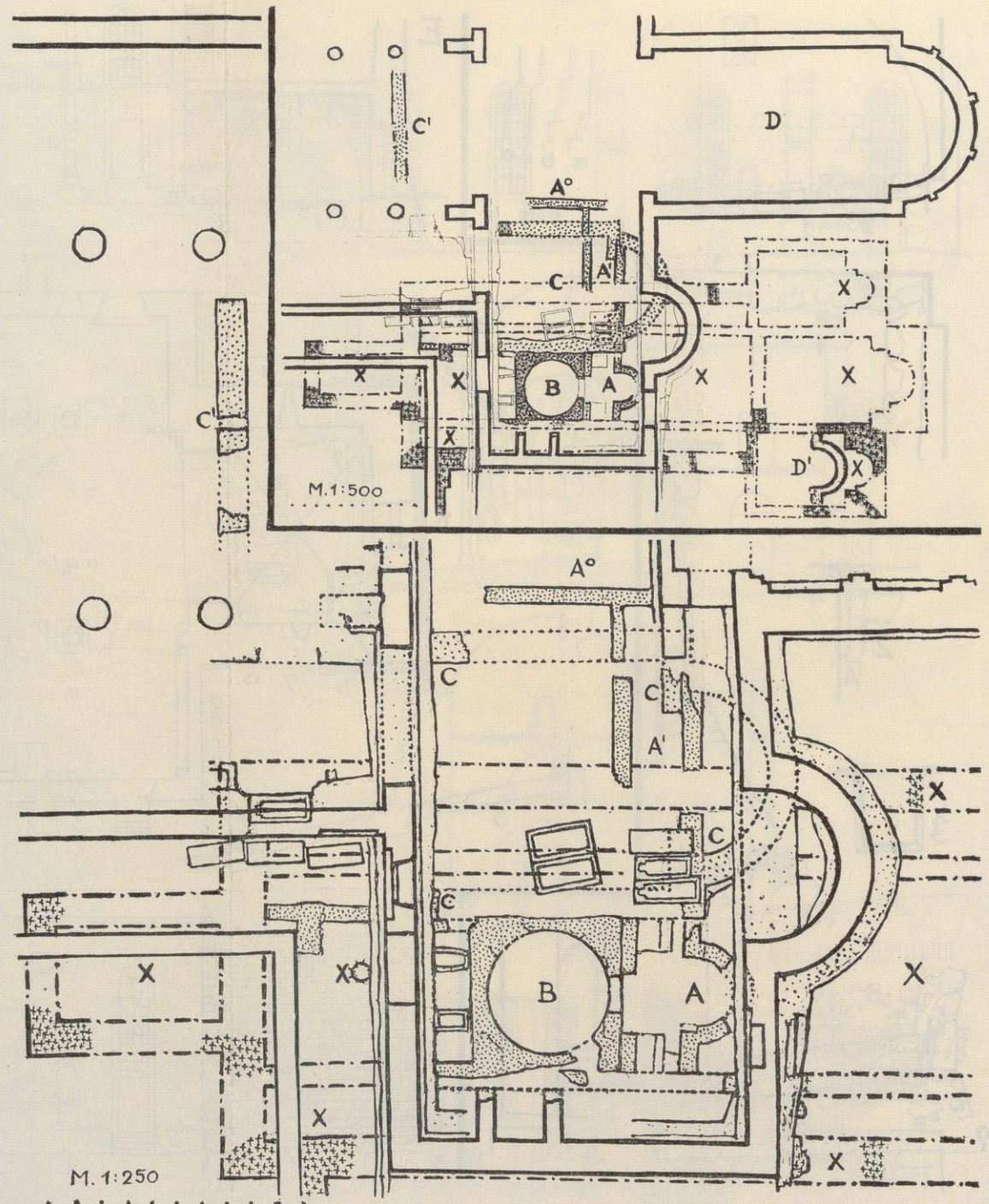
Teilansicht der Nordwand (A); Aufriß mit Blick zum Chor (B); Aufriß mit Blick in den Turm (C); Teilschnitt durch Westteil und Turm (D)



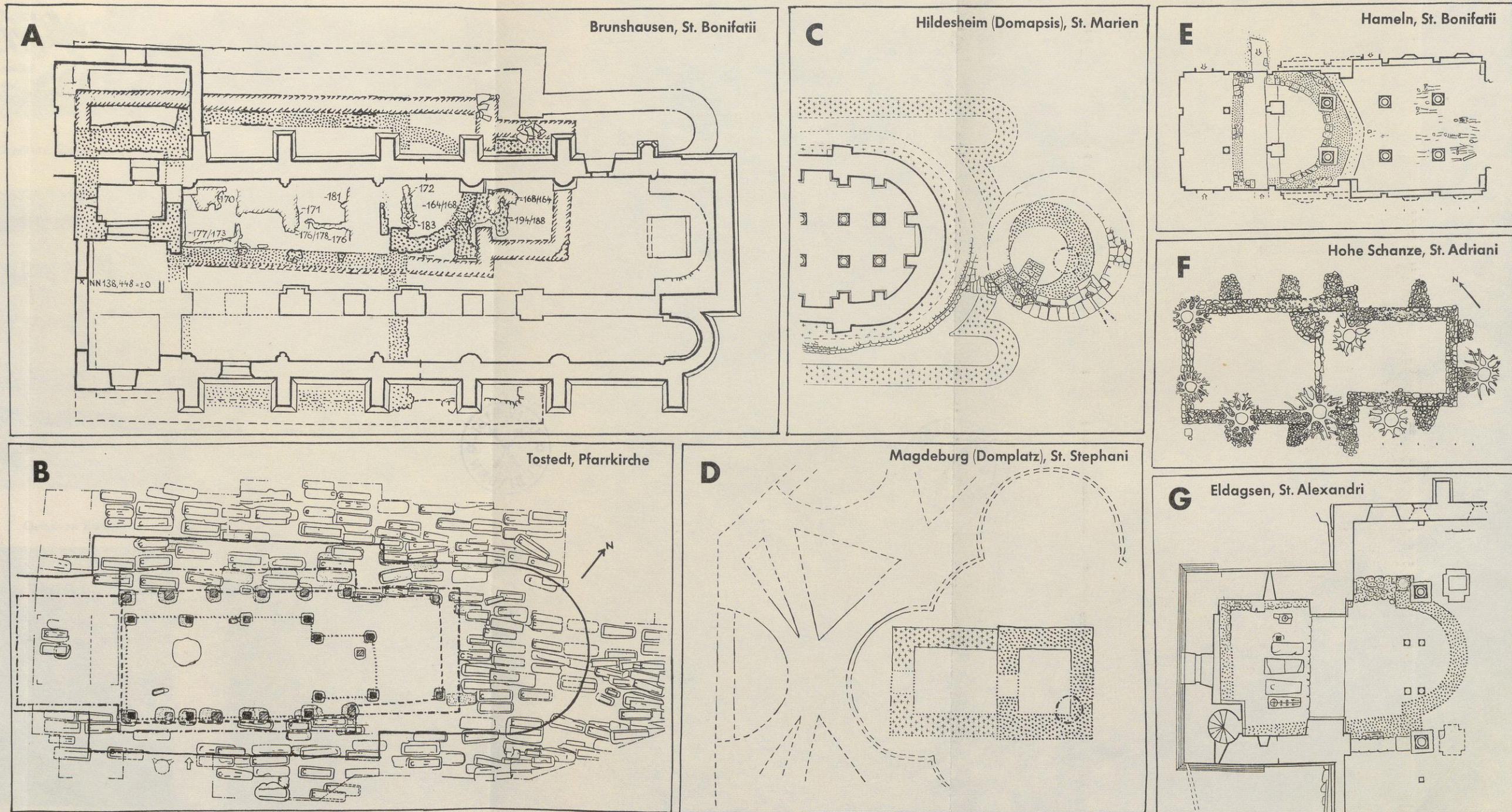
Schnitt durch Turm, Emporenhalle und Chor (E); Gesamtgrundriß (F); Gesamtansicht von Süden (G)

Aufmaß: Johannes Sommer, Claus Dahm, Hans Dobbertin





Bad Hersfeld (an der Fulda)/Hessen, Ruine der Stiftskirche
 A° B+A, A' Gründungsbauten mit Gang (736 ff.); C Apsiskirche (um 775);
 X Basilika (831/850); D große Basilika (1038/1144); D' Apsiskapelle



Karolingische Kirchengrundrisse im Sachsenland (1 : 250)

- A Apsiskirche mit Turm und Wohnraum (785); Außengruft (866);
Neubau mit Chor (881); Basilika (12. Jh.); Hallenkirche (15. Jh.)
B Kleine und große Holzpfostenkirche (8./9. Jh.); Steinkirchen

- C Sacellum (815); Basilika mit Krypta-Umgang (852/872),
abgebrannt 1046; unvollendete Rundkapelle (1077)
D Oratorium (vor 827); kleiner Vorraum (9. Jh.);
unvollendete Rundkirche der „civitas“ (1012)

- E Querhausapsis mit Confessio (um 810);
Krypta (10./11. Jh.), erweitert um 1209
F Mißlungene Kirche bei Lamspringe (um 850)
G Holzkirche (785 ?); Apsiskirche (9. Jh.) usw.



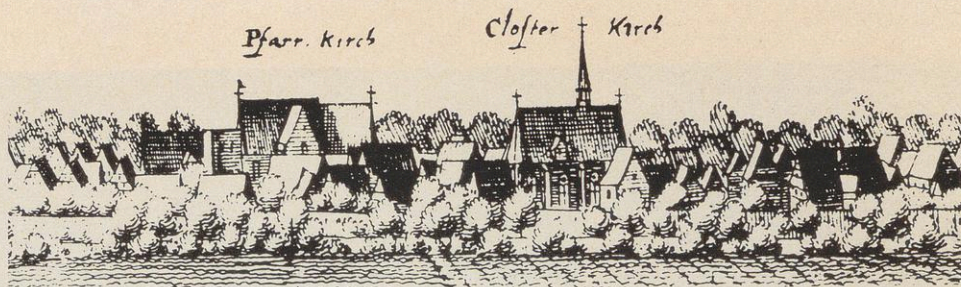


Abb. 1

Ortskern Eldagsens 1654 (nach Merian). Ganz rechts der Marienroder „Paterhof“, links vom Pfarrkirchturm das Rathausdach

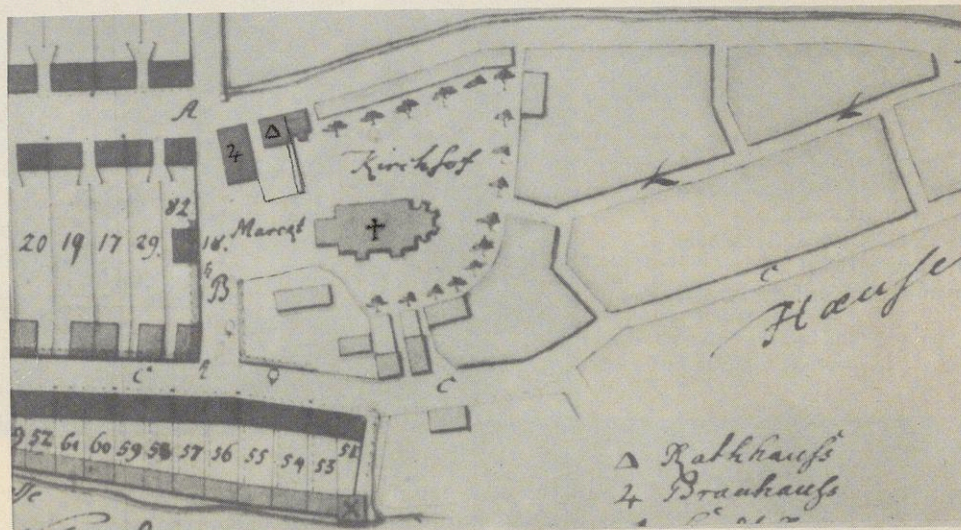


Abb. 2

Ortskern Eldagsens 1742 (Ausschnitt aus Dinglingers Wiederaufbauplan)



Abb. 3

Grundmauerausschweifung der Nordschiff-Westwand, links gestört durch die Grundmauer der Leichenwagenhalle



Abb. 4

Grundmauerausschweifung der Südschiff-Westwand (links) und einige Grundplatten der Opus-spicatum-Einfriedigungsmauer (rechts)

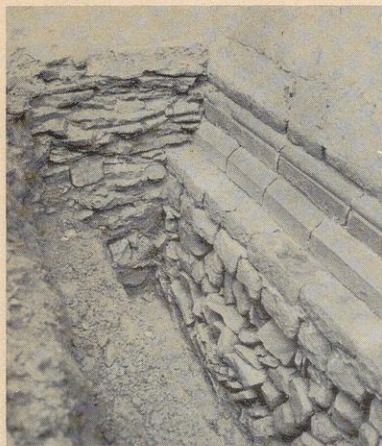


Abb. 5 a

Auf Opus spicatum aufsetzendes
romanisches Quadermauerwerk
der Turmnordwand;
darauf von links aufsetzendes
Plattenmauerwerk der
romanischen Nordschiff-Westwand



Abb. 5 b

Links oben dieselbe Situation wie auf Abb. 5 a;
im Vordergrund rechts der frühgotische Sockel
der Nördwestecke des Turms und
sein abgetreptes Fundament

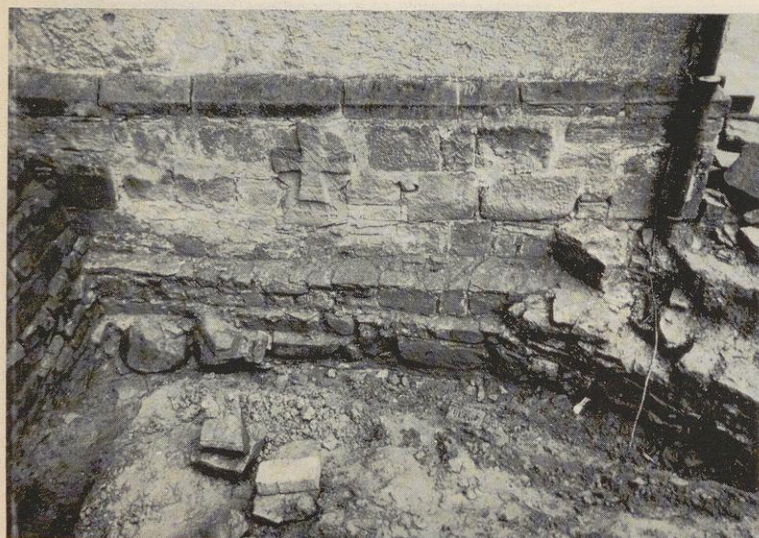


Abb. 6
Frühgotische
Quadergrundmauer
der Westwand
des Südschiffes;
darauf aufsetzend
die hochgotische
Westwand
(mit eingemauertem
Kreuzstein)

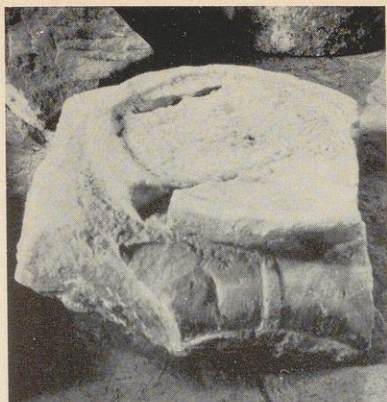


Abb. 7
Bruchstück eines romanischen
Säulenkapitells



Abb. 8
Hälfte eines romanischen Säulenfußes (links),
in der Hochgotik am Turm eingemauert. Ganz rechts
eine auf den Kopf gekehrte romanische
Kämpferplatte, in den hochgotischen Fußboden
über dem frühgotischen Sockel eingegossen



Abb. 9
Aufgemauerte
frühgotische Grundplatte
und (rechts oben) der
im Barock an anderer
Stelle weiterverwendete,
zugehörige Säulenfuß;
links oben ein etwa
hier gefundener
frühgotischer
Ziersäulenfuß



Abb. 10
Quadratisches, westöstlich bzw.
nordsüdlich orientiertes Holzpfostenloch,
gefunden 1964 neben einem
Steinkistengrab in der Nordhälfte
des Turm-Erdgeschosses

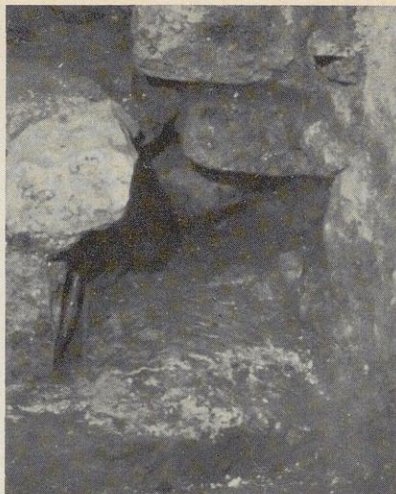


Abb. 11
Gipsestrich der ersten Steinkirche,
darüber Treppengrundsteine
und Bankettstufenreste vor dem
romanischen Südportal
des Turms; rechts
der Wendeltreppensockel



Abb. 12
Trockengrundmauer der ersten Steinkirche, darüber (unter Putz) das Quadermauerwerk
der romanischen Turm-Nordwand und (darauf von rechts aufsetzend) die mit einem
einfachen Sockel versehene Nordwange des frühgotischen Gewölbebogens

bildet waren²⁴, durch eine von der Sakristei zugängliche neugotische Kanzel ersetzen ließ und bei dieser Gelegenheit einen neuen Fußboden im Chor einfügte. Hase ließ auch das östliche Sakristeifenster – unter Verwendung von Backsteinen und Zement – in die heutige Form bringen. Es stammt also nicht schon aus der Frühgotik.

Die vorromanischen Eldagser Kirchen

Nachdem somit die Baugeschichte der romanischen, mehrfach in der Gotik und zuletzt im Spätbarock umgestalteten Basilika wohl endgültig geklärt worden ist, wenden wir uns nun nochmals ihren Vorgängerbauten zu.

Das unter dem Nordteil des Kirchturmes nördlich neben einem Steinkistengrab gefundene Holzpfeilerloch (Abb. 10) darf einer Holzkirche zugeschrieben werden. Sie wird etwa so beschaffen gewesen sein wie die beiden nacheinander an gleicher Stelle erbauten karolingischen Holzpfeilerkirchen in Tostedt bei Harburg (Plan IV, B). Dabei bleibt die Frage offen, ob man um 785 nach der Taufe des Sachsenherzogs Wittekind von Westfalen oder schon 775 nach der Taufe der Sachsenherzöge Bruno von Engern und Hessi von Ostfalen, die irgendwo zwischen der Oker und der Westfälischen Pforte stattfand²⁵, in Eldagsen eine solche Holzkirche errichtet hat. Leider kann ja nicht mehr festgestellt werden, ob in Eldagsen zwei dicht aufeinander folgende Holzkirchen gestanden haben wie in Tostedt und ob somit die ältere von ihnen dem Sachsenaufstand des Jahres 782 zum Opfer gefallen sein mag. Überliefert ist nur, daß man um 1100²⁶ die Eldagser, die Oldendorfer und die Wallenser Kirchen für Tauf- und Mutterkirchen des von Karl dem Großen geplanten ostfälischen Bistums Elze hielt.

Es bleibt zu prüfen, wann die erste Eldagser Steinkirche erbaut sein mag. Sie war innen etwa 6,50 m breit²⁷ und – bei einer inneren Schiffslänge von etwa 9 m – innen etwa 12 m lang und schloß, wie nach dem

²⁴ Diese sieben Figuren und drei Engelfiguren sind noch vorhanden. Es sind Werke des Hildesheimer Meisters Daniel Bartels, der 1689 auch die Abendmahlsfiguren für den Flügelaltar schnitzte.

²⁵ Karl der Große erzwang 775 im Kampf gegen Herzog Bruno von Engern bei Höxter den Übergang über die Weser, drang von dort zur Oker vor und ließ auf dem Rückwege von der Oker die sich unterwerfenden Herzöge Bruno von Engern und Hessi von Ostfalen taufen, bevor er nach Lüneburg (westlich von Minden) gegen den sich weiterhin sträubenden Herzog Wittekind von Westfalen weiterzog.

²⁶ MGH. SS. XXX, 2, S. 941 ff.; vgl. H. v. Jan in: Alt-Hildesheim 42, 1971, S. 1–5.

²⁷ Gemessen von der Südgrenze des ans ehemalige aufgehende Mauerwerk angeschmiegt, noch 1964 von einer Erdschicht überdeckten Estrichrestes (Abb. 11) bis zur gegenüberliegenden Türschwelle der Nordwand (Dobbertin a.a.O. Abb. 11).

Scheitern der Fünfeckbau-Theorie zugegeben werden muß, im Osten mit einer Apsis ab, deren Mauerwerk 74 cm stark²⁸ war (bei etwa 1,00 m bis 1,20 m starken Fundamenten der Nordwand). Ihre Tür befand sich in der Nordwand, dicht bei der Nordwestecke²⁹.

Apsiskirchen gab es in Niedersachsen schon um 800. Eine leicht eingeschnürte, mit einem Gipsestrich versehene Apsis besaß schon der Gründungsbau des von Fulda aus gegründeten „coenobium quod vocatur sancti Bonifatii cella“ in Brunshausen bei Gandersheim³⁰, das ostwärts um einen quadratischen, behelfsmäßig angefügten Raum (mit rosafarbenem Estrich) erweitert wurde, als der Sachsenherzog Liudolf, dessen Großvater Liutulf († Anfang 785 in Fulda) als Gründer dieses Klosters galt, 866 starb und in Brunshausen bis zur Fertigstellung des Stiftes Gandersheim (881) beigesetzt wurde³¹. – Eine Apsis, deren wohl als Confessio (symbolische Heiligengruft) benutzter, von Norden und Süden aus einem Querhaus heraus zugänglicher Keller durch Grabungen ermittelt wurde³², hatte auch schon das um 800 oder etwas später unter Mitwirkung des Grafen Bernhard († 810 oder 811?) und seiner Gattin

²⁸ Sommer a.a.O. S. 71. – Das aufgehende Mauerwerk der Apsiden ist häufig weniger stark als das der Kirchenschiffwände.

²⁹ Dobbertin a.a.O. Abb. 10 und 11.

³⁰ Plan IV, A; Gottfried Kiesow in: Beiheft z. Jb. d. Ges. f. Nieders. Kirchengesch. 64, 1966, S. 136–142; Maria Schott-Keibel in: Nieders. Denkmalpflege 6, 1970, S. 34–42. – Die mit drei Apsiden versehene, gewölbte romanische Anlage des 12. Jhs. hatte gemäß Grabungsbefund kein Querhaus.

³¹ Der Estrich in der Apsis des Gründungsbaues (–183 cm unter Nivellement) war im Westen gegen den Lehmfußboden durch eine Steinkante abgegrenzt. Der behelfsmäßig angefügte quadratische Aufbahrungsraum enthielt einen sich im Westen an die Apsisrundung anschmiegenden rötlichen Estrich (–194/188 cm u.N.). Über diese beiden Estriche strich seit einer dritten Bauphase, in der die Kirche etwas nach Norden hin verbreitert und im Osten mit einem kleinen Querrechteckchor ausgestattet wurde, ein dritter, in die gesamte damalige Kirche eingegossener Estrich hinweg (–164/181 u.N.). Die im Abraum beim Hauptaltar der romanischen Anlage gefundene karolingische Ludwigsmünze mag schon bei Erbauung des Behelfsraums verlorengegangen sein. – Nur einen Lehmfußboden hatte auch noch die kurz nach 844/847 auf dem „mons Iovis“ oberhalb der Lammequelle (auf der Hohen Schanze bei Lamspringe) begonnene, wegen Einsturzgefahr abgestützte und schließlich ganz aufgegebene Klosterkirche (Plan IV, F; s. Wilhelm Barner in: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 1, 1963, S. 171–187; 2, 1965, S. 273–297; 4, 1969, S. 219–244, bes. S. 240). Unklar bleibt, ob sie ein mißlungener Steinbau mit Lehmbindung war oder ein Holzbau auf Steinfundamenten, wie die durch den Sachsen Waltger geplante Klosterkirche in Müdehorst bei Bielefeld (s. Claus Dahm in: Herforder Jb. 7, 1966, S. 7–18).

³² Plan IV, E. – Dietrich Bohnsack und Hans Roggenkamp in: Niedersächsische Denkmalpflege 2, 1957, S. 45–55, mißdeuten eine Ausschleimung des dem 1,40 m starken Apsisfundament außen vorgelagerten Mörtelgrabens als „Estrichring“. – Ein – offenbar sehr kurzes – Querhaus mit Apsis wurde in Herford gefunden (s. Uwe Lobbedey in: Herforder Jb. 7, 1966, S. 24). Ein

Christine gegründete Fuldaer Tochterkloster Hameln³³. – Gemörtelte Mauern enthalten bei Eldagsen schon die als Befestigungen Karls des Großen und seiner unmittelbaren Nachfolger ansprechbaren Kernwerke der Heisterburg oberhalb Feggendorf³⁴, der Obensburg bei Hameln³⁵

Querhaus mit Apsis hat auch die Saalkirche in Ingelheim/Rhein. – Je eine Apsis besaßen auch schon die Pfalzkapellen Heinrichs I. in Burg-Grona (wüst bei Göttingen) und Werla (wüst bei Schladen/Oker). Dagegen hat auf dem Georgenberg bei Goslar keine einschiffige Apsiskirche Heinrichs I. gestanden. Günther Borchers hat nämlich in: *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte* 5, 1966, S. 9–60, die Mittelfundamente des an den Oktogonbau Konrads II. unter Heinrich IV. angefügten Basilikabaues in diesem Sinne mißdeutet und nicht sorgfältig genug überprüft, und er verläßt sich zu sehr auf die spät- und nachmittelalterlichen Chroniken, die an die wohl unglaubliche Nachricht des *Annalista Saxo* (MGH. SS. VI, S. 595): 922 „rex Henricus . . . vicum Goslaria construxit“, anknüpfen.

- ³³ Dem heute – im Anschluß an Edmund E. Stengel – vielfach verfochtenen Gedanken, Hameln sei Sitz des Missionsbistums für das Sachsenland gewesen, steht entgegen, daß das Kloster Fulda zunächst Besitz in Hohmareshusen (aufgegangen in Hämelschenburg!) und Stoheim (wüst nordöstlich von Hämelschenburg) beim Archidiakonatsitz (Kirch-)Ohsen, in Meinsen (am Süntel bei Lauenau), Frolibeshusen (wüst bei der ehemaligen Grafenburg Ohsen) und vielen anderen Orten erhielt, bevor es nach Stiftung der Memoria für den Grafen Bernhard (!) den Besitz des Ditmar de Hamelon erwarb (E. F. J. Dronke, *Traditiones et antiquitates Fuldenses*, 1844, cap. 13; 43; 45, 13; s. auch Rudolf Feige in: *Heimatchronik der Stadt Hameln und des Landkreises Hameln-Pyrmont*, 1961, S. 10–18). – Außerdem hielt Heinrich von Herford († 1370), gestützt auf sächsische Chroniken, in seiner Chronik (ed. A. Potthast, 1859, S. 32, 44 und 73) Schieder (südw. von Pyrmont) für den ursprünglichen Sitz des nach Fallersleben, dann nach „Vrose“ und schließlich (unter Otto I.) nach Magdeburg (Anm. 37) verlegten Missionsbistums.
- ³⁴ Nördlich neben dem Südosttor des Heisterburg-Kernwerkes waren drei Bronzemünzen eingemauert, darunter mindestens eine Münze Konstantins (s. *Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen* 1904, S. 470 f.). Sie gehören gewiß zu einem Bauopfer Karls des Großen aus der Zeit kurz nach der Süntelschlacht (782) und der 785 erfolgten Taufe Wittekinds (s. *Nachr. aus Nieders. Urgesch.* 38, 1969, S. 89–95). Ob die 1929/1936 durch Prof. Hermann Hoffmeister in einer Vorburg-Wohngrube der Heisterburg gefundene und von ihm als vorkarolingisch angesprochene Keramik wenigstens schon aus der Zeit um 800 stammen kann, muß die Zukunft lehren. Dr. Hans-Günter Peters hält sie nach dem jetzigen Stand seiner Kenntnisse für „wesentlich jünger“. – Auf keinen Fall aber sind die Heisterburg-Vorwälle jemals Bestandteile des über den Deisterkamm führenden „Schaumburgischen Knicks“ der Ämter Rodenberg und Lauenau gewesen, da diese Landwehr frühestens nach Erbauung der schaumburgischen Burg Rodenberg – sie erfolgte unter Graf Adolf V. († 1315) – angelegt wurde. Die Gestorfer Landwehr ist erst 1456 erbaut worden (das ermittelte Fritz Freimann, Gestorf).
- ³⁵ vgl. Detlef Schünemann in: *Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern* 4, 1966 (hg. von Ernst Sprockhoff), S. 88–90. Sie hieß um 1575 Obentburgk (s. Werner Spieß, *Die Großvogtei Calenberg*, 1933, S. 52). Die bei ihr befindliche Sassenburg ist wohl nur eine Verschanzung aus der Schlacht bei Hastenbeck von 1757 (s. Sprockhoff a.a.O. S. 91).

und der in einer Hildesheimer Grenzbeschreibung zur Zeit des Bischofs Bernward bezeugten Kukesburg oberhalb vom Edelherrensitz Brünninghausen³⁶.

Es wäre also denkbar, daß die erste Eldagser Steinkirche sogar älter gewesen ist als das vor 827 erbaute Magdeburger Bethaus St. Stephan³⁷ und als das durch Ludwig den Frommen bei Verlegung des ursprünglich in Elze befindlichen Bischofssitzes erbaute, kleine Hildesheimer Marien-Sacellum, das nördlich vom zweitürmigen Gunthardom stand, später an den Chorumgang des 872 eingeweihten, 1046 abgebrannten Altfriedomes angeschlossen war und 1077 unter Bischof Hezilo durch eine

³⁶ Schünemann a.a.O. S. 93–96; Georg Schnath, *Ausgewählte Beiträge zur Landesgeschichte Niedersachsens*, 1968, S. 1–6. Sie wird schon um 1000 genannt (Karl Janicke, *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe* 1, Nr. 40) und ist eine also spätestens im 10. Jahrhundert erbaute Ringmauerburg auf dem Platz einer kleinen sächsischen (?) Erdwall- und Pallisadenanlage.

³⁷ Das vor 827 anstelle eines „Diana“-Idols (einer Art Irminsul?) erbaute Magdeburger „*oratorium prothomartiris Stephani*“ (MGH. SS. XIV, 377; XVI, 143) war über einer mörtelfreien, tiefen, schmalen Ausschlachtung mitten in dem an der Westseite durch zwei Spitzgräben, dann durch einen Sohlgraben geschützten „*civitas*“-Bezirk als Rechteckbau mit nachträglich angefügtem westlichen Vorraum errichtet, stürzte bei einem Brande der „*civitas*“ ein und wurde 1012 durch eine als Stiftskirche geplante, unvollendet gebliebene „*ecclesia rotunda*“ (MGH. SS. 828; XIV, 395) ersetzt (Grabung 1965, 100 m nördlich vom Dom, unter Leitung von Dr. Ernst Nickel; Plan IV, D). Das Patrozinium dieser unter Otto dem Großen reich mit Reliquien ausgestatteten Magdeburger Stephanskirche wechselte – wohl erst bald nach 1012 – auf die kurz vor 965 erbaute markgräfliche Eigenkirche St. Cyriaci (bei der seit 1152 bezeugten Marktkirche) über, die daher später irrtümlich als Magdeburgs ältestes Gotteshaus galt und 1565 abgebrochen wurde. Otto d. Gr. fand in Magdeburg schon eine von ihm 941/946 erwähnte Pfarrkirche vor, als er 937 auf dem Südrand des „*curtis*“- oder „*civitas*“-Bezirktes das Domstift St. Mauricii gründete und – wie eine 1965 am Dom ermittelte Wehrgrabenüberschneidung erweist – befestigte. Es hatte keineswegs im Westen eine Atrium mit (runder) Taufkirche, wie das Dr. Hans Kunze nachzuweisen versuchte (Magdeburger Geschichtsblätter 65, 1930, S. 1–72). Vielmehr errichtete hier erst Erzbischof Humfried (1023–1051) vor der Dombefestigung das 1310 bei Erbauung der heutigen Domtürme abgebrochene Nikolaistift (MGH. SS. XIV, 398), von dem Kunze am Südturm ein Mauerstück fand. Leider bringt schon die Schöppenchronik (ed. K. Janicke, 1869, S. 8, 54, 84 und 95) um 1360 diese Baudaten – zum Teil durch Verschlimmbesserung – durcheinander. – Der erzbischöfliche Saal an der Gangolfskapelle – ein nordsüdlicher Rechteckbau wie die „*aula regia*“ Karls d. Gr. in Ingelheim/Rhein, die allerdings zusätzlich eine vierfenstrige Südapsis besaß und so der mit einer Westapsis ausgestatteten „*aula regia*“ in Aachen ähnelte – wird das „*palatium*“ Ottos d. Gr. in der Magdeburger „*curtis*“ gewesen sein, nach dem man 1965 suchte (Hansische Geschichtsbl. 84, 1966, S. 13 Anm. 19).

unvollendet gebliebene größere Rundkapelle ersetzt wurde³⁸. Man müßte dann aber voraussetzen, daß man schon bald nach 775 bzw. 785 nicht mehr die genaue Lage der ersten christlichen Gräber Eldagsens kannte, denn beim Ausheben der – unten mit Opus spicatum angefüllten – Fundamentgräben der ersten Eldagser Steinkirche wurden an der Südseite ein westöstlich gerichtetes Baumsarggrab³⁹ und an der Nordwestecke mindestens ein weiteres westöstlich gerichtetes Grab⁴⁰ beschädigt.

Somit wird die erste Eldagser Steinkirche erst errichtet worden sein, nachdem 851⁴¹ Herzog Wittekindes Enkel Waltbraht die Gebeine des hl. Alexander, eines der legendären sieben Söhne der hl. Felicitas, von Rom über Boppard/Rhein, Drensteinfurt, Osnabrück, Wallenhorst, Bokern und Holtrup nach Wildeshausen bei Bremen gebracht hatte. Für diese späte Datierung der ersten Eldagser Steinkirche sprechen auch das Mißlingen der Kirche auf der Hohen Schanze bei Lamspringe (Plan IV, F), das am ehesten auf mangelhafte Erfahrungen sächsischer Bauleute im Steinbau zurückführbar ist, und die Tatsache, daß die erste Eldagser Steinkirche im Gegensatz zur Kirche auf der Hohen Schanze und zum Brunshäuser Gründungsbau⁴² keinen Lehmestrich, sondern schon einen soliden Gipsestrich enthielt (Abb. 11), der allerdings nicht schon gleich nach Erbauung dieser Kirche eingefügt zu sein braucht.

³⁸ Plan IV, C. – Joseph Bohland (jun.), *Der Altfrieddom in Hildesheim*, Göttinger Dissertation (1953), datiert den über einer Quelle – wohl auf dem Platz eines Baum- und Quellheiligtums – erbauten kleinen Rundbau, über dessen Estrich er Schilfstroh fand, in die Zeit um 775 und den an derselben Stelle begonnenen großen Rundbau, über dessen Estrich er Brand- und Bleispuren ermittelte, in die Zeit um 815. Die schon um 1100 in der Urform aufgezeichnete Gründungslegende (MGH. SS. XXX, 2, 941–946; vgl. XI, 177) spricht dagegen von einem um 815 erbauten „sacellum (rotundum)“ und einer 1077 begonnenen, unvollendet gebliebenen „capella rotunda“; und es können, wie auch Herr Prof. Dr. Rosemann in einem Brief an den Verfasser vom 26. 9. 1969 meint, alle Dachreste in beiden Rundbauten erst vom Dombrand des Jahres 1046 herrühren und zum Teil erst nach Abbruch des Altfriedschen Chorumgangs bei Erbauung des heutigen Kreuzgangs (MGH. SS. VII, 855) umgebettet sein, nachdem die Domapsis 1055/1061 dickwandiger und ohne Zugang zum Sacellum erneuert worden war. – Zur Entstehungsgeschichte der Rosenstocklegende s. Will-Erich Peuckert, *Nieders. Sagen I*, 1964, Nr. 273. Ur-Hildesheim lag nicht am Domhügel, sondern als „lutea villa“ und „vetus villa“ nördlich vor der Stadt, was v. Jan zu Unrecht anzweifelt.

³⁹ Sommer a.a.O. S. 73 und 156 f., Abb. 12 und 18 (Anm. 5). Der Baumsarg muß bei Erbauung der Steinkirche schon ziemlich vermodert gewesen sein.

⁴⁰ Dobbertin a.a.O. S. 14 (Nr. 5); Abb. 10 (Mitte).

⁴¹ Bruno Krusche, *Die Übertragung des hl. Alexander von Rom nach Wildeshausen*, in: *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften, Hist.-Phil. Klasse, Göttingen* 1933. – Dem hl. Alexander waren außer der Stiftskirche in Wildeshausen die Archidiakonatskirchen in Einbeck (seit etwa 1030 Stiftskirche), Wienhausen (seit 1233 Klosterkirche) und Eldagsen geweiht.

⁴² vgl. Anm. 31.

Die Aussage, es gebe „Anhaltspunkte dafür, daß hier (in Eldagsen) schon im 9. Jahrhundert der Sitz eines Adligen war, der ein burgähnliches Haus besaß“, und daß „bei dieser Burg eine Kapelle errichtet worden sein konnte, die später zur Pfarrkirche und Archidiakonatskirche erhoben wurde“⁴³, ist recht unglücklich formuliert und mit dem im allgemeinen durchaus glaubhaften Bericht der Hildesheimer Gründungslegende⁴⁴ nicht vereinbar. Dieser Bericht gibt nämlich nur widerwillig zu, daß die Eldagser, Oldendorfer und Wallenser Kirchen von dem durch Karl den Großen eingerichteten vorläufigen Bischofssitz Elze „vorübergehend“ das Recht der Tauf- und Mutterkirchen erhalten haben, und bestreitet, daß sie es noch besitzen. – Allenfalls kann man daraus folgern, daß die romanische Basilika in Eldagsen (Plan II, B), vielleicht auch die erste Eldagser Steinkirche (Plan II, A), hauptsächlich auf Betreiben einheimischer Adliger, nicht aber auf ausdrücklichen Wunsch der derzeitigen Bischöfe von Hildesheim erbaut worden sein mögen. Daß Eldagsen schon im 9. Jahrhundert ein befestigter Herrrensitz war, trifft sicherlich nicht zu⁴⁵.

Der Eldagser Kirchturm aber ist gewiß durch die Familie des unter ihm begrabenen „Laien“ B(er)nhard (von Völksen-Hogisim?) erbaut und eingefriedigt worden und mag oben wie die Obergeschosse zahlreicher südniedersächsischer Kapellen, wie der Dachboden der Hamelner Marktkirche im Spät- und Nachmittelalter und wie die Bergfriede der Burgen als Getreidespeicher benutzt worden sein. Man beachte dazu die frühgotische, nur vom Innern der Kirche aus erreichbare Rundbogentür über der Turmempore hinter der Orgel (Plan III, C).

Ungeklärt blieb die Frage, wo in Eldagsen die ersten Taufen vollzogen worden sind⁴⁶. Wir dürfen aber wohl annehmen, daß hier außer der Pfarrkirche kein weiteres, eigens für Taufen erbautes Gotteshaus – kein Baptisterium wie etwa das in Bad Hersfeld/Hessen⁴⁷ – vorhanden gewesen ist. Trotzdem lieferten die Eldagser Grabungen einen Beitrag zur frühen

⁴³ Sommer a.a.O. S. 71.

⁴⁴ Erich Müller in: Quellen u. Darstell. z. Gesch. Nieders. 47, 1938, S. 75 ff.

⁴⁵ Nieders. Jb. 41/42, 1969/1970, S. 182–184.

⁴⁶ In der zweiten (größeren) Tostedter Holzpfostenkirche (Plan IV, B) befand sich die Taufstelle im Westteil des Gemeinderaumes, denn hier (im Bereich der durch die annähernd ringförmige Umrandung gekennzeichneten Stelle) ist ungewöhnlich viel Wasser verschüttet worden (Drescher a.a.O. S. 49). Daneben, mitten in der ersten Kirche, fand man eine Steinpflasterung (ebd. S. 46 f., in Plan IV, B nicht mit eingezeichnet), wohl gleichfalls eine Taufstelle. Die Rundpfosten westlich vor beiden Plätzen (in Plan IV, B auch nicht mit eingezeichnet) gehörten wohl zu Taufvorrichtungen. – Steinkirchen waren um 1000 bei Tostedt noch selten. Die Heeslinger wurde um 975, die Elsdorfer um 1075 erbaut (MGH. SS. III, 756; XVI, 320).

⁴⁷ Schon vor Gründung Fuldas (744) erbaute Sturmius für Bonifatius 736 in Hersfeld Holzhütten einer Klausnerei. Sie erhielt bald eine merkwürdige Steinkirche: einen innen kreisrunden Bau (Plan IV*, B) – Innendurchmesser

niedersächsischen Bau- und Kirchengeschichte, der trotz ursprünglicher Fehldeutungen und Mißgriffe zu einem fast lückenlosen, gut gesicherten Gesamtergebnis geführt hat. Es überrascht durch die klare Bestätigung baugeschichtlicher Gesetzmäßigkeiten, die anderswo meist nur bruchstückhaft ermittelt werden konnten.

4,75 m – mit östlich vorgesetzter Apsis (A) und einem Gang (A'), der nordwärts zu einem dünnen Fundament (A^o) führte – vielleicht dem einer hölzernen Hallenkirche (s. die oben in Anm. 31 erwähnte Holzkirche in Müdehorst: Fundamentstärke etwa 75 cm, Schiff innen 9,30 m breit, bis auf einen 2,60 m breiten Durchlaß eingeschnürter Chor innen nordsüdlich 7,80 m und westöstlich 7,00 m). – Wohl unter Lullus (754–786) folgten nach Abbruch dieses Gangs eine nicht sehr große, dickwandigere Steinkirche mit eingeschnürter Apsis (C) – lichte Breite 8,60 m – und ein sich nordwestwärts (mit der Mauer C') anschließendes Klostergebäude. 831/850 (manche Forscher meinen früher) wurde mit etwa derselben Mittelachse wie der von B+A eine Basilika mit westlichem Vorraum und östlichem dreiteiligen Sanktuarium (X) errichtet. Deren südliche Pastophorie wurde nach dem Brande von 1038 durch eine Apsiskapelle (D') ersetzt, nachdem man die große, nach Umbau des Westwerks zuletzt 1144 geweihte Querhausbasilika (D) erbaut hatte, die 1761 durch einen Brand zur Ruine wurde. – Grabungsbefunde (gemäß einer freundlichen Auskunft des Herrn Dr. Otto Bramm, Bad Hersfeld) zuletzt bei Hans Feldtkeller in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 22, 1964, S. 1–19, und Friedrich Oswald ebd. 23, 1965, S. 29–34, wo Gang A' nicht als solcher erkannt wird (s. auch Edgar Lehmann, Der frühe deutsche Kirchenbau, 1938, Plan 70 und 289, der mit den Fundamenten von A' auch nichts anzufangen wußte). Bemerkenswert ist westlich von B die Baupfergrube auf der Mittelachse von Bau X (Feldtkeller a.a.O. Abb. 10). Vielleicht kennzeichnet sie die Taufstelle von Bau X (vgl. den ursprünglichen Taufstein der Stephanskirche in Wittingen bei Ernst Witt in: Nieders. Denkmalpflege 5, 1965, S. 57–64). Die den „Mauerklotz“ überlagernde Grundmauer (Feldtkeller a.a.O. Abb. 8 f.) mag erst zu Bau C gehört haben.

Bücherschau

Kunstgeschichte als Kulturgeschichte. Zehn Jahre „Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte“.

Zum zehnten Mal erscheint ein außerordentlich gut ausgestatteter Band der „Niederdeutschen Beiträge“, die der früh verstorbene Direktor des Landesmuseums zu Hannover, Dr. Ferdinand Stuttmann, begründete und die heute durch das Gespann seines Nachfolgers, Dr. Harald Seiler und des Oberkustos Dr. Reinhold Behrens, fortgeführt werden. Es spricht für einen guten Atem, wenn es gelungen ist, unter den Erschwernissen dieser Tage kunsthistorische Detailforschung in behutsamer regionaler Begrenzung durch- und fortzusetzen. Es lohnt sich daher, ein solches zehnjähriges Jubiläum zu feiern. Der Herausgeber H. Seiler hat das in seinem Vorwort angedeutet und gedenkt mit dem ersten und letzten Beitrag dieses Bandes einen weiten Bogen zu spannen, der jene oben angedeutete Begrenzung absichtlich durchbricht.

Ferner muß man anerkennend würdigen, daß R. Behrens diesem Bande ein übersichtliches Gesamtregister, nach Sachgruppen und zeitlicher Ordnung arrangiert, beigab. Damit erscheinen die seither herausgebrachten zehn Bände als ein geschlossenes Ganzes, das nunmehr auch in seiner Substanz wirklich zugänglich ist. Einem Zeitgeist, der sich in vieler Hinsicht als ordnungsfeindlich gibt, wird hiermit bescheinigt, daß wenigstens im wissenschaftlichen Raum Ordnung, Klarheit und Übersichtlichkeit rationale Tugenden sind, die in ein verstandesklares Jahrhundert zurückreichen und auf die auch wir nicht verzichten können.

Kommen wir nunmehr zu den einzelnen Beiträgen, so ist gleich der erste aus besonderen Gründen erwähnenswert, weil er einem Objekt der klassischen Archäologie, der letzten bedeutsamen Erwerbung der allzu früh verstorbenen Direktorin, Dr. Irmgard Wolderings, für das Kestner-Museum in Hannover, gewidmet ist. Mit dem Beitrag von Walter H. Gross über das Bronzebildnis Traians wird die oben angedeutete regionale Begrenzung der „Beiträge“ behutsam aufgesprengt.

Gross stellt den „hannoverschen“ Traian in seine ikonographische Genealogie (Nachbarschaft zur Marmorbüste von Kopenhagen u. a.), um seine Qualität auszuloten. Die Stifflöcher der Büste werfen die Frage auf, wie man sich das Traianbildwerk ergänzt denken muß und welche Funktion es gehabt hat. Gross entscheidet sich wohl mit Recht dafür, daß unser Traian in oder auf einem Schild (clipeus) befestigt war, den man sich in einem Privathaus oder einem öffentlichen Gebäude aufgehängt denken muß. Gross versetzt unsere Bronze, „eines der wichtigsten antiken Bildnisse des Kaisers, wenn auch kunstgeschichtlich gesehen kein führendes Werk ihrer Epoche“, in das erste Drittel des zweiten Jahrhunderts. In einem zweiten Abschnitt seines Aufsatzes wendet sich der Verfasser, dem es schwer fällt, „sich mit der antiken Ikonographie zu bescheiden“, der mittelalterlichen Traianlegende, der Gerechtigkeit Traians und ihrer ikonographischen Ausformung, zu. In der Gegenüberstellung der hannoverschen Bronze mit der Traianrezeption von Mittelalter und Renaissance sollen sich Historie und Legende begegnen. Und diese Begegnung ist gelungen.

Mit Victor H. Elberns „Beitrag“ treffen wir wiederum auf ein in vieler Hinsicht anspruchsvolles Vorhaben: „Das Engerer Bursenreliquiar und die Zierkunst des frühen Mittelalters“. Anspruchsvoll ist dieser Aufsatz vor allem bereits in seinem methodischen Ansatz, einer quasi monographischen Bearbeitung jenes berühmten Einzelwerkes in paradigmatischer Absicht, um thematisch verwandte Werke „übergreifend“ zu betrachten. Der „Übergreif“ findet nunmehr also auch in der Ikonographie statt. Das exemplarische Prinzip des Physikers Martin Wagenschein wird aus der Pädagogik in die Ikonologie transplantiert.

Das Engerer Bursenreliquiar aus dem Berliner Kunstgewerbemuseum der Staatlichen Museen Preussischer Kulturbesitz dient dem Verfasser mithin als „paradigmatisches Werk“. „Spiegel des Ganzen“ (Wagenschein) soll es mithin sein. Es bietet sich dafür an, weil es abstrakte und figürliche Elemente enthält, rundum bearbeitet ist und ferner in die Übergangszeit von merowingischer zu karolingischer Kunstproduktion gehört. Die Engerer Burse hat schon frühzeitig eine Reihe von Bearbeitern angeregt, allen voran Marc Rosenberg in seiner Geschichte der Goldschmiedekunst, einem Werk, das noch heute wesentliche Bedeutung hat.

Der Weg der Darstellung führt über verwandte Reliquiare (Monza, Wien, Chur, Sens, u. a.) des Engerer Exemplars zu einer großen Reihe von Scheibenfibeln, Gürtelschnallen, Anhängern und Buchschmuck, von Sakral- zu Profanzierat über- und zurückgehend zum Exemplar. Die zwangsläufig und bewußt zyklisch angelegte Abhandlung will die Grundlineamente (Kreuz, Kreis und Quadrat) ornamentaler Zierrat-Kompositionen aufspüren: „Denn alle Bildelemente sind auf dieses Ziel gerichtet, und in der forma quadrata mundi ist der ganze Kosmos unter das Zeichen des Kreuzes gestellt.“ Wer das sagt, hätte vielleicht auch Werner Müllers Buch: „Kreis und Kreuz“, Untersuchungen zur sakralen Siedlung etc., erwähnen dürfen, auch wenn es im Zeichen des braunen Ahnenerbes erschienen ist. Doch das ist nicht entscheidend für den Wert von Elberns sehr umfassender Darlegung. Unter der Fülle von bearbeiteten Nebenthemen droht jedoch das exemplarische Prinzip zu verschwinden. Vollständigkeit der Darbietung und Exemplarismus stehen in unüberbrückbarem Gegensatz zueinander. Über diese Schwierigkeiten weiß der am besten Bescheid, der einmal unter dem „Zwang“ zur Vollständigkeit durch die Fülle der Bilder gestanden hat. Dennoch: ein wenig mehr Mut zur Lücke wäre wünschenswert gewesen.

Urs Boeck widmet seine Studie dem „Retabel des ehemaligen Hochaltars im Dom von Verden/Aller“. Hierin gelingt es dem Verfasser anhand einer Schilderung des ehemaligen Dompredigers Wiedemann, das bei der Instandsetzung des Domes im Jahre 1829 beseitigte gotische Retabel des Hochaltars, das er für „entwicklungsgeschichtlich und künstlerisch bedeutsam“ hält, zu rekonstruieren.

Hans Georg Gmelin bringt einen Beitrag: „Hinrik Levenstede der Jüngere und Werke der Lüneburger Malergilde um 1500“. Der Verfasser folgt den Collectanea des Lüneburger Archivars Gebhardi, der dem jüngeren Levenstede eine bedeutende Rolle in der Malergilde der Heidestadt zuwies. Gmelin versucht, über die für Levenstede gesicherten Werke hinauszukommen in einer eindringlichen Zuschreibungs- und Abhängigkeitsanalyse. Daß solche Zuschreibungsversuche ihre eigene Problematik haben, denen wir hier nicht nachgehen können, ist Gmelin besonders beim Lüneburger Benedikt-Zyklus (ursprünglich 30 Tafeln) und der Altenmedinger Gründungslegende (15 Tafeln), jenen spätgotischen Serienproduktionen, die man als frühe Vorläufer spätharocker „Portraitfabrikationen“ ansehen mag, deutlich geworden.

Peter Reindl beschäftigt sich mit Loy Herings Epitaph in der St.-Blasius-Kirche zu Hannoversch Münden, das Herzog Erich I. († 1540), dem Älteren, von Braunschweig-Lüneburg (Haus Calenberg-Göttingen), gewidmet ist. Der Verfasser liefert zunächst einen dynastisch-landesgeschichtlichen Beitrag und weist dann darauf hin, daß unser Epitaph erst 1905 Loy Hering, der in Norddeutschland sonst nicht nachweisbar ist, zugeschrieben werden konnte und nur stilanalytisch für ihn gesichert erscheint. Nach der Zeit der großen Eichstätter Epitaphien konstatiert Reindl mit dem Jahr des Bauernkrieges von 1525 einen sozialen und künstlerischen Einschnitt im Leben Herings, der mit einer „Provinzialisierung“ seiner Kunstübung verbunden sei. Als eine Ausnahme davon soll das Mündener Grabmal mit seiner überaus peniblen Oberflächenbehandlung gelten, das Reindl der Entstehung nach in die Jahre 1526 und 1528 stellt. Die Renaissanceformen seien Hering noch einmal in neuer Weise verfügbar geworden, vermutet der Verfasser und spricht von einer „Transformation“, die zwar durch formale Stagnation, jedoch durch thematische Fortbildung des Epitaphientypus gekennzeichnet sei. Als Dokument dieser Wende gilt das Herzog-Erich-Epitaph, das für Reindl zugleich ein Aufhänger wird für neue und vertiefte Einsichten in das Schaffen des Eichstätter Meisters, Erkenntnisse, die über die Monographie Felix Maders aus der Zeit um die Jahrhundertwende hinausweisen sollen.

Die Studie Hans Reuthers über das Modell der St.-Clemens-Propsteikirche in Hannover ist als Einzelthema eines Corpus deutscher Baumodelle entstanden. Der Verfasser will anhand dieses Modells, das sich in Hannovers Historischem Museum am Hohen Ufer befindet, die Stileinwirkungen venetianischer Architekten und Künstler nachweisen. Zwei Italiener, der 1654 in Castelfranco in Venetien geborene Titularbischof Agostino Steffani, ein wirklich universaler Kopf, und der mit ihm befreundete Architekt und Bühneningenieur Tommaso Giusti bilden den Mittelpunkt des Entstehens der ersten katholischen Kirche in nachreformatorischer Zeit in Hannover. Wenn man das Holzmodell von St. Clemens und vor allem die von Reuther abgebildeten Entwürfe Labaccos sowie den großartigen Bau von S. Maria della Salute in Venedig mit den Lösungen des von Voluten umstellten Kuppeltambours sieht und dann auf die geschrumpfte Bauwirklichkeit an Hannovers Kanonenwall blickt, muß man unwillkürlich an Theodor Fontanes „Arm oder Reich“ denken: „Hierlandes schmeckt alles nach Hungerpastor...“ – Dennoch ist der Ausflug Reuthers in südliche „Vorbildgefülle“ für St. Clemens interessant genug wegen der Vielzahl der Ausblicke, die er vermittelt.

Hans Härtel leitet seinen Bericht über „Das Jagdschloß Springe am Saupark“ mit einem Vergleich des ehemaligen braunschweigisch-lüneburgischen Jagdschlusses Göhrde im Waldgebiet zwischen Dannenberg und Dahlenburg ein (vgl. Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte VIII. Bd., S. 169 ff.).

Die Entstehung der Schloßanlage mit ummauertem Wildgehege wird nicht nur landeskundlich, sondern auch sozio-kulturell erläutert. Die Zeit der hochabsolutistischen Jägerei (Beispiel Göhrde) war vorüber. Der „Landeswohlstand“ verlangte nach einem geregelten Wildabschuß und zugleich nach einem den Bauern entgegenkommenden Wildschadensrecht. In wenigen Jahren entstand das Gehege und war im Jahre 1842 frei für die Jagd. Damals bestand das Schloß nur aus dem eingeschossigen Hauptgebäude. Der gesamte Gebäudekomplex wurde erst nach der Jahrhundertwende vollendet unter dem „Zwang“ repräsentativer Kaiserjagden Wilhelms II., bei dem die Masse des erlegten Wildes eine entscheidende Rolle spielte, ließ sich doch jener Nimrod damals (1902) ein Denkmal setzen für die 50 000ste erlegte Kreatur!

Als Konkurrenzunternehmen und schließlich als Ersatz für die Gôhrde – dort brach man 1826 den alten Schloßbau ab – entstand das Schloß unter dem Hallermundskopf bei Springe nach Entwürfen von Comperl, Hagemann und Laves, der am Innenausbau beteiligt war. Nachdem Laves zum Hofbaudirektor avanciert war und ihn der Neubau des Opernhauses in Hannover beschäftigte, gab er die Aufsicht in Springe an Hofbaumeister Molthan ab, dessen Pläne für die Ergänzung der Schloßanlage dem Repräsentationsbedürfnis bereits weit entgegenkamen. Unter dem jüngeren Persius und vor allem unter Ludwig Frühling wurde dann in preußischer Regie die von Molthan geplante Erhöhung des repräsentativen Mittelbaus durchgeführt und S. M. erhielt 1887 eigens seinen „Kaiserbahnhof“. Ankommen – abschießen – abdampfen. S. M. war eben eine mobile Persönlichkeit! Je weniger bedeutsam das kunsthistorische Objekt, desto interessanter kann dessen kulturhistorische Bedeutung sein. Das hat der Verfasser erkannt und beschließt seine Darlegung mit einem Abschnitt über die „Nutzung des Sauparks mit dem Jagdschloß im zeitgeschichtlichen Rahmen“.

Der von Helmut Plath mitgeteilte Briefwechsel zwischen Wilhelm Freiherrn Knigge und dem Grafen von Kielmannsegg über die versuchte Rückführung des Welfenschatzes nach Hannover bedeutet im Grunde eine weitere Ausfüllung des geschichtlichen Rahmens. Und Johann Schlicks Beitrag über „Die szenische Form der Händel-Renaissance“ gilt nicht nur als der andere Fußpunkt jenes weit gespannten Bogens dieses Jubiläumsbandes, worauf wir eingangs hinwiesen, sondern hiermit wird zugleich eine wesentliche Tendenzierung deutlich, nämlich Kultur- (auch Zeitgeschichte) im weiteren Sinn durch Kunstgeschichte zu repräsentieren oder zu exemplarisieren.

Schlicks Beitrag besteht aus einem überarbeiteten Vortrag, der 1970 zum fünfzigjährigen Jubiläum der Göttinger Händelfestspiele gehalten wurde. Weil das Bühnenspiel selbst kaum rekonstruierbar ist, wendet sich der Verfasser der Bühnengestaltung jener Händelrenaissance zu. Für ihn bedeutet die Barockoper Affektschilderung in idealtypischer Stilisierung, und weil Casimir Edschmid ehemals meinte, daß der Mensch im Zeichen des Expressionismus „wieder großer unmittelbarer Gefühle mächtig geworden sei“, so vermag man Händelrenaissance und Expressionismus zeitlich zusammenzurücken, obwohl man sich sehr hüten muß, die Ziele des Expressionismus mit der Formwelt der Barockoper zu identifizieren. Veranstaltete jene ein Pathos des Horrors („Schrei“), so könnte man hier von einem „hohen“ Pathos sprechen. Gemeinsam ist beiden der Gegensatz zu jeder Art Naturalismus.

Für die mit Recht umstrittene Händelinterpretation Oskar Hagens lieferte dessen Freund, der Bühnenbildner Paul Thiersch, die nötigen Entwürfe. Der mitgeteilte Entwurf zum zweiten Akt von „Rodelinde“ bedeutet eine klare expressionistische Absage an allen Bühnenbildnerischen Historismus. Diese Linie setzen die Entwürfe zu „Otto und Theophano“ fort und Thiersch tritt in die Nachfolge der Reformer des modernen Bühnenbildes wie Appia und Craig, die einen abstrakten, stereometrisch gegliederten Bühnenraum erstreben. Während Hagen die Händeloper als Musikdrama konzipierte, erfaßte Niedecken-Gebhard in ihr vor allem das tänzerische Element, das er durch Mittel des modernen Ausdruckstanzes bewältigen wollte.

Wenn man die Göttinger Entwürfe von Porep, Heckroth, Schneider-Siemssen, Baumgarten, Brill und Elten Revue passieren läßt, dann mag man die Göttinger Bühnenbilder zur Händelinszenierung mit Schlick gern als „kühn und fortschrittlich“ bezeichnen.

Ein ähnliches Prädikat kann man dem Jubiläumsband insgesamt geben, vor allem der Tendenz, „Übergriffe“ über den eigentlich vorgezeichneten kunsthistorischen Rahmen nicht nur zu dulden, sondern zu fördern. Der Versuch zu größerer Offenheit und „Bandbreite“ ist dem Herausgeber hoch anzurechnen, denn er hat ihn diesem Band „eingeplant“. Die Bildausstattung ist wie immer vorzüglich, doch auch hier ist ein Fortschritt festzustellen: die Beigabe von Farbaufnahmen in die Bilddokumentation.

Hannover

Dr. Ernst Hagemann

Nachwort

Vorstehende ausführliche Rezension des zehnten Bandes der Niederdeutschen Beiträge zur Kunstgeschichte (Deutscher Kunstverlag, München–Berlin), der im Spätherbst 1971 erschienen ist, stammt von dem Historiker Dr. phil. Ernst Hagemann in Hannover, einem früheren Mitarbeiter der Historischen Abteilung an der dortigen Pädagogischen Hochschule und langjährigen Leiter einer Bezirksarbeitsgemeinschaft für politische Bildung, der bis 1969 im höheren Schuldienst stand. Da bisher die Niederdeutschen Beiträge zur Kunstgeschichte in unserer Zeitschrift noch keine Würdigung erfahren konnten, erscheint es in diesem Falle vertretbar, die Besprechung aller Beiträge des zehnten Bandes durch einen Gastrezensenten erfolgen zu lassen, um dem Leser einerseits einen Einblick in den thematischen Umfang dieser Bandfolge vermitteln und andererseits auch einen Aufsatz des Unterzeichneten einbeziehen zu können, zumal er in jedem dieser zehn Bände mit einer wissenschaftlichen Abhandlung, vor allem aus dem Gebiet der niedersächsischen Sakralarchitektur des Barocks, vertreten ist.

Ergänzend sei bemerkt, daß die einzelnen Bände zahlreiche, meist reich bebilderte Aufsätze enthalten, die für die Kunst und Geschichte der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und Münster wertvolle Forschungsergebnisse aufzeigen. Aus der Fülle des Gebotenen seien hier nur ein paar Beispiele herausgegriffen: Joachim Bühring, Bericht zur Grabung auf dem Domhof zu Hildesheim (VI. Bd.), Uvo Hölscher, Forschungen zur mittelalterlichen Sakralarchitektur der Stadt Goslar (III. Bd.), ders. Die Godehardikirche zu Hildesheim (II. Bd.), Gert von der Osten, Der umarmende Kruzifix von Helmstedt (VI. Bd.), Reinhold Behrens, Ein Magdalenenaltar des Göttinger Barfüßer-Meisters (I. Bd.), Justus Bier, Eine dritte Zeichnung Tilmann Riemenschneiders (I. Bd.), Victor H. Elbern, Zur Entstehung der Lipsanoteca Mariana im Domschatz zu Hildesheim (VIII. Bd.), Horst Appuhn und Christian von Heusinger, Der Fund kleiner Andachtsbilder des 13. bis 17. Jahrhunderts in Kloster Wienhausen (IV. Bd.) und Johann Michael Fritz, Unbekannte gotische Goldschmiedearbeiten im Osnabrücker Domschatz (VIII. Bd.).

Man darf also mit Recht die begründete Hoffnung haben, daß auch die kommenden Bände – der elfte befindet sich bereits in der Herstellung und wird im Herbst 1972 vorliegen – für die Bistumsgeschichte der niedersächsischen Diözesen wichtige Abhandlungen aus allen Bereichen der bildenden Kunst und der Architektur enthalten werden. Nicht unerwähnt bleiben soll ferner die vorbildliche Druckgestaltung aller Bände.

Berlin/Hann. Münden

Prof. Dr. Dr. Hans Reuther

Thümmeler, Hans: Weserbaukunst im Mittelalter (Aufnahmen von Herbert Kreft). Hameln: Verlag C. W. Niemeyer 1970, 292 S., mit 215 Bildtafeln, 31 Detailfotos u. 65 Grundrissen. Ganzleinen 58,- DM.

Der Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen „Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600“ zu Corvey 1966 war ein nachhaltiger Erfolg beschieden; es sei hier zunächst an den dritten Band des Kataloges erinnert, der von Heinz Stoob als Forschungsband herausgegeben wurde und unter dem Titel „Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde“ (Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster/Westf. 1970) auch aufschlußreiche kirchen- und klostergeschichtliche Beiträge enthält. Zuvor hatte der wissenschaftliche Sekretär der Corvey-Ausstellung, Wolfgang Eckhardt, die bedeutendsten Werke der bildenden Kunst aus dieser Landesausstellung noch einmal unter Beigabe teils großformatiger Schwarzweiß-Abbildungen teils vorzüglicher Farbtafeln in dem Buch „Alte Kunst im Weserland“ (Verlag M. DuMont Schauberg, Köln 1967) zusammengestellt und mit einer Einleitung sowie mit Bildbeschreibungen versehen. Diese Veröffentlichung verdient allein schon wegen ihrer ausgezeichneten Buchgestaltung und um so mehr wegen der gediegenen Textbeiträge Anerkennung.

Als eine besondere wissenschaftliche Leistung muß aber in diesem Zusammenhang das Werk „Weserbaukunst im Mittelalter“ genannt werden. Der Verfasser, Prof. Dr. Hans Thümmeler (Universität Münster/Westf.), hat sich durch seine langjährigen Forschungen zur Baugeschichte Westfalens als einer der besten Kenner mittelalterlicher Architektur in Norddeutschland erwiesen. Geographisch hat er nicht nur den engeren Raum des Weserlaufes beidseits seiner Ufer von Hann. Münden bis Bremen abgesteckt, sondern auch die Bauten im weiteren Umkreis herangezogen, die an der Stilbildung und Formgebung der Architektur des Wesergebietes wichtigen Anteil haben. Daher fehlt im Süden nicht die Kirche des ehemaligen Praemonstratenser-Doppelklosters Germerode am Hohen Meißner aus dem 3. Viertel des 12. Jahrhunderts, die mit ihren Schmuckformen in der Nachfolge der ehemaligen Benediktiner-Abteikirche St. Godehard zu Hildesheim (1133–1172) steht. Gen Osten bezieht der Verf. mit Recht die Sakralbauten des Leinetals ein; man freut sich u. a., daß dort auch die ehemalige Zisterzienser-Klosterkirche zu Wiebrechtshausen bei Northeim vertreten ist, die dringend eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung verdient. Die großen Kunstzentren im östlichen Niedersachsen sind mit Braunschweig („Dom“, St.-Ägidien-Kirche, Katharinenkirche), Goslar (Marktkirche) und mit Hildesheim (Dom, St.-Michaelis-Kirche, St.-Godehardi-Kirche) vertreten, wobei die Auswahl unter dem Gesichtspunkt direkter bzw. indirekter Beziehungen zur Weserbaukunst erfolgt ist. In Westfalen erstrecken sich die herangezogenen Bauten bis zur Marienkirche in Lippstadt, zur St.-Petri-Kirche in Soest und zur Marienkirche in Osnabrück, das zwar politisch zu Niedersachsen zählt, aber durchaus in den westfälischen Kunstraum einbezogen werden muß. Der Bremer Bereich wird begrenzt von der 1184 begonnenen ehemaligen Klosterkirche der Benediktinerinnen zu Osterholz, der in westfälischer Formensprache um 1200 als Saalbau errichteten Pfarrkirche zu Berne in Oldenburg und von der malerischen Backstein-Kirchenruine des 1232 von Marienthal bei Helmstedt aus gegründeten Zisterzienserklosters zu Hude im Oldenburgischen.

Der exakt geschriebene Text vermittelt einen souveränen Überblick über die mittelalterliche Weserbaukunst, die so gut wie ausschließlich von der Sakralarchitektur bestimmt ist. Am Anfang stehen Corvey und die damit verbundenen Westwerkfragen, nicht zuletzt im Hinblick auf ergrabene ältere Anlagen in den

Domen zu Halberstadt (geweiht 859) und Hildesheim (geweiht 872). Das Aufkommen des Gewölbebaus nach 1150, der Westfalen im hohen Mittelalter zur gewölbefreundlichsten Landschaft im deutschen Sprachraum gemacht hat, und die ehemalige Benediktinerinnen-Klosterkirche zu Lippoldsberg mit der daraus abzuleitenden Bauschule stellen einen Schwerpunkt des Textbeitrages dar. Bisher wurden derartige baugeschichtliche Sonderleistungen des Weserraumes noch nie so überzeugend dargestellt. Dasselbe gilt auch für das nachfolgende Kapitel „Einfluß der Kapitellplastik von St. Godehard in Hildesheim“, wobei sich der Verf. auf eine Vorarbeit von Dieter Groszmann in den Niederdeutschen Beiträgen zur Kunstgeschichte (Bd. I/1961) stützen konnte. Der Verf. spürt ferner den Einflüssen der Bauschule von Königsutter nach, wobei er deren Mitwirkung beim Bau der ehemaligen Stiftskirche zu Wunstorf im 4. Viertel des 12. Jahrhunderts nachweist. In der heutigen ev.-luth. Dorfkirche zu Idensen, ursprünglich Eigenkirche des Bischofs Sigward von Minden, hat die schichtenförmige Wandauflösung bereits um 1130 eingesetzt, also etwa 20 Jahre vor der Zeit, als sich in der niederrheinischen Bauschule der Spätromantik diese Entmaterialisierungstendenz bei Kölner Kirchen durchgesetzt hat. Der Verf. stellt diesen Sachverhalt klar heraus und wendet sich dann der Formgebung der Kirchtürme zu. Ein breiter Raum wird den spätromanischen Bauten unter westfälischen Einflüssen gewidmet. Die rheinischen Auswirkungen und das westfälische Domikalgewölbe beim Mindener Dom werden ebenso beachtet wie der zweite Strom rheinischer Bauformen, der beim Dom zu Bremen unter Erzbischof Gerhard II. zur Lippe (1219–1258) seinen Niederschlag gefunden hat. Der Entwicklung des Ziegelbaus im Bremer Raum kulminiert in der heutigen Zisterzienserkirchenruine zu Hude. Der Verf. weiß auch hier, technisch-konstruktive Einzelheiten im Vergleich zum Werksteinbau nicht zu übersehen. Der Hallenraum des Domes zu Minden als Leitmotiv für zahlreiche Nachfolgebauten wird als eine westfälische Sonderleistung im Rahmen der deutschen gotischen Hallenkirche analysiert und gewertet. Mit einer Betrachtung der gotischen Bauleistungen im Einzugsgebiet der Weser beschließt der Verf. seine Darstellung, wobei es ihm gelungen ist, sowohl für den kunstinteressierten Laien verständlich zu bleiben als auch dem Fachmann manch neue Erkenntnis darzulegen.

Das Bildmaterial stammt von Herbert Kreft; ihm sind bereits die vorzüglichen Aufnahmen für das im gleichen Verlag schon in zweiter Auflage (1965) erschienene Werk „Die Weserrenaissance“ zu verdanken. Hier hat er mittelalterliche Sakralbaukunst mit ihren Besonderheiten jeweils im Bild instruktiv herausgestellt; auch architektonische Details und die Bauzier, vor allem Kapitellplastik, sind angemessen berücksichtigt. Besonders verdienstvoll war es, daß der Leser durch mehrere Aufnahmen auch einen Begriff vom Bauwerk in seiner engeren Umgebung sowie im Landschaftsbild erhält. Hier seien nur die Abbildungen Nr. 34 (Neuenheerse, ehemalige Damenstiftskirche), 40 (Bursfelde, ehemalige Benediktiner-Abteikirche), 78 (Klosterbezirk von Lippoldsberg), 145 (Hameln, Münsterkirche) und 231 (Hann. Münden, St.-Blasius-Kirche, in der Flußgabel von Werra und Fulda) hervorgehoben. Allerdings wird ab und zu die Betrachtung der Abbildungen durch das Übergreifen einer Darstellung auf zwei Seiten etwas gemindert. Allgemein spricht es für die beachtliche Leistung des als Fotograf tätigen H. Kreft, daß zwischen Text und Bild eine ergänzende Harmonie erzielt werden konnte. Daher sollte bei einer Neuauflage auf die unzulängliche Fremddarstellung Nr. 110 (Minden, Dom von Norden) verzichtet werden.

Die baugeschichtlichen Erläuterungen des Verf. am Ende des Buches in alphabetischer Reihenfolge, ergänzt mit Grundrissen und kleinen Vergleichs-

fotos, machen diesen Band auch zu einem zuverlässigen Reisebegleiter durch den mittelalterlichen Kirchenbau beidseits der Weser, zumal die Grundrisse in den bekannten Kunstführern (Dehio und Reclam) nicht in diesem Umfang enthalten sein können. Man darf also diesem Vademecum mit gutem Gewissen weitere Auflagen wünschen. Dann sollten aber noch einige Unzulänglichkeiten beseitigt werden und ein paar Ergänzungen erfolgen. Z. B. gibt es keinen Kreis Hann. Münden, sondern nur einen Kreis Münden (S. 259); bei Corvey (S. 259 f.) hätte man im Literaturhinweis auch gern die Veröffentlichungen von Wilhelm Rave (1958) und Felix Kreusch (1963) gefunden, um den Ablauf der Forschung bei diesem wichtigen Bauwerk noch deutlicher werden zu lassen. Die St.-Godehardi-Kirche zu Hildesheim ist eine röm.-kath. Pfarrkirche und dient nicht dem ev.-luth. Kultus (S. 266). Bei der Dorfkirche zu Idensen hätte man sich über einen Hinweis auf die Veröffentlichung von Ruth Ehmke, Der Freskenzyklus in Idensen (Bremen-Horn 1958), gefreut, zumal die weitgehend erhaltene figürliche Ausmalung den Raumeindruck entscheidend bestimmt (S. 268). Der Grundriß der ehemaligen Klosterkirche zu Lippoldsberg auf S. 270 ist der Publikation von J. Desel und D. Groszmann entnommen; er zeigt fehlerhafte Projektionslinien der Gewölbe und bedarf, nicht zuletzt im Hinblick auf die Bedeutung von Lippoldsberg für den Gewölbebau im Weserraum, einer Korrektur. Für den Bauhistoriker wären Maßstabsangaben bei den einzelnen Grundrissen sehr erwünscht.

Schließlich sei die Anregung gegeben, noch folgende kirchengeschichtliche Veröffentlichungen aufzunehmen, die für die Erarbeitung einer ausführlichen Baugeschichte der betreffenden Kirche sicherlich manch wertvollen Hinweis enthalten, vor allem, solange die amtlichen Inventarwerke noch ausstehen oder veraltet sind: Nikolaus C. Heutger, Das Kloster Amelungsborn im Spiegel der zisterziensischen Ordensgeschichte (Hildesheim 1968), ders., Bursfelde und seine Reformklöster in Niedersachsen (Hildesheim 1969), und Jochen Desel, Das Kloster Lippoldsberg und seine auswärtigen Besitzungen (Melsungen 1967). Daraus ergibt sich auch der Wunsch, eine der beiden gleichen Übersichts-karten des Weserraumes auf dem vorderen und hinteren Innendeckel durch die Darstellung der kirchlichen Gliederung dieses Gebietes im Mittelalter zu ersetzen.

Zusammenfassend sei gesagt, daß H. Thümmeler mit dieser Veröffentlichung ein seit Jahrzehnten schmerzlich empfundenes Desiderat meisterhaft erfüllt hat und zugleich ein Beispiel geben konnte, wie man eine geschlossene Kunstlandschaft durch ihre Architektur erfaßt und deutet. Der Verlag hat seinem Werk eine vorzügliche Ausstattung zukommen lassen. Es sei daher vom Rezensenten der Wunsch ausgesprochen, mit einem abschließenden Band über die Architektur des Barocks und des Klassizismus die Baukunst des Weserraumes abzurunden.

Berlin/Hann. Münden

Prof. Dr. Dr. Hans Reuther

Nachtrag

Nach Abschluß der Rezension wurde bekannt, daß Professor Dr. phil. habil. Hans Thümmeler unerwartet am 3. Juni 1972 zu Münster (Westf.) verstorben ist. 1910 zu Döbeln in Sachsen geboren, gehörte er seit Frühjahr 1939 dem Landesamt für Denkmalpflege Westfalen-Lippe an, zuletzt als Landesverwaltungs-direktor und Leiter der Inventarisierung. Seine unermüdliche Schaffenskraft

auf nahezu allen Gebieten der westfälischen Bau- und Kunstgeschichte strahlte auch in erheblichem Umfang nach Niedersachsen und sogar bis nach Skandinavien aus. Es sei hier nur auf seinen gründlichen Aufsatz „Die Stilbildung des Barock in der Kirchenbaukunst Westfalens“ (Festgabe Alois Fuchs, Paderborn 1950) und auf seine Monographie über den Dom zu Osnabrück (München-Berlin 1954) sowie auf seinen erheblichen Anteil an den ersten zwei Bänden der eingangs zitierten Ausstellung „Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600“ hingewiesen. Als Vorsitzender der Vereinigung zur Herausgabe des Dehio-Handbuchs war es ihm noch vergönnt, für den Band „Niedersachsen“ dieses Handbuches der deutschen Kunstdenkmäler die Mitarbeiter zu gewinnen und somit die Arbeit einzuleiten.

Wolfgang Petke: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert. Hildesheim, Verlagsbuchhandlung August Lax 1971. Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Band 4, 681 S., 5 Karten, 2 Stammtafeln.

Die Literatur zur Geschichte des Hildesheimer Landes ist um einen sehr wertvollen Beitrag bereichert worden, der die Arbeit Wolfgang Heinemanns (s. Die Diözese Hildesheim 37, 1969, S. 139f.) teilweise ergänzt und sich mit ihr auseinandersetzt. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit Herkunft und Stammfolge, Herrschaft und Besitz eines Grafengeschlechtes, das die Geschicke des Raumes an der oberen Oker, wo es 1129 in „Wätingerode“ (Wöltingerode bei Goslar) ansässig war, westwärts bis zur mittleren Leine seit dem frühen 12. Jahrhundert nachhaltig beeinflußt hat und 1383 erlosch.

Stammvater war der seit 1108 bezeugte Goslarer Domstiftsvogt Ludolf (I.), der – soweit es aus den damals noch spärlich ausgestellten Urkunden ersichtlich ist – erstmalig 1133 den Grafentitel führte und am 20. Februar 1153 starb. Sein ältester Sohn Ludolf „d. J.“ (II.) nannte sich in einer leider undatierten Urkunde (um 1153/1156?) und 1172 – also schon vor der 1174 erfolgten Umwandlung seines Stammsitzes in ein Kloster – erstmalig nach der Burg „Waldenberch“ (Wohldenberg bei Bockenem), die 1180 durch Heinrich den Löwen zerstört wurde, aber nach ihrem Wiederaufbau Hauptwohnsitz dieses Geschlechtes geworden ist.

Es erwarb um 1225 das Erbe der verwandten Grafen von Werder (bei Bockenem) und „Emne“ (Burg und Stadt, wüst südlich und südöstlich von Gronau a. d. Leine, lokalisiert durch Claus Dahm mittels Auswertung der Verkopplungskarte und Ausgrabung der romanischen, zum Chor ausgebauten Kirchenapsis). Ferner besaß es – wohl nur als Pfand – um 1250 die Burgen Hohenbüchen und Gebhardshagen. Um 1295 erbaute es westlich von Seesen die Burg Wohldenstein. Seine sonstigen umfangreichen Besitzungen und Hoheitsrechte können hier nicht einzeln aufgeführt werden.

Der Ursprung dieser Familie liegt im dunkeln. Der Verfasser widersteht der Verlockung, sie direkt vom 1023 verstorbenen Hildesheimer Grafen Ludolf abzuleiten, dessen Amtsbezirk (prefectura) im Raum Wrisbergholzen-Elze-Eldagsen lag. Wirklich bezeugt ist eine Blutsverwandtschaft mit den Käfernburger Enkeln des im Westteil dieses Gebietes begüterten und ansässigen Grafen Wilbrand I. von Loccum (und Hallermund). – Hier setzen (S. 8ff.) Kombinationen des Verfassers ein, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Wilbrand war „Nachfolger und rechtmäßiger Erbe“ eines Grafen Burchard (von Loccum), den der Verfasser für einen Brudersohn Wilbrands, und zwar für einen leiblichen Sohn des 1130 ermordeten friesischen Grafen und Gandersheimer Stiftsvogtes Burchard (d. Ä.) von Loccum hält und von Wilbrands seit 1148 bezeugtem ältesten Sohn (Burchard d. J. von Loccum), der um 1170 in Nienburg a. d. Weser im Turnierkampf tödlich verunglückte, unterscheiden möchte. Wilbrand sei ein Bruder des ermordeten Grafen gewesen und habe erst 1163 von dessen Sohn Erbe und Amt übernommen. – Eine so verworrene Erbfolge hat es anderweitig nie gegeben. Man sollte darum Wilbrand für einen weitläufigen Verwandten halten und annehmen, daß der ermordete Graf keinen Sohn, womöglich auch keine Tochter gehabt hat. – Daß Wilbrands Gattin Beatrix nicht – wie der Verfasser meint – die gleichnamige Tochter des Pfalzgrafen Otto I. von Rheineck war, ergibt sich daraus, daß Beatrix von Rheineck die „aus königlichem Stamm“ (des 1081 gewählten Gegenkönigs Hermann von Salm) entsprossene Äbtissin Beatrix von (Neuenheerse und) Quedlinburg war, die 1160 starb wie ihre Schwester Sophia, deren Gatte Albrecht der Bär „Schwager“ (socer) des erdrosselten Otto II. von Rheineck genannt wird. Es wäre hier zu prüfen, ob Otto II. von Rheineck womöglich mit Eufemia von Assel, einer Tochter Diepolds III. von Vohburg, vermählt war, die noch 1181 und 1183 (als Gräfin von Dinklar) lebte (UB. d. Hochstifts Hildesheim I, 407 und 421) und Mutter Graf Ottos von Assel sowie der noch um 1175 mit Rotmann von Himstedt in wilder Ehe lebenden Gräfin Sophia von Assel gewesen sein muß, aber keine Gattin Heinrichs von Winzenburg-Assel († 1146, kurz nach Vermählung mit Richenza, der Witwe des 1144 verstorbenen Grafen Siegfried von Homburg) gewesen sein kann. – Der Verfasser hält Sophia von Assel mit Recht nicht für die Gattin Burchards I. von Wöltingerode.

Zur viel behandelten Frage der brunonischen Grafschaftsrechte bei Salzgitter und Ringelheim sei dem Rezensenten in eigener Sache (besonders zu S. 9 Anm. 13) der Hinweis gestattet, daß die 1077 als Mutter der Brunonen Bruno („VII.“) und Ekbert („I.“) verstorbene Gertrud (von Egisheim), die Witwe des 1038 jung verstorbenen Kaiserstiefsohnes Ludolf (!) von Braunschweig, selbst dann als leibliche Tochter des Stader Markgrafen Ekbert von Öhningen und Mutter der Ida von Elsdorf-Birkendorf gelten darf, wenn sie nicht die 1019 vom Paderborner Grafen Gottschalk von Asseln geschiedene Gertrud gewesen sein sollte. – Bemerkenswert bleibt so und so, daß Bischof Meinwerk von Paderborn Eigenbesitz in Wallmoden, Haverlah und Hahausen im Beisein eines wohl sehr jungen, weil von zwei Eideshelfern begleiteten Grafen Ludolf (von Braunschweig?) in Ringelheim veräußert hat (Braunschweigisches Jahrbuch 43, 1962, S. 54 Anm. 45; noch nicht berücksichtigt bei Szabolcs de Vajay, Mathilde – reine de France unconnue, in: Journal des Savants, Paris 1971, S. 241–260, in einem bemerkenswerten, besonders Ludolf von Braunschweig betreffenden Aufsatz).

Wie es dann später hier zur Gründung der Grafschaft Wöltingerode gekommen sein mag und wann das geschehen ist – schon unter Heinrich V. oder erst um 1133 unter Lothar von Süpplingenburg –, bleibt ungewiß. Umstritten bleibt auch, wer den leider nicht mehr genau datierbaren Bau der Burg Wohldenberg veranlaßt hat, der Bischof von Hildesheim oder Heinrich der Löwe oder keiner von beiden. Eine Reichsburg scheint sie nie gewesen zu sein. Man darf aber trotzdem annehmen, daß ihre Gründung durch Konrad III. oder Friedrich I. von Goslar aus gedeckt worden ist, zumal sicherlich der bemerkenswerte Hinweis des Verfassers zutrifft, daß der 1170 bezeugte hochadlige Goslarer Vogt Ludolf niemand anderes war als der bei Heinrich dem Löwen nur selten nachweisbare, 1180/81 offen gegen ihn rebellierende Graf Ludolf II. von Wöltingerode. Ganz

auf sich allein gestellt – „kraft eigenen Rechtes“ – war Ludolf zu einem solchen Burgenbau nicht imstande. Er wird sein von maßgebenden politischen Kräften gewünschtes und gefördertes Werk gewesen sein.

Somit enthält diese Göttinger Dissertation, die sich auf eine umfassende Auswertung des umfangreichen gedruckten und – in Regestenform im Anhang dargebotenen – ungedruckten Urkundenmaterials über diese Grafenfamilie stützt, hier und da noch Ansatzpunkte für eine weitere Diskussion. Und es macht trotzdem, ja vielleicht gerade deshalb Freude, diese gründliche, sehr gut gelungene, in jeder Hinsicht vorbildliche Arbeit zu lesen und zu benutzen.

Eldagsen

Hans Dobbertin

Zu Petke a. a. O., S. 8 ff.,
49 ff., 283, 287, 321, 327 ff.

Otto I., Pfgr. v. Rheineck, † 1150
OO I N.; II Gertrud v. Northeim

I	I	II	II
Beatrix, † 1160 Äbtissin in Quedlinburg „kgl. Herkunft“	Sophia (d. Ä.) † 1160 OO Albrecht d. Bär, † 1170	Otto II. v. Rheineck ? OO Eufemia v. Assel, T. d. Mgf. v. Vohburg, Gfn. v. Dinklar 1181/83	Sophia (d. J.) † 1176 OO Dietrich Gf. v. Holland, † 1157
Adelheid 1162 Nonne in Lamspringe	ASKANIER keine Nach- kommen der Gertrud v. Northeim	Otto Gf. v. Assel 1162/70 OO Salome v. Heinsberg	N., 1183 im Kloster Lamspringe ?=Sophia Gfn. v. Assel
MGH. SS. XVI, 81, 84 f., 92, 210, 218 f., 326, 455 f.; XXI, 92 f., XXIV, 76 ...		Adelheid, † 1185 OO Adolf III. Gf. v. Schaum- burg	Kinder Rotmanns v. Himstedt
			GRAFEN VON HOLLAND Söhne der „holländischen Sophia“ s. Isenburg, Europäische Stammtafeln (2. Aufl.) II, 4

Hanspeter Höcklin: Die Ratsapotheke zu Hildesheim als Medizinalanstalt und stadteigener Handwerksbetrieb von den ersten Nachrichten 1318–1820, Hildesheim, Verlagsbuchhandlung August Lax 1970. XII., 243 S. m. 6 Tafeln u. 1 Faltplan = Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek. Herausgg. i. Auftrage der Stadt Hildesheim von Dr. Helmut v. Jan, Nr. 4.

Gleicht die Heimatliteratur fast ausschließlich einer trostlosen Wüste, die durch die Fata Morgana mangelhaften Wissens der Verfasser unterbrochen wird, so ist dieses ebenso umfang- wie inhaltsreiche Werk eine mächtige, üppig blühende Oase. Denn es ist ein Werk von einem Fachmanne verfaßt. Mit beispielhaftem Fleiß hat der Verfasser alles Auffindbare und Verwertbare zusammengetragen, wodurch das Werk weit über den gesteckten Rahmen herauswächst zu einer ausgezeichneten Quelle der Geschichte Hildesheims und der Heimatgeschichte überhaupt.

Die lebendige Darstellung zeichnet sich aus durch ihre einfache freie Sprache. Dem Leser zeigt sich ein ständig wandelndes Bild Hildesheims von 1318 bis fast in die Gegenwart. Aus der Überfülle des Quellenanhangs können nicht nur die Laien, sondern auch Fachleute verschiedener Sparten Erweiterung ihres Wissens und Anregung für ähnliche Arbeiten schöpfen. Dieses Werk ist daher jedem Heimatfreund als Lektüre und Nachschlagewerk zu empfehlen. Aber auch die Jugend sollte es in die Hand bekommen und lesen. Sie würde daraus lernen, was wissenschaftliche Arbeit bedeutet: Fleiß, Geduld, Sachlichkeit und Bescheidenheit in eigener Person.

Dieses Werk eingehend zu besprechen würde den Rahmen weit überschreiten. Im Nachstehenden sollen daher nur die einzelnen Teile kurz behandelt werden. Die Einleitung bringt eine Übersicht des Schrifttums über das Apothekewesen im engeren und weiteren Sinne und gibt gleichzeitig Hinweise auf Themen, die teils ergänzend, teils erweiternd noch wissenschaftlich zu bearbeiten wären. Erster Teil 1318 bis 1514. Einem allgemeingeschichtlichen Überblick bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts folgt eine eingehende Darstellung der Entwicklung der medizinisch-pharmazeutischen Wissenschaft in Hildesheim an Hand geschichtlicher Daten und wird hierdurch zu einem Exkurs über das Verhältnis der Stadt zur Kurie. Den Schluß bildet eine Abhandlung über die verschiedenen Apotheken Hildesheims im 14. bis 16. Jahrhundert.

Der zweite Teil behandelt das eigentliche Thema. Da die Ratsapotheke zu den ratseigenen Betrieben gehörte, wird im ersten Kapitel über diese berichtet und sodann die Eingliederung der Ratsapotheke in sie sowie über die Einführung ihrer Betriebsform. Das zweite Kapitel wiederum ist eine Fundgrube und behandelt die Leitung und die Bediensteten und das dritte die betriebswirtschaftlichen Unterlagen mit der dem Verfasser eigenen Gründlichkeit und Sachlichkeit. Es bietet hierbei ein lebendiges Bild der wirtschaftlichen Zustände Hildesheims überhaupt. Hierauf folgen im vierten Kapitel die der Ratsapotheke gehörenden Institutionen. Nach einer kurzen Baugeschichte erfahren wir über den Weinhandel und Weinausschank in der Ratsapotheke und schließlich sehr eingehend über die Kräutergärten. Über das fünfte Kapitel müßte ein eigener Bericht gegeben werden, denn es gibt nicht nur ein handelsgeschichtliches, sondern auch ein gesellschaftsgeschichtliches Bild der damaligen Zeit. Nach einem Hinweis auf den Dreißigjährigen Krieg und seine Folgen für die Stadt und die Apotheke schließt dieser Teil mit einer Übersicht über die zeitgenössische Fachliteratur und den Monographien der Ratsapotheke 1514 bis 1820.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit den Verordnungen gegen das niedere Heilgewerbe und die Winkelapotheken im 17. Jahrhundert und erwähnt insbesondere die Grumbrechtsche und die Waltersche Winkelapotheke. Weiter bringt er je ein Kapitel über die Neustädter Apotheke und die Apotheke am Alten Markt im 17. und 18. Jahrhundert.

Diese Besprechung darf nicht abgeschlossen werden, ohne auf den Quellenanhang hinzuweisen. Er ist fast ein Buch für sich. Er bringt für Fachleute und interessierte Heimatfreunde viele Anregungen zu eigenen Studien und dürfte jeden Leser interessieren. Familienforscher seien auf das Verzeichnis der Apotheker und Apothekerherren hingewiesen.

Hildesheim

Dr. Edmund Ritter von Merkl

Pining, Paul: Der Hildesheimer Didrik Pining. Hildesheim, Verlagsbuchhandlung August Lax 1971, broschiert, 100 Seiten, 12 Fotokopien = Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim, Nr. 5.

Die Schrift ist eine Privatarbeit eines jetzt lebenden Nachfahren und beinhaltet die Lebensgeschichte des Didrik Pining, geboren in Hildesheim ca. 1422 – gestorben um 1491, Admiral, Gouverneur von Island im Dienste der Könige von Dänemark, Norwegen und Schweden. Leicht verständlicher, flüssiger Stil. Die Übersetzung der fremdsprachigen Texte wäre dringend nötig zum besseren Verständnis. Das Werk verdient als Beitrag zur Heimatkunde Hildesheims eine entsprechende Beachtung und der vom Verfasser aufgewendete Fleiß Anerkennung.

Es leidet aber durch einen ungeschickten Aufbau, vielfacher Weitschweifigkeit und wird dadurch unübersichtlich und stellenweise ermüdend. Leider versucht der Verfasser zu beweisen, daß sein Vorfahr früher als Kolumbus im Auftrage des Infanten Heinrich dem Seefahrer und seinem Herrscher König Christian I. von Dänemark eine Expedition nach dem Westen, „um neue Inseln und Länder zu entdecken“, unternommen und hierbei „Amerika“ entdeckt habe. Dies ist überhaupt das Hauptthema, wodurch sein übriges Leben als erfahrener Seefahrer, Gouverneur von Island und Kriegsheld direkt in Schatten gestellt wird.

Als Grundlage für obige Entdeckungsreise dient das im Jahre 1925 erschienene Werk des Direktors der Universitätsbibliothek und Archivs in Kopenhagen, Dr. phil. Sophus Larsen, das aber von Fachleuten angegriffen worden ist, wie der Verfasser selbst zugibt. Als erstes Kapitel wird über die Herkunft des Helden berichtet. Dann über die Sage „Berichte der Wikingerfahrten“, wobei die Tatsache übersehen wird, daß bereits 1958 in Fachkreisen und in der allgemeinen Literatur berichtet war, daß die amerikanischen Ausgrabungen der Wikingersiedlungen bekannt waren. Auch sonst ist das Gesagte längst wissenschaftlich überholt. Darauf folgt Kap. 3, eine weitschweifige Auseinandersetzung über die geschichtlich längst anerkannten und zur allgemeinen Bildung gehörenden Tatsachen über die Initiatoren der ersten von Europa aus geplanten Entdeckungsreisen über den Atlantik nach Westen. Hierbei vermutet der Verfasser die Teilnahme Pinings als Gesandter des dänischen Königs an Kämpfen in Afrika.

Die eigentliche Entdeckungsexpedition „um neue Inseln und Länder zu entdecken“ und die Erkundung einer nordwestlichen Durchfahrt nach Ostasien wird in zwei Teile zerrissen (Kap. 4 u. 7), und dazwischen Kap. 5, die Grönlandsiedlungen der isländischen Kolonisten, und Kap. 6 „Das Verhältnis der Römischen Kirche zu Grönland“ eingeschoben. Warum?

Der sehr umfang- und wortreiche Bericht enthält eine Fülle von Wahrscheinlichkeiten, Annahmen und Vermutungen, so daß er einem ernsten, denkenden und etwas logisch geschulten Leser immer mehr fantastischer vorkommen muß. So wird z. B. angenommen, daß Pining den portugiesischen König dazu überredet habe, die besagte Expedition zu übernehmen.

Dadurch wird das ganze Buch zweifelhaft und sehr leicht in jene Kategorie der modernen Werke geschoben, wie z. B. „Die Götter waren Astronauten“. Das aber ist sehr schade, denn Didrik Pining war „ein ganzer Kerl“ seiner Zeit, ein erfahrener Seefahrer, ein tüchtiger und umsichtiger Gouverneur von Island und auch ein treuer Diener seiner Könige, der sich fern der Heimat durch eigene Kraft, Können und Willen bis zum Admiral und Mitglied des Reichsrates emporgearbeitet hat. Er verdient es in seiner Heimatstadt der Nachwelt erhalten zu bleiben.

Hildesheim

Dr. Edmund Ritter von Merkl

Winfried Haller, Bischofsamt im Mittelalter – Bernward und Godehard von Hildesheim. Hildesheim, Bernward Verlag 1970, 40 S., 16 Abb., kart. 6,80 DM.

Während in den bisher vorliegenden Lebensbeschreibungen der beiden Hildesheimer Bischöfe eine mehr oder weniger breite Darstellung ihres Lebens nach den überlieferten Viten von Thangmar und Wolfher aufgezeigt wurde (s. Thangmars Lebensbeschreibung des hl. Bischofs Bernward – Nach dem Text der Mon. Germ. hist. ins Deutsche übertragen von B. Gerlach = Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart Heft 1/2 1941, S. 55–66 und Die Verehrung des Heiligen Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk von Jos. Fellenberg – gen. Reinold = Rheinisches Archiv Bd. 74, 1970, S. 11–18), versucht hier Verf. in dem kleinen Bändchen sich nur auf die bischöfliche Amtsführung von Bernward und Godehard zu beschränken.

Darunter versteht er den Dienst in der Seelsorge, in der Diözesanverwaltung, im Reichsdienst und im künstlerischen Schaffen. Er benutzt dabei die geschichtlichen Quellen und besonders die Forschungsergebnisse aus jüngster Zeit. Mehr als 160 Anmerkungen und ausgewählte Sekundärliteratur beweisen dem Leser, daß Verf. sich sehr gut in seinem Stoff auskennt und ihn sorgfältig durchgearbeitet hat. Dabei ist er sich der Schwierigkeit wohl bewußt, gerade diese Tätigkeiten besonders aus dem Leben der Bischöfe des Mittelalters hervorzuheben. Für den unkundigen Leser ist es eine Fundgrube, die anregt zum Weiterstudium, für den kundigen ein Kompendium zu den beiden Viten Bernwards und Godehards.

Bei den Kapiteln „Fürsten im Dienste des Reiches“ (S. 20) und „künstlerisches Schaffen“ (S. 24) liegt natürlich der Schwerpunkt bei Bernward. Bei den Reformarbeiten unter Godehard wäre noch kurz der Einfluß von Cluny und Gorze zu erwähnen. Die Übertragung von Bischöflichen Eigenkirchen (Inkorporierung) an das Kloster St. Michael beweist noch nicht, daß Bernward die Mönche „systematisch in die Seelsorge eingeschaltet hat“ (S. 15). Diese kamen aus dem hochadligen Kloster St. Pantaleon zu Köln und waren der Seelsorge zunächst nicht zugetan. Es wäre zu wünschen, daß ähnliche Untersuchungen über das Bischofsamt im Mittelalter auch in anderen Diözesen folgen würden.

Hildesheim 1972

H. Engfer

Vereinsbericht für die Jahre 1969–1971

1969:

Die Generalversammlung für 1969 wurde am 13. März 1970 in Goslar (Hotel Schwarzer Adler) abgehalten. Zunächst hatten wir eine Führung durch die Sammlungen des Städt. Museums. Herr Museumsdirektor Dr. Hillebrand führte uns mit seinem reichen, sachkundigen Wissen durch die einzelnen Abteilungen, die mit großem Interesse von den Besuchern bewundert wurden.

Sodann wurde im Hotel „Schwarzer Adler“ der Jahres- und Kassenbericht erstattet:

Die Einnahmen ergaben:	11 125,33 DM
An Ausgaben:	<u>6 810,20 DM</u>
Bestand:	4 315,13 DM

Als Kassenprüfer wurden bestellt Herr Fleige und Herr Schütte. Als große Exkursion fand am 3. Pfingsttag (27. Mai 1969) die Fahrt nach Idensen–Minden–Stadthagen und Bückeburg unter Führung von Prof. Dr. Dr. Reuther statt. 74 Personen nahmen daran teil.

Der kleinere Ausflug ging nach den nahen Kalenberger Klöstern am 3. September (Wittenberg–Wülfighausen–Marienau) unter Leitung von Pfarrer Engfer. Die Fahrt schloß mit einer gemütlichen Kaffeerunde beim Fichtenwirt in Osterwald. 62 Personen nahmen teil.

Am 28. November hielt Konservator Dr. Engel vom Landesdenkmalamt in Hannover einen Vortrag in der Domschule über das Thema „Aus der Praxis der kirchlichen Denkmalpflege“.

Mitgliederbestand insgesamt:	840
Abmeldungen:	7
Verstorbene:	15
Neuanmeldungen:	33

1970:

Die diesjährige Mitgliederversammlung hielten wir am 3. März 1971 im Jägerhaus, Hainberg.

Zuvor wurde die ehemalige Klosterkirche der Benediktiner in Ringelheim besucht. Pfarrer Engfer erklärte die dort vorhandenen Kunstwerke, vor allem das große Bernwardskreuz.

Der Kassenbericht ergab eine Einnahme von: 9816,03 DM

Ausgabe: 7573,68 DM

Bestand: 2243,35 DM

Am 19. Mai (3. Pfingsttag) wurde die große Fahrt nach den denkwürdigen Kulturstätten unserer Heimat unter bewährter Führung von Prof. Dr. Dr. Reuther durchgeführt. Und zwar nach Amelungsborn – Corvey – Helmarshausen – Lippoldsberg. Im Hotel „Wesertal“ zu Höxter war Mittagspause. Dann wurde die Fahrt weseraufwärts fortgesetzt nach Helmarshausen und Lippoldsberg. Die schöne Fahrt – vom besten Wetter begünstigt – klang aus mit einer Kaffeepause in Neuhaus (Solling). Es nahmen daran 83 Personen teil. Am 26. August startete die übliche kleine Tagestour wiederum zu den ehemaligen Kalenberger Klöstern nach Eldagsen – wo uns Herr Dobbertin die Ergebnisse der Ausgrabungen in der alten Eldagser Archidiakonatskirche erläuterte – und weiter nach Wennigsen und Barsinghausen.

Am 13. November hörten wir den Vortrag von Herrn Oberarchivrat Dr. Hamann vom Hauptstaatsarchiv zu Hannover mit dem Thema: „Die ehemalige Domburg und ihre Befestigungsanlagen.“ 63 Besucher nahmen daran teil.

Am 12. November feierten wir in der Domkrypta das Gedenken unserer in diesem Jahre verstorbenen Mitglieder.

Mitgliederbestand: 851

Abmeldungen: 12

Verstorbene: 10

Neuanmeldungen: 35

1971:

Die Jahresversammlung für 1971 wurde am 8. März 1972 in Bad Salzdetfurth (Hotel Kronprinz) gehalten. Anlässlich der Vollendung des Doppelbandes (1970/71) als Dokumentenband „Das Bistum Hildesheim 1933–1945“ wurde zum Gedenken an den 1944 hingerichteten Pfarrer Joseph Müller in der Kirche zu Großdungen eine Gedenkfeier gehalten und ein Kranz am Grabe niedergelegt.

Der Kassenbestand wurde erstattet mit:

Einnahmen:	16 497,15 DM
Ausgaben:	<u>11 423,19 DM</u>
Bestand:	5 073,96 DM

Zur Kassenprüfung wurden Herr Fleige und Herr Schrader bestellt.

Exkursionen fanden 1971 statt nach:

Lüneburg – Kloster Lüne und Bardowick am 1. Juni unter Führung unseres 1. Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Dr. Reuther, der an den einzelnen Orten die kunstgeschichtlichen Bauwerke den Teilnehmern hervorragend erklärte. Mittagessen war im Ratskeller. Die Fahrt endete mit dem gemütlichen Beisammensein im Restaurant „Waldpark“ bei Lüneburg.

Am 1. September führte uns Pfarrer Engfer zu den im alten Stift Hildesheim renovierten Kirchen in Algermissen und Ahrbergen und zu der neuerbauten Kirche in Nordstemmen. Auf Schloß Marienburg war man noch einige Zeit fröhlich vereint. Insgesamt nahmen 71 Personen teil.

Mitgliederstand:	874
Abmeldungen:	4
Verstorbene:	8
Neuanmeldungen:	29

Neuanmeldungen:

1969:

Blumenberg, Landwirt, Hoheneggelsen
Borchardt, Adalbert, Hannover
Brandt, stud. phil., Hildesheim
Breiding, Pfr., Enkenbach-Alsenborn
Buerstedde, Dr. Ludger, Süd-Jemen
Dombrowski, Ing., Wiedelah
Engelke, Architekt, Itzum
Fehlig, Architekt, Hildesheim
Flume, Magdalene, Hildesheim
Graen, Elektromeister, Borsum
Grüter, Wilhelm, Schulrat i. K., Hildesheim
Haller, Heinz-Ludwig, Hildesheim
Haller, Winfried, Alfeld
Henke, Franz-Josef, Hildesheim
Köhler, Herbert, Techniker u. Tischlermeister, Hildesheim
Kramer, Renate, Hannover
Kyber, Thea, Lehrerin, Henneckenrode
Laufköter, Kpl., Eberhard, Sarstedt
Lorke, Wolfgang, Architekt, Hildesheim
Müller, Adolf, Architekt, Hildesheim
Muschialik, Felix, Verm. Steiger, Lehrte
Pagel, Fritz, Hoch- und Tiefbautechniker, Maurerm., Hildesheim
Schäfer, Bruno, Lehrer, Hildesheim
Schlömer, Hans, Vechta
Schönberner, Clemens, Kpl., Hildesheim
Snoeren, Jan, Pfarrverwalter, Salzgitter-Ringelheim
Stübe, Elisabeth, Hannover
Vorfeld, Maria, Kevelaer
Walz, Dr. Johann B., Studienrat, Hildesheim
Wegner, Lucia, Kontoristin, Hildesheim
Weißwange, Gerhard, Studienrat, Barsinghausen
Wolpers, Käthe, Hannover
Wunderle, Wilhelm, Textilgroßhdlg., Hannover-Kirchrode

1970:

Almstedt, Franz, Hildesheim
Clauditz, Margarethe, Hildesheim
Eggers, Maria und Magdalene, Hildesheim
Flentje, Gertrud, Hildesheim
Fuest, Heinrich, Hannover
Gaßmann, Bernward, Hildesheim-Ochtersum
Gleitze, Hildegard, Waldshut
Grotzki, Maria, Hildesheim
Hammer, Heinrich, Domvikar, Hildesheim
Harnau, Manfred, Hannover-Kirchrode
Heimann, Klaus, Goslar
Heinemann, Alo, Rhode-St. Genese (Belgien)
Heintze, Dr. phil., Dieter, Hildesheim
Hellner, Paul, Himmelsthür
Hölker, Ewald, Ob.-Stud.-Rat, Hildesheim
Hoffmann, Helmut, Kpl., Hannover
Jung-Lundberg, Ignaz, Kreisoberrat, Hildesheim-Ochtersum
Kleineidam, Manfred, Stud.-Rat, Hildesheim
Krone, Wilhelm, Schlossermeister, Algermissen
Machens, Wilhelm, Pfr., Vienenburg
Mann, Gerhard, Hildesheim
Mischkowski, Herbert, Prälat, Hildesheim
Nicke, Christian, Kpl., Hildesheim
Niemetz, Franz, Lehrer, Goslar
Pens, Annemarie, Münster
Prießnitz, Bruno, Kpl., Hannover
Reimers, Josef, Hildesheim
Sander, Franz, Achtum
Schulz, Josef, Hildesheim
Schulze-Lammers, Dr., Hubert, Bettmar
Schwittala, Hanns Ernst, Himmelsthür
Senking, Gerda, Hildesheim
Sprehe, Heinrich, Ob.-Stud.-Rat i. R., Hildesheim
Wehmeyer, Hermann, Hildesheim
Willers, Eduard, Sellenstedt

1971:

Beratering, Elisabeth, Hildesheim
Bertram, Bernhard, Hildesheim
Chmielus, Augustinus, Hannover
Decker, Reinhard, Hildesheim
Fahlbusch, Raimund, Hannover
Funke, Klaus, Pfr., Hildesheim
Haller, Maria, Hildesheim
Haller, Dr. Hubertus, Würzburg
Haller, Roswitha, Waake b. Göttingen
Hartmann, Karl, Algermissen
Hentschel, Helene, Hildesheim
Hübner, Karl, Ob.-Reg.-Rat, Hildesheim
Kollmann, Karl, Dechant, Gerblingerode
Läer, Hannelore, Hildesheim
Läer, Arnulf, Hildesheim
Lampe, Maria, Hildesheim
Müller, Dr. Werner, Stud.-Rat, Hildesheim
Ossenkopp, Guido, Tischlermeister, Sorsum
Palemba, Martha, Hildesheim
Radvan, Dr. med., Hermann, Hildesheim
Ritter, Martin, Reg.-Ob.-Insp., Sarstedt
Schoenradt, Martha, Hildesheim
Schuffels, Hans-Jokob, Göttingen
Stechmann, Albert, Pastor, Otterndorf
Urgatz, Helene, Hildesheim
Wanke, Irmgard, Dinklar
Wieser, Elisabeth, Dinklar
Wirries, Gerhard, Algermissen
Zimmerle, Dr. Winfried, Wieckenberg

Unsere Verstorbenen:

1969:

Bauer Theodor Aue, Borsum
Fabrikant Friedrich Bartels, Everode
Dr. Josef Büsse, Hoheneggelsen
Pfarrer Franz Grobecker, Steinbrück
Geistl. Rat Joseph Engelbert, Hildesheim
Frl. Lehrerin i. R. Hildegard Hausdorf, Eschershausen
Pfarrer Dr. Karl Hennies, Gehrden i. W., früher Alfeld
Witwe Maria Hollemann, Borsum
Pfarrer Ferdinand Kirchhoff, Ottbergen
Reg.-Baudirektor i. R. Kotthoff, Bad Nenndorf
Domkapitular Dr. Alfons Rohmann, Hildesheim
Prof. Dr. Alois Spindeler, Hildesheim
Bauer Franz Steinmann, Borsum
Fräulein Maria Stolte, Hildesheim
Lehrer Hermann Zahlten, Bad Gandersheim

1970:

Pfarrer Konrad Algermissen, Harsum
Rektor i. R. Gustav Herold, Hildesheim
Dechant Heinrich Kohne, Borsum
Pfarrer Franz Lehne, Himmelsthür
Großkaufmann Dr. Norbert Magis, Hannover
Heilpraktikerin Aenne Menn-George, Hildesheim
Lehrer Karl Rieke, Renshausen
Kreisoberrat Karl Schönefeld, Hildesheim
Pastor Josef Schwedhelm, Mingerode
Pfarrer i. R. Josef Wolff, Bovenden

1971:

Pfarrer Josef Amelung, Ruthe
Frau Adele de Baey, Hildesheim
Frau Gertrud Eilers, Hildesheim
Dipl.-Landwirt Johannes Flögel, Dinklar
Pfarrer Friedrich Hölting, Hildesheim
Chefarzt Dr. Altfrid Kirchhoff, Lingen
Pfarrer i. R. Dr. Wilhelm Kirsch, Hannover
Ernst Kuntscher, MdB, Stade

Ihre langjährige Treue zum Verein, zur Kirche, Volk und Heimat
bleiben uns Verpflichtung und Vorbild.

R. I. P.

